Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 18

38. Jahrgang

23. Januar 1995

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Europäisches Parlament	
	Sitzungsperiode 1994-1995	
95/C 18/01	**Protokoll der Sitzung vom Montag, 12. Dezember 1994**	
	Ablauf der Sitzung	
	1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
	2. Genehmigung des Protokolls	1
	3. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	2
	4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis	2
	5. Zusammensetzung der Paritätischen Versammlung AKP-EU und der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	2
	6. Mittelübertragungen	2
	7. Ausschußbefassung	2
	8. Vorlage von Dokumenten	3
	9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	6
	10. Petitionen	6
	11. Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments	9
	12. Arbeitsplan	9
	13. Einreichungsfristen für Anträge auf namentliche, gesonderte und getrennte Abstimmung	11
	14. Redezeit	11
	15. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)	13
	16. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I (Aussprache)	13
	17. Vertrag über die Europäische Energiecharta * (Aussprache)	13
	18. Tagesordnung der nächsten Sitzung	13

Preis: 78 Ecu

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 13. Dezember 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 18
2. Vorlage von Dokumenten 18
3. Mittelübertragungen 20
4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge) 20
5. Auslegung der Geschäftsordnung (Artikel 29 und 162,8) 23
6. Beschluß über die Dringlichkeit 24
7. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 – Finanzielle Vorausschau (Aussprache) 25
8. Begrüßung 25
9. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Aussprache) 26
10. Begrüßung 26

ABSTIMMUNGSSTUNDE

11. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I (Abstimmung) 26
12. Vertrag über die Europäische Energiecharta * (Abstimmung) 26
13. Finanzielle Vorausschau (Abstimmung) 26
14. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Abstimmung) 27

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
**I	Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
**II	Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
***II	Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
***III	Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

— Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigefügt.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

POLI	Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
LAWI	Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
HAUS	Haushaltsausschuß
WIRT	Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
ENER	Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
AUWI	Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
RECH	Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
SOZA	Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
REGI	Ausschuß für Regionalpolitik
VKHR	Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
UMWE	Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
JUGD	Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
ENTW	Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
INNA	Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
KONT	Ausschuß für Haushaltskontrolle
INST	Institutioneller Ausschuß
FISH	Ausschuß für Fischerei
GORD	Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
FRAU	Ausschuß für die Rechte der Frau
PETI	Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (christlich-demokratische Fraktion)
ELDR	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
GUE	Konföderale Fraktion der Europäischen Unitaristischen Linken
FE	Fraktion Forza Europa
RDE	Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten
V	Fraktion der Grünen im Europäischen Parlament
ARE	Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
EDN	Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsfraktion)
NI	fraktionslos

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

15. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste) 27

16. Situation der Familie (Aussprache) 28

17. Übermäßige öffentliche Defizite (Aussprache) 29

ABSTIMMUNGSSTUNDE

18. Situation der Familie (Abstimmung) 29

19. Übermäßige öffentliche Defizite (Abstimmung) 30

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

20. Änderung von Artikel 159 GO (Aussprache) 30

21. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften (Aussprache) 30

22. Finanzhilfe für Algerien * (Aussprache) 30

23. Finanzhilfe für die Slowakische Republik * (Aussprache) 31

24. Finanzierung der GAP und Haushaltsordnung * (Aussprache) 31

25. Verminderung der Umweltverschmutzung **I (Aussprache) 31

26. Förderung des Tourismus (Aussprache) 31

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung 31

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I

   A4-0098/94

   Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229(COD)) 33

   Legislative Entschließung 33

2. Vertrag über die Europäische Energiecharta *

   A4-0092/94

   Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Energiecharta und seine vorläufige Anwendung durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(94)0405 – C4-0142/94 – 94/0214(CNS)) 34

3. Finanzielle Vorausschau

   A4-0107/94

   Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union (KOM(94)0398 – C4-0249/94) 35

4. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

   B4-0469/94

   Entschließung zu den im Jahre 1994 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union 39

5. Übermäßige öffentliche Defizite

   B4-0465, 0472, 0474, 0480 und 0482/94

   Entschließung zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten zu den übermäßigen öffentlichen Defiziten 42

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 14. Dezember 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 46
2. Mitteilung des Präsidenten 46
3. Auslegung der Geschäftsordnung (Artikel 29 und 162,8) 46
4. Mittelübertragungen 47
5. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) 47
6. Erklärungen zu Sarajewo 48
7. Europäischer Rat in Essen – Halbjährige Amtszeit der deutschen Präsidentschaft (Aussprache) 48

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***III (Abstimmung) 49
9. Begrenzung von VOC-Emissionen ***III (Abstimmung) 49
10. Änderung von Artikel 159 GO (Abstimmung) 49
11. Europäischer Rat in Essen – Halbjährige Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft (Abstimmung) 49

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Uruguay-Runde ***/* (Aussprache) 51
13. Zugang zu bestimmten Fanggebieten * (Aussprache) 52
14. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur * (Aussprache) 52
15. Übermittlung von gemeinsamen Standpunkten des Rates 53

ABSTIMMUNGSSTUNDE

16. Uruguay-Runde ***/* (Abstimmung) 53
17. Einstellung der Hilfe für Ruanda (Abstimmung) 54
18. Verminderung der Umweltverschmutzung **I (Abstimmung) 54
19. Situation der Familie (Abstimmung) 55

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

20. Kooperationsabkommen EG – Sri Lanka * (Aussprache) 56
21. Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Kommission) 57
22. Tagesordnung der nächsten Sitzung 59

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***III

   A4-0113/94

   Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses betreffend die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (C4-0258/94 – 00/0436(COD)) 60

2. Begrenzung von VOC-Emissionen ***III

   A4-0112/94

   Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (C4-0259/94 – 00/0425(COD)) 61

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

3. Uruguay-Runde ***/*

a) A4-0093/94

Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994) (KOM(94)0143 – C4-0160/94 – 94/0114/AVC) 61

b) A4-0108/94

I. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (KOM(94)0414 – C4-0189/94 – 94/0226(CNS)) 62

Legislative Entschließung 63

II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (KOM(94)0414 – C4-0190/94 – 94/0227(CNS)) 64

Legislative Entschließung 64

III. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen (KOM(94)0414 – C4-0191/94 – 94/0228(CNS)) 65

Legislative Entschließung 66

IV. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0193/94 – 94/0230(CNS)) 66

Legislative Entschließung 69

V. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0194/94 – 94/0231(CNS)) 69

Legislative Entschließung 72

VI. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (KOM(94)0414 – C4-0195/94 – 94/0232(CNS)) 72

Legislative Entschließung 75

VII. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS)) 76

Legislative Entschließung 78

VIII. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS)) 79

Legislative Entschließung 79

4. Einstellung der Hilfe für Ruanda

B4-0522/94

Entschließung der Hilfe in Ruanda 80

5. Verminderung der Umweltverschmutzung **I

A4-0077/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS)) 82

Legislative Entschließung 96

6. Situation der Familie

B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94

Entschließung zum Schutz der Familie und familienähnlichen Formen des Zusammenlebens zum Abschluß des Internationalen Jahres der Familie 96

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 15. Dezember 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 134

ABSTIMMUNGSSTUNDE

2. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 (Abstimmung) 134
3. Spirituosen und weinhaltige Getränke***II (Artikel 66,7) (Abstimmung) 136
4. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften (Abstimmung) 136
5. Finanzhilfe für Algerien * (Abstimmung) 137
6. Finanzhilfe für die Slowakische Republik * (Abstimmung) 137
7. Finanzierung der GAP und Haushaltsordnung * (Abstimmung) 137
8. Förderung des Tourismus (Abstimmung) 137
9. Uruguay-Runde (Abstimmung) 137
10. Zugang zu bestimmten Fanggebieten * (Abstimmung) 138
11. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur* (Abstimmung) 138
12. Kooperationsabkommen EG/Sri Lanka * (Abstimmung) 138

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

DRINGLICHKEITSDEBATTE

13. Tschetschenien (Aussprache) 139
14. Türkei (Aussprache) 139
15. Menschenrechte (Aussprache) 139
16. Soziale Lage in der Landwirtschaft (Aussprache) 140
17. Guatemala (Aussprache) 140
18. Tschetschenien (Abstimmung) 140
19. Türkei (Abstimmung) 140
20. Menschenrechte (Abstimmung) 141
21. Soziale Lage in der Landwirtschaft (Abstimmung) 142
22. Guatemala (Abstimmung) 142

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

23. Mitteilung des Präsidenten 143
24. Übermittlung von gemeinsamen Standpunkten des Rates 143
25. Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO) 143
26. Nachgeahmte Waren ***I (Aussprache) 143
27. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras * (Aussprache) 144
28. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln * (Aussprache) 144
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung 144

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
   a) A4-0105/94

      Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 – Einzelplan III – Kommission – in der vom Rat geänderten Fassung 145

b) A4-0106/94

Entschließung zu den vom Rat vorgenommenen Änderungen an den Abänderungen des Parlaments zu Einzelplan I – Europäisches Parlament, Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat, Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 151

2. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (C4-0264/94 – 94/0229(COD)) 154

3. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften

B4-0470/94

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Erstellung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften 154

4. Finanzhilfe für Algerien *

A4-0103/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS) 155

Legislative Entschließung 157

5. Finanzhilfe für die Slowakische Republik *

A4-0102/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS)) 157

Legislative Entschließung 158

6. Förderung des Tourismus

A4-0080/94

Entschließung zum Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus 159

7. Uruguay–Runde

B4-0464/94

Entschließung zum Abschluß der Uruguay-Runde und zur künftigen Tätigkeit der WTO 165

8. Zugang zu bestimmten Fanggebieten *

A4-0110/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (KOM(94)0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS)) 169

Legislative Entschließung 173

9. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur *

A4-0111/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS)) 174

Legislative Entschließung 175

10. Kooperationsabkommen EG/Sri Lanka *

A4-0051/94

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(94)0015 – C4-0124/94 – 94/0029(CNS)) 176

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
	11. Tchetschenien	
	B4-0500, 0514, 0516, 0528, 0539, 0547 und 0559/94	
	Entschließung zur Lage in Tschetschenien	176
	12. Türkei	
	B4-0515, 0526, 0530, 0534, 0540, 0548, 0553, 0555 und 0567/94	
	Entschließung zum Prozeß gegen kurdische Mitglieder der Großen Türkischen Nationalversammlung	177
	13. Menschenrechte	
	a) B4-0532, 0550, 0554, 0560 und 0562/94	
	Entschließung zu obligatorischen Aids-Tests für Ausländer bei Reisen nach Rußland	179
	b) B4-0504, 0510, 0529 und 0556/94	
	Entschließung zur Menschenrechssituation im Sudan	180
	c) B4-0498, 0503, 0511 und 0512/94	
	Entschließung zur Lage der Menschenrechte in Togo und zum Verschwinden von David Bruce	181
	d) B4-0490, 0494, 0517 und 0558/94	
	Entschließung zur Inhaftierung von Angehörigen des Ärztestandes im Irak, die sich weigern, Amputationen durchzuführen und Menschen mit einem Brandzeichen zu versehen	182
	e) B4-0499, 0542 und 0557/94	
	Entschließung zur Begnadigung von Leonard Peltier	183
	f) B4-0508/94	
	Entschließung zum Überleben der Zeitung Borba (Belgrad)	184
	14. Soziale Lage in der Landwirtschaft	
	B4-0531 und 0552/94	
	Entschließung zur sozialen Situation von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft in der EU	184
	15. Guatemala	
	B4-0497, 0513, 0518, 0533, 0541, 0565 und 0566/94	
	Entschließung zur Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala	186
95/C 18/05	**Protokoll der Sitzung vom Freitag, 16. Dezember 1994**	
	Teil I: Ablauf der Sitzung	
	1. Genehmigung des Protokolls	419
	2. Vorlage von Dokumenten	419
	3. Ausschußbefassung	421
	4. Beschluß über die Dringlichkeit	421
	5. Meerbarsche und Seebrassen * (Artikel 143 GO)	421
	6. Alpen-Übereinkommen * (Abstimmung)	422
	7. Nachgeahmte Waren ***/I (Abstimmung)	422
	8. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras * (Abstimmung)	422
	9. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln * (Abstimmung)	422
	10. Harmonisierung der Verbrauchsteuern * (Aussprache und Abstimmung)	422
	11. Beihilfen für den Schiffbau * (Aussprache und Abstimmung)	423
	12. Finanzhilfe für die Ukraine * (Aussprache und Abstimmung)	423
	13. Einstellung von Beamten aufgrund der Erweiterung * (Aussprache und Abstimmung)	423
	14. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge * (Aussprache und Abstimmung)	424

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

15. Zusammensetzung der Paritätischen Versammlung AKP-EU 424

16. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO) 424

17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen 424

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung 424

19. Unterbrechung der Sitzungsperiode 424

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Meerbarsche und Seebrassen * (Artikel 143 GO)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (Sparus aurata) und Seebrassen (Dicentrarchus labrax) mit Ursprung in Ceuta (KOM(94)0194 – C4-0207/94 – 94/0153(CNS)) 425

2. Alpen-Übereinkommen *

A4-0104/94

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) (KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS)) 425

Legislative Entschließung 426

3. Nachgeahmte Waren ***I

A4-0078/94

Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (5132/94 – C4-0066/94 – 00/0922(COD)) 426

Legislative Entschließung 430

4. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras *

A4-0091/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras (KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS)) 431

Legislative Entschließung 431

5. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln *

A4-0090/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumping-Maßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS)) 431

Legislative Entschließung 432

6. Harmonisierung der Verbrauchsteuern *

A4-0052/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS)) 432

Legislative Entschließung 433

(Fortsetzung umseitig)

7. Beihilfen für den Schiffbau *

A4-0115/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS)) 434

Legislative Entschließung 434

8. Finanzhilfe für die Ukraine *

A4-0114/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS)) 435

Legislative Entschließung 435

9. Einstellung von Beamten aufgrund der Erweiterung *

A4-0109/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS)) 436

Legislative Entschließung 437

10. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge *

A4-0086/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (KOM(94)0331 – C4-0118/94 – 94/0186(CNS)) 438

Legislative Entschließung 438

Montag, 12. Dezember 1994

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1994-1995

Tagung vom 12. bis 16. Dezember 1994
PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 12. DEZEMBER 1994

(95/C 18/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 1. Dezember 1994 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Bezüglich des Berichts Coates (A4-0056/94) (Teil I Punkt 6) haben mitgeteilt:

– Herr de Bremond d'Ars, daß er für und nicht gegen Änd. 40 stimmen wollte,

– Frau Zimmermann, daß sie gegen und nicht für Änd. 52 stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten:

– McMahon zu den jüngsten Überschwemmungen in Schottland, er bittet den Präsidenten, den örtlichen Behörden eine Solidaritätsbotschaft des Parlaments zukommen zu lassen, und die Kommission, im betroffenen Gebiet eine Hilfe zu gewähren;

– Elliott zu dem Sonderflug, der britische und irische Abgeordnete zu den Tagungen nach Straßburg bringt und der gestrichen, aber im letzten Moment wieder auf den Flugplan gesetzt wurde; er bittet den Präsidenten, bei „Air France" und der britischen Regierung vorstellig zu werden, damit dieser Flug Vorrang erhält;

– Stewart, der beantragt, daß die Kommission in der Untersuchungskommission zum Untergang der „Achille Lauro" mitarbeitet und dem Parlament anschließend Bericht erstattet (der Präsident antwortet, er werde diesen Antrag an die Kommission weiterleiten);

– Fontaine zur Wortmeldung von Herrn Elliott; sie bittet den Präsidenten, bei der Verwaltung des Flughafens Heathrow vorstellig zu werden, die bisher das Ersuchen von „Air France" und der französischen Regierung auf Einhaltung der Zeitnischen, die den Start des betreffenden Flugs erlauben würden, abgelehnt haben (der Präsident sagt dies zu);

Montag, 12. Dezember 1994

– Hallam, der beantragt, daß die Parlamentsdienststellen den Abgeordneten die Post mit dem normalen Postdienst und nicht mit privaten Firmen übersenden (der Präsident antwortet, er habe die zuständigen Stellen des Parlaments bereits aufgefordert, eine Untersuchung über dieses Thema vorzunehmen, deren Ergebnisse er schriftlich mitteilen werde);

– Morris, der beantragt, daß der Rat der Landwirtschaftsminister in seiner Tagung in dieser Woche endlich eine Entscheidung über die Höchstdauer des Transports von Schlachtvieh trifft (der Präsident antwortet, dem Rat lägen die einschlägigen Beschlüsse des Parlaments vor).

3. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Der Präsident teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten

a) gemäß Artikel 148 GO folgende Ausschüsse zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt hat:

- POLI:
  - Beitrittsantrag Zyperns zur EU
  - Beitrittsantrag Maltas zur EU
- WIRT:
  - Wirtschaftliche Umstrukturierung in der EU und Verlagerungen
  - Arbeiten der „MAAS"-Gruppe über die Vorbereitung der dritten Phase der Währungsunion (Unterausschuß Währung)
  - Finanzderivative: Rolle auf den Kapitalmärkten (Unterausschuß Währung);

b) der Auffassung ist, daß der Haushaltskontrollausschuß, anstatt einen Initiativbericht über die Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs abzugeben, ein Arbeitsdokument für die Konferenz der Präsidenten vorlegen sollte, damit frühere Ernennungsverfahren berücksichtigt werden können.

4. Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der Präsident teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 52 GO beschlossen hat, den Bericht über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen, mit Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten zu überweisen.

5. Zusammensetzung der Paritätischen Versammlung AKP-EU und der gemischten parlamentarischen Ausschüsse

Auf Antrag der PSE- und PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten:

– McGowan als Mitglied der Paritätischen Versammlung AKP-EU anstelle von Frau Waddington;

– Grossetête als Mitglied des gemischten parlamentarischen Ausschusses EU-Zypern.

6. Mittelübertragungen

Der Haushaltskontrollausschuß und der Haushaltsausschuß haben beschlossen, den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/94 (C4-0178/94 – SEK(94)1707 und 1707/rev) mit Ausnahme folgender Elemente zu billigen:

a) Die vorgeschlagene Übertragung von 700.000 Ecu an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen von Kapitel B0-40 auf die Linie B5-306 (Zuschuß für die europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln) wurde abgelehnt.

b) Die vorgeschlagene Übertragung von 1.700.000 Ecu an Verpflichtungsermächtigungen und 656.000 Ecu an Zahlungsermächtigungen von Posten B2-5190 (Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in der Landwirtschaft) wurde abgelehnt. Es wurde vereinbart, die Beträge der Übertragungen auf die Linien B5-304, B5-600 und B5-604 für die Verpflichtungsermächtigungen dementsprechend proportionell zu reduzieren, während die Beträge der Übertragungen auf die Linien B2-901 und B3-1023 für die Zahlungsermächtigungen gekürzt würden.

c) Was die vorgeschlagene Übertragung von 15.000.000 Ecu an Zahlungsermächtigungen aus dem Posten B7-5070 (Programm von Maßnahmen für Südafrika) betrifft, so wurde nur ein Betrag von 7.500.000 Ecu gebilligt. Es wurde vereinbart, den Betrag der Übertragung auf Posten B2-1200 (Regionalfonds, Ziel 1) dementsprechend zu kürzen.

Der Haushaltskontrollausschuß hat beschlossen, den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 35/94 (C4-0199/94 – SEK(94)1749) zu billigen.

7. Ausschußbefassung

Mitberatend werden befaßt:

– der Wirtschaftsausschuß mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates und der Richtlinie 88/599/EWG des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (94/0187(SYN))

federführend: VKHR

bereits mitberatend: SOZA

– der Entwicklungsausschuß mit dem Problem eines Observatoriums der humanitären Gefahren

zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: POLI.

8. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (C4-0231/94 – KOM(94)0508 – 94/0260(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 42 EGV, Art. 43 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (C4-0232/94 – KOM(94)0498 – 94/0265(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 42 EGV, Art. 43 EGV

– Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer – kodifizierte Fassung (C4-0234/94 – KOM(94)0355 – 94/0204(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI, WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 99 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (C4-0235/94 – KOM(94)0473 – 94/0255(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: FISH
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (C4-0236/94 – KOM(94)0430 – 94/0236(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 65 EGKSV, Art. 66 EGKSV, Art. 228 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (kodifizierte Fassung) (C4-0237/94 – KOM(94)0467 – 94/0247(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 42 EGV, Art. 43 EGV

– Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (C4-0239/94 – KOM(94)0275 – 94/0159(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 213 EGV

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (C4-0247/94 – KOM(94)0487 – 94/0256(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: POLI, HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (C4-0251/94 – KOM(94)0496 – 94/0259(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 24 EGV

ab) die folgenden Dokumente:

– Abgeänderter und mit Änderungsvorschlägen versehener Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (C4-0210/94 – 11090/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Rechtsgrundlage Art. 78 EGKSV, Art. 203 EGV, Art. 177 EAGV, Art. 20 Fusions-V

– Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 35/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV – Gerichtshof – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0238/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

Montag, 12. Dezember 1994

– Entwurf einer Änderung des Artikels 46 der EG-Satzung des Gerichtshofes (C4-0250/94 – 10259/94 – 94/0924(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

– Bericht über den Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr (KOM(94)0074 – C3-0202/94)

Berichterstatterin: Frau Díez de Rivera Icaza
(A4-0080/94)

– Bericht über die Rolle des vom Europäischen Parlament ernannten Europäischen Bürgerbeauftragten – Petitionsausschuß

Berichterstatter: Herr Newman
(A4-0083/94)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See – Ausschuß für Fischerei (KOM(94)0331 – C4-0118/94 – 94/0186(CNS))

Berichterstatterin: Frau Langenhagen
(A4-0086/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 – Ausschuß für Fischerei (KOM(94)0138 – C4-0043/94 – 94/0118(CNS))

Berichterstatterin: Frau McKenna
(A4-0087/94)

– Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend den Entwurf einer Entschließung des Rates zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr (KOM(94)0248 – C4-0034/94)

Berichterstatter: Herr Cornelissen
(A4-0088/94)

– Bericht über den Elften Jährlichen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament betreffend die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1993) – Ausschuß für Recht und Bürgerrechte (KOM(94)0500 – C4-0011/94)

Berichterstatter: Herr Verde i Aldea
(A4-0089/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen (KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS))

Berichterstatterin: Frau Ferrer
(A4-0090/94)

– * Bericht über eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen (KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS))

Berichterstatter: Herr Moniz
(A4-0091/94)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Energiecharta und seine vorläufige Anwendung durch die Europäische Gemeinschaft – Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (KOM(94)0405 – C4-0142/94 – 94/0214(CNS))

Berichterstatterin: Frau Estevan Bolea
(A4-0092/94)

– *** Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994)- Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen (KOM(94)0143 – C4-0160/94 – 94/0114(AVC))

Berichterstatterin: Frau Randzio-Plath
(A4-0093/94)

– Bericht über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatterin: Frau Erika Mann
(A4-0094/94)

– Bericht über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Rußland – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Kittelmann
(A4-0095/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(94)0240 – C4-0097/94 – 94/0143(CNS)) und den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0240 – C4-0098/94 – 94/0144(CNS)) – Ausschuß für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Frau Wemheuer
(A4-0096/94)

– **I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes – Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr (KOM(94)0107 – C4-0037/94 – 94/0112(SYN))

Berichterstatter: Herr Castricum
(A4-0097/94)

– ***I Bericht über die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromtisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen (KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229(COD))

Berichterstatterin: Frau Randzio-Plath
(A4-0098/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln – Haushaltsausschuß (KOM(94)0167 – C4-0126/94 – 94/0220(CNS))

Berichterstatterin: Frau Haug
(A4-0101/94)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik – Haushaltsausschuß (KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS))

Berichterstatter: Herr Pronk
(A4-0102/94)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien – Haushaltsausschuß (KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS))

Berichterstatter: Herr Pronk
(A4-0103/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) – Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS))

Berichterstatter: Herr Kenneth D. Collins
(A4-0104/94)

c) von den Abgeordneten die folgenden mündlichen Anfragen:

– González Álvarez, Ribeiro, Jové Peres, Elmalan, Theonas und Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion an die Kommission: Familien- und Berufsleben in der Europäischen Union (B4-0229/94);

– Mezzaroma im Namen der FE-Fraktion an die Kommission: Unterstützung und Schutz der Familie (B4-0230/94);

– Seillier im Namen der EDN-Fraktion an den Rat: Abschluß des Internationalen Jahres der Familie – Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft (B4-0231/94);

– Seillier im Namen der EDN-Fraktion an die Kommission: Abschluß des Internationalen Jahres der Familie – Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft (B4-0232/94);

– Gröner im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission: Familie und Gemeinschaft in der EU 1994 am Ende des internationalen Jahres der Familie (B4-0233/94);

– Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion an den Rat: Lage der Familie (B4-0234/94);

– Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion an die Kommission: Lage der Familie (B4-0235/94);

– Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission: Internationales Jahr der Familie (B4-0436/94);

– Rosado Fernandes im Namen der RDE-Fraktion an den Rat: Vorschlag für eine Verordnung betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Verabschiedung eines Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (B4-0437/94).

d) gemäß Artikel 41 GO Anfragen für die Fragestunde am 14. Dezember 1994 (B4-0228/94) von den Abgeordneten:

Watson, Crowley, Lomas, Newens, Theonas, Kaklamanis, Günther, Roubatis, Hyland, Fitzsimons, Van Putten, Moniz, Krarup, Lis Jensen, Bonde, Eisma, David W. Martin, Newman, von Habsburg, Imbeni, Perry, Añoveros Trias de Bes, Hardstaff, Robles Piquer, Cassidy, McIntosh, Sandbæk, Gillis, Andrews, Gallagher, Gerard Collins, Killilea, McMahon, Berthu, Ephremidis, Crawley, Alavanos, Posselt, David W. Martin, De Clercq, Roubatis, Chichester, Robles Piquer, Gerard Collins, McMahon, Aelvoet, Lage, Kestelijn-Sierens, Hatzidakis, Anastassopoulos, Dimitrakopoulos, Lambrias, Krarup, Lis Jensen, Bonde, Harrison, Jackson, Killilea, White, Schlüter, Smith, Arias Cañete, Villalobos Talero, Eisma, Mezzaroma, Bloch von Blottnitz, Kokkola, André-Léonard, Vallvé, Cot, Nencini, Morgan, Hendrick, Spiers, Miller, Needle, Murphy, Perry, Schroedter, Simpson, Ford, Blokland, McCartin, Cassidy, Añoveros Trias de Bes, Moniz, Apolinário, Kerr, Valverde López, Florio, Arroni, Augias, Barzanti, Alavanos, Breyer, Kreissl-Dörfler, Lambraki, McGowan, Sandbæk, Howitt, Riis-Jørgensen, Andrews, Crowley, Fitzsimons, Gallagher, Hyland, Ephremidis, Theonas, McIntosh und Morris.

e) von der Kommission:

– Mitteilung der Kommission: Forschung und technologische Entwicklung – Koordinierung durch Zusammenarbeit (C4-0212/94 – KOM(94)0438)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: betroffene Ausschüsse.

Montag, 12. Dezember 1994

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen (C4-0229/94 – KOM(94)0436 – 94/0242(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: RECH, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 34/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0233/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: KONT

– Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen, sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (C4-0240/94 – KOM(94)0549 – 00/0468(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

– Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (C4-0245/94 – KOM(94)0563 – 00/0424(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über Biotechnologie und das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – Vorbereitung der nächsten Phase (C4-0246/94 – KOM(94)0219)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT, RECH, UMWE

– Mitteilung der Kommission: Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU: Bemerkungen der Kommission zum Zweiten Jahresbericht (1994) (C4-0248/94 – KOM(94)0352)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

– Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Anpassung der finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union (C4-0249/94 – KOM(94)0398)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: betroffene Ausschüsse

f) die schriftliche Erklärung von Herrn Hughes zur Eintragung ins Register gemäß Artikel 48 GO zur Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags (Nr. 7/94).

9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift des folgenden Dokuments erhalten hat:

– Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über Fische.

10. Petitionen

Der Präsident gibt die Verfasser der eingegangenen Petitionen bekannt:

(Die Nummer 1048 wurde irrtümlich vergeben.)

J. K. Jarolímek und 7 weitere Unterzeichner (Nr. 1086/94)

Jeannine Jot (Association de Défense des Victimes de la Transfusion Sanguine) (Nr. 1087/94)

Jean-Pierre Michel (ASBL „P.A.S.C.A.L.") (Nr. 1088/94)

Muriel Couellier (Nr. 1089/94)

Alain Clément (ASPRAS – Association pour la protection des animaux sauvages) (Nr. 1090/94)

Guy Flacher (Centre Ornithologique Rhône-Alpes) (Nr. 1091/94)

J.-C. Vignane (Les Naturalistes Orléanais et de la Loire moyenne) (Nr. 1092/94)

Juan Carlos Bosch Hernández (Nr. 1093/94)

Jacques Combredet (Nr. 1094/94)

Helga Struck (Nr. 1095/94)

Hans-Georg Seeber (Verein der Märkischen Eigenheim- und Grundstücksbesitzer e.V.) und 151 weitere Unterzeichner (Nr. 1096/94)

Frank Janson (Nr. 1097/94)

Freddy Blak (Nr. 1098/94)

Antonietta Favatá Magnoni (Nr. 1099/94)

QUERCUS – Associação de Conservação da Natureza (Nr. 1100/94)

E. A. M. Toppin (Nr. 1101/94)

P. de Bos (Nr. 1102/94)

Sarah Bennet Goursolle (Nr. 1103/94)

Toney Johnston (Nr. 1104/94)

Angela Kerry-Williams (Nr. 1105/94)

Uwe P. Tullmin (Nr. 1106/94)

Horst Wabnitz (Nr. 1107/94)

A. Gaitzsch-Lhafi (Komitee der deutsch-marokkanischen Familien) (Nr. 1108/94)

Bernd Ophoff (Nr. 1109/94)

Max Bierlein (Nr. 1110/94)

Dietrich Siemann (Interessengemeinschaft für Tierrechte) und 1960 weitere Unterzeichner (Nr. 1111/94)

Angela de Jesus Gomes e Silva (Nr. 1112/94)

Monique Gerritsma (Nr. 1113/94)

António Pinto (Nr. 1114/94)

Eloi Monod (Collectif contre une Chasse Aveugle – Nature et Avenir) (Nr. 1115/94)

Michel Cavaleri (Nr. 1116/94)

Dominique Gauthier (Nr. 1117/94)

Patrice Cramm (Groupe de Recherche et d'Information sur les Vertébrés et leur Environnement) (Nr. 1118/94)

Christian Jacques (Brabant – Ecologie) und ein weiterer Unterzeicher (Nr. 1119/94)

Liliane Biron (Groupe Ornithologique Aunis Saintonge – GOAS) (Nr. 1120/94)

François Radigue (Association Faune Flore de l'Orne) (Nr. 1121/94)

Guy Chézeau (SEPRONAS – Société pour l'Etude et la Protection de la Nature en Aunis et Saintonge) (Nr. 1122/94)

Elena Brito (A.L.A. – Alternativa para la Liberación Animal) und 1 weiterer Unterzeichner (Nr. 1123/94)

Axel Holighaus (Nr. 1124/94)

Martin Neumann (Nr. 1125/94)

Diran Gabriel (Nr. 1126/94)

„AG Frauen Friedensgebet" und 12 weitere Unterzeichner (Nr. 1127/94)

Christoph Hassel und Joachim Götz (Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband Saarland e.V.) (Nr. 1128/94)

Astrid Winnes (Nr. 1129/94)

Ulrich Poka (Nr. 1130/94)

Maria Mies und 58 weitere Unterzeichner (Nr. 1131/94)

Elisabeth Adam (Tierschutzverein Dresden e.V.) (Nr. 1132/94)

Udo Richter (Nr. 1133/94)

Owen M. Hayes (Nr. 1134/94)

Robert Bruce Cowley (Nr. 1135/94)

Joan Reidy (Nr. 1136/94)

Joseba Barrenetxea Altuna (Euskal Herrian Euskaraz) (Nr. 1137/94)

J. E. Copeland (Nr. 1138/94)

Xoan Carlos Gonzalez Basanta (Asociación para a Defensa da Ria, Praias e Portos de Foz) (Nr. 1139/94)

Salvatore Voi (Nr. 1140/94)

María Angélica Bonilla (Facoltà di Scienze Politiche – Università degli Studi di Macerata) (Nr. 1141/94)

Alfredo Brandão Seixas Pereira (Nr. 1142/94)

O. B. Rodings (Nr. 1143/94)

Francesco Zaccagnini (Nr. 1144/94)

Renato Tavanti (Italia Nostra – Sez. Intemelia) (Nr. 1145/94)

Umberto Zinna (Nr. 1146/94)

John Richard Horsman (Nr. 1147/94)

Janett Watson (Blagdon Women's Institute) und 164 weitere Unterzeichner (Nr. 1148/94)

C. M. Allen (Leicester Charter 88 Group) (Nr. 1149/94)

Jonathan Gill (Nr. 1150/94)

Stuart Blackstock (Nr. 1151/94)

Henk Visser (Nr. 1152/94)

Wolfgang Klei (Nr. 1153/94)

Jens Genzer (Nr. 1154/94)

Jürgen Klug (Komitee gegen den Vogelmord e.V. – Sektion Bayern) (Nr. 1155/94)

Karlheinz Lipp (Nr. 1156/94)

Salvatore di Giandomenico (Nr. 1157/94)

Daniel Straub (Nr. 1158/94)

Jacques Maillet (Société pour l'Etude, la Protection et l'Aménagement de la Nature et de l'Environnement dans le Cher) und 5 weitere Naturschutzverbände (Nr. 1159/94)

Michel Serusclat und Frau (Nr. 1160/94)

Kon-Kurd (Confédération des Associations Kurdes en Europe) und 1310 weitere Unterzeichner (Nr. 1161/94)

Joaquim Maria Mendes (Nr. 1162/94)

Antonio Barrones Galán (Nr. 1163/94)

María José Calvo Catalán (Colectivo Estatal de Auxiliares de Enfermería) und 1620 weitere Unterzeichner (Nr. 1164/94)

Francisco Avila Roldán (Solidaridad sin Fronteras – Holanda) (Nr. 1165/94)

Frans Rappoort (Association Belge des Intérêts en Afrique) (Nr. 1166/94)

Adolfo Navarro Fernández (Asociación de Vecinos de Tendetes) (Nr. 1167/94)

Alfonso Baile Cánovas (L'ALGUER – Estudi i Defensa de la Natura) (Nr. 1168/94)

María Agustina Álvarez Arevalo (Nr. 1169/94)

Maurice Coppejans (Nr. 1170/94)

Herr Rivière und Frau (Nr. 1171/94)

Montag, 12. Dezember 1994

M. R. Maffei (GRAPE – Groupement Régional des Associations de Protection de l'Environnement de Basse-Normandie) (Nr. 1172/94)

Groupe Ornithologique Chablais Leman – Jugend– und Kulturzentrum Evian (Nr. 1173/94)

Nicole Pfund (Nr. 1174/94)

Josiane Massiaux (Nature et Avenir) (Nr. 1175/94)

A. H. B. Th. van Gelder (Nr. 1176/94)

Juliane Klemmer (Nr. 1177/94)

Gerhard Schwotzer (Nr. 1178/94)

Ernst Polley (Nr. 1179/94)

Silvano Paolucci (Nr. 1180/94)

José Alberto da Silva Morais (Nr. 1181/94)

René Danen (Nijmegen – De Groenen) (Nr. 1182/94)

Patrick J. Toms (Nr. 1183/94)

Tony Watts und 72.418 weitere Unterzeichner (Nr. 1184/94)

G. E. C. Knight (Nr. 1185/94)

Michael J. Hockley (Nr. 1186/94)

Patricia Clark und 10 weitere Unterzeichner (Nr. 1187/94)

N. J. Nokes (Nr. 1188/94)

Mariangela Calvini in Lotti (Nr. 1189/94)

Armando Losi (Nr. 1190/94)

Dimitrios Drakopoulos (Nr. 1191/94)

Dimitrios Chytiris (Nr. 1192/94)

Andreas Polidoropoulos (Nr. 1193/94)

Ioannis Vroullis (Griechische Glasindustrie) (Nr. 1194/94)

Sylvie-Marie Lafforgue (Nr. 1195/94)

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 156,4 GO vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen Absatz 5 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

Beratungen des Petitionsausschusses über die Petitionen:

Der Präsident gibt bekannt, daß der Petitionsausschuß ihn gemäß Artikel 157,5 GO über seine Beratungen über die ihm seit seinem letzten vom Parlament am 3. Mai 1994 [1] angenommenen Jahresbericht übermittelten Petitionen unterrichtet hat.

Beschlüsse betreffend verschiedene Petitionen:

a) Petitionen, die gemäß Artikel 156,4 und 5 GO für unzulässig erklärt und gemäß Absatz 6 desselben Artikels abgelegt wurden:

– Nrn. 53/93, 429, 432, 435, 436, 440, 441, 445, 447, 454, 455, 466, 469, 470, 472, 473, 476, 478, 479, 480, 481, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 508, 510, 513, 515, 516, 520, 524, 525, 526, 528, 529, 537, 539, 543, 545, 549, 553, 555, 556, 558, 559, 561, 562, 569, 570, 574, 575, 576, 577, 581, 583, 584, 590, 599, 600, 601, 608, 609, 612, 614, 616, 618, 619, 620, 621, 622, 627, 628, 629, 632, 637, 638, 639, 640, 654, 656, 657, 661, 662, 664 und 665/94;

b) Entscheidung über die Zulässigkeit vertagt:

– Nrn. 461, 493, 573, 641, 642 und 653/94: Die Kommission wurde gebeten, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob diese Petitionen in den Tätigkeitsbereich der Union fallen;

c) Petitionen, die gemäß Artikel 156,4, 5 und 9 GO für zulässig erklärt wurden (Prüfung abgeschlossen):

– Nrn. 427 [2], 434[2], 438, 443, 444[2], 448[2], 449[2], 450, 457, 458[2], 462, 463[2], 465[2], 475[2], 494[2], 497[2], 503[2], 504[2], 514[2], 519[2], 521[2], 530, 533[2], 534[2], 535[2], 536[2], 540[2], 544, 546, 548, 552[2], 554, 560, 563[2], 564[2], 566[2], 571[2], 572[2], 578, 580[2], 586[2], 588[2], 589, 591[2], 592[2], 593[2], 595[2], 597[2], 598[2], 603[2], 604[2], 607[2], 613, 616[2], 623, 624, 626, 633, 635, 643, 644, 647, 649, 650, 652 und 658/94;

– Nr. 199/93: Der Petent hat eine Dokumentation erhalten;

d) Petitionen, die gemäß Artikel 156,4 und 5 GO für zulässig erklärt wurden (Weiterbehandlung):

– Nrn. 425, 426, 428, 430, 431, 433, 437, 439, 442, 452, 453, 456, 459, 460, 464, 467, 468, 471, 474, 477, 482, 483, 484, 485, 488, 495, 496, 498, 499, 500, 501, 502, 506, 507, 509, 511, 512, 517, 518, 522, 523, 527, 531, 532, 541, 542, 547, 556, 551, 557, 565, 567, 568, 579, 582, 585, 587, 594, 596, 602, 605, 606, 610, 611, 615, 617, 625, 630, 631, 634, 636, 645, 646, 648, 651, 655, 659, 660 und 663/94: Die Kommission wurde gebeten, Informationen zu liefern;

e) bei der Kommission angeforderte zusätzliche Informationen gemäß Artikel 157,3 GO:

– Nrn. 192/87, 353/87, 542/90, 718/92[2], 245/93, 692/93, 706/93, 718/93[2], 736/93, 797/93, 807/93, 974/93, 1038/93, 309/88, 520/88, 473/92, 34/93, 496/93, 548/93, 613/93, 770/93, 783/93, 845/93, 935/93, 23/93, 532/90, 77/94, 150/94, 783/92, 830/93, 1033/93, 45/88, 477/92, 738/92, 64/93, 426/93, 49/94, 71/94, 875/93, 923/93, 991/93, 3/94, 257/94, 277/94, 316/94, 412/94, L-1/94, L-21/94, 667/93, 109/93, 603/93, 786/93, 817/92, 57/91, 183/92, 240/92 und 56/94;

[1] ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 85.

[2] Ebenfalls zur Information oder Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation übermittelt.

f) Petitionen, deren Prüfung auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Artikel 157,3 GO zur Verfügung gestellten Informationen abgeschlossen wurde:

– Nrn. 633/88, 260/90, 629/92, 748/92, 96/93 (1), 218/93, 226/93, 405/93(1), 506/93, 730/93, 789/93, 992/93, 1012/93(1), 1024/93, 293/94, 588/91, 526/93(1), 572/93, 704/93, 826/93, 949/93, 999/93, 60/94, 299/93, 16/87, 552/88, 261/92, 653/92, 702/91, 253/93, 455/93, 536/93, 631/93, 567/90, 620/92, 491/93, 551/93, 956/93, 598/93, 920/93, 961/93, 738/93, 848/93, 4/94, 15/94, 840/92, 288/93, 319/90, 502/92, 712/92, 576/89, 573/92, 72/94, 657/92, 699/92, 169/94, 21/93, 473/92, 426/92, 186/93, 473/93, 126/94, 548/94, 420/94, 668/93, 906/93, 716/93, 27/94, 863/93, 44/94 und 650/93;

– Nr. 730/93: Der Präsident des Parlaments wurde mit gesondertem Schreiben gebeten, sich mit den italienischen Behörden in Verbindung zu setzen;

g) Petitionen, deren Prüfung auf einer anderen Grundlage abgeschlossen wurde:

– Nr. 505/94;

h) weitere Beschlüsse:

– Nrn. 486/91 und 11/93: Die Petenten wurden ersucht, zusätzliche Informationen zu liefern;

– Nrn. 123/94 and 423/94: von den Petenten zurückgezogen;

– Nr. 574/93(1): Der Ausschuß für Grundfreiheiten wurde gebeten, eine Stellungnahme abzugeben;

– Nr. 770/93: Der Ausschuß für Forschung wurde gebeten, eine Stellungnahme abzugeben.

11. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments

Der Präsident gibt bekannt, daß auf Vorschlag der Kommission, dem die Konferenz der Präsidenten in ihrer Sitzung am 17. November 1994 zugestimmt hat, ein neues Verfahren für die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments beschlossen wurde.

In großen Zügen sieht dieses neue Verfahren wie folgt aus:

– Der Punkt „Mitteilung über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments" wird von der Tagesordnung der Plenarsitzung gestrichen.

– Der halbjährliche Bericht über die Weiterbehandlung der Initiativentschließungen, der bisher erstellt wurde, entfällt ebenfalls.

– Stattdessen übermittelt die Kommission zum Abschluß jeder Tagung eine Mitteilung über alle Legislativvorhaben, zu denen das Parlament Änderungsanträge angenommen hat, sowie bestimmte Initiativentschließungen von besonderer politischer Bedeutung.

– Diese Mitteilung wird von den Ausschüssen geprüft. Damit fällt die Verantwortung für die Weiterbehandlung in die Zuständigkeit der zuständigen Ausschüsse, wie es Artikel 61 GO vorsieht.

Zu dieser Bekanntgabe sprechen die Abgeordneten Crawley, die gegen die Änderung des Verfahrens protestiert, und McMahon, der seine Vorrednerin unterstützt (der Präsident erklärt, er werde die Frage erneut der Konferenz der Präsidenten unterbreiten, obwohl diese die Änderung einstimmig beschlossen hat).

12. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 165.030) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

Montag, 12. Dezember 1994:

keine Änderung.

Herr Lannoye stellt im Namen der V-Fraktion fest, daß die Abkommen der Uruguay-Runde, auf die sich der Bericht Randzio-Plath (A4-0098/94) bezieht, immer noch nicht unterschrieben sind, kritisiert das Verfahren für diesen Bericht und beantragt, die Abstimmung zu vertagen (der Präsident antwortet, die Konferenz der Präsidenten habe beschlossen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen, ein Vorschlag zur Änderung der Tagesordnung liege ihm nicht vor).

Dienstag, 13. Dezember:

– die gemeinsame Aussprache über die finanziellen Interessen (mdl. Anfr. B4-0197 und 0437/94 – Nrn. 375 und 406) und die über die Situation der Familie (mdl. Anfr. B4-0200, 0201, 0202, 0203, 0227, 0229, 0230, 0231, 0232, 0233, 0234, 0235 und 0436/94 – Nrn. 377 bis 379 und 407 bis 412) werden vertauscht, nachdem der Rat sich mit dem bei der Konferenz der Präsidenten vom 8. Dezember gestellten Antrag einverstanden erklärt hat;

– die Konferenz der Präsidenten hat auf ihrer heutigen Sitzung beschlossen vorzuschlagen, den Bericht Fayot über die Änderung von Artikel 159 GO betreffend die Benennung des Bürgerbeauftragten (A4-0085/94) als ersten Punkt auf die Tagesordnung für Dienstag abend um 21.00 Uhr zu setzen;

Zu diesem Vorschlag sprechen die Abgeordneten Krarup und Martens im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament billigt den Vorschlag durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	222
Ja-Stimmen:	126
Nein-Stimmen:	93
Enthaltungen:	3

(1) Ebenfalls zur Information oder Weiterbehandlung an den zuständigen Ausschuß oder die zuständige interparlamentarische Delegation übermittelt.

Montag, 12. Dezember 1994

Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen: Dienstag, 12.00 Uhr.

Abstimmung: Mittwoch, 12.30 Uhr.

Herr Murphy erklärt, daß er und weitere Abgeordnete für die Fragestunde schon vor dem Ende der letzten Tagung in Straßburg Anfragen eingereicht haben, äußert sein Erstaunen darüber, daß diese erst weit am Ende der Liste für die Fragestunde dieser Tagung aufgeführt sind, und fragt, nach welchen Kriterien die Liste erstellt worden ist.

Mittwoch, 14. Dezember:

– die V-Fraktion beantragt die Aufnahme einer mündlichen Anfrage des Forschungsausschusses an den Rat zu „THERMIE II" (O-0111/94/rev1);

Der Präsident teilt mit, daß der Rat zwar Dienstag und Mittwoch anwesend sein wird, aber nicht bereit ist, die Anfrage zu beantworten. Außerdem ist die Tagesordnung dieser beiden Sitzungen dermaßen überfrachtet, daß grundsätzlich kein zusätzlicher Punkt mehr aufgenommen werden kann. Falls die Anfrage dennoch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte, müßte sie in der Nachtsitzung behandelt werden.

Es spricht Frau Bloch von Blottnitz.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Herr Ephremidis fragt, warum der Rat sich weigert, die Anfrage zu beantworten (der Präsident antwortet, er werde sich beim Rat erkundigen).

– Die ARE-Fraktion beantragt wegen der Bedeutung der behandelten Themen eine Verlängerung der Nachmittagssitzung um eine Stunde, so daß diese bis 20.00 Uhr fortgesetzt würde.

Es spricht Herr Macartney.

Das Parlament billigt den Antrag.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Lannoye, der sich zum einen fragt, ob es sinnvoll ist, die Abstimmungen über die gemeinsamen Entwürfe über Verpackungen (C4-0258/94 – 00/0436(COD)) und über VOC-Emissionen (C4-0259/94) -00/0425 (COD)) auf die Tagesordnung der Abstimmungsstunde um 12.30 Uhr zu setzen, obwohl der Vermittlungsausschuß immer noch nicht mit den gemeinsamen Entwürfen befaßt ist, und der zum anderen darauf hinweist, daß die Bestimmungen nach Artikel 77,2 GO nicht eingehalten werden, da keine Aussprache über die Berichte der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß vorgesehen ist, die im übrigen auch noch nicht vorliegen (der Präsident antwortet, die Abstimmung sei, wie es der endgültige Entwurf der Tagesordnung angibt, „gegebenenfalls" für die Abstimmungsstunde vorgesehen, und zwar entsprechend dem Fortschritt des Verfahrens; er fügt hinzu, daß die Konferenz der Präsidenten beschließen kann, bestimmte Punkte ohne Aussprache auf die Tagesordnung zu setzen);

– Crawley, die entschieden dagegen protestiert, daß britische Mitglieder asiatischer Herkunft einer Besuchergruppe bei der Paßkontrolle schikaniert wurden (der Präsident antwortet, er werde dies prüfen und bei den verantwortlichen Behörden protestieren);

– Spiers, der auf die Wortmeldung von Herrn Murphy zurückkommt (der Präsident antwortet, die Liste der Anfragen für die Fragestunde werde vom Parlamentspräsidenten gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen aufgestellt).

Donnerstag 15. und Freitag, 16. Dezember:

keine Änderungen.

*
* *

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO)

a) vom Rat auf folgende Vorschläge:

– Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (C4-0113/94 – KOM(94)0179 – 94/0155(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß vor dem 1. Januar 1995 über diesen Vorschlag entscheiden.

– Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Saisonentzerrungsprämie (KOM(94)0451 – C4-0223/94 – 94/0243(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß im Dezember beschließen, da die Verordnung ab 1. Januar 1995 anzuwenden ist.

– Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(94)0481 – C4-0224/94 – 94/0253(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat wünscht, daß die Rechtsunsicherheit für den Fischfang in einem empfindlichen Gebiet der Nordsee ein Ende hat.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (KOM(94)0508 – C4-0231/94 – 94/0260(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß im Dezember beschließen, da die Verordnung ab 1. Januar 1995 anzuwenden ist.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (KOM(94)0498 – C4-0232/94 – 94/0265(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß im Dezember beschließen, da die Verordnung ab 1. Januar 1995 anzuwenden ist.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Die zügige Annahme dieser Verordnung ist notwendig, damit unmittelbar ab Anfang 1995 Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten in Abweichung von gewissen Bestimmungen des Beamtenstatuts eingestellt werden können.

– Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(ACC))

Begründung der Dringlichkeit: Diese Richtlinie muß am 1. Januar 1995 in Kraft treten, damit ein rechtsloser Zustand vermieden wird, der Nachteile für die Interessen sowohl der Betroffenen als auch der Union im Zusammenhang mit dem Abschluß eines multilateralen Abkommens im Rahmen der OECD hätte.

b) von der Kommission auf folgende Vorschläge:

– Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995 – 1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(94)0083 – C3-0241/94 – 94/0105(COD))

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß den gemeinsamen Standpunkt unbedingt im Dezember annahmen, sonst wird die endgültige Annahme dieses Dossiers um ein Jahr verzögert.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (KOM(94)0167 – C4-0126/94 – 94/0220(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Die förmliche Annahme muß im Dezember erfolgen, damit die Agentur ihre Aufgabe erfüllen kann.

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(94)0430 – C4-0236/94 – 94/0236(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Vor allem ist es notwendig, eine vom Gerichtshof als rechtswidrig beurteilte Situation in Ordnung zu bringen.

c) von Rat und Kommission auf folgenden Vorschlag:

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS))

Begründung der Dringlichkeit: Eine schnelle Finanzierung durch die Union spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Wirtschaftsreformen.

Das Parlament wird zu Beginn der Dienstagssitzung über diese Dringlichkeitsanträge zu befinden haben.

13. Einreichungsfristen für Anträge auf namentliche, gesonderte und getrennte Abstimmung

Der Präsident teilt mit, daß die Frist für die Einreichung von Anträgen auf namentliche, gesonderte und getrennte Abstimmung zum Haushalt auf Dienstag, 12.00 Uhr festgelegt ist.

14. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wurde gemäß Artikel 106 GO wie folgt aufgeteilt:

Montag

17.00 bis 19.00 Uhr

Eröffnung der Tagung und Arbeitsplan	40 Minuten
Bericht Randzio-Plath	
Bericht Estevan Bolea	
Berichterstatter	10 Minuten (2 x 5')
Berichterstatter für Stellungnahmen	2 Minuten (1'/Stellungnahme)
Kommission	10 Minuten
Mitglieder	60 Minuten

Dienstag

9.15 bis 12.30 Uhr

Bericht Wynn
Bericht Dankert

Montag, 12. Dezember 1994

Bericht Colom i Naval
Jährliche Aussprache (Titel VI des EUV)

Berichterstatter	15 Minuten (3 x 5')
Berichterstatter für Stellungnahmen	6 Minuten (1'/Stellungnahme)
Verfasser	5 Minuten
Rat	45 Minuten (einschl. Antw.)
Kommission	30 Minuten (einschl. Antw.)
Mitglieder	90 Minuten

15.00 bis 17.00 Uhr

Mündliche Anfragen (Situation der Familie in der EU))
Mündliche Anfragen (übermäßige öffentliche Defizite)

Verfasser (Familie)	18 Minuten (9 x 2')
Verfasser (Öffentliche Defizite)	5 Minuten
Rat	15 Minuten (einschl. Antw.)
Kommission	15 Minuten (einschl. Antw.)
Mitglieder	60 Minuten

21.00 bis 24.00 Uhr

Bericht Fayot
Mündliche Anfragen (Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft)
2 Berichte Pronk
Bericht Wemheuer
Bericht Bowe
Bericht Díez de Rivera Icaza

Berichterstatter	30 Minuten (6 x 5')
Berichterstatter für Stellungnahmen	19 Minuten (1'/Stellungnahme)
Verfasser	10 Minuten (2 x 5')
Rat	10 Minuten
Kommission	30 Minuten
Mitglieder	60 Minuten

Mittwoch

9.15 bis 12.30 Uhr

Rat/Kommission „Europäischer Rat/deutsche Präsidentschaft"

Rat	60 Minuten
Kommission	15 Minuten
Mitglieder	120 Minuten

15.00 bis 18.30 Uhr

2 Berichte Randzio-Plath
Mündliche Anfragen
2. Bericht Izquierdo Rojo
Bericht Pery

Berichterstatter	20 Minuten (4 x 5')
Berichterstatter für Stellungnahmen	10 Minuten (1'/Stellungnahme)
Verfasser	5 Minuten
Rat	10 Minuten (einschl. Antw.)
Kommission	20 Minuten (einschl. Antw.)
Mitglieder	120 Minuten

Donnerstag

18.00 bis 20.00 Uhr

Bericht Chesa
Bericht Moniz
Bericht Ferrer

Berichterstatter	15 Minuten (3 x 5')
Berichterstatter für Stellungnahmen	5 Minuten (1'/Stellungnahme)
Kommission	15 Minuten
Mitglieder	90 Minuten

Freitag

Berichterstatter	je 5 Minuten
Mitglieder	90 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER
(in Minuten)

Gesamtredezeit:	60'	90'	120'	150'	180'	210'	240'
Fraktion							
Sozialdemokratische Partei Europas (198)	16	27	37	48	58	68	79
Europäische Volkspartei (157)	13	21	30	38	46	55	63
Liberale und Demokratische Partei Europas (43)	5	7	9	12	14	17	19
Europäische Unitaristische Linke (28)	4	6	7	9	10	11	13
Forza Europa (27)	4	5,5	7	8	10	11	12,5
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten (26)	4	5	7	8	9	11	12
Die Grünen (23)	4	5	6	7	9	10	11
Radikale Europäische Allianz (19)	3	4	5	6	7	8	9
Europa der Nationen (19)	3	4	5	6	7	8	9
Fraktionslose (27)	4	5,5	7	8	10	11	12,5

15. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Der Präsident gibt bekannt, daß die Konferenz der Präsidenten die folgenden fünf Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, vorgeschlagen hat:

- Tschetschenien
- Soziale Lage in der Landwirtschaft
- Menschenrechte
- Guatemala
- Aids (Einreise nach Rußland)

16. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I (Aussprache)

Frau Randzio-Plath erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229(COD)) (A4-0098/94).

Es sprechen die Herren Santini im Namen der FE-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion und Oreja Aguirre, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 13. Dezember 1994.

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

17. Vertrag über die Europäische Energiecharta * (Aussprache)

Frau Estevan Bolea erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Energiecharta und seine vorläufige Anwendung durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(94)0405 – C4-0142/94 – 94/0214(CNS)) (A4-0092/94).

Es sprechen die Abgeordneten Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Quisthoudt-Rowohl im Namen der PPE-Fraktion, Scapagnini, Vorsitzender des Forschungsausschusses, auch im Namen der FE-Fraktion, Bloch von Blottnitz im Namen der V-Fraktion, Mamère im Namen der ARE-Fraktion, Izquierdo Collado, Bianco, McNally, Añoveros Trias de Bes, W.G. van Velzen und Desama im Namen der PSE-Fraktion sowie Herr Oreja Aguirre, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 13. Dezember 1994.

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

9.00 bis 9.15 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Beschluß über die Dringlichkeit

9.15 bis 12.00 Uhr:

- gemeinsame Aussprache über 3 Berichte Wynn, Dankert und Colom i Naval über den vom Rat geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1995 und die Anpassung der Finanziellen Vorausschau
- jährliche Aussprache über die Fortschritte im Bereich von Titel VI EUV und 2 mündliche Anfragen

12.30 Uhr

- Abstimmungsstunde
- Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

15.00 bis 17.00 Uhr

- gemeinsame Aussprache über 13 mündliche Anfragen zur Situation der Familie
- mündliche Anfragen zu übermäßigen öffentlichen Defiziten

17.00 bis 17.30 Uhr

- Abstimmungsstunde

21.00 bis 24.00 Uhr

- Bericht Fayot über die Änderung von Artikel 159 GO (Bürgerbeauftragter)
- gemeinsame Aussprache über 2 mündliche Anfragen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft
- Bericht Pronk über eine Finanzhilfe für Algerien *
- Bericht Pronk über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik *

Montag, 12. Dezember 1994

- Bericht Wemheuer über die Finanzierung der GAP und die Haushaltsordnung *
- Bericht Bowe über die Vermeidung der Umweltverschmutzung **I
- Bericht Díez de Rivera Icaza über Aktionen zur Förderung des Tourismus

(Die Sitzung wird um 18.45 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Montag, 12. Dezember 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. Dezember 1994

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Alber, Anastassopoulos, d'Ancona, André-Léonard, Andrews, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Apolinário, Aramburu del Río, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Bardong, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Burtone, Cabezón Alonso, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Carnero González, Casini Carlo, Castagnède, Castricum, Caudron, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colajanni, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Costa Neves, Cot, Crampton, Crawley, Cunha, Cunningham, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Esteban Martin, De Giovanni, De la Merced Monge, Dell'Alba, De Luca, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Eisma, Elles, Elliott, Ephremidis, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Fini, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Frutos Gama, Funk, Gallagher, Galland, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Girão Pereira, Glase, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Gyldenkilde, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Hendrick, Herman, Herzog, Howitt, Hughes, Hyland, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Kindermann, Kinnock, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, La Malfa, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Le Chevallier, Le Gallou, Lehne, Leopardi, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Linkohr, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, McCarthy, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Mamère, Manisco, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Marra, Martens, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendonça, Menrad, Mezzaroma, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Monteiro, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Nassauer, Newman, Nicholson, Novo, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parodi, Pasty, Peijs, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piquet, des Places, Poettering, Poisson, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Rinsche, Rosado Fernandes, Roth, Roubatis, Ruffolo, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Segni, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Soares, Sonneveld, Sornosa Martínez, Speciale, Spencer, Spiers, Stewart, Stewart-Clark, Stockmann, Sturdy, Tajani, Tappin, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Ullmann, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verwaerde, Viceconte, Villalobos Talero, Vitorino, Waddington, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Montag, 12. Dezember 1994

ANLAGE I

In dem Berichtszeitraum wurden 622 Petitionen an den Ausschuß überwiesen (536 in dem entsprechenden Zeitraum 1993). 169 Petitionen wurden für unzulässig und 249 für zulässig erklärt (für den Vergleichszeitraum 1993 betrugen die entsprechenden Zahlen 299 und 417).

In diesem Zeitraum wurde die Prüfung von 293 Petitionen abgeschlossen (im Vergleichszeitraum 1993 waren es 320).

Zu 170 Petitionen wurde die Kommission um Auskünfte und zu weiteren 129 Petitionen um ergänzende Auskünfte ersucht (247 bzw. 98 Petitionen im selben Zeitraum 1993).

Am Schluß des Berichtszeitraums befanden sich insgesamt 712 Petitionen im Stadium der Prüfung (im selben Zeitraum 1993: 775).

Zahl der beim Parlament eingegangenen Petitionen:

Parlamentarisches Jahr	*Zahl*	*Zu-/Abnahme in %*
1985-1986	234	+ 38
1986-1987	279	+ 19
1987-1988	484	+ 73
1988-1989	692	+ 43
1989-1990	774	+ 12
1990-1991	785	+ 1
1991-1992	694	– 12
1992-1993	900	+ 30
1993-1994	1083	+ 20
1994-1994 (für die ersten sechs Monate)	622	+ 16

Im Berichtszeitraum fanden neben der konstituierenden Sitzung acht Ausschußsitzungen statt (insgesamt 16 halbe Tage).

Montag, 12. Dezember 1994

ANLAGE II

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Arbeitsplan – Tagesordnung vom Dienstag
Aufnahme des Berichts Fayot (A4-0085/94)

(+)

ELDR: André-Léonard, Bertens, De Clercq, de Vries, Galland, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Wijsenbeek

FE: Marra, Parodi, Tajani

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, De la Merced Monge, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Redondo Jiménez, Rinsche, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Villalobos Talero

PSE: Crawley, Fayot, Görlach, Gröner, Hardstaff, Newens, Newman, Read, Trautmann, Wemheuer, Wilson

RDE: Monteiro, Pasty

V: Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Kreissl-Dörfler, Langer, Roth, Ullmann

(–)

ARE: Dell'Alba, Macartney, Sánchez García

EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Piquet, Puerta, Ribeiro

NI: Dillen, Vanhecke

PSE: d'Ancona, Avgerinos, Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Botz, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Green, Harrison, Haug, Hendrick, Howitt, Hughes, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Kerr, Kindermann, Klironomos, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lange, Lindeperg, McCarthy, McGowan, McMahon, Martin David W., Medina Ortega, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Papakyriazis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Ruffolo, Sakellariou, Schlechter, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stewart, Terron i Cusi, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Vitorino, Watts, White, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

(O)

PPE: Schröder

PSE: Needle, van Velzen Wim

Dienstag, 13. Dezember 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 13. DEZEMBER 1994

(95/C 18/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Frau Lenz hat mitgeteilt, daß sie die Anwesenheitsliste nicht unterzeichnet hat, obwohl sie anwesend war.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Janssen van Raay, der auf die Wortmeldung von Herrn Elliott zu den Sonderflügen aus London und Dublin zu den Tagungen nach Straßburg (Punkt 2) zurückkommt und erklärt, dieselben Probleme gebe es mit den Verbindungen aus den Niederlanden; er bezieht sich auf Gerüchte, nach denen die „Air France" beabsichtigt, diese Flüge zu streichen, und fordert, sie beizubehalten (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

– Thomas, der auf die Wortmeldung von Herrn Macartney zur gemeinsamen Fischereipolitik (Punkt 12) zurückkommt und unter Hinweis darauf, daß die Medien vom Tage von dem Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Ratsvorsitz und den spanischen Fischern bezüglich deren Zugang zu den britischen Hoheitsgewässern sprechen, beantragt, daß der Rat noch in dieser Woche eine Erklärung zu diesem Thema abgibt (die Präsidentin antwortet, nach der Geschäftsordnung hätte dieser Antrag am Vortag vor Beginn der Tagung gestellt werden müssen, doch werde sie angesichts der besonderen Umstände prüfen, ob ihm entsprochen werden könne);

– Morris zu seiner Wortmeldung vom Vortag zu Sitzungsbeginn;

– McMahon, der auf seine Wortmeldung vom Vortag (Punkt 2) zurückkommt und beantragt, daß die Kommission aus Mitteln für die humanitäre Hilfe den von den Überschwemmungen betroffenen Gebieten Schottlands eine Soforthilfe zukommen läßt (die Präsidentin antwortet, sie sei sicher, die Kommission habe dies zur Kenntnis genommen);

– Smith, der sich der Wortmeldung von Herrn McMahon anschließt.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Herr Dell'Alba, zeigt sich befriedigt darüber, daß es wieder während der Tagung in Straßburg eine Sitzung am Dienstag nachmittag gibt, und fragt, ob beabsichtigt ist, auch wieder zu der Praxis zurückzukehren, daß die Stimmerklärungen vor der Schlußabstimmung abgegeben werden (die Präsidentin antwortet, sie sei nicht in der Lage, dies zu ändern).

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

– Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (C4-0254/94 – KOM(94)0444 – 94/0238(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 92 Abs. 3 EGV, Art. 113 EGV

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten und gegebenenfalls verfallenen Sicherheiten, Kautionen und Garantien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 (C4-0256/94 – KOM(94)0480 – 94/0254(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

ab) die folgenden Dokumente:

– Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 36/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil A – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0252/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

– Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (C4-0257/94 – 11615/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. 78 EGKSV, Art. 203 EGV, Art. 177 EAGV, Art. 20 FUSIONS-V

b) vom Vermittlungsausschuß:

– Gemeinsamer Entwurf gebilligt vom Vermittlungsausschuß betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpakkungen und Verpackungsabfälle (C4-0258/94 – PRC0006 – 00/0436(COD))

– Gemeinsamer Entwurf gebilligt vom Vermittlungsausschuß betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von Auslieferungslagern bis zu Tankstellen (die sogenannte „Stufe I"-Richtlinie) (C4-0259/94 – PRC0007 – 00/0425(COD))

c) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

– Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 in der vom Rat geänderten Fassung – Einzelplan III – Kommission – Haushaltsausschuß (C4-0210/94)

Berichterstatter: Herr Wynn
(A4-0105/94)

– Bericht über die Änderungen des Rates an den vom Parlament in:
Einzelplan I – Europäisches Parlament, Anlage Bürgerbeauftragter
Einzelplan II – Rat
Einzelplan IV – Gerichtshof
Einzelplan V – Rechnungshof
Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 vorgenommenen Abänderungen – Haushaltsausschuß (C4-0210/94)

Berichterstatter: Herr Dankert
(A4-0106/94)

– Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union -Haushaltsausschuß (KOM(94)0398 – C4-0249/94)

Berichterstatter: Herr Colom i Naval
(A4-0107/94)

– * Bericht über Vorschläge für eine Richtlinie und sieben Verordnungen des Rates über die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde (KOM(94)O414)
Vorschlag für eine
- Richtlinie des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (C4-0189/94 – 94/0226(CNS))
- Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (C4-0190/94 -94/O227(CNS))
- Verordnung des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen (C4-0191/94 – 94/0228(CNS))
- Verordnung des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (C4-0193/94 – 94/0230(CNS)
- Verordnung des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (C4-0194/94 – 94/0231(CNS))
- Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (C4-0195/94 – 94/0232(CNS))
- Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (C4-0196/94 -94/0233(CNS))
- Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 2O. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (C4-0188/94 – 94/0234(CNS))

Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatterin: Frau Randzio-Plath
(A4-0108/94)

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften – Ausschuß für Recht und Bürgerrechte (KOM(94) 0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS))

Berichterstatter: Herr Carlo Casini
(A4-0109/94)

– * Zweiter Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft – Ausschuß für Fischerei (KOM(94)0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS))

Berichterstatterin: Frau Izquierdo Rojo
(A4-0110/94)

Dienstag, 13. Dezember 1994

– * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur – Ausschuß für Fischerei (KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS))

Berichterstatter: Frau Pery
(A4-0111/94)

– ***III Bericht über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen – Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (C4-0259/94 – 00/0425(COD))

Berichterstatter: Herr Cabrol
(A4-0112/94)

– ***II Bericht über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses betreffend die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (C4-0258/94 – 00/0436(COD))

Berichterstatterin: Frau Kirsten M. Jensen
(A4-0113/94)

– * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine – Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS))

Berichterstatterin Frau Erika Mann
(A4-0114/94)

– Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau – Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS))

Berichterstatterin: Frau García Arias
(A4-0115/94)

d) von der Kommission:

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 41/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0244/94 – SEK(94)2026)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

– Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 42/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III – Kommission – Teil B – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0255/94 – SEK(94)2114)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

– Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (C4-0261/94 – KOM(94)0540 – 00/0394(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

3. Mittelübertragungen

Der Haushaltskontrollausschuß hat beschlossen, den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 36/94 (C4-0220/94 – SEK(94)1848) zu billigen.

Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 40/94 (C4-0225/94 – SEK(94)1988) zu billigen.

Hinsichtlich des Vorschlags für eine Mittelübertragung Nr. 39/94 (C4-0228/94 – SEK(94)1914) hat der Haushaltsausschuß folgendes beschlossen:

> Aufgrund der Ablehnung des Vorschlags für eine Mittelübertragung Nr. 39/94 durch das Parlament fand am 29. November 1994 ein Trilog gemäß Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung statt. Dabei wurde Einvernehmen darüber hergestellt, daß die Kommission vor Jahresende einen Antrag auf Mittelübertragung für eine spätere Zahlung aus der Garantiereserve (B0-23) nach Artikel B0-24 (Zahlungen an den Garantiefonds) stellt, falls der Rat vor Jahresende einen Grundsatzbeschluß über einen oder mehrere Vorschläge für Finanzhilfen (Slowakei, Algerien, Bulgarien, Ukraine und Südafrika), die ihm derzeit vorliegen, faßt.

Unter diesen Bedingungen kann der Haushaltsausschuß eine befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag auf Mittelübertragung Nr. 39/94 hinsichtlich des von der Kommission vorgeschlagenen Betrags (235.620.000 Ecu) abgeben.

Anscheinend hat der Rat einen Grundsatzbeschluß über die Finanzhilfen für Algerien, die Slowakei und die Ukraine gefaßt. Aufgrunddessen hat der Haushaltsausschuß beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Kommission die ergänzende Übertragung (etwa 55 Millionen Ecu) aus der Garantiereserve (B0-23) an den Garantiefonds (B0-24) unter Einhaltung der Vereinbarung vom 29. November 1994 ausführt.

4. **Dringlichkeitsdebatte** (eingereichte Entschließungsanträge)

Die Präsidentin teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

– André-Léonard, Aramburu Del Rio, Arroni, Augias, Banotti, Bianco, Boniperti, Castellina, De Coene, Elliott, Escudero, Evans, Galeote Quecedo, Gröner, Günther, Heinisch, Kokkola, Larive, Leperre-Verrier, Montesano, Mouskouri, Pack, Pailler, Perry, Rauti, Ripa Di Meana, Sellier, Todini, Tongue, Vallvé, Vaz da Silva und Whitehead zur Bewußtseinsbildung des Europäischen Rats von Essen über die Initiativen anläßlich der Feier des ersten Jahrhunderts des Kinos: Europäisches Filmfestival in Straßburg (B4-0485/94);

– André-Léonard und Gol im Namen der ELDR-Fraktion zum Terror in Algerien (B4-0486/94);

– Gol im Namen der ELDR-Fraktion zu den Überschwemmungen in Dschibuti (B4-0487/94);

– Gol im Namen der ELDR-Fraktion zur Destabilisierung Kambodschas durch die Roten Khmer (B4-0488/94);

– Bertens und De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zu dem Veto der griechischen Regierung gegen den Beitritt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur KSZE (B4-0489/94);

– Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu den Verstümmelungen von Irakern auf Anordnung von Saddam Husseins (B4-0490/94);

– Gol im Namen der ELDR-Fraktion zur Verfolgung der Buddhisten in Vietnam (B4-0491/94);

– Castellina im Namen der GUE-Fraktion zum Internationalen Jahrzehnt der Eingeborenenvölker der Welt (B4-0492/94);

– Moorhouse, Lenz, Castagnetti und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Inhaftierung von Angehörigen des Ärztestandes im Irak, die sich weigern, Amputationen durchzuführen und Menschen mit einem Brandzeichen zu versehen (B4-0494/94);

– Robles Piquer, Reding, Jarzembowski, Alber, Cassidy, von Habsburg, Maij-Weggen, Moorhouse, Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den demokratischen Wahlen in Taiwan (B4-0495/94);

– Carnero González, Piquet, Pettinari, Miranda, Alavanos und Ephremidis im Namen der GUE-Fraktion zu der dringenden Notwendigkeit, mindestens 0,7 % des BIP der Mitgliedstaaten für Zusammenarbeit und Entwicklung der am wenigstens entwickelten Länder der Erde bereitzustellen (B4-0496/94);

– Newens im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Guatemala (B4-0497/94);

– McGowan im Namen der PSE-Fraktion zu der Lage der Menschenrechte in Togo und zum Verschwinden von David Bruce (B4-0498/94);

– Simpson, Kirsten M. Jensen, Lange und Tannert im Namen der PSE-Fraktion zur Begnadigung von Leonard Peltier (B4-0499/94);

– von Habsburg und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu dem russischen militärischen Einfall in der Tschetschenischen Republik (B4-0500/94);

– Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion zur Fall Leonard Peltier (B4-0502/94)

– Günther, Schwaiger und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Situation der Menschenrechte in Togo (B4-0503/94);

– Günther, Schwaiger und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Menschenrechtssituation im Sudan (B4-0504/94);

– Janssen van Raay im Namen der PPE-Fraktion zum Ausbruch des Merapi auf der Insel Java in Indonesien (B4-0505/94);

– Graefe zu Baringdorf, Soltwedel-Schäfer und Weber im Namen der V-Fraktion zur sozialen Lage der Bauern, Bäuerinnen und Landarbeiter(innen) in der Union (B4-0506/94);

– Breyer, Van Dijk, Gyldenkilde, Lannoye, McKenna, Telkämper, Langer, Weber und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu den Opfern von Bhopal (B4-0507/94);

– Langer und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zum Überleben der Zeitung „Borba" (Belgrad) (B4-0508/94);

– Orlando, Langer und Ripa di Meana im Namen der V-Fraktion sowie Moretti zum Rücktritt des italienischen Staatsanwaltes Antonio Di Pietro (B4-0509/94);

– Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen im Sudan (B4-0510/94);

– Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in Togo (B4-0511/94);

– Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zur Lage der Menschenrechte in Togo und zum Verschwinden von David Bruce (B4-0512/94);

– Sánchez García im Namen der ARE-Fraktion zu den Friedensverhandlungen in Guatemala (B4-0513/94);

– Macartney im Namen der ARE-Fraktion zu Tschetschenien und den russischen Drohungen mit Intervention (B4-0514/94);

– Roth und Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion zur Verurteilung der kurdischen Abgeordneten in der Türkei (B4-0515/94);

– Schroedter, Langer und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu dem Konflikt Tschetscheniens mit Rußland und seiner Gefahr für den Frieden in der Kaukasusregion (B4-0516/94);

– Langer, Roth, Van Dijk, Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu Amputationen und Brandmarkungen im Irak – Inhaftierung von medizinischem Personal (B4-0517/94);

– Salafranca Sánchez-Neyra, Liese und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala (B4-0518/94);

Dienstag, 13. Dezember 1994

– Pettinari, Sierra, Ribeiro und Ephremidis im Namen der GUE-Fraktion zur Unabhängigkeit der Justiz gegenüber den politischen Machthabern in der Europäischen Union (B4-0525/94);

– Fouque im Namen der ARE-Fraktion zum Prozeß gegen die kurdischen Abgeordneten in der Türkei (B4-0526/94);

– Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zur Inhaftierung von Mitgliedern der Vereinigten Buddhistischen Gemeinschaft in Vietnam (B4-0527/94);

– d'Ancona und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Tschetschenien (B4-0528/94);

– d'Ancona und Needle im Namen der PSE-Fraktion zum Sudan (B4-0529/94);

– Sakellariou und Van Putten im Namen der PSE-Fraktion zu den Staatssicherheitsgericht Ankara über acht kurdische Parlamentsmitglieder verhängten Strafen (B4-0530/94);

– Thomas im Namen der PSE-Fraktion zur sozialen Situation von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft und der Abschaffung des „Agricultural Wages Board" im Vereinigten Königreich (B4-0531/94);

– Hoff im Namen der PSE-Fraktion zu obligatorischen AIDS-Tests für Ausländer bei Reisen nach Rußland (B4-0532/94);

– Ligabue im Namen der FE-Fraktion zu den Friedensverhandlungen in Guatemala (B4-0533/94);

– Ligabue im Namen der FE-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte in der Türkei (B4-0534/94);

– Caccavale im Namen der FE-Fraktion zur schwerwiegenden Verletzung des Rechts auf freie Religionsausübung in Vietnam (B4-0535/94);

– Caccavale im Namen der FE-Fraktion zu Angriffen auf die Presse- und Redefreiheit in Algerien (B4-0536/94);

– Parodi, Caccavale und Ligabue im Namen der FE-Fraktion zum Untergang der „Achille Lauro" (B4-0537/94);

– Stasi und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Attentaten in Gabun gegen den früheren Ministerpräsidenten Oye M'ba und gegen Professor Kombila, der bei den Verhandlungen über die Abkommen von Paris Präsident der Delegation des Hohen Widerstandsrates war (B4-0538/94);

– La Malfa und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Krise in der russischen Kaukasus-Region (B4-0539/94);

– Eisma, André und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu dem Prozeß und der Verurteilung kurdischer Mitglieder der Großen Türkischen Nationalversammlung (B4-0540/94);

– Bertens und Larive im Namen der ELDR-Fraktion zur Notwendigkeit der Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala (B4-0541/94);

– Weber, Breyer, Van Dijk, Kreissl-Dörfler und Schroedter im Namen der V-Fraktion zu der Forderung nach Freilassung von Leonard Peltier, Aktivist für die Rechte der indigenen Völker (B4-0542/94);

– Taubira-Delannon und Macartnay im Namen der ARE-Fraktion zum Internationalen Jahrzehnt der Eingeborenenvölker der Welt (B4-0545/94);

– Poisson im Namen der EDN-Fraktion zur sozialen Lage in der Landwirtschaft (B4-0546/94);

– Carrère d'Encausse, Pasty, Daskalaki, Schaffner, Guinebertière, Pompidou, Rosado Fernandes, Donnay, Kaklamanis und Chesa im Namen der RDE-Fraktion zu den Spannungen in Tschetschenien (B4-0547/94);

– Daskalaki, Schaffner, Guinebertière, Pompidou, Girão Pereira, Pasty, Rosado Fernandes, Donnay, Kaklamanis und Chesa im Namen der RDE-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und ihren Auswirkungen auf den Assoziationsrat EU-Türkei (B4-0548/94);

– Daskalaki, Schaffner, Guinebertière, Pompidou, Girão Pereira, Pasty, Rosado Fernandes, Donnay, Kaklamanis und Chesa im Namen der RDE-Fraktion zu den Verfolgungen buddhistischer Mönche in Vietnam (B4-0549/94);

– Pasty, Chesa, Daskalaki, Schaffner, Guinebertière, Pompidou, Girão Pereira, Rosado Fernandes, Donnay und Kaklamanis im Namen der RDE-Fraktion zu AIDS (B4-0550/94);

– Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zu politischen Gefangenen in Vietnam (B4-0551/94);

– Pronk und Keppelhoff-Wiechert im Namen der PPE-Fraktion zu den Einkommen von Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben in der Europäischen Union (B4-0552/94);

– Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in der Türkei (B4-0553/94);

– Mamère im Namen der ARE-Fraktion zu AIDS (AIDS-Konferenz und russisches Gesetz) (B4-0554/94);

– Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Piquet, Miranda, Pettinari und Alavanos im Namen der GUE-Fraktion zur Verurteilung kurdischer Abgeordneter zu langen Haftstrafen in der Türkei (B4-0555/94);

– Wurtz, Carnero González und Pettinari im Namen der GUE-Fraktion zur Lage der Menschenrechte im Sudan (B4-0556/94);

– Manisco und Piquet im Namen der GUE-Fraktion zur Inhaftierung von Herrn Leonard Peltier in den Vereinigten Staaten (B4-0557/94);

– Castellina im Namen der GUE-Fraktion zu der Verstümmelung irakischer Bürger (B4-0558/94);

– Carnero González, Wurtz und Pettinari im Namen der GUE-Fraktion zur Lage in Tschetschenien (B4-0559/94);

– Pailler, Papayannakis, González Álvarez, Bertinotti, Ribeiro und Theonas im Namen der GUE-Fraktion zu AIDS (B4-0560/94);

– Ribeiro, Elmalan, Pettinari, Ephremidis und Carnero González im Namen der GUE-Fraktion zur Verletzung gewerkschaftlicher Rechte und zur fortgesetzten Verletzung der Menschenrechte in Indonesien (B4-0561/94);

– Roth und Aglietta im Namen der V-Fraktion zu der Verpflichtung für alle Rußland bereisenden Ausländer, sich einem HIV-Test zu unterziehen (B4-0562/94);

– Kreissl-Dörfler und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu den Friedensverhandlungen in Guatemala (B4-0565/94);

– Gutiérrez Díaz, González Álvarez und Jové Peres im Namen der GUE-Fraktion zu den Friedensverhandlungen in Guatemala (B4-0566/94)

– Newens im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in der Türkei (B4-0567/94.

Die Präsidentin verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO um 13.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 15. Dezember 1994, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

5. Auslegung der Geschäftsordnung (Artikel 29 und 162,8)

Die Präsidentin teilt mit, daß der Geschäftsordnungsausschuß mit der Frage der Anwendung der Artikel 29 GO über die Bildung der Fraktionen des Europäischen Parlaments und 162,8 GO, der vorsieht, daß bei Erhöhung der Gesamtzahl der Parlamentsmitglieder die Bestimmungen, die einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern Rechte zur gemeinsamen Ausübung übertragen, durch entsprechende Erhöhung dieser Anzahl angepaßt werden, befaßt wurde und in seiner Sitzung vom 21. November 1994 folgende Schlußfolgerungen gezogen hat:

„Im Verlaufe seiner Beratungen über den Bericht Rothley über die Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Rahmen der Durchführung des Vertrags über die Europäische Union (A3-0240/93) hat es der Geschäftsordnungsausschuß für notwendig gehalten, die Bedingungen für die Bildung der Fraktionen enger zu fassen, und zwar einerseits durch Erhöhung der geltenden Schwellenwerte, und andererseits durch Einfügung einer neuen Bestimmung betreffend die Bildung einer Fraktion mit Mitgliedern aus mindestens vier Mitgliedstaaten.

Ursprünglich war als Grundsatz vorgesehen, die Schwellenwerte in Artikel 29,2 GO als Prozentsätze der Gesamtzahl der Parlamentsmitglieder auszudrücken, um sicherzustellen, daß sie bei einer Erhöhung dieser Zahl angepaßt werden.

Ohne von diesem Grundsatz abzurücken, wurde jedoch, um eventuelle Probleme bei der Anwendung auszuschließen, beschlossen, die Prozentsätze in ganze Zahlen umzurechnen und die einschlägigen Bestimmungen in Artikel 162,8 GO festzulegen, damit nicht nur diese Zahlen, sondern alle Schwellenwerte in der Geschäftsordnung, die Gruppen Rechte zur gemeinsamen Ausübung einräumen, bei Erhöhung der Gesamtzahl der Parlamentsmitglieder automatisch angepaßt werden.

Allerdings wurde bei der Annahme des Berichts Rothley im Plenum am 15. September 1993 beschlossen, das Inkrafttreten des neuen Artikels 29,2 GO bis zum Beginn der neuen Legislaturperiode zu verschieben, um die Arbeit des Organs kurz vor den Wahlen nicht zu stören.

Damit wurde gleichzeitig die Anwendung von Artikel 162,8 GO ausgeschlossen. Die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen zahlenmäßigen Schwellenwerte für die Bildung der Fraktionen gab nämlich den Abgeordneten ab dem 19. Juli 1994, also ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahl der Abgeordneten nicht mehr 518, sondern 567 betrug, das Recht, sich mit allen damit verbundenen Vorrechten zu Fraktionen zusammenschließen, wenn sie diese Schwellenwerte einhalten. Da sich die Bestimmungen in Artikel 162,8 GO nur auf bereits gewährte Rechte beziehen können, dürfen sie also keinesfalls angewendet werden, um die Bedingungen für die Bildung und somit auch den Bestand der Fraktionen aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Abgeordneten von 518 auf 567 zu ändern; anderenfalls würden die Rechte, die Artikel 29,2 GO den seit dem 19. Juli 1994 gebildeten Fraktionen eingeräumt hat, verletzt.

Unbeschadet einer neuerlichen Änderung der Geschäftsordnung ergibt sich aus dem oben gesagten, daß bei der bevorstehenden Erweiterung der Union Artikel 162,8 GO auf der Grundlage der Erhöhung der Zahl der Sitze gegenüber der Zahl von 567 angewandt werden muß, also der Zahl der bei den Europawahlen 1994 gewählten Mitglieder.

Gemäß den Bestimmungen nach Artikel 19,2 GO nimmt der Präsident des Parlaments auf der Grundlage dieser Auslegung die in Artikel 162,8 vorgesehene Anpassung vor, die gemäß Artikel 127,4 GO allen Abgeordneten des Parlaments im Plenum zur Kenntnis gebracht wird."

Falls es gegen diese Auslegung der Geschäftsordnung bis zur Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung keinen Einspruch gemäß Artikel 162,5 GO gibt, gilt sie als angenommen.

Falls hingegen eine Fraktion oder mindestens 26 Abgeordnete Einspruch gegen diese Auslegung erheben, wird die Frage dem Parlament unterbreitet, das mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder entscheidet. Bei Ablehnung wird die Frage an den Geschäftsordnungsausschuß zurücküberwiesen.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Green, die erklärt, daß die PSE-Fraktion gegen diese Auslegung Einspruch erheben wird;

– Langer, der erklärt, daß die V-Fraktion gegen diese Auslegung Einspruch erheben wird;

– Puerta, der erklärt, daß die GUE-Fraktion gegen diese Auslegung Einspruch erheben wird;

– Fabre-Aubrespy, der beantragt, daß der Text der Auslegung an alle Abgeordneten verteilt wird; er erinnert daran, daß der Text im Geschäftsordnungsausschuß von der Mehrheit der Fraktionen angenommen wurde (die Präsidentin antwortet, der Text der Auslegung werde kurzfristig in der Dokumentenverteilung zur Verfügung gestellt);

– Martens zum Verfahren für die Annahme der Auslegung. (Abstimmung: Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 14. Dezember 1994).

6. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über elf Dringlichkeitsanträge:

– Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995 – 1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(94)0083 – C3-0241/94 – 94/0105(COD)) ***I

Es spricht Herr Kenneth D. Collins, Vorsitzender des Ausschusses für Umweltfragen.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS)) (Bericht Miller – A4-0052/94) *

Es spricht Herr von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Der Bericht Miller wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 10.00 Uhr festgesetzt.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (KOM(94)0167 – C4-0126/94 – 94/0220(CNS)) (Bericht Haug – A4-0101/94) *

Es sprechen die Abgeordneten Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Kellett-Bowman im Namen der Haushaltskontrollausschusses sowie Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Saisonentzerrungsprämie (KOM(94)0451 – C4-0223/94 – 94/0243(CNS)) *

Es spricht Herr Jacob, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(94)0481 – C4-0224/94 – 94/0253(CNS))*

Es spricht Herr Arias Cañete, Vorsitzender des Fischereiausschusses.

Die Dringlichkeit wird durch NA (PPE) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	251
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	247
Enthaltungen:	3

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (KOM(94)0508 – C4-0231/94 – 94/0260(CNS)) *

Es spricht Herr Jacob, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (KOM(94)0498 – C4-0232/94 – 94/0265(CNS)) *

Es spricht Herr Jacob, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (KOM(94)0430 – C4-0236/94 – 94/0236(CNS)) *

Es spricht Herr De Clercq, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

– Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS)) *

Es sprechen die Abgeordneten De Clercq, Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses, und Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 10.00 Uhr festgelegt.

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS)) (Bericht Carlo Casini – A4-0109/94) *

Es sprechen die Abgeordneten Carlo Casini, Vorsitzender des Rechtsausschusses, und Fabre-Ausbrespy, letzterer zum Titel des Verordnungsvorschlags.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 10.00 Uhr festgelegt.

– Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS)) *

Es spricht Herr von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Donnerstag, 10.00 Uhr festgelegt.

*
* *

Herr Colom i Naval spricht zur spanischen Fassung des Titels „Antrag zum Verfahren", die auf den Bildschirmen des internen Netzes angezeigt wird.

7. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 – Finanzielle Vorausschau (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgen in gemeinsamer Aussprache drei Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr Wynn erläutert seinen Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 in der vom Rat geänderten Fassung – Einzelplan III – Kommission (C4-0210/94) (A4-0105/94).

Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, erläutert in Vertretung von Herrn Dankert, Berichterstatter, den Bericht über die Änderungen des Rates an den vom Parlament in:
Einzelplan I – Europäisches Parlament, Anlage Bürgerbeauftragter
Einzelplan II – Rat
Einzelplan IV – Gerichtshof
Einzelplan V – Rechnungshof
Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen
des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 vorgenommenen Abänderungen (C4-0210/94) (A4-0106/94).

Herr Colom i Naval erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament betreffend die Anpassung der finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union (KOM(94)0398 – C4-0249/94) (A4-0107/94).

Es sprechen die Herren Haller, amtierender Präsident des Rates, Colom i Naval, Berichterstatter, zu dieser Wortmeldung, Wynn, Berichterstatter, der eine Frage an den Rat richtet, die Herr Haller beantwortet, Schmidhuber, Mitglied der Kommission, Kouchner, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, auch im Namen der PSE-Fraktion, Elles im Namen der PPE-Fraktion und Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Miranda im Namen der GUE-Fraktion, Jacob im Namen der RDE-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Willockx, Christodoulou, De Luca, Gallagher, Blak, Tillich, Torres Marques, McCartin und Kinnock.

Herr Samland richtet eine Frage an den Rat, die Herr Haller beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung:

Berichte Wynn und Dankert: Teil I Punkt 2 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

Bericht Colom i Naval: Teil I Punkt 13.

8. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Sonderausschusses für Gemeinschaftspolitik der italienischen Abgeordnetenkammer unter der Leitung von Herrn Cecchi willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

Dienstag, 13. Dezember 1994

9. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Aussprache)

Herr Vitorino erläutert die mündlichen Anfragen, die er im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten zu den Fortschritten auf dem Gebiet von Titel VI EUV an den Rat (B4-0204/94) und an die Kommission (B4-0205/94) gerichtet hat.

Herr Kanther, amtierender Präsident des Rates, erläutert die Fortschritte, die im Bereich Inneres erzielt wurden.

Frau Leutheuser-Schnarrenberger, amtierende Präsidentin des Rates, erläutert die Fortschritte, die im Bereich Justiz erzielt wurden.

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantwortet die an diese gerichtete Anfrage.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 94,2 GO einen Entschließungsantrag erhalten hat:

– von Frau Lindeperg im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten zu den im Jahre 1994 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (B4-0469/94).

Es sprechen die Abgeordneten Lindeperg im Namen der PSE-Fraktion, Nassauer im Namen der PPE-Fraktion, Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion, Manisco im Namen der GUE-Fraktion und Caccavale im Namen der FE-Fraktion.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, schlägt der Präsident gemäß Artikel 130,1 GO vor, die Aussprache nach den Wortmeldungen der Fraktionssprecher, die noch nicht zu Wort gekommen sind, zu schließen.

Das Parlament billigt diesen Vorschlag.

Es sprechen die Abgeordneten Donnay im Namen der RDE-Fraktion und Roth im Namen der V-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14.

10. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation der beiden Kammern des russischen Parlaments unter der Leitung der Herren Bogolomow und Manannikow willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

ABSTIMMUNGSSTUNDE

11. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I (Abstimmung)

Bericht Randzio-Plath – A4-0098/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229 (COD):

Angenommene Änd.: 1 und 2

Abgelehnte Änd.: 3 und 4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

12. Vertrag über die Europäische Energiecharta * (Abstimmung)

Bericht Estevan Bolea – A4-0092/94

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Präambel: angenommen

Ziffer 1:

Es wurde getrennte Abstimmung beantragt (PSE, PPE):

1. Teil: bis „Energiecharta": angenommen
2. Teil: Rest: abgelehnt

Ziffer 2: angenommen

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 2*).

Frau Breyer fragt, wann die Stimmerklärungen abgegeben werden können

Die Präsidentin antwortet, dies erfolge am Ende der Abstimmungsstunde).

13. Finanzielle Vorausschau (Abstimmung)

Bericht Colom i Naval – A4-0107/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Die EDN-Fraktion hat getrennte Abstimmung über Ziffer 6 beantragt.

Praämbel, Erwägungen sowie Ziffern 1 bis 5: angenommen

Ziffer 6:

1. Teil: bis „entspricht": angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Ziffern 7 bis 20: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (EDN) an:

Abgegebene Stimmen:	350
Ja-Stimmen:	334
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 3).

Die Präsidentin erklärt, daß die feierliche Unterzeichnung dieses Dokuments im Kabinett des Parlamentspräsidenten vorgenommen wird.

14. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0469/94:

Angenommene Änd.: 9; 1; 8 (geändert); 2; 10 (geändert); 3; 4; 7; 5 durch EA (193 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 6 durch EA (115 Ja-Stimmen, 232 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Erwägung E gesondert (V)).

Wortmeldungen:

– Frau Lindeperg schlägt vor, Änd. 8 nach „bekämpft werden muß" in Erwägung F einzufügen, womit sich das Parlament einverstanden erklärt;

– Frau Salisch beantragt, Änd. 10 ab „eine vorherige und unverzügliche Information..." am Ende von Ziffer 3 anzufügen, womit sich Herr D'Andrea, Mitverfasser dieses Änd., einverstanden erklärt. Das Parlament erklärt sich mit diesem Verfahren ebenfalls einverstanden;

– Frau Lindeperg beantragt, Änd. 7 nach dem dritten Spiegelstrich von Ziffer 19 Buchstabe a einzufügen.

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 12 (V):

1. Teil: bis „angenommen wurde": angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Ziffer 19 (V):

1. Teil: Einleitung und Buchstabe a Einleitung: angenommen
2. Teil: Buchstabe a 1. Spiegelstrich: angenommen
3. Teil: Buchstabe a 2. bis 4. Spiegelstrich: angenommen
4. Teil: Änd. 7: angenommen
5. Teil: Buchstabe a 5. Spiegelstrich: angenommen
6. Teil: Buchstabe b Einleitung: angenommen
7. Teil: Buchstabe b 1. Spiegelstrich: angenommen
8. Teil: Buchstabe b 2. Spiegelstrich: durch EA angenommen (292 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen)
9. Teil: Buchstabe c Überschrift: angenommen
10. Teil: Änd. 5: nach einer Wortmeldung von Frau Lindeperg durch EA angenommen (193 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 21 Enthaltungen)
11. Teil: Buchstabe c 2. Spiegelstrich: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 4).*

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Randzio-Plath (A4-0098/94)

– *schriftlich:* Frau Poisson im Namen der EDN-Fraktion.

Bericht Estevan Bolea (A4-0092/94)

– *mündlich:* die Abgeordneten Ahern im Namen der V-Fraktion und Breyer.

Bericht Colom i Naval – A4-0107/94

– *mündlich:* Herr Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion.

Entschließungsantrag B4-0469/94

– *mündlich:* die Herren Chanterie im Namen der PPE-Fraktion, Le Gallou und Stewart-Clark.

– *schriftlich:* Herr Berthu.

Herr McGowan protestiert zum einen gegen die Zusammenfassung der Stimmerklärungen am Ende der Abstimmungsstunde und fordert zum anderen nachdrücklich, daß die dem Parlament am Morgen bekanntgegebene Auslegung der Geschäftsordnung (Teil I Punkt 5) so schnell wie möglich verteilt wird (die Präsidentin antwortet, die Zusammenfassung der Stimmerklärungen sei vom Präsidium beschlossen worden und die Auslegung zur Geschäftsordnung sei im Druck).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

15. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

Die Präsidentin gibt dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, bekannt.

Diese Liste umfaßt 49 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

I. *TSCHETSCHENIEN*

500/94 der PPE-Fraktion
514/94 der ARE-Fraktion
516/94 der V-Fraktion
528/94 der PSE-Fraktion
539/94 der ELDR-Fraktion
547/94 der RDE-Fraktion
559/94 der GUE-Fraktion

II. *SOZIALE LAGE IN DER LANDWIRTSCHAFT*

506/94 der V-Fraktion
531/94 der PSE-Fraktion
546/94 der EDN-Fraktion
552/94 der PPE-Fraktion

Dienstag, 13. Dezember 1994

III. *MENSCHENRECHTE*

Aids

532/94 der PSE-Fraktion
550/94 der RDE-Fraktion
554/94 der ARE-Fraktion
560/94 der GUE-Fraktion
562/94 der V-Fraktion

Sudan

504/94 der PPE-Fraktion
510/94 der V-Fraktion
529/94 der PSE-Fraktion
556/94 der GUE-Fraktion

Vietnam

491/94 der ELDR-Fraktion
527/94 der PSE-Fraktion
535/94 der FE-Fraktion
549/94 der RDE-Fraktion
551/94 der V-Fraktion

Irak

490/94 der ELDR-Fraktion
494/94 der PPE-Fraktion
517/94 der V-Fraktion
558/94 der GUE-Fraktion

Leonard Peltier

499/94 der PSE-Fraktion
502/94 der PPE-Fraktion
542/94 der V-Fraktion
557/94 der GUE-Fraktion

IV. *TÜRKEI*

515/94 der V-Fraktion
526/94 der ARE-Fraktion
530/94 der PSE-Fraktion
534/94 der FE-Fraktion
540/94 der ELDR-Fraktion
548/94 der RDE-Fraktion
553/94 der PPE-Fraktion
555/94 der GUE-Fraktion
567/94 der PSE-Fraktion

V. *GUATEMALA*

497/94 der PSE-Fraktion
513/94 der ARE-Fraktion
518/94 der PPE-Fraktion
533/94 der FE-Fraktion
541/94 der ELDR-Fraktion
565/94 der V-Fraktion
566/94 der GUE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

Pro Verfasser:	1 Minute
Abgeordnete:	60 Minuten insgesamt

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 26 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

(Die Sitzung wird von 13.20 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

16. Situation der Familie (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 13 mündliche Anfragen mit Aussprache an Rat und Kommission.

Frau Lenz erläutert die mündlichen Anfragen, die sie mit den Abgeordneten Fontaine, Banotti, Bennasar Tous, Chanterie, Carlo Casini, Gil-Robles Gil-Delgado, Mouskouri, Glase, Colombo Svevo und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion an den Rat (B4-0200/94) und an die Kommission (B4-0201/94) zur Situation der Familie in der Europäischen Union eingereicht hat.

Frau Hermange erläutert die mündlichen Anfragen, die sie mit den Abgeordneten Crowley, Killilea, Daskalaki und Guinebertière im Namen der RDE-Fraktion an den Rat (B4-0202/94) und an die Kommission (B4-0203/94) zur gemeinschaftlichen Solidarität und zum Schutz der Familie in der derzeitigen sozialen Situation eingereicht hat.

Frau Roth erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen der V-Fraktion an die Kommission (B4-0227/94) zum Familienbegriff im Jahre 1994 eingereicht hat.

Frau González Álvarez erläutert die mündliche Anfrage, die sie mit den Abgeordneten Ribeiro, Jové Peres, Elmalan, Theonas und Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion an die Kommission (B4-0229/94) zum Familien- und Berufsleben in der Europäischen Union eingereicht hat.

Herr Mezzaroma erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der FE-Fraktion an die Kommission (B4-0230/94) zur Unterstützung und zum Schutz der Familie eingereicht hat.

Frau Seillier erläutert die mündlichen Anfragen, die sie im Namen der EDN-Fraktion an den Rat (B4-0231/94) und an die Kommission (B4-0232/94) zum Abschluß des internationalen Jahres der Familie – Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft eingereicht hat.

Frau Gröner erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen der PSE-Fraktion an die Kommission (B4-0233/94) zu Familie und Gemeinschaft in der EU 1994 am Ende des internationalen Jahres der Familie eingereicht hat.

Frau Leperre-Verrier erläutert die mündlichen Anfragen, die sie im Namen der ARE-Fraktion an den Rat (B4-0234/94) und an die Kommission (B4-0235/94) zur Situation der Familie eingereicht hat.

Frau Kjer Hansen erläutert die mündliche Anfrage, die Frau Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion an die Kommission (B4-0436/94) zum internationalen Jahr der Familie eingereicht hat.

Frau Nolte, amtierende Präsidentin des Rates, und Herr Flynn, Mitglied der Kommission, beantworten die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Waddington im Namen der PSE-Fraktion, Carlo Casini im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Paillier im Namen der GUE-Fraktion, Van Dijk im Namen der V-Fraktion, Fouque im Namen der ARE-Fraktion, Antony, fraktionslos, Dührkop Dührkop, Oomen-Ruijten, Bellerè, Hughes, Lulling und Fontaine sowie Frau Nolte.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO neun Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Boogerd-Quaak, Kjer Hansen, André-Léonard, Cox und Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion zum Internationalen Jahr der Familie (B4-0466/94);

– Mezzaroma im Namen der FE-Fraktion zur Lage und Bedeutung der Familie in der Europäischen Union (B4-0467/94);

– Hermange, Crowley, Killilea, Daskalaki, Guinebertière, Rosado Fernandes und Pasty im Namen der RDE-Fraktion zu der gemeinschaftlichen Solidarität und dem Schutz der Familie (B4-0468/94);

– Lenz, Glase, Lulling, Ferrer, Bennasar Tous, Palacio Vallelersundi, Colombo Svevo, Mouskouri, Carlo Casini, Chanterie, Gil-Robles Gil-Delgado, Berend, Pronk, Heinisch, Menrad, Poettering und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Situation der Familie in der Europäischen Union (B4-0471/94);

– Seillier im Namen der EDN-Fraktion zur Situation der Frau und der Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Abschluß des Internationalen Jahres der Familie und im Hinblick auf die Konferenzen von Kopenhagen und von Peking (B4-0473/94);

– González Álvarez, Ribeiro, Jové Peres, Castellina, Elmalan, Theonas und Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion zur Vereinbarung von Familie und Beruf und zur Entwicklung der Familie in der Europäischen Union (B4-0475/94);

– Roth und Van Dijk im Namen der V-Fraktion zur Familie (B4-0477/94);

– Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion zur Situation der Familie (B4-0478/94);

– Gröner, Wim van Velzen und Hughes im Namen der PSE-Fraktion zum Schutz der Familie und zu familiären Gemeinschaften zum Abschluß des Internationalen Jahres der Familie (B4-0481/94).

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18 und Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 14. Dezember 1994.

17. Übermäßige öffentliche Defizite (Aussprache)

Herr von Wogau erläutert die mündlichen Anfragen, die er mit Frau Randzio-Plath im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik an den Rat (B4-0206/94) und an die Kommission (B4-0226/94) zur Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 c betreffend übermaßige öffentliche Defizite eingereicht hat.

Die Herren Haller, amtierender Präsident des Rates, und Christophersen, Vizepräsident der Kommission, beantworten die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Moscovici im Namen der PSE-Fraktion, Christodoulou im Namen der PPE-Fraktion, Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion, Ribeiro im Namen der GUE-Fraktion, Podestà im Namen der FE-Fraktion, Berthu im Namen der EDN-Fraktion, Pérez Royo, García-Margallo y Marfil, Harrison und Speciale.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO fünf Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Gasòliba i Böhm, Moretti und Cox im Namen der ELDR-Fraktion zu den Empfehlungen des Rats betreffend übermäßige öffentliche Defizite (B4-0465/94);

– Green und Alan J. Donnelly im Namen der PSE-Fraktion zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten betreffend übermäßige öffentliche Defizite (B4-0472/94);

– Theonas, Vinci, Piquet, Jové Peres, Ribeiro und Alavanos im Namen der GUE-Fraktion zu den übermäßigen öffentlichen Defiziten (B4-0474/94);

– Gallagher und Pompidou im Namen der RDE-Fraktion zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 c EGV zu den übermäßigen öffentlichen Defiziten (B4-0480/94);

– Christodoulou, Hoppenstedt und Herman im Namen der PPE-Fraktion zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 c über übermäßige öffentliche Defizite (B4-0482/94).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

18. Situation der Familie (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0466, 0467, 0468, 0471, 0473, 0475, 0477, 0478 und 0481/94

Es sprechen die Abgeordneten:

– Hallam, der darauf hinweist, daß die englische Fassung eines gemeinsamen Entschließungsantrags nicht

verteilt wurde, und die Zusicherung verlangt, daß in Zukunft alle Texte bei der Abstimmung vorliegen (der Präsident weist darauf hin, daß die Dienststellen unter Zeitdruck stehen und daß er, wenn er es wünscht, gemäß Artikel 124,6 GO die Vertagung der Abstimmung beantragen kann);

– De Vries im Namen der ELDR-Fraktion, der feststellt, daß die endgültigen Texte auch in anderen Sprachen nicht vorliegen, und Vertagung der Abstimmung beantragt.

Der Präsident entscheidet, die Abstimmung auf die nächste Abstimmungsstunde zu vertagen.

19. Übermäßige öffentliche Defizite (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0465, 0472, 0474, 0480 und 0482/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0465, 0472, 0474, 0480 und 0482/94:

– gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Alan J. Donnelly und Green im Namen der PSE-Fraktion,
Herman, Christodoulou und Hoppenstedt im Namen der PPE-Fraktion,
Gasòliba i Böhm im Namen der ELDR-Fraktion,
Vinci, Ribeiro, Jové Peres, Herzog, Alavanos und Theonas im Namen der GUE-Fraktion sowie
Gallagher und Pompidou im Namen der RDE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 5)*.

Erklärungen zur Abstimmung:

– *schriftlich:* Herr Caudron.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 17.15 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

20. Änderung von Artikel 159 GO (Aussprache)

Herr Fayot erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 159 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Ernennung des Bürgerbeauftragten (A4-0085/94).

Es sprechen die Abgeordneten Cot im Namen der PSE-Fraktion, Brendan P. Donnelly im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der ELDR-Fraktion, Gutiérrez Díaz im Namen der GUE-Fraktion, Santini im Namen der FE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Krarup im Namen der EDN-Fraktion, Crowley im Namen der RDE-Fraktion und Fabre-Aubrespy.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 14. Dezember 1994.

21. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei mündliche Anfragen mit Aussprache an den Rat:

Frau Theato erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle mit den Herren Vitorino im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten, Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion und Bontempi im Namen der PSE-Fraktion an den Rat (B4-0197/94) über den Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Erstellung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften eingereicht hat.

Herr Rosado Fernandes erläutert die mündliche Anfrage, die er im Namen der RDE-Fraktion an den Rat (B4-0437/94) über den Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Erstellung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften eingereicht hat.

Herr Kober, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Bontempi im Namen der PSE-Fraktion, Kjer Hansen im Namen der ELDR-Fraktion, Todini im Namen der FE-Fraktion, Ullmann im Namen der V-Fraktion, Wemheuer, Tomlinson, Blak und Cornelissen.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO einen Entschließungsantrag von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Bontempi im Namen der PSE-Fraktion, Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion und Rosado Fernandes im Namen der RDE-Fraktion zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Erstellung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (B4-0470/94).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

22. Finanzhilfe für Algerien * (Aussprache)

Herr Pronk erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS)) (A4-0103/94).

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident bedauert, daß nur so wenige Mitglieder, insbesondere des Haushaltsausschusses, an der Aussprache teilnehmen.

Es sprechen zu der Erklärung des Präsidenten die Abgeordneten Tomlinson und Theato.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

23. Finanzhilfe für die Slowakische Republik * (Aussprache)

Herr Pronk erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS)) (A4-0102/94).

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

24. Finanzierung der GAP und Haushaltsordnung * (Aussprache)

Frau Wemheuer erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung:

I. der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(94)0240 – C4-0097/94 – 94/0143(CNS))

II. der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0240 – C4-0098/94 – 94/0144(CNS))

(A4-0096/94).

Es sprechen die Abgeordneten Blak im Namen der PSE-Fraktion, Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, auch im Namen der PPE-Fraktion, Tomlinson und Rehder sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, und Frau Theato.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

25. Verminderung der Umweltverschmutzung **I (Aussprache)

Herr Bowe erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (KOM(94)0423 – C3-0363/94 – 94/0526(SYN)) (A4-0077/94).

Es sprechen die Abgeordneten Barthet-Mayer, Berichterstatterin des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Botz im Namen der PSE-Fraktion, Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Baldi im Namen der FE-Fraktion, Cabrol im Namen der RDE-Fraktion, Blokland im Namen der EDN-Fraktion, Jackson und Fitzsimons sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, und Herr Bowe, Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 14. Dezember 1994.

26. Förderung des Tourismus (Aussprache)

Frau Díez de Rivera Icaza erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (KOM(94)0074 – C3-0202/94) (A4-0080/94).

Es sprechen die Abgeordneten Argyros, Berichterstatter des mitberatenden Forschungsausschusses, Harrison im Namen der PSE-Fraktion, Bennasar Tous im Namen der PPE-Fraktion, Botz und Cornelissen, Vorsitzender des Verkehrsausschusses, sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.30 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

9.00 bis 9.15 Uhr:

– Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

9.15 bis 12.30 Uhr:

– gemeinsame Aussprache über einen Bericht des Europäischen Rates, eine Erklärung der Kommission zum Europäischen Rat von Essen und eine Erklärung des Rates zur halbjährigen Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft

12.30 Uhr:

– Abstimmungsstunde

15.00 bis 18.30 Uhr:

– gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Randzio-Plath und zwei mündliche Anfragen zur Uruguay-Runde ***/*

Dienstag, 13. Dezember 1994

- zweiter Bericht Izquierdo Rojo über bestimmte Fanggebiete *
- Bericht Pery über Fischereierzeugnisse *

18.30 Uhr:

- Abstimmungsstunde

Nach den Abstimmungen:

- Bericht Pollack über das Abkommen EG/Sri Lanka *

21.00 bis 24.00 Uhr:

- Fragestunde

(Die Sitzung wird um 0.10 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Dienstag, 13. Dezember 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***I

A4-0098/94

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 16O1/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229(COD))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1a (neu)	
	ARTIKEL 1a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über die Umsetzung der geltenden Rechtsakte, versehen mit den einschlägigen statistischen Angaben, vor.
(Änderung 2)	
ARTIKEL 2 ABSATZ 1	
(1) Diese Verordnung tritt *zu dem Zeitpunkt* in Kraft, *der durch einen Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde festgelegt wird.*	(1) Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (KOM(94)0414 – C4-0192/94 – 94/0229(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0414 – 94/0229(COD),

- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 sowie Artikel 43 und 100 a des EG-Vertrags, auf die sich der von der Kommission vorgelegte Vorschlag stützt (C4-0192/94),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0098/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und das Konzertierungsverfahren einzuleiten;

5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

2. Vertrag über die Europäische Energiecharta *

A4-0092/94

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Energiecharta und seine vorläufige Anwendung durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(94)0405 – C4-0142/94 – 94/0214(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(94)0405 – 94/0214(CNS),
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Abkommens über den Vertrag über die Europäische Energiecharta,
- gestützt auf die Artikel 54 Absatz 2, 57 Absatz 2 letzter Satz, 66, 73 c Absatz 2, 100 a, 113 und 235 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0142/94),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1994 zu dem Vertrag über die Europäische Energiecharta und spezifische Protokolle (1),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0092/94),

(1) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 375.

1. billigt den Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Energiecharta;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

3. Finanzielle Vorausschau

A4-0107/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union (KOM(94)0398 – C4-0249/94)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(94)0398 – C4-0249/94),

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 ([1]), insbesondere deren Nummer 24,

– unter Hinweis auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ([2]),

– unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen den Organen vom 29. November 1994 über die Revision der Finanziellen Vorausschau,

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0107/94),

A. in der Erwägung, daß die Ergebnisse des Trilogs vom 29. November 1994 es ihm ermöglichen, bestimmte Ziele bezüglich der Erweiterung der Gemeinschaft sowie der neuen Bedürfnisse der Gemeinschaft einzuhalten, wie dies in Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehen ist,

B. in der Erwägung, daß es die im Rahmen der Obergrenze der Eigenmittel verfügbaren Margen erlauben müssen, weitere Revisionen vorzunehmen, um neue Bedürfnisse abzudekken, die im Rahmen der derzeitigen Revision nicht berücksichtigt werden konnten,

1. stellt fest, daß die Organe imstande waren, Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung rechtzeitig im Sinne einer Revision der Finanziellen Vorausschau anzuwenden, die nicht nur den aus der Erweiterung erwachsenden Bedürfnissen, sondern auch den neuen Bedürfnissen Rechnung trägt;

2. begrüßt, daß durch die Anpassung der Finanziellen Vorausschau ein Rahmen geschaffen wird, der es ermöglicht, im Dezember 1994 einen Haushaltsplan für die erweiterte Europäische Union anzunehmen, wie es dies in seinen Haushaltsleitlinien gewünscht hatte;

3. stellt fest, daß der Beitritt der neuen Staaten sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage die Möglichkeit bieten, zwischen der revidierten Finanziellen Vorausschau und der Obergrenze der Eigenmittel erhebliche Margen neu zu bilden, sobald der Beschluß über die Eigenmittel in Kraft getreten ist;

4. betont, daß der Rat durch diese Vereinbarung faktisch den Grundsatz akzeptiert hat, daß für neue Initiativen neue Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. erklärt sich damit einverstanden, daß die neue Finanzielle Vorausschau in der aufgrund des Trilogs vom 29. November 1994 festgelegten Fassung in Preisen von 1992 ausgedrückt wird;

([1]) ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.
([2]) ABl. C 241 vom 29.08.1994, S. 21.

Rubrik 1

6. billigt den Beschluß, die Obergrenze der Eigenmittel der Rubrik 1 um den Betrag anzuheben, der der Anwendung der Agrarleitlinie auf die neuen Mitgliedstaaten entspricht, auch wenn es bedauert, daß die Konsequenzen des Rechnungsabschlusses nicht darin einbezogen werden;

Rubrik 2

7. begrüßt die Anhebung der Obergrenze der Rubrik 2, die es ermöglicht, nicht nur den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten der Union im Einklang mit der Beitrittsakte zu berücksichtigen, sondern auch die Finanzierung eines Sonderprogramms für die Regionen in beiden Teilen Irlands vorzusehen, und betont, daß dieser Betrag auch zur Unterstützung von gemeinsamen Maßnahmen mit dem Internationalen Fonds für Irland verwendet werden kann;

8. betont, daß diese Anhebung der Obergrenze der Rubrik 2 ihm die Möglichkeit bietet, das finanzielle Beteiligungspotential in dieser Ausgabenkategorie, unabhängig von den in den Verordnungen festgelegten als erforderlich erachteten Beträgen, aufzustocken;

Rubrik 3

9. begrüßt, daß der Rat hinsichtlich der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau bedingungslos die Grundsätze akzeptiert hat, die das Parlament sowohl im Bereich des Beitritts – Anhebung der Obergrenze proportional zum BIP – als auch in bezug auf die Finanzierung des Programms zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal festgelegt hat;

10. erklärt, daß die proportionale Aufstockung des vierten Rahmenprogramms im Forschungsbereich gewährleistet werden sollte, um eine angemessene Revision zu ermöglichen, wie dies in dem einschlägigen Beschluß vorgesehen ist;

Rubrik 4

11. stellt fest, daß bezüglich der Anhebung der Obergrenze dieser Rubrik 4 nur über das Kriterium der Bevölkerungszunahme Einvernehmen erzielt werden konnte;

12. billigt die Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau, die es ermöglichen soll, daß die Maßnahmen der Union für die Entwicklungsländer, die Verstärkung der Politik der technischen Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie die Einleitung einer neuen Politik für die Länder des Mittelmeerraums (MEBA) beibehalten werden;

13. bedauert, daß sich der Rat den Vorschlägen des Parlaments für eine stärkere Ausweitung der externen Aktionen der Union nicht angeschlossen hat, was die Möglichkeit geboten hätte, neue Aktionen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu finanzieren, und ist der Auffassung, daß die Finanzielle Vorausschau hier nicht anspruchsvoll genug war; weist den Rat darauf hin, daß ein Beschluß mit erheblichen Haushaltsauswirkungen zugunsten einer zusätzlichen gemeinsamen Aktion im Bereich der GASP mit einer Revision der Finanziellen Vorausschau gekoppelt sein müßte;

Rubrik 5

14. stellt fest, daß die Erhöhung der Verwaltungsausgaben im Vergleich mit den anderen Rubriken am bescheidensten ausgefallen ist, daß sie jedoch die beginnende Eingliederung des Personals der neuen Mitgliedstaaten in die Institutionen ermöglichen müßte;

15. ist allerdings der Auffassung, daß die Aufteilung der Mittel für die Verwaltungsausgaben auf den von den Institutionen vorgelegten Hypothesen für die quantitativen Aspekte und die zeitliche Staffelung beruht, aber daß für den Fall einer anderen Vorgehensweise eine Aufteilung der Obergrenzen der Rubrik 5 erneut geprüft werden müßte;

16. weist darauf hin, daß das Einvernehmen über die Rubrik 5 eine Verpflichtung der drei Organe zu einer 1996 stattfindenden Revision für die Jahre 1997, 1998 und 1999 beinhaltet, um die Finanzierung der Immobilienpolitik der Institutionen der Europäischen Union zu ermöglichen, insbesondere die Finanzierung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh und gegebenenfalls die Finanzierung des Stellenplans der Institutionen;

Rubrik 6

17. akzeptiert den Verzicht auf eine Änderung der Rubrik 6 in der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgesehenen Fassung;

Rubrik 7

18. ist der Auffassung, daß es die Obergrenze dieser neuen Rubrik ermöglicht, die in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die neuen Mitgliedstaaten zu leisten;

*
* *

19. billigt den der vorliegenden Entschließung beigefügten Beschluß sowie die beigefügte Finanzielle Vorausschau;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß zu unterzeichnen.

ANHANG

BESCHLUSS ZUR ANPASSUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU

im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission,

gestützt auf Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (1),

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (2),

in der Erwägung, daß die Finanzielle Vorausschau 1993-1999 im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung für den Zeitraum 1995-1999 angepaßt werden muß, um den neuen Erfordernissen und Mitteln der erweiterten Gemeinschaft Rechnung zu tragen –

BESCHLIESSEN:

EINZIGER ARTIKEL

Für jedes der Jahre 1995 bis 1999 werden die Beträge in der Übersicht über die Finanzielle Vorausschau in Anhang I der Vereinbarung durch die Beträge in der diesem Beschluß beigefügten Tabelle ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Parlament Für den Rat

Für die Kommission

(1) ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.
(2) ABl. C 241 vom 29.08.1994, S. 21.

Dienstag, 13. Dezember 1994

FINANZIELLE VORAUSSCHAU DER ERWEITERTEN GEMEINSCHAFT

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN
MILLIONEN Ecu – PREISE VON 1992

	1995 (*)	1996	1997	1998	1999
1. GEMEINSAME AGRARPOLITIK	**35 354**	**37 245**	**37 922**	**38 616**	**39 327**
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	**24 477**	**26 026**	**27 588**	**29 268**	**30 945**
Strukturfonds (1)	22 369	23 668	24 980	26 610	28 345
Kohäsionsfonds	2 000	2 250	2 500	2 550	2 600
EWR-Finanzierungsmechanismus (2) (3)	108	108	108	108	0
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	**4 702**	**4 914**	**5 117**	**5 331**	**5 534**
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	**4 549**	**4 847**	**5 134**	**5 507**	**5 953**
5. VERWALTUNGSAUSGABEN	**3 738**	**3 859**	**3 974**	**4 033**	**4 093**
6. RESERVEN	**1 100**	**1 100**	**1 100**	**1 100**	**1 100**
Währungsreserve (2)	500	500	500	500	500
Reserve für Darlehensgarantien	300	300	300	300	300
Reserve für Soforthilfen	300	300	300	300	300
7. AUSGLEICHSBETRÄGE (2)	**1 547**	**701**	**212**	**99**	**0**
8. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSG.	**75 467**	**78 692**	**81 047**	**83 954**	**86 952**
9. MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSG.	**72 020**	**74 605**	**77 372**	**80 037**	**82 778**
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,21	1,21	1,22	1,23	1,24
SPIELRAUM in % des BSP	0,00	0,01	0,02	0,03	0,03
EIGENMITTEL-OBERGRENZE	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

(*) Für den Haushaltsplan 1995 ein kumulierter Deflator von 7,6 %.
(1) Für die Mittelzuweisungen für die neuen Mitgliedstaaten, die in der Beitrittsakte in Preisen von 1995 festgesetzt sind, wird die jährliche technische Anpassung von 1996 bis 1999 ausgehend von den Preisen von 1995 erfolgen.
(2) zu Marktpreisen
(3) Die Obergrenze der Teilrubrik kann erforderlichenfalls nach dem in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Verfahren der technischen Anpassung nach Maßgabe der effektiven Zahlungen, die hierfür in jedem betreffenden Haushaltsjahr zu leisten sind, geändert werden.

Dienstag, 13. Dezember 1994

4. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

B4-0469/94

Entschließung zu den im Jahre 1994 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel K.6 des EU-Vertrags,

A. in der Erwägung, daß die Union über einen einheitlichen institutionellen Rahmen verfügt und die Grundrechte sowie die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten achtet, deren Regierungssysteme auf den Grundsätzen der Demokratie beruhen,

B. in der Erwägung, daß alle in Titel VI des EU-Vertrags vorgesehenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres weitestgehend ausgeschöpft werden müssen, damit die in Artikel K.1 des Vertrags vorgesehenen Ziele der Union erreicht werden,

C. in der Erwägung, daß der Vorsitz und die Kommission gemäß Artikel K.6 Absatz 1 EUV das Europäische Parlament regelmäßig über die in diesem Bereich durchgeführten Arbeiten unterrichten müssen und daß der Vorsitz gemäß Artikel K.6 Absatz 2 EUV das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten der Tätigkeit in diesen Bereichen hören und darauf achten muß, daß „die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden",

D. in der Erwägung, daß die Durchführung dieses Titels VI ein Einvernehmen zwischen Rat, Kommission und Parlament voraussetzt, und daß derzeit einschlägige interinstitutionelle Verhandlungen im Gange sind,

E. in der Erwägung, daß sich die Verwirklichung der in Artikel K.1 Nummern 1 bis 9 des EU-Vertrags genannten Ziele bedauerlicherweise verzögert hat,

F. in der Erwägung, daß wichtige Initiativen wie z.B. das Dubliner Abkommen zur Asylpolitik, das Abkommen über das Überschreiten der Außengrenzen, Maßnahmen zu einer gemeinsamen Visapolitik sowie zahlreiche Initiativen zu gemeinsamen Schritten einer europäischen Zuwanderungspolitik, die vom Rat – anders als vom EP – als Voraussetzungen für die Schaffung des freien Personenverkehrs in der EU bezeichnet werden und deshalb vom Rat vorrangig behandelt werden müßten, aber trotz der Dringlichkeit der anstehenden Fragen immer noch nicht zur Anwendung gekommen sind,

G. in der Erwägung, daß die organisierte Kriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit Kernmaterial, bekämpft werden muß, und die Weltkonferenz über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Neapel, 21.-23. November 1994) einerseits die beunruhigende Entwicklung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die sich immer raffinierterer Instrumente bedient, um die häufig unangemessene Bekämpfung durch die Staaten zu neutralisieren, gezeigt hat und andererseits eine wirksamere Form der internationalen Zusammenarbeit zur Prävention und zur Repression der Kriminalität empfohlen hat, sowie in der Erwägung, daß die Nichteinhaltung der Frist – Oktober 1994 – für die Annahme des Entwurfs eines Europol-Übereinkommens ein Beispiel für die Verzögerungen bei der Arbeit des Rats der Justiz- und Innenminister ist,

1. ist der Ansicht, daß die bisherige Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nicht ausreicht und die Erwartungen der europäischen Bürger enttäuscht hat;

2. sieht die Gründe dafür:

– zum einen darin, daß einige Mitgliedstaaten auf der Anwendung der Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Rat beharrt haben sowie darin, daß trotz der Anstrengungen der aufeinanderfolgenden Präsidentschaften, des konstruktiven Ansatzes der Kommission und der breiten Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten über wichtige Übereinkommen aufgrund der Einstimmigkeitsregel keine Fortschritte erzielt werden konnten;

– zum anderen in der Struktur und dem einschränkenden Charakter des Titels VI, womit eine Änderung des Vertrags in den Bereichen Justiz und Inneres anläßlich der Regierungskonferenz 1996 umso notwendiger wird;

3. fordert, daß die folgenden Verpflichtungen des Rates und des Vorsitzes gemäß Artikel K.6 des EU-Vertrags vollständig verwirklicht werden:

– die Verpflichtung gemäß Absatz 1, das Europäische Parlament regelmäßig zu unterrichten, d.h. in der Praxis, dem Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten regelmäßig Informationen zu übermitteln;

– die Verpflichtung gemäß Absatz 2, das Europäische Parlament, d.h. seinen zuständigen Ausschuß, zu den wichtigsten Aspekten der Tätigkeit in den Bereichen Justiz und Inneres zu hören und insbesondere die Verpflichtung des Vorsitzes gemäß Artikel K.3 Absatz 2, das Parlament vor jeder Beschlußfassung zu hören;

– die Verpflichtung gemäß Absatz 2, das Europäische Parlament vor jeder Beschlußfassung im Rat zu hören, da andernfalls die demokratischen Grundsätze nicht geachtet werden;fordert außerdem eine vorherige und unverzügliche Information sowie eine Weiterbehandlung aller Empfehlungen des Europäischen Parlaments, wobei der Rat gegebenenfalls die Gründe für seine Ablehnung mitteilt;

4. stellt fest, daß die in Ziffer 3 letzter Spiegelstrich genannte Anhörung nur in den Fällen erfolgt ist, in denen die Kommission die Annahme eines Übereinkommens über die Außengrenzen und eines Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen gemäß Artikel K.3 des EU-Vertrags vorgeschlagen hat;

5. fordert, daß die jährliche Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung von Titel VI gemäß Artikel K.6 Absatz 3 auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts des Rates erfolgt;

6. fordert den Rat und die Kommission auf, umgehend eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament über die praktischen Aspekte der Durchführung von Titel VI des EU-Vertrags zu treffen;

7. kritisiert die Praxis des Rates, Entschließungen, Empfehlungen, Schlußfolgerungen und Erklärungen anzunehmen, deren Unantastbarkeit dadurch noch verstärkt wird, daß sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden;

8. erinnert daran, daß Titel VI des EU-Vertrags „unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft" diese ergänzt und zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt;

9. bekräftigt seinen Standpunkt, daß die unterlassene Abschaffung der Grenzkontrollen nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden und daß der diesbezügliche Entscheidungsprozeß schleppend verläuft; erinnert daran, daß in Artikel 7 a des EG-Vertrags der freie Personenverkehr bis zum 31. Dezember 1992 vorgesehen ist; verweist auf das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren gemäß Artikel 175;

10. vertritt die Ansicht, daß Artikel K.9 des EU-Vertrags insbesondere auf Asyl- und Einwanderungsfragen angewandt werden muß, und fordert die Kommission daher auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen;

11. bekräftigt seine Ansicht, daß die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Teil der Gemeinschaftspolitik ist und weist den Rat auf die einschlägigen Arbeiten des Parlaments und des Europarats hin; begrüßt die deutsch-französische Initiative bezüglich der Einsetzung des Beratenden Ausschusses und wünscht, daß die Vorschläge dieses Ausschusses den zahlreichen einschlägigen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen, und befürwortet eine größtmögliche Anwendung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaft, um neue zwischenstaatliche Vereinbarungen zu vermeiden, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen;

12. bedauert, daß das Europol-Übereinkommen nicht innerhalb der angekündigten Frist angenommen wurde; verlangt, zu dem Übereinkommensentwurf gehört zu werden und fordert nachdrücklich, Europol mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit es zu einer effizienten Organisation für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität wird und daß dabei die vom Europäischen Parlament bei anderen Anlässen vertretenen Standpunkte zum Datenschutz und zur Achtung der Grundfreiheiten und der Bürgerrechte berücksichtigt werden;

13. bedauert, daß die Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur Begrenzung der Aufnahme von Staatsangehörigen aus Drittländern zu Beschäftigungszwecken in den Mitgliedstaaten (1) ohne jede Anhörung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente angenommen wurde und bemängelt, daß diese Entschließung den wiederholt vertretenen Standpunkten des Europäischen Parlaments entgegensteht;

14. fordert, wiederholt, daß zu der Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft eine Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen für die Sanktionen gemäß Artikel 209 a des EG-Vertrags erlassen wird;

15. bemängelt die mangelnde Transparenz der gefaßten Beschlüsse und äußert seine Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der staatsbürgerlichen Grundrechte und der individuellen Rechtsschutzgarantien in den Bereichen des dritten Pfeilers;

16. ist besorgt über die Schaffung neuer ständiger Einrichtungen im Rat, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten zusammensetzen, deren Befugnisse sich mit denen der in der Kommission bereits bestehenden Einrichtungen überschneiden;

17. begrüßt den Beschluß, für den Aufgabenbereich Justiz und Inneres ein einziges Kommissionsmitglied zu benennen und schlägt vor, daß ein Kommissionsmitglied mit der Koordinierung in den Bereichen Rassismus und Menschenrechte betraut wird;

18. stellt einige Fortschritte in folgenden Bereichen fest:

- Beschluß des Rates, eine gemeinsame Aktion anzunehmen, um die Reisen der in einem Mitgliedstaat wohnhaften Schüler aus Drittländern zu erleichtern;
- Entwurf eines Übereinkommens im Bereich des Familien- und Erbrechts;
- schrittweise Harmonisierung der Politiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Wiederaufnahme;
- Durchführung der Berliner Erklärung im Anschluß an die Konferenz mit den mittel- und osteuropäischen Ländern vom 8. September 1994 zur Bekämpfung der Drogenkriminalität und der organisierten Kriminalität in Europa;

19. bemängelt jedoch, daß keine oder nur unzureichende Fortschritte in den meisten in Artikel K.1 Ziffern 1 bis 9 vorgesehenen Bereichen und insbesondere in folgenden Bereichen erzielt wurden:

a) Asyl – Einwanderung
   - Ratifizierung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 durch alle Mitgliedstaaten,
   - Harmonisierung der Definition des Begriffs „Flüchtling" im Sinne von Artikel 1a der Genfer Konvention und Angleichung der Aufnahmebedingungen,
   - vorübergehender Schutz für gefährdete Gruppen und insbesondere für Bürgerkriegsopfer,
   - Solidarität bei der Verteilung der Belastungen anläßlich der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien,
   - Lage der Staatsangehörigen von Drittländern, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten,
   - Ausgleichsmaßnahmen für die Durchführung des Übereinkommens über die Außengrenzen und die Freizügigkeit,

b) Zusammenarbeit im Polizei- und Zollwesen,
   - Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität,
   - schleppende Ausarbeitung der Übereinkommen über das SID (Zollinformationssystem) und das SIE (Europäische Informationssystem),

(1) 7760/94 (Presse 128-G), S. 16.

c) Justitielle Zusammenarbeit
   - justitielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, darunter auch des Menschenhandels,
   - Vereinfachung der Verfahren zur Übermittlung von Akten zwischen den Mitgliedstaaten;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Beitrittskandidatenländern zu übermitteln.

---

5. Übermäßige öffentliche Defizite

B4-0465, 0472, 0474, 0480 und 0482/94

Entschließung zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten zu den übermäßigen öffentlichen Defiziten

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die mündlichen Anfragen B4-0206 und B4-0226/94,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rats vom 7. November 1994 an zehn Mitgliedstaaten, den übermäßigen öffentlichen Defiziten ein Ende zu setzen,
- in Kenntnis von Artikel 104 c des EG-Vertrags über übermäßige öffentliche Defizite und unter genereller Betonung der Bedeutung des Verfahrens bei übermäßigen Defiziten,
- unter Hinweis insbesondere auf die Bestimmung in Absatz 7 dieses Artikels, derzufolge die Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten „nicht veröffentlicht (werden)",

A. unter Hinweis auf den Wunsch nach Transparenz, den Kommissionsmitglied Christophersen und die Finanzminister mehrerer Mitgliedstaaten im Oktober 1994 zum Ausdruck brachten, als der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister erstmals seine Empfehlungen betreffend übermäßige Defizite behandelte,

B. unter Hinweis auf die Zusage mehrerer Regierungen, ihrem jeweiligen nationalen Parlament den Wortlaut der Empfehlungen für ihr eigenes Land zu übermitteln,

C. unter Hinweis auf die anzustrebende demokratische Verantwortlichkeit bei der Anwendung wirtschaftspolitischer Instrumente,

D. in der Erwägung, daß die jüngsten Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten von diesen auf in einigen Fällen parlamentarischer Ebene erörtert, teilweise gebilligt und veröffentlicht wurden,

1. weist darauf hin, daß diese ersten Erfahrungen mit den Empfehlungen gemäß Artikel 104 c EGV eindeutig gezeigt haben, daß das in diesem Artikel festgelegte Verfahren der Geheimhaltung in der Praxis nicht durchführbar ist und überprüft werden sollte;

2. hält es im Interesse von Demokratie und Verantwortlichkeit für entscheidend, daß sowohl das Europäische Parlament als auch die einzelstaatlichen Parlamente die Möglichkeit zu frühzeitigen Diskussionen über die Empfehlungen erhalten, die potentiell die generelle Richtung der Wirtschaftspolitik und infolgedessen die Aussichten für Wachstum und Beschäftigung beeinflussen;

3. fordert die Kommission und den Rat daher auf, ein interinstitutionelles Interimsverfahren zu akzeptieren, das diese Prinzipien in die Praxis umsetzt, bis diese Frage anläßlich der Revision des Vertrags 1996 geregelt wird;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 13. Dezember 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Dezember 1994

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Aramburu del Río, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Böge, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cellai, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, D'Andrea, Danesin, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, De la Merced Monge, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fini, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Fouque, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, Gallagher, Galland, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Girão Pereira, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gol, Gomolka, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Gyldenkilde, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kouchner, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Le Chevallier, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinucci, Marra, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Monteiro, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Novo, Occhetto, Oddy, Oostlander, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Papoutsis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plumb, Podestà, Poettering, Poisson, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Rocard, Rosado Fernandes, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rovsing, Ruffolo, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Segni, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soares, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Speciale, Spencer, Spiers, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Tajani, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Trizza, Truscott, Ullmann, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Villalobos Talero, Vinci, Vitorino, van der Waal, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Dienstag, 13. Dezember 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

1. Beschluß über die Dringlichkeit
Vorschlag für eine Verordnung – Erhaltung der Fischbestände
(KOM(94)0481 – C4–0224/94 – 94/0253 (CNS))

(+)

PPE: Elles

(–)

ARE: Castagnède, Ewing, Lalumière, Macartney, Mamère, Sánchez García

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Poisson, Seillier, Souchet

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Mendonça, Mulder, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson

FE: Arroni, Baldi, Danesin, Garosci, Ligabue, Malerba, Parodi, Santini, Tajani

GUE: Aramburu del Río, Carnero González, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Miranda, Novo, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Sierra González, Theonas

PPE: Alber, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Burtone, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, De la Merced Monge, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lenz, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Redondo Jiménez, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Villalobos Talero

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Avgerinos, Balfe, Barton, Bernardini, van Bladel, Blak, Castricum, Colom i Naval, Crampton, Cunningham, David, De Coene, Evans, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Howitt, Hughes, Jensen Kirsten, Kerr, Kinnock, Klironomos, Krehl, Kuhn, Laignel, Lange, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Medina Ortega, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Panagopoulos, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roubatis, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, White, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Daskalaki, Donnay, Gallagher, Guinebertiere, Hyland, Jacob, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna, Müller, Schroedter, Wolf

(O)

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: De Esteban Martin

2. Finanzielle Vorausschau – Bericht Colom I Naval (A4-0107/94)

Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Sánchez García

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Galland, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Mendonça, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Baldi, Caccavale, Danesin, Garosci, Leopardi, Ligabue, Parodi, Podesta', Scapagnini, Viceconte

GUE: Aramburu del Río, Carnero González, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Puerta, Ribeiro

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Bébéar, Bennasar Tous, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De la Merced Monge, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schwaiger, Segni, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Verwaerde, Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Balfe, Barros Moura, Barton, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Darras, David, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Fayot, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Rocard, Rothley, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäefer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Bazin, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hyland, Killilea, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Kreissl-Dörfler, McKenna, Müller, Roth, Schroedter, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Souchet, van der Waal

GUE: Sierra González

NI: Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Vanhecke

(O)

ARE: Castagnède

GUE: Theonas

Mittwoch, 14. Dezember 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 14. DEZEMBER 1994

(95/C 18/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Brendan P. Donnelly hat mitgeteilt, daß er die Anwesenheitsliste nicht unterzeichnet hat, obwohl er anwesend war.

Es sprechen die Herren:

– McMahon, der auf seine Wortmeldung vom Vortag zu Sitzungsbeginn zu den Überschwemmungen in Schottland (Teil I Punkt 1) zurückkommt, dem Präsidenten dafür dankt, daß er diesbezüglich tätig geworden ist, und die Kommission fragt, wann sie das Schreiben, das er ihr zu diesem Thema geschickt hat, beantwortet; außerdem fragt er sich, ob die britische Regierung einen Antrag auf Hilfe gestellt hat;

– Delors, Präsident der Kommission, der erklärt, diese habe das fragliche Schreiben am selben Morgen erhalten, und mitteilt, daß die Kommission, wie in solchen Fällen üblich, die Gewährung einer Soforthilfe beschließen werde;

– Wijsenbeek, der auf das Thema der Flüge aus Nordeuropa nach Straßburg zurückkommt und beantragt, eine Zwischenlandung in Rotterdam vorzusehen;

– Marset Campos, der den Präsidenten ersucht, bei den deutschen Behörden zugunsten zweier spanischer Arbeiter aus seinem Wahlkreis vorstellig zu werden, die in Mannheim unter verschärften Bedingungen in Haft gehalten werden (der Präsident nimmt diese Bitte zur Kenntnis);

– Dell'Alba, der darauf hinweist, daß einer der Flüge von Italien nach Straßburg gestrichen wurde, und den Präsidenten ersucht, bei den französischen Behörden vorstellig zu werden, um diese darauf aufmerksam zu machen, daß es unter diesen Umständen dem Parlament immer schwerer gemacht wird, unter normalen Bedingungen in Straßburg zusammenzutreten (der Präsident antwortet, diese Frage werde geprüft).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident kommt auf die Proteste mehrerer Mitglieder in der Sitzung am Montag hinsichtlich der Probleme, die die Abgeordneten mit den Sonderflügen von London nach Straßburg haben, zurück und teilt mit, daß es weder an „Air France", noch am Parlament, noch an der Stadt Straßburg liegt, sondern daß die private Gesellschaft, die den Flughafen in London betreibt, diese Flüge als Charterflüge betrachtet und dementsprechend behandelt.

Der Präsident sichert jedoch zu, daß das Parlament immer wieder Druck auf diese Gesellschaft ausübt, um zu einer annehmbaren Situation zu kommen; außerdem erklärt er, er werde bei den französischen und britischen Behörden vorstellig werden.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Cassidy, der ein im Amtsblatt veröffentlichtes Dokument verliest, aus dem sich ergibt, daß „Air France" auf Anweisung der französischen Regierung zuständig für die Lösung der Probleme der Luftverkehrsverbindungen zwischen Straßburg, dem Sitz des Europäischen Parlaments, und den wichtigsten Städten der Union wäre;

– Díez de Rivera Icaza, die die Betriebsführung durch „Air France" auf den Verbindungen von Lissabon und Madrid in Schutz nimmt.

*
* *

Frau Green äußert die Hoffnung, daß die Entschließungsanträge zur Tagung des Europäischen Rats von Essen rechtzeitig für die Abstimmungsstunde um 12.30 Uhr vorliegen.

3. Auslegung der Geschäftsordnung (Artikel 29 und 162,8)

Der Präsident teilt mit, daß die PSE-, V- und GUE-Fraktion Einspruch gegen die vom Geschäftsordnungsausschuß vorgelegte Auslegung zu Artikel 29 und 162 GO, die im Protokoll vom Vortag (Teil I Punkt 5) veröffentlicht wurde, erhoben haben, und daß die Frage daher dem Parlament unterbreitet werden muß, das gemäß Artikel 162,4 GO mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit mindestens eines Drittels seiner Mitglieder (189 Abgeordnete) entscheidet.

Der Präsident läßt eine elektronische Kontrollabstimmung durchführen, um zu überprüfen, wieviele Abgeordnete anwesend sind, und stellt dann die Auslegung zur Abstimmung.

Das Parlament nimmt die Auslegung durch EA (178 Ja-Stimmen, 104 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen) an.

4. Mittelübertragungen

Der Haushaltskontrollausschuß hat beschlossen, den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 37/94 (C4-0222/94 – SEK(94)1850) zu billigen. Der Ausschuß hat beschlossen, die vorgeschlagene Mittelübertragung, soweit sie die nichtobligatorischen Ausgaben betrifft, zu billigen und zu dem Teil, der die obligatorischen Ausgaben betrifft, eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Der Haushaltsausschuß hat die Mittelübertragung Nr. 38/94 (C4-0221/94 – SEK(94)1892) geprüft.

Genehmigt hat er innerhalb des Einzelplans

VI-B Ausschuß der Regionen eine Übertragung aus

- Kapitel C-101 „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" von 28.000 Ecu auf den Posten B-2230 „Erstausstattung mit Transportmaterial" und eine Übertragung von 100.000 Ecu auf Artikel B-239 „Dienstleistungen zwischen den Organen – Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst";

VI-C Gemeinsame Organisationsstruktur eine Übertragung aus

- Kapitel C-100 „Vorläufig eingesetzte Mittel" von 240.000 Ecu und aus Kapitel C-101 „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" 270.000 Ecu, das heißt in Höhe eines Gesamtbetrags von 510.000 Ecu auf Artikel C-204 „Herrichtung der Diensträume", die für den Umbau der Druckerei (400.000 Ecu), für Büros für Amtsboten (80.000 Ecu) und für Sicherheitsarbeiten (30.000 Ecu) (Material für Einlaßkontrolle, Detektoren (Feuer und Glasbruch), Kameras und Verkabelung) bestimmt sind;
- Kapitel C-101 „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" eine Übertragung von 163.000 Ecu auf den Posten C-2201 „Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen" für den Ersatz von fünf Druckmaschinen durch drei Photokopierer, und eine Übertragung von 24.000 Ecu auf den Posten C-2231 „Ersatzbeschaffung von Transportmaterial".

Die Vorschläge für Übertragungen von 125.000 Ecu auf den Posten C-2211 und 100.000 Ecu auf den Posten C-2353 hat der Haushaltsausschuß hingegen abgelehnt.

Der Haushaltskontrollausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1994 den Teil des vorgenannten Vorschlags geprüft, der die nichtobligatorischen Ausgaben betrifft (Teil A-4). Laut diesem Vorschlag sollen

- 100.000 Ecu aus Posten A-1191 auf Artikel A-204 und
- 317.000 Ecu aus Posten A-1191 und 183.000 Ecu aus Posten A-1215 auf Artikel A-239 übertragen werden.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Mittelübertragung in ihrer Gesamtheit zu billigen.

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 41/94 (C4-0244/94 – SEK(94)2026) aus Kapitel B0-40 – Artikel B5-306 „Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln" auf Artikel B5-600 „Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten" geprüft.

Er hat den Antrag der Kommission gebilligt, wonach 700.000 Ecu an Verpflichtungsermächtigungen und 700.000 Ecu an Zahlungsermächtigungen auf den vorgenannten Artikel übertragen werden sollen.

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 42/94 (C4-0255/94 – SEK(94)2114) geprüft. Dieser bezieht sich auf nichtobligatorische Ausgaben und sieht eine Übertragung aus Kapitel B0-23 – Artikel B0-230 „Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern" auf Artikel B0-240 „Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen" in Höhe von 58.100.000 Ecu vor.

Dieser Antrag entspricht den während des Trilogs vom 29. November 1994 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Mittelübertragung Nr. 39/94 in Anwendung von Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993.

Unter diesen Umständen hat der Haushaltsausschuß den Antrag der Kommission auf eine Mittelübertragung in Höhe von 58.100.000 Ecu auf den genannten Artikel gebilligt.

5. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

II. „SOZIALE LAGE IN DER LANDWIRTSCHAFT" und IV. „TÜRKEI"

– Einspruch der PSE-, PPE-, V- und GUE-Fraktion, wonach die Reihenfolge dieser beiden Punkte vertauscht werden soll, so daß der Punkt „Türkei" Nr. II wird und der Punkt „Soziale Lage in der Landwirtschaft" Nr. IV.

Dieser Einspruch wird gebilligt.

III. „MENSCHENRECHTE"

– Einspruch der GUE- und PSE-Fraktion, wonach der Unterpunkt „Vietnam" durch einen neuen Unterpunkt „Togo" mit den Entschließungsanträgen B4-0498/94 der PSE-Fraktion, B4-0503/94 der PPE-Fraktion, B4-0511/94 der V-Fraktion und B4-0512/94 der LDR-Fraktion zu ersetzen ist.

Der Einspruch wird durch NA (PPE) gebilligt:

Abgegebene Stimmen:	283
Ja-Stimmen:	249
Nein-Stimmen:	28
Enthaltungen:	6

– Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Zeitung Borba" mit ihrem Entschließungsantrag B4-0508/94 einzufügen ist.

Der Einspruch wird gebilligt.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

IV. „SOZIALE LAGE IN DER LANDWIRTSCHAFT"

– Einspruch der ELDR-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Veto der griechischen Regierung gegen den Beitritt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur KSZE" mit ihrem Entschließungsantrag B4-0489/94 zu ersetzen ist.

Der Einspruch wird abgelehnt.

*
* *

Frau Castellina, Vorsitzende des Kulturausschusses, beantragt, den Entschließungsantrag von mehreren Abgeordneten zur Bewußtseinsbildung des Europäischen Rats von Essen über die Initiativen anläßlich der Feier des ersten Jahrhunderts des Kinos: Europäisches Filmfestival in Straßburg (B4-0485/94) auf die Tagesordnung der Dringlichkeitsdebatte zu setzen (der Präsident antwortet, dieser Antrag sei nicht gemäß den Regeln gestellt worden und könne daher keine Berücksichtigung finden).

6. Erklärung zu Sarajewo

Der Präsident gibt eine feierliche Erklärung anläßlich des 1000. Tags der Belagerung von Sarajewo ab.

Der Parlament legt eine Schweigeminute ein.

7. Europäischer Rat in Essen – Halbjährige Amtszeit der deutschen Präsidentschaft (Aussprache)

Herr Kohl, amtierender Präsident des Europäischen Rates, erstattet Bericht über die Tagung des Europäischen Rates vom 9./10. Dezember 1994 in Essen.

Herr Delors, Präsident der Kommission, gibt ein Erklärung zu dieser Tagung ab.

Herr Kinkel, amtierender Präsident des Rates, gibt eine Erklärung zur halbjährigen Amtszeit der deutschen Präsidentschaft ab.

Es spricht Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO sieben Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Pasty im Namen der RDE-Fraktion zum Europäischen Rat in Essen (B4-0519/94);

– Vandemeulebroucke und Sainjon im Namen der ARE-Fraktion zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. und 10. Dezember 1994 in Essen (B4-0520/94);

– De Vries und De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zum Europäischen Rat vom 9. bis 10. Dezember 1994 (B4-0521/94);

– Roth und Langer im Namen der V-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rates in Essen (B4-0523/94);

– Oostlander, Brok, Anastassopoulos, Bianco, Bourlanges, Fontaine, Herman, Nassauer und Poettering im Namen der PPE-Fraktion zu der Tagung des Europäischen Rates in Essen und zur deutschen Präsidentschaft (B4-0524/94);

– Papoutsis, Schmid und Green im Namen der PSE-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rats in Essen (B4-0543/94);

– Puerta, Piquet, Pettinari, Miranda, Alavanos, Ephremidis, Vinci, Ribeiro und Jové Peres im Namen der GUE-Fraktion zur Tagung des Europäischen Rats vom 9./10. Dezember 1994 in Essen (B4-0563/94).

Der Präsident teilt mit, daß der Entschließungsantrag B4-0484/94 zurückgezogen wurde und daß die PSE- und ARE-Fraktion ihre Unterschriften unter dem gemeinsamen Entschließungsantrag zurückgezogen haben.

Es sprechen die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion und De Vries im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Frau PERY
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Puerta im Namen der GUE-Fraktion, Tajani im Namen der FE-Fraktion, Gerard Collins im Namen der RDE-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Lalumière im Namen der ARE-Fraktion, Goldsmith im Namen der EDN-Fraktion, und Rauti, fraktionslos, Herr Kohl, der auf die verschiedenen Wortmeldungen antwortet, sowie die Abgeordneten De Vries in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an den Beitrag von Herrn Kohl, Samland, Poettering, Castellina, Caligaris, Donnay, Langer, Dell'Alba, Dillen, Papoutsis, Plumb, Jové Peres, Monteiro, Blot, d'Ancona, Brok, Ephremidis, Kaklamanis, Amadeo, Van Lancker, Anastassopoulos und Alan J. Donnelly.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, schlägt die Präsidentin vor, die Aussprache an dieser Stelle zu schließen.

Frau Oomen-Ruijten beantragt, die Abstimmung um 20 Minuten zu verschieben, damit die Aussprache fortgesetzt werden kann.

Die Präsidentin stellt den Vorschlag, die Aussprache zu schließen, zur Abstimmung.

Das Parlament stimmt dem Vorschlag zu.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11.

Frau Oomen-Ruijten spricht zur Anwendung von Artikel 103,2 GO.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

8. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***III (Abstimmung)

Bericht Kirsten M. Jensen – A4-0113/94

Herr Lannoye ist im Namen der V-Fraktion der Auffassung, daß Artikel 77,2 GO nicht eingehalten wurde, da dieser Punkt ebenso wie der folgende für die Abstimmungsstunde vorgesehene nicht Gegenstand einer vorherigen Aussprache war, und daß das Parlament unter diesen Umständen nicht gültig beschließen kann.

Der Präsident antwortet, daß diese Frage bereits bei der Festlegung des Arbeitsplans (Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 12. Dezember 1994) geregelt wurde, daß er jedoch eine Änderung der Tagesordnung beantragen könne, um zu erreichen, daß diese Punkte mit Aussprache behandelt werden.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Green im Namen der PSE-Fraktion, die als Kompromißlösung vorschlägt, daß die beiden betreffenden Berichterstatter ihre Berichte erläutern;

– Lannoye, der diesen Vorschlag ablehnt.

Der Präsident entscheidet, den Antrag von Herrn Lannoye, diese Berichte mit Aussprache zu behandeln, dem Parlament zu unterbreiten.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Frau Kirsten M. Jensen, Berichterstatterin, spricht zum Verfahren.

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0258/94 – 00/0436(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (Teil II Punkt 1).

Es sprechen die Abgeordneten Gollnisch zur Einhaltung der Geschäftsordnung und insbesondere Artikel 77,2 und Cohn-Bendit ebenfalls zur Einhaltung der Geschäftsordnung; er beantragt, den Geschäftsordnungsausschuß mit der Frage zu befassen, ob die GO in diesem Falle korrekt angewandt worden ist.

9. Begrenzung von VOC-Emissionen ***III (Abstimmung)

Bericht Cabrol – A4-0112/94

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0259/94 – 00/0425(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (Teil II Punkt 2).

10. Änderung von Artikel 159 GO (Abstimmung)

Bericht Fayot – A4-0085/94

Frau Green beantragt im Namen der PSE-Fraktion gemäß Artikel 129,1 GO die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß, damit die Abgeordneten aus den neuen Mitgliedstaaten im Januar 1995 an der Ernennung des Bürgerbeauftragten teilnehmen können.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten Puerta im Namen der GUE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek, dieser zur Anwendung von Artikel 163,3 GO, und Ephremidis zum Verfahren.

Das Parlament billigt den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß durch EA (257 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen).

Es sprechen die Abgeordneten Green, die im Namen der PSE-Fraktion beantragt, daß der Präsident das Verfahren für abgeschlossen erklärt, Santini und Fayot, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses.

11. Europäischer Rat in Essen – Halbjährige Tätigkeit der deutschen Präsidentschaft (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0519, 0520, 0521, 0523, 0524, 0543 und 0563/94
(Der Entschließungsantrag B4-0484/94 wurde zurückgezogen.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0519/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (PPE) ab:

Abgegebene Stimmen:	407
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	389
Enthaltungen:	4

Es spricht Frau Bloch von Blottnitz.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0520, 0521 und 0524/94:

– gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Brok, Oostlander und Martens im Namen der PPE-Fraktion,
De Clercq und De Vries im Namen der ELDR-Fraktion sowie
Tajani und Ligabue im Namen der FE-Fraktion
(die PSE- und ARE-Fraktion haben ihre Unterschriften zurückgezogen)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 12; 4 durch NA; 6; 14; 11 durch EA (211 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 15

Abgelehnte Änd.: 3 durch NA; 10 durch NA; 7 durch NA; 8 durch EA (198 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 5 durch EA (188 Ja-Stimmen, 216 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen); 9 durch NA; 2 durch NA; 13 durch NA und 1 durch NA

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Wortmeldungen:

– Herr Papoutsis schlägt im Namen der PSE-Fraktion vor, in Ziffer I.3 das Wort „alle" durch „bestimmte" zu ersetzen.

Über die Ziffer wird daher getrennt abgestimmt.

– Herr Langer weist auf zwei Fehler in Ziffer I.4 hin, wo „Abfallbeseitigung" durch „Abfallvermeidung" und „Kontrolle bei der Patentierung" durch „Einschränkung der Patentierung" ersetzt werden müssen.

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer I.1 (ELDR):

1. Teil: bis „durchzuführen": angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Ziffer I.3 (PSE):

1. Teil: Text ohne das Wort „alle": angenommen
2. Teil: Ersetzung des Wortes „alle" durch „bestimmte": angenommen

Ziffer III.9 (PSE):

1. Teil: bis „nicht freilassen werden": durch EA (224 Ja-Stimmen, 157 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen) angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Abschnitt IV (V):

Ziffern 1 und 2: nacheinander angenommen

Ziffer 3: durch EA (212 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen) angenommen

Ziffern 4 und 5: angenommen

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	411
Ja-Stimmen:	197
Nein-Stimmen:	204
Enthaltungen:	10

Änd. 10 (GUE):

Abgegebene Stimmen:	405
Ja-Stimmen:	39
Nein-Stimmen:	355
Enthaltungen:	11

Änd. 7 (GUE):

Abgegebene Stimmen:	392
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	339
Enthaltungen:	4

Änd. 4 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	416
Ja-Stimmen:	210
Nein-Stimmen:	204
Enthaltungen:	2

Änd. 9 (GUE):

Abgegebene Stimmen:	417
Ja-Stimmen:	50
Nein-Stimmen:	353
Enthaltungen:	14

Änd. 2 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	400
Ja-Stimmen:	190
Nein-Stimmen:	194
Enthaltungen:	16

Änd. 13 (PSE, V):

Abgegebene Stimmen:	410
Ja-Stimmen:	198
Nein-Stimmen:	198
Enthaltungen:	14

Änd. 1 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	398
Ja-Stimmen:	62
Nein-Stimmen:	326
Enthaltungen:	10

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (PSE, GUE) ab:

Abgegebene Stimmen:	423
Ja-Stimmen:	195
Nein-Stimmen:	215
Enthaltungen:	13

Herr Langer beantragt im Namen der V-Fraktion, die Fortsetzung der Abstimmung auf den Nachmittag zu vertagen, damit die Fraktionen im Anschluß an die Ablehnung des gemeinsamen Entschließungsantrags Stellung nehmen und sich abstimmen können.

Gegen diesen Antrag sprechen die Abgeordneten Green im Namen der PSE-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und Puerta im Namen der GUE-Fraktion.

Unter diesen Umständen entscheidet der Präsident, mit der Abstimmung fortzufahren.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0520/94:

Herr Vandemeulebroucke weist darauf hin, daß Ziffer 28 zu streichen ist.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0521/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA (160 Ja-Stimmen, 228 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0523/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0524/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA (175 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0543/94:

Präambel und Ziffern 1 bis 21: durch EA (177 Ja-Stimmen, 231 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) abgelehnt.

Frau Green zieht im Namen der PSE-Fraktion den Rest des Textes zurück.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0563/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Langer im Namen der V-Fraktion, der deutlich macht, daß er die Vertagung der Fortsetzung der Abstimmung beantragt hatte, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, sich zu verständigen, und um diesen Ausgang, daß sämtliche Entschließungsanträge abgelehnt wurden, zu vermeiden;

– Brok, der es kritisiert, daß die PSE-Fraktion sich von dem gemeinsamen Entschließungsantrag zurückgezogen hat;

– Green im Namen der PSE-Fraktion zu dieser Wortmeldung, sie erläutert die Haltung ihrer Fraktion;

– Sakellariou;

– De Vries im Namen der ELDR-Fraktion, der eine Dringlichkeitssitzung der Konferenz der Präsidenten beantragt, um nach der Ablehnung sämtlicher Entschließungsanträge eine Lösung zu suchen, die das Parlament in die Lage versetzt, sich doch noch zum Europäischen Rat in Essen zu äußern (der Präsident antwortet, er werde diesen Antrag an den Parlamentspräsidenten weiterleiten);

– Green, die diesem Antrag widerspricht.

Es sprechen die Abgeordneten Cohn-Bendit, Samland, Tajani, Gollnisch, Robles Piquer, Martens, der im Namen der PPE-Fraktion beantragt, den Antrag von Herrn De Vries dem Parlament zu unterbreiten (der Präsident erinnert daran, daß er diesen Antrag an den Parlamentspräsidenten weiterleitet), Green im Namen der PSE-Fraktion zu dieser Wortmeldung, Poettering, der den Antrag von Herrn Martens unterstützt, Cohn-Bendit, Fabre-Aubrespy, der Übergang zur Tagesordnung beantragt, De Vries, der die Haltung der PSE-Fraktion bedauert, die gerade fast geschlossen den Plenarsaal verlassen hat, und auf seinen Antrag zurückkommt, sowie Evans.

Der Präsident schlägt angesichts der Tageszeit vor, den Rest der Abstimmungen auf eine folgende Abstimmungsstunde zu vertagen.

Frau González Álvarez unterstützt diesen Vorschlag und meint, unter diesen Umständen könnten die Abstimmungen nicht fortgesetzt werden.

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Kirsten M. Jensen A4-0113/94

– *mündlich:* Herr Weber.

– *schriftlich:* die Abgeordneten Lannoye, Sandbæk, Kirsten M. Jensen, Dybkjær und Riis-Jørgensen.

Frau Banotti fragt, ob zum Europäischen Rat in Essen Stimmerklärungen abgegeben werden können (der Präsident antwortet bejahend).

Bericht Cabrol A4-0112/94

– *schriftlich:* Herr Cabrol.

Europäischer Rat in Essen

– *mündlich:* die Herren Goerens, Martinez und Bonde.

– *schriftlich:* die Abgeordneten La Malfa, Wolf, Valverde López, d'Ancona, Gol, Grosch, Ribeiro, Vanhekke, Blokland, Van der Waal (es spricht Herr Dell'Alba, der beantragt, daß der Präsident die Sitzung aufhebt (der Präsident antwortet, sie werde nach den Stimmerklärungen aufgehoben), Stirbois, Valverde López und Banotti.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.55 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CAPUCHO
Vizepräsident

12. Uruguay-Runde ***/* (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte und zwei mündliche Anfragen.

Frau Randzio-Plath erläutert ihre Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen

– über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (KOM(94)0143 – C4-0160/94 – 94/0114(AVC)) (A4-0093/94).

– über Vorschläge für eine Richtlinie und sieben Verordnungen des Rates über die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde (KOM(94)O414):
Vorschlag für eine
- Richtlinie des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (C4-0189/94 – 94/0226(CNS))
- Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (C4-0190/94 -94/O227(CNS))
- Verordnung des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen (C4-0191/94 – 94/0228(CNS))
- Verordnung des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (C4-0193/94 – 94/0230(CNS)
- Verordnung des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (C4-0194/94 – 94/0231(CNS))

Mittwoch, 14. Dezember 1994

- Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (C4-0195/94 – 94/0232(CNS))
- Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (C4-0196/94 -94/0233(CNS))
- Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 2O. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (C4-0188/94 – 94/0234(CNS)) (A4-0108/94).

Es sprechen die Herren Cassidy, Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, und Argyros, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses.

Herr De Clercq erläutert die mündlichen Anfragen, die er mit den Abgeordneten Randzio-Plath und Kittelmann im Namen des Außenwirtschaftsausschusses an den Rat (B4-0198/94) und an die Kommission (B4-0199/94) zum Abschluß der Uruguay-Runde und zur künftigen Tätigkeit der WTO eingereicht hat.

Es spricht Herr Pimenta, Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses.

Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission, und Herr Eekhoff, amtierender Ratspräsident, beantworten die Anfragen.

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath, Berichterstatterin, die eine zusätzliche Auskunft von Rat und Kommission wünscht, Hindley im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Cunha im Namen der ELDR-Fraktion, Ainardi im Namen der GUE-Fraktion, Santini, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, auch im Namen der FE-Fraktion, Donnay im Namen der RDE-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Mamère im Namen der ARE-Fraktion, Goldsmith im Namen der EDN-Fraktion und Jack M.E. Lang.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO vier Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

– Goldsmith und Berthu im Namen der EDN-Fraktion zu den Ergebnissen der Uruguay-Runde und der künftigen Tätigkeit der WTO (B4-0463/94);

– vom Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen zum Abschluß der Uruguay-Runde und zur künftigen Tätigkeit der WTO (B4-0464/94);

– Kreissl-Dörfler und Lannoye im Namen der V-Fraktion zum GATT und zur Gründung der WTO (B4-0476/94);

– Pasty und Chesa im Namen der RDE-Fraktion zum Abschluß der Uruguay-Runde und zur künftigen Tätigkeit der WTO (B4-0479/94).

VORSITZ: Herr AVGERINOS
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Miranda de Lage, Peijs, Porto, Rosado Fernandes, Kreissl-Dörfler, Berès, Moorhouse, Goldsmith, der in einer persönlichen Angelegenheit um das Wort bittet (der Präsident verweist auf Artikel 108,1 GO und antwortet, daß er am Ende der Aussprache das Wort erhalten wird), Jové Peres, Erika Mann, Burtone, Campos, Funk, Falconer, Carl Lang und De Luca sowie die Herren Eekhoff und Sir Leon Brittan.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Berichte: Teil I Punkt 16;

Entschließungsanträge: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

Es spricht Herr Goldsmith in einer persönlichen Angelegenheit.

13. Zugang zu bestimmten Fanggebieten * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der zweite Bericht von Frau Izquierdo Rojo im Namen der Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (KOM(94) 0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS)) (A4-0110/94).

Herr Macartney beantragt gemäß Artikel 128,1 GO, die Prüfung dieses Tagesordnungspunktes wegen Unzulässigkeit abzulehnen.

Zu diesem Antrag sprechen die Abgeordneten McKenna, Imaz San Miguel und der Berichterstatter.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

Frau Izquierdo Rojo erläutert ihren Bericht.

VORSITZ: Herr FONTANA
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Baldarelli im Namen der PSE-Fraktion, Langenhagen im Namen der PPE-Fraktion, Costa Neves im Namen der ELDR-Fraktion, Marset Campos im Namen der GUE-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Apolinário, Varela Suanzes-Carpegna, Teverson, Kindermann, McCartin, Adam, Imaz San Miguel und Pery sowie Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission.

Der Parlament erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

14. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur * (Aussprache)

Frau Pery erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS)) (A4-0111/94).

Es sprechen die Abgeordneten Baldarelli im Namen der PSE-Fraktion und Fraga Estévez im Namen der PPE-Fraktion sowie Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

Es spricht Herr Smith zur Abstimmungsstunde am folgenden Tag.

VORSITZ: Frau PERY
Vizepräsidentin

Es spricht Herr Samland zu einer von der Kommission veröffentlichten Landkarte, die Norwegen als zur Europäischen Union zugehörig ausweist.

15. Übermittlung von gemeinsamen Standpunkten des Rates

Die Präsidentin teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß sie vom Rat einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (C4-0264/94 – 94/0229(COD)) erhalten hat.

Sie erinnert daran, daß das Parlament diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 13. Dezember (Teil I Punkt 11) in erster Lesung geprüft hat.

Sie weist darauf hin, daß der Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen die Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache für die zweite Lesung beantragt.

Die Präsidentin stellt fest, daß es keine Einwände gegen die Anwendung dieses Verfahrens gibt.

Abstimmung: Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Es spricht Herr Lannoye, der im Zusammenhang mit der für den folgenden Tag vorgesehenen Abstimmung über die Entschließungsanträge zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen eine Frage an die Kommission richtet, die den Entschließungsantrag des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (B4-0464/94) und insbesondere dessen Ziffern 24 und 25 betrifft.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, befragt die Präsidentin das Plenum, ob es bereit ist, die Beantwortung dieser Frage zuzulassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission, beantwortet die Frage.

16. Uruguay-Runde ***/* (Abstimmung)

Berichte Randzio-Plath – A4-0093/94 und A4-0108/94.

a) A4-0093/94 ***

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG (Verfahren der Zustimmung):

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (GUE, PSE, V und EDN) an und erteilt somit seine Zustimmung:

Abgegebene Stimmen:	405
Ja-Stimmen:	327
Nein-Stimmen:	65
Enthaltungen:	13

(*Teil II Punkt 3 a*).

b) A4-0108/94 *

Änd. 22 aus dem Bericht ist in Änd. 21 enthalten.

I. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(94)0414 – C4-0189/94 – 94/0226(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0190/94 – 94/0227(CNS):

Angenommene Änd.: 4 und 5 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

III. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0191/94 – 94/0227(CNS):

Angenommene Änd.: 6 bis 9 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

Mittwoch, 14. Dezember 1994

IV. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0193/94 – 94/0230(CNS):

Angenommene Änd.: 10 bis 18 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

V. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0194/94 – 94/0231(CNS):

Angenommene Änd.: 19 bis 21 und 23 bis 26 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

Die Berichterstatterin weist darauf hin, daß Änd. 14 an Änd. 21 angepaßt werden soll.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

VI. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0195/94 – 94/0232(CNS):

Angenommene Änd.: 27 bis 35 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

VII. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS):

Angenommene Änd.: 36 bis 41 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

VIII. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0414 – C4-0188/94 – 94/0234(CNS):

Angenommene Änd.: 42

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3 b*).

17. Einstellung der Hilfe für Ruanda (Abstimmung)

(Aussprache Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 18. November 1994)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0522/94:

(Die Entschließungsanträge B4-0483 und 0501/94 wurden zurückgezogen.)

Angenommene Änd.: 8; 1; 2 bis 6 en bloc; 7

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

18. Verminderung der Umweltverschmutzung **I (Abstimmung)

Bericht Bowe – A4-0077/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0423 – C3-0363/93 – 00/0526(SYN):

Angenommene Änd.: 56; 1; 2; 3 bis 6 en bloc; 7; 8 bis 10 und 13 en bloc; 11 durch EA (269 Ja-Stimmen, 140 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 12; 14; 15 durch EA (242 Ja-Stimmen, 154 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 16 bis 25 en bloc; 26; 27; 28 durch EA (233 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 29; 30 getrennt; 31; 32; 33; 34 durch EA (240 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 35; 36 bis 40 en bloc; 41; 42; 43 durch EA (240 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 44 bis 46 en bloc; 66; 47 durch EA (222 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 48; 49 bis 55 en bloc

Abgelehnte Änd.: 62 durch NA; 63 durch NA; 57 durch NA; 58 getrennt (1. Teil durch EA (184 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) und 2. Teil durch NA); 64 durch NA; 59 durch NA; 67; 68; 60 durch NA

Hinfällige Änd.: 65

Zurückgezogene Änd.: 61

Gesonderte Abstimmung über bestimmte Teile des Originaltexts der Kommission:

– Anhang I Ziffer 6.2 (PPE): gebilligt

– Anhang I Ziffer 6.6 (Herr Happart und andere sowie RDE): durch EA gebilligt (204 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Wortmeldungen:

– Frau Oomen-Ruijten zu Änd. 65;

– Herr Happart beantragt, die Abstimmung über Teil 1 von Änd. 58 zu wiederholen, da die Abstimmungsgeräte in einer ganzen Sitzreihe teilweise nicht funktioniert hätten; die Präsidentin gibt diesem Antrag nicht statt mit der Begründung, daß der Unterschied zwischen den Ja-Stimmen und den Nein-Stimmen hinreichend groß war;

– Frau Oomen-Ruijten beantragt im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmung über mehrere Änd. (11, 15, 28, 30, 33, 34, 35 und 43);

– Herr Hallam weist nach Änd. 11 darauf hin, daß sein Abstimmungsgerät nicht funktioniert hat;

– Herr Puerta beantragt im Namen der GUE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Änd. 26.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 58 (PSE)

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Rest

Änd. 30 (PSE)

1. Teil: Absätze 1 bis 3
2. Teil: Absatz 4

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 62 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	395
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	342
Enthaltungen:	11

Änd. 63 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	401
Ja-Stimmen:	89
Nein-Stimmen:	299
Enthaltungen:	13

Änd. 57 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	398
Ja-Stimmen:	141
Nein-Stimmen:	254
Enthaltungen:	3

Änd. 58 Teil 2 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	409
Ja-Stimmen:	127
Nein-Stimmen:	280
Enthaltungen:	2

Änd. 64 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	391
Ja-Stimmen:	127
Nein-Stimmen:	263
Enthaltungen:	1

Änd. 59 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	401
Ja-Stimmen:	186
Nein-Stimmen:	211
Enthaltungen:	4

Änd. 60 (V):

Abgegebene Stimmen:	388
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	339
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE):

Abgegebene Stimmen:	404
Ja-Stimmen:	377
Nein-Stimmen:	22
Enthaltungen:	5

(*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

19. Situation der Familie (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0466, 0467, 0468, 0471, 0473, 0475, 0477, 0478 und 0481/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0466/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0467, 0468 und 0473/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Mezzaroma im Namen der FE-Fraktion,
  Guinebertière und Hermange im Namen der RDE-Fraktion sowie
  Seillier im Namen der EDN-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch NA (RDE) ab:

Abgegebene Stimmen:	393
Ja-Stimmen:	70
Nein-Stimmen:	320
Enthaltungen:	3

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0467/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0468/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Gröner, Wim van Velzen und Hughes im Namen der PSE-Fraktion,
  Lenz im Namen der PPE-Fraktion,
  González Álvarez, Sornosa Martínez, Aramburu del Río, Sierra González, Pailler, Castellina, Elmalan, Theonas und Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion,
  Van Dijk im Namen der V-Fraktion sowie
  Fouque und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Erwägungen und Ziffern 1 und 2: angenommen

Ziffer 3: durch NA (LDR) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	391
Ja-Stimmen:	320
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	16

Ziffern 4 und 5: angenommen

Ziffer 6: durch NA (RDE, EDN) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	391
Ja-Stimmen:	191
Nein-Stimmen:	191
Enthaltungen:	9

Es sprechen:

– Frau Pollack, die darauf hinweist, daß sie dafür stimmen wollte;

– Frau Gröner;

– Herr Mezzaroma zum Ergebnis der Abstimmung über Ziffer 6;

– Frau Roth auf der Grundlage von Artikel 123,3 GO (die Präsidentin entzieht ihr das Wort).

Ziffern 7 und 8: angenommen

Ziffer 9: getrennt (LDR):

1. Teil: 1. Spiegelstrich: durch EA (173 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) abgelehnt
2. Teil: Rest: durch EA abgelehnt (155 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 37 Enthaltungen)

Ziffern 10 und 11: angenommen

Ziffern 12: getrennt (LDR):

1. Teil: ohne die Worte: „auf europäischer Ebene": angenommen
2. Teil: diese Worte: angenommen

Ziffer 13: durch NA (EDN) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	410
Ja-Stimmen:	342
Nein-Stimmen:	51
Enthaltungen:	17

Ziffern 14 bis 18: angenommen

Ziffern 19: durch NA (EDN) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	400
Ja-Stimmen:	341
Nein-Stimmen:	43
Enthaltungen:	16

Ziffern 20 bis 23: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (LDR, EDN) an:

Abgegebene Stimmen:	416
Ja-Stimmen:	314
Nein-Stimmen:	73
Enthaltungen:	29

(Teil II Punkt 6).

(Der Entschließungsantrag B4-0473/94 ist hinfällig.)

Es sprechen die Abgeordneten:

– Langer, der gestützt auf Artikel 123 GO darauf hinweist, daß Frau Roth bemerken wollte, daß mehrere Abstimmungsgeräte nicht funktioniert hätten und die Abstimmung über Ziffer 6 nicht klar gewesen sei, da einige Abgeordnete nicht verstanden hatten, daß sie über einen Kompromißtext abstimmen sollten (die Präsidentin antwortet, daß ihrer Meinung nach das Haus vor der Abstimmung genau informiert gewesen sei);

– Ullmann und Banotti zum Verfahren für die Einreichung von schriftlichen Stimmerklärungen (die Präsidentin erklärt, daß schriftliche Stimmerklärungen nur zulässig sind, wenn die Abgeordneten anwesend sind, daß sie aber der Einfachheit halber zu Beginn alle zusammen aufgerufen werden).

Erklärungen zur Abstimmung:

Berichte Randzio-Plath (A4-0093 und 0108/94)

– *mündlich:* die Abgeordneten Lannoye im Namen der V-Fraktion, Goldsmith im Namen der EDN-Fraktion, Gollnisch, Müller, Kreissl-Dörfler, Ullmann, Aelvoet, Graefe zu Baringdorf, de Villiers und Fabre-Aubrespy.

– *schriftlich:* die Abgeordneten Pasty, Díez de Rivera Icaza, Wolf, Van Dijk, Striby, Souchet, Banotti, Van der Waal, Caudron, Chanterie, Ephremidis, Sonneveld, Stewart-Clark, Lenz, Sainjon, Schleicher, Dillen, Telkämper, Roth, Schroedter, McKenna, Berthu, Poisson und des Places.

Situation der Familie

– *mündlich:* die Abgeordneten Bennasar Tous im Namen der PPE-Fraktion, Seillier im Namen der EDN-Fraktion, Posselt und Berend.

– *schriftlich:* die Herren Chanterie, Vanhecke und Dillen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Nach Rücksprache mit den Dolmetschern entscheidet die Präsidentin, trotz der späten Stunde mit der Tagesordnung fortzufahren.

20. Kooperationsabkommen EG-Sri Lanka * (Aussprache)

Frau Pollack erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(94)0015 – C4-0124/94 – 94/0029(CNS)) (A4-0051/94).

Es sprechen die Abgeordneten Oddy im Namen der PSE-Fraktion, Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion und Gol, Vorsitzender der interparlamentarischen Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens, im Namen der ELDR-Fraktion, sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 15. Dezember 1994.

(Die Sitzung wird von 20.25 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Sir JACK STEWART CLARK
Vizepräsident

21. Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat und an die Kommission (B4-0228/94).

Anfragen an den Rat

Anfrage 1 von Herrn Watson: Einheitliches Wahlverfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Herr von Ploetz, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Watson, von Habsburg und Teverson.

Anfrage 2 von Herrn Crowley: Soforthilfe für Waisenhäuser in Rumänien und im früheren Jugoslawien

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Crowley.

Anfrage 3 von Herrn Lomas: Zypern

Anfrage 4 von Herrn Newens: Zypern

Herr von Ploetz beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lomas, Newens und Günther.

Die **Anfrage 5** von Herrn Theonas ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 6 von Herrn Kaklamanis: Vorschlag für eine Zollunion zwischen der EU und der Türkei

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Kaklamanis, Newens und Eisma.

Anfrage 7 von Frau Günther: Beschluß des Rates vom 24. Oktober 1994 – Art. J.2 – Nr. 94/697/GASP Ziele und Prioritäten der Europäischen Union in bezug auf Ruanda

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Günther.

Anfrage 8 von Herrn Roubatis: Preis für Zeitungspapier

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Roubatis und Dimitrakopoulos.

Die **Anfragen 9** von Herrn Hyland und **10** von Herrn Fitzsimons sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 11 von Frau Van Putten: Festlegung des gemeinsamen Standpunkts durch den Rat zu CITES (Verordnung KOM(93)0599 – 00/0370(COD) vom 21.01.1994)

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage und sagt zu, die Zusatzfrage von Frau Van Putten, schriftlich zu beantworten.

Anfrage 12 von Herrn Moniz: Portugiesische Textilindustrie

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Moniz.

Die **Anfragen 13** von Herrn Krarup, **14** von Frau Lis Jensen und **15** von Herrn Bonde sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 16 von Herrn Eisma: Handel mit Erzeugnissen gefährdeter Tierarten in Hongkong

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Eisma und Van Putten.

Anfrage 17 von Herrn David W. Martin: Rechtlicher Status des Einsatzes und der Androhung eines Einsatzes von Atomwaffen

Anfrage 18 von Herrn Newman: Internationaler Gerichtshof (IGH) und Legalität von Kernwaffen

Herr von Ploetz beantwortet die Anfragen sowie Zusatzfragen der Herren McMahon, der Herrn David W. Martin vertritt, und Newman.

Anfrage 19 von Herrn von Habsburg: Entlohnung der EU-Vermittler im ehemaligen Jugoslawien

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren von Habsburg, McMahon und Posselt.

Anfrage 20 von Herrn Imbeni: Ernennung der italienischen Vertreter im Wirtschafts- und Sozialausschuß

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Imbeni.

Anfrage 21 von Herrn Perry: Kommunikationsnetz Internet

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Perry.

Die **Anfrage 22** von Herrn Añoveros Trias de Bes ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 23 von Frau Hardstaff: Menschenrechte im Irak

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McMahon, der die Verfasserin vertritt.

Anfrage 24 von Herrn Robles Piquer: Europäische Zusammenarbeit mit den Philippinen

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Robles Piquer.

Anfrage 25 von Herrn Cassidy: Rechte der Christen in Pakistan

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cassidy.

Die **Anfragen 26** von Frau McIntosh, **27** von Frau Sandbæk, **28** von Herrn Gillis, **29** von Herrn Andrews, **30** von Herrn Gallagher, **31** von Herrn Gerard Collins und **32** von Herrn Killilea sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Nachdem der Präsident die Abwesenheit dieser Abgeordneten bedauert hat, weist Herr Crowley darauf hin, daß sich unter den Verfassern vier irische Mitglieder befinden, die aus politischen Gründen in ihr Heimatland zurückgerufen wurden.

Anfrage 33 von Herrn McMahon: Pläne des französischen Ratsvorsitzes für die Sozialpolitik

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn McMahon.

Anfrage 34 von Herrn Berthu: Aktivitäten von Thomson und Daimler-Benz im Rüstungsbereich

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Berthu.

Die **Anfrage 35** von Herrn Ephremidis ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Die **Anfrage 36** von Frau Crawley wurde zurückgezogen.

Die **Anfrage 37** von Herrn Alavanos ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Es spricht Herr McMahon zur Qualität der Antworten des Rates.

Anfrage 38 von Herrn Posselt: Einbeziehung Sloweniens in den „MOE-Bereich"

Herr von Ploetz beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Posselt.

Es spricht Herr Murphy, der auf seine Wortmeldung vom Montag (Punkt 12 unter „Dienstag, 13. Dezember") zur Reihenfolge der Anfragen zurückkommt und wissen möchte, nach welchen Kriterien diese Reihenfolge festgelegt wird (der Präsident antwortet, daß die Anfragen normalerweise in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt sind, sie aber manchmal nach Themen zusammengefaßt werden).

Anfragen an die Kommission

Anfrage 39 von Herrn David W. Martin: Klagemöglichkeit

Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren McMahon, der den Verfasser vertritt, Elliott und Crowley.

Anfrage 40 von Herrn De Clercq: Interinstitutionelles Europäisches Informations- und Pressezentrum

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren De Clercq und Posselt.

Die **Anfrage 41** von Herrn Roubatis ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 42 von Herrn Chichester: Übereinkommen über die Energiecharta

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Chichester.

Die **Anfragen 43** von Herrn Robles Piquer und **44** von Herrn Gerard Collins sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 45 von Herrn McMahon: Ergebnis der Dezember-Tagung des Rates der Sozialminister

Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren McMahon, Kerr und Spiers.

Die **Anfrage 46** von Frau Aelvoet wurde zurückgezogen.

Anfrage 47 von Herrn Lage: Finanzierung von Berufsschulen für Portugal durch die Europäische Union

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Lage und McMahon.

Anfrage 48 von Frau Kestelijn-Sierens: Verspätete Annahme der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Ausbildungs- und Beschäftigungsvorhaben, die aus dem ESF gemäß Ziel 3 bezuschußt werden

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Kestelijn-Sierens.

Anfrage 49 von Herrn Hatzidakis: Transparenz und Stand der Durchführung der Projekte im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) in Griechenland

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Hatzidakis.

Anfrage 50 von Herrn Anastassopoulos: Verzögerte Einleitung von Maßnahmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Anastassopoulos.

Anfrage 51 von Herrn Dimitrakopoulos: Selbstfinanzierung von Vorhaben im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Dimitrakopoulos.

Anfrage 52 von Herrn Lambrias: Verzögerung bei der Einleitung von Maßnahmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Lambrias.

Die **Anfragen 53** von Herrn Krarup, **54** von Frau Lis Jensen und **55** von Herrn Bonde sind hinfällig, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 56 von Herrn Harrison: Unverbleites Benzin

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Harrison.

Anfrage 57 von Frau Jackson: Anwendung der EG-Richtlinie über Kosmetika

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Jackson.

Die **Anfrage 58** von Herrn Killilea ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 59 von Herrn White: Festlegung von Regionen

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten White, Howitt und Jackson.

Anfrage 60 von Herrn Schlüter: Wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfe

Herr Bangemann beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Jackson, die den Verfasser vertritt, Kerr und Crowley.

Anfrage 61 von Herrn Smith: Niederfrequente elektromagnetische Strahlung

Herr Van den Broek beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Murphy, der den Verfasser vertritt.

Der Präsident erklärt, daß die Anfragen 62 bis 110 schriftlich beantwortet werden.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

10.00 bis 12.00 Uhr:

- Abstimmungsstunde

12.00 Uhr:

- Feierliche Sitzung

15.00 bis 18.00 Uhr:

- Dringlichkeitsdebatte

18.00 bis 20.00 Uhr:

- Bericht Chesa über nachgeahmte Waren ***I
- Bericht Moniz über den Gemeinsamen Zolltarif *
- Bericht Ferrer über Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln *

(Die Sitzung wird um 24.00 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Mittwoch, 14. Dezember 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verpackungen und Verpackungsabfälle ***III

A4-0113/94

Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses betreffend die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (C4-0258/94 – 00/0436(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des gemeinsamen Entwurfs des Vermittlungsausschusses C4-0258/94 – 00/0436(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(92)0278 ([2]),
- unter Hinweis auf seinen Beschluß betreffend zum gemeinsamen Standpunkt ([3]),
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am gemeinsamen Standpunkt (KOM(94)0204 – C4-0003/94),
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0113/94),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 194 vom 19.07.1993, S. 154.
([2]) ABl. C 263 vom 12.10.1992, S. 1.
([3]) ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 163.

2. Begrenzung von VOC-Emissionen ***III

A4-0112/94

Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (C4-0259/94 – 00/0425(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des gemeinsamen Entwurfs des Vermittlungsausschusses C4-0259/94 – 00/0425(COD),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ([1]) zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(92)0277) ([2]),

– unter Hinweis auf seinen Beschluß über den gemeinsamen Standpunkt ([3]),

– in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments zum gemeinsamen Standpunkt (KOM(94)0154 – C4-0010/94),

– unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0112/94),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt für den in seine Zuständigkeit fallenden Bereich zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 194 vom 19.07.1993, S. 319.
([2]) ABl. C 227 vom 03.09.1992, S. 3.
([3]) ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 39.

---

3. Uruguay-Runde ***/*

a) A4-0093/94

Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994) (KOM(94)0143 – C4-0160/94 – 94/0114/AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(94)0143 – 94/0114(AVC),

– in Kenntnis der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde,

- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags um Zustimmung ersucht (C4-0160/94),
- gestützt auf Artikel 90 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 1994 zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (1),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Institutionellen Ausschusses (A4-0093/94),

1. gibt seine Zustimmung zur Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994);

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vertragsparteien des GATT zu übermitteln.

(1) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 25.

---

b) A4-0108/94

I.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (KOM(94)0414 – C4-0189/94 – 94/0226(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Artikel 1
Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten, die im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft von einer Vorversandkontrollstelle ausgeübt werden, die im Auftrag einer Regierung oder öffentlicher Behörden von Drittländern die Qualität, die Menge *und* den Preis von Waren kontrollieren, die für die Ausfuhr in das Gebiet dieser Drittländer bestimmt sind (Programme der Vorversandkontrollen).	Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten, die im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft von einer Vorversandkontrollstelle ausgeübt werden, die im Auftrag einer Regierung oder öffentlicher Behörden von Drittländern die Qualität, die Menge, den Preis, **einschließlich des Wechselkurses und der Finanzierungsbedingungen, und die Zollklassifizierung** von Waren kontrollieren, die für die Ausfuhr in das Gebiet dieser Drittländer bestimmt sind (Programme der Vorversandkontrollen).
	(Änderung 2)
	Artikel 3 Buchstabe b
b) Überprüfung des Preises *und, soweit angebracht,* des Wechselkurses an Hand des zwischen dem Ausführer und dem Einführer geschlossenen Vertrags, der Proforma-Rechnung und gegebenenfalls des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung.	b) Überprüfung des Preises, des Wechselkurses **und der Zollklassifizierung** an Hand des zwischen dem Ausführer und dem Einführer geschlossenen Vertrags, der Proforma-Rechnung und gegebenenfalls des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
Artikel 10a (neu)	
	Artikel 10a
	Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat auf der Grundlage der aktualisierten statistischen Angaben alljährlich über die Umsetzungsmaßnahmen und die Änderungen an diesen Maßnahmen. Sie gibt darüber hinaus die dafür anfallenden Verwaltungskosten an.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (KOM(94)0414 – C4-0189/94 – 94/0226(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0226(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0189/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (KOM(94)0414 – C4-0190/94 – 94/0227(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	ARTIKEL 2a (neu)
	ARTIKEL 2a
	Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat auf der Grundlage der aktualisierten statistischen Angaben alljährlich über die getroffenen Maßnahmen. Sie gibt ferner die dafür anfallenden Verwaltungskosten an.
	(Änderung 4)
	ARTIKEL 3 ABSATZ 1
Diese Verordnung tritt zum *Zeitpunkt* in Kraft, *der im Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde bestimmt wird.*	Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (KOM(94)0414 – C4-0190/94 – 94/0227(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0227(CNS)

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0190/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

III.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen (KOM(94)0414 – C4-0191/94 – 94/0228(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 6)
	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Wenn im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang von der bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus den Anpassungen an die Anforderungen der in Artikel 1 genannten Übereinkommen ergibt, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren *des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder, je nach Fall, nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktordnungen bzw. der Verordnung (EG) Nr. 3448/93* erlassen.	(1) Wenn im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang von der bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus den Anpassungen an die Anforderungen der in Artikel 1 genannten Übereinkommen ergibt, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren **I gemäß Artikel 2 des Beschlusses 87/373/EWG** erlassen.
	(Änderung 7)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a
	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die auf der Grundlage dieser Verordnung einschließlich der in den Anhängen I bis XXIII genannten Verordnungen getroffenen Maßnahmen, in dem sie insbesondere auf deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des in Artikel 1 genannten Übereinkommens eingeht.
	(Änderung 8)
	Artikel 4b (neu)
	Artikel 4b
	Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament auf der Grundlage der aktualisierten statistischen Angaben über die einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen und gegebenenfalls die betreffenden Erzeugnisse alljährlich über die Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Übereinkommen im Agrarsektor. Sie gibt ferner die dafür anfallenden Verwaltungskosten an und nennt die Parameter, die im Hinblick auf eine Bewertung des Umfangs der operationellen Mittel festgelegt wurden.
	(Änderung 9)
	Artikel 5 Absatz 1
(1) Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der durch einen Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde festgelegt wird.*	(1) Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommen (KOM(94)0414 – C4-0191/94 – 94/0228(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0228(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0191/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

IV.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0193/94 – 94/0230(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 10)	
Erwägung 14	
Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen vorläufige Zölle eingeführt werden können, und daß sie frühestens 60 Tage und spätestens neun Monate nach der Einleitung eingeführt werden können. Aus Verwaltungsgründen ist ferner vorzusehen, daß diese Zölle in allen Fällen von der Kommission entweder direkt für einen Zeitraum von neun Monaten oder in zwei Phasen von sechs und drei Monaten eingeführt werden können.	Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen vorläufige Zölle eingeführt werden können, und daß sie frühestens 60 Tage und spätestens neun Monate nach der Einleitung eingeführt werden können. Aus Verwaltungsgründen ist ferner vorzusehen, daß diese Zölle in allen Fällen von der Kommission entweder direkt für einen Zeitraum von neun Monaten oder in zwei Phasen von sechs und drei Monaten eingeführt werden können, **jedoch nicht über fünfzehn Monate nach Einleitung der Untersuchung hinaus.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Erwägung 16

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens ist der Abschluß von Verfahren mit oder ohne Maßnahmen normalerweise innerhalb von zwölf Monaten und spätestens nach *achtzehn* Monaten nach der Einleitung der Untersuchung vorzusehen. Untersuchungen oder Verfahren sollten eingestellt werden, wenn das Dumping geringfügig oder die Schädigung unerheblich ist, und es empfiehlt sich, diese Begriffe zu definieren. In den Fällen, in denen Maßnahmen einzuführen sind, ist die Einstellung der Untersuchung vorzusehen und festzulegen, daß die Maßnahmen niedriger als die Dumpingspannen sein sollten, wenn ein niedrigerer Betrag zur Beseitigung der Schädigung ausreicht, und ferner die Methode für die Berechnung der Höhe der Maßnahmen im Falle einer Stichprobenauswahl zu bestimmen.

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens ist der Abschluß von Verfahren mit **dem Erlaß endültiger Maßnahmen** oder **mit der Einstellung** ohne Maßnahmen normalerweise innerhalb von zwölf Monaten und spätestens nach **fünfzehn** Monaten nach der Einleitung der Untersuchung vorzusehen. Untersuchungen oder Verfahren sollten eingestellt werden, wenn das Dumping geringfügig oder die Schädigung unerheblich ist, und es empfiehlt sich, diese Begriffe zu definieren. In den Fällen, in denen Maßnahmen einzuführen sind, ist die Einstellung der Untersuchung vorzusehen und festzulegen, daß die Maßnahmen niedriger als die Dumpingspannen sein sollten, wenn ein niedrigerer Betrag zur Beseitigung der Schädigung ausreicht, und ferner die Methode für die Berechnung der Höhe der Maßnahmen im Falle einer Stichprobenauswahl zu bestimmen.

(Änderung 12)

Artikel 6 Ziffer 6.9

6.9. Außer unter besonderen Umständen werden die Untersuchungen innerhalb eines Jahres, in jedem Fall jedoch innerhalb von *18* Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

6.9. Außer unter besonderen Umständen werden die Untersuchungen innerhalb eines Jahres, in jedem Fall jedoch innerhalb von **15** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

(Änderung 13)

Artikel 7 Ziffer 7.7

7.7. Die Geltungsdauer der vorläufigen Zölle kann auf sechs Monate beschränkt und um weitere drei Monate verlängert werden oder aber neun Monate betragen. Sie darf jedoch nur verlängert werden oder neun Monate betragen, wenn die Ausführer, auf die ein beträchtlicher Prozentsatz des betreffenden Handels entfällt, dies beantragen oder nach Notifizierung durch die Kommission keine Einwände erheben.

7.7. Die Geltungsdauer der vorläufigen Zölle kann auf sechs Monate beschränkt und um weitere drei Monate verlängert werden oder aber neun Monate betragen. Sie darf jedoch nur verlängert werden oder neun Monate betragen, wenn die Ausführer, auf die ein beträchtlicher Prozentsatz des betreffenden Handels entfällt, dies beantragen oder nach Notifizierung durch die Kommission keine Einwände erheben **und sofern durch eine solche Verlängerung der Zeitraum von fünfzehn Monaten nach Einleitung der Untersuchung nicht überschritten wird.**

(Änderung 14)

Artikel 21 Ziffer 21.1

21.1. Gemäß dieser Verordnung *stützt sich die Feststellung,* ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, *auf eine Bewertung aller Interessen,* einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, der Verwender und der Verbraucher, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird *nur* getroffen, *wenn* alle Parteien Gelegenheit *erhielten,* ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser Prüfung wird der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schadenverursachenden Dumping zu

21.1. Gemäß dieser Verordnung **ist den verschiedenen betroffenen Interessen Rechnung zu tragen,** einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, **der betroffenen Arbeitnehmer,** der Verwender und der Verbraucher, **falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das im Einzelhandel verkauft wird, um festzustellen,** ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird **erst** getroffen, **nachdem** alle Parteien Gelegenheit **erhalten haben,** ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, *besonders* Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus der Dumping- und Schadensfeststellung ergeben, *können* nicht angewendet werden, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.	Prüfung wird der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schadenverursachenden Dumping zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, **gebührend** Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus der Dumping- und Schadensfeststellung ergeben, **werden** nicht angewendet, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
	(Änderung 15)
	Artikel 21 Ziffer 21.2
21.2. Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller, die Einführer *und* die repräsentativen Verwender- *und die repräsentativen* Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.	21.2. Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller, die Einführer und die repräsentativen **Arbeitnehmer-,** Verwender- und Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.
	(Änderung 16)
	Artikel 21 Ziffer 21.3
21.3. Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen *kann* stattgegeben *werden*, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eingereicht werden und im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsinteresse die *besonderen* Gründe enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.	21.3. Die Parteien, die gemäß Absatz 2 handeln, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen **wird** stattgegeben, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eingereicht werden und im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsinteresse die Gründe enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.
	(Änderung 17)
	Artikel 23a (neu)
	Artikel 23a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über die Umsetzung der Antidumpingbestimmungen, versehen mit den einschlägigen statistischen Angaben, vor.
	(Änderung 18)
	Artikel 24 Absatz 1
Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der in dem Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde festgelegt wird.* Sie findet auf die bereits eingeleiteten Verfahren Anwendung. Die Bezugnahmen auf	Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft. Sie findet auf die bereits eingeleiteten Verfahren Anwendung. Die Bezugnahmen auf Fristen für die Einleitung der Verfahren und die Einführung vorläufiger Zölle finden nur Anwendung nach einem Zeitpunkt, den der

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Fristen für die Einleitung der Verfahren und die Einführung vorläufiger Zölle finden *jedoch* nur Anwendung nach einem Zeitpunkt, den der Rat *in einem Beschluß bestimmen wird, welcher spätestens am* 1.April 1995 mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags *zu erlassen ist, der dem Rat zu unterbreiten ist, sobald die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wurden.*	Rat **bis zum** 1. April 1995 mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags **festlegen wird und der vor dem 1. Juli 1995 liegt.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0193/94 – 94/0230(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0230(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0193/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

V.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0194/94 – 94/0231(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 19)
	Erwägung 21
Zur Umsetzung der Bestimmungen des Subventionsübereinkommens ist der Abschluß der Verfahren mit oder	Zur Umsetzung der Bestimmungen des Subventionsübereinkommens ist der Abschluß der Verfahren mit oder

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
ohne Maßnahmen in der Regel innerhalb von zwölf Monaten und spätestens innerhalb von *achtzehn* Monaten nach Einleitung der Untersuchung vorzusehen. Die Untersuchung soll eingestellt werden, wenn festgestellt wird, daß eine Subvention als „de minimis" anzusehen ist oder wenn, insbesondere bei Einfuhren mit Herkunft aus Entwicklungsländern, das Volumen der subventionierten Einfuhren oder die Schädigung geringfügig sind. Die Kriterien hierfür sind festzulegen.	ohne Maßnahmen in der Regel innerhalb von zwölf Monaten und spätestens innerhalb von **dreizehn** Monaten nach Einleitung der Untersuchung vorzusehen. Die Untersuchung soll eingestellt werden, wenn festgestellt wird, daß eine Subvention als „de minimis" anzusehen ist oder wenn, insbesondere bei Einfuhren mit Herkunft aus Entwicklungsländern, das Volumen der subventionierten Einfuhren oder die Schädigung geringfügig sind. Die Kriterien hierfür sind festzulegen.
In den Fällen, in denen Maßnahmen einzuführen sind, ist die Einstellung der Untersuchung vorzusehen und festzulegen, daß die Maßnahmen niedriger als die Höhe der anfechtbaren Subventionen sein sollten, wenn ein niedrigerer Betrag zur Beseitigung der Schädigung ausreicht und ferner die Methode für die Berechnung der Höhe der Maßnahmen im Falle einer Stichprobenauswahl anzugeben.	In den Fällen, in denen Maßnahmen einzuführen sind, ist die Einstellung der Untersuchung vorzusehen und festzulegen, daß die Maßnahmen niedriger als die Höhe der anfechtbaren Subventionen sein sollten, wenn ein niedrigerer Betrag zur Beseitigung der Schädigung ausreicht und ferner die Methode für die Berechnung der Höhe der Maßnahmen im Falle einer Stichprobenauswahl anzugeben.

(Änderung 20)

Artikel 8 Absatz 9

(9) Außer unter besonderen Umständen werden Untersuchungen innerhalb eines Jahres, in jedem Fall jedoch innerhalb von *18* Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.	(9) Außer unter besonderen Umständen werden Untersuchungen innerhalb eines Jahres, in jedem Fall jedoch innerhalb von **13** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

(Änderung 21)

Artikel 22 Absatz 1

(1) Gemäß dieser Verordnung *stützt sich die Feststellung,* ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, *auf eine Bewertung aller Interessen,* einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, der Verwender und der Verbraucher, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird *nur* getroffen, *wenn* alle Parteien Gelegenheit *erhielten,* ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser Prüfung wird der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen der schadenverursachenden Subventionierung zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, *besonders* Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus der Subventions- und Schadensfeststellung ergeben, werden nicht angewendet *werden,* wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.	(1) Gemäß dieser Verordnung **ist den verschiedenen betroffenen Interessen Rechnung zu tragen,** einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, **der betroffenen Arbeitnehmer,** der Verwender **sowie** der Verbraucher, **falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das im Einzelhandel verkauft wird, um festzustellen,** ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird **erst** getroffen, **nachdem** alle Parteien Gelegenheit **erhalten haben,** ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser Prüfung wird der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen der schadenverursachenden Subventionierung zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, **gebührend** Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus der Subventions- und Schadensfeststellung ergeben, werden nicht angewendet, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(Änderung 23)

Artikel 22 Absatz 2

(2) Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller,	(2) Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller,

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
die Einführer *und* die repräsentativen Verwender- *und die repräsentativen* Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.	die Einführer **sowie** die repräsentativen **Arbeitnehmer-,** Verwender- und Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.

(Änderung 24)

Artikel 22 Absatz 3

(3) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diese Anträge *sind* innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen schriftlich *einzureichen* und *haben* im Zusammenhang mit dem Interesse der Gemeinschaft die *besonderen* Gründe *zu* enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.	(3) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen **ist stattzugeben, wenn sie** innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen schriftlich **eingereicht wurden** und im Zusammenhang mit dem Interesse der Gemeinschaft die Gründe enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.

(Änderung 25)

Artikel 25a (neu)

	Artikel 25a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über die geltenden Bestimmungen für den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern vor, gegebenenfalls versehen mit den einschlägigen statistischen Angaben.

(Änderung 26)

Artikel 26 Absatz 1

Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der in dem Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ergbenisse der Uruguay-Runde festgelegt wird.* Sie findet auf die bereits eingeleiteten Verfahren Anwendung. Die Bezugnahmen auf Fristen für die Einleitung der Verfahren und die Einführung vorläufiger Zölle finden *jedoch* nur Anwendung nach einem Zeitpunkt, den der Rat *in einem Beschluß bestimmen wird, welcher spätestens am* 1. April 1995 mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags *zu erlassen ist, der dem Rat zu unterbreiten ist, sobald die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wurden.*	Diese Verordnung tritt zum **[1.Januar 1995]** in Kraft. Sie findet auf die bereits eingeleiteten Verfahren Anwendung. Die Bezugnahmen auf Fristen für die Einleitung der Verfahren und die Einführung vorläufiger Zölle finden nur Anwendung nach einem Zeitpunkt, den der Rat **bis zum** 1. April 1995 mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags **festlegt und der vor dem 1. Juli 1995 liegt**.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (KOM(94)0414 – C4-0194/94 – 94/0231(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0231(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0194/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VI.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (KOM(94)0414 – C4-0195/94 – 94/0232(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 27)
	Erwägung 10
Es obliegt der Kommission und dem Rat, die Schutzmaßnahmen zu beschließen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind. Dieses Interesse ist als Ganzes, einschließlich insbesondere der Interessen der Gemeinschaftshersteller, der Verwender und der Verbraucher zu betrachten.	Es obliegt der Kommission und dem Rat, die Schutzmaßnahmen zu beschließen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind. Dieses Interesse ist als Ganzes, einschließlich insbesondere der Interessen der Gemeinschaftshersteller, **der Arbeitnehmer,** der Verwender und der Verbraucher zu betrachten.
	(Änderung 28)
	Artikel 16 Absatz 1 Einleitung
(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß den Gemeinschaftsherstellern eine schwerwiegende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus	(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß den Gemeinschaftsherstellern eine schwerwiegende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft, **wie diese sich aus Artikel 22a Absatz 1 ergeben,** auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 16 Absatz 5

(5) Hat ein Mitgliedstaat das Eingreifen der Kommission beantragt, so faßt diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.	(5) Hat ein Mitgliedstaat das Eingreifen der Kommission beantragt, so faßt diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß **über die Einleitung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens sowie über den Erlaß von Überwachungs- und/oder von vorläufigen Schutzmaßnahmen.**

(Änderung 30)

Artikel 17 Absatz 1

Wenn die Interessen der Gemeinschaft *es* erfordern, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen unter den Voraussetzungen des Titels III ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine schwerwiegende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.	Wenn **das Verfahren nach Artikel 22a ergibt, daß** die Interessen der Gemeinschaft **dies** erfordern, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen unter den Voraussetzungen des Titels III ausgearbeiteten Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine schwerwiegende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

(Änderung 31)

Artikel 17 Absatz 2

Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 findet Anwendung.	Artikel **8 Absatz 3 sowie** Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 finden Anwendung.

(Änderung 32)

Artikel 22a (neu)

	Artikel 22a
	Interesse der Gemeinschaft
	(1) Gemäß dieser Verordnung stützt sich die Feststellung, ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, auf eine Bewertung aller Interessen, einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, der betroffenen Arbeitnehmer, der Verwender und der Verbraucher, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird erst getroffen, nachdem alle Parteien Gelegenheit erhalten haben, ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser Prüfung wird der Notwendigkeit, der schwerwiegende Schäden verursachenden oder zu verursachen drohenden Einfuhrentwicklung entgegenzuwirken und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, gebührend Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus dem gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahren erge-

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	ben, werden nicht angewendet, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
	(2) Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller, die Einführer sowie die repräsentativen Arbeitnehmer-, Verwender- und Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.
	(3) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen ist stattzugeben, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen schriftlich eingereicht wurden und im Zusammenhang mit dem Interesse der Gemeinschaft die Gründe enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.
	(4) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können Bemerkungen zu der Anwendung der eingeführten vorläufigen Maßnahmen vorbringen. Diese Bemerkungen sind innerhalb eines Monats nach der Einführung dieser Maßnahmen vorzubringen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, und sie, oder angemessene Zusammenfassungen, werden den anderen Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, auf dieses Bemerkungen zu antworten.
	(5) Die Kommission prüft die ordnungsgemäß vorgelegten Informationen, inwieweit sie repräsentativ sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Beratenden Ausschuß mit einer Stellungnahme übermittelt. Die Mehrheitsauffassung im Ausschuß wird von der Kommission bei einem Vorschlag nach Artikel 16 bis 18 berücksichtigt.
	(6) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können beantragen, daß ihnen die Fakten und Erwägungen, auf die sich die endgültigen Entscheidungen wahrscheinlich stützen werden, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden soweit möglich und unbeschadet der späteren Entscheidung der Kommission oder des Rates zur Verfügung gestellt.
	(7) Gemäß diesem Artikel werden Informationen nur berücksichtigt, wenn dazu konkrete Beweise vorgelegt werden, die ihre Richtigkeit bestätigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 33)
	Artikel 23
Wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen, um auf internationaler Ebene die Rechte der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten wahrzunehmen oder die Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich des Handels mit Grundstoffen.	Wenn die Interessen der Gemeinschaft, **wie diese sich aus Artikel 22a Absatz 1 ergeben,** es erfordern, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen, um auf internationaler Ebene die Rechte der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten wahrzunehmen oder die Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller Mitgliedstaaten zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich des Handels mit Grundstoffen.
	(Änderung 34)
	Artikel 27a (neu)
	Artikel 27a
	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung vor, gegebenenfalls versehen mit den einschlägigen statistischen Angaben.
	(Änderung 35)
	Artikel 28 Absatz 1
Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der in einem Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde bestimmt wird.*	Diese Verordnung tritt zu**m [1. Januar 1995]** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (KOM(94)0414 – C4-0195/94 – 94/0232(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0232(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0195/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VII.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 36)	
Erwägung 13a (neu)	
	Es obliegt der Kommission und dem Rat, Maßnahmen gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft sowie zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln zu ergreifen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind. Dieses Interesse ist als ganzes, insbesondere der Interessen der Gemeinschaftshersteller, der Arbeitnehmer, der Verwender und der Verbraucher zu betrachten.
(Änderung 37)	
Artikel 6 Absatz 1 Einleitung	
(1) Wird nach Abschluß der Konsultationen für die Kommission ersichtlich, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen, und dies im Interesse der Gemeinschaft notwendig wäre, so verfährt die Kommission wie folgt:	(1) Wird nach Abschluß der Konsultationen für die Kommission ersichtlich, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen, und dies im Interesse der Gemeinschaft, **wie es sich aus Artikel 10a Absatz 1 ergibt,** notwendig wäre, so verfährt die Kommission wie folgt:
(Änderung 38)	
Artikel 9 Absatz 1	
(1) Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft keine Maßnahme erfordern, so wird nach Artikel 12 die Einstellung des Verfahrens beschlossen.	(1) Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft, **wie sie sich aus Artikel 10a Absatz 1 ergeben,** keine Maßnahme erfordern, so wird nach Artikel 12 die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 39)
	Artikel 10 Absatz 1 Einleitung
(1) Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren – es sei denn, die tatsächliche und rechtliche Lage macht ein echtes Untersuchungsverfahren überflüssig – heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, um	(1) Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren – es sei denn, die tatsächliche und rechtliche Lage macht ein echtes Untersuchungsverfahren überflüssig – heraus, daß die Interessen, **wie diese sich aus Artikel 10a Absatz 1 ergeben,** der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, um
	(Änderung 40)
	Artikel 10a (neu)
	Artikel 10a
	Interesse der Gemeinschaft
	(1) Gemäß dieser Verordnung stützt sich die Feststellung, ob das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, auf eine Bewertung aller Interessen, einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweiges, der betroffenen Arbeitnehmer, der Verwender und der Verbraucher, und eine Feststellung gemäß diesem Artikel wird erst getroffen, nachdem alle Parteien Gelegenheit erhalten haben, ihren Standpunkt gemäß Absatz 2 darzulegen. Bei dieser Prüfung wird der Notwendigkeit, gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft vorzugehen sowie die Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln zu wahren, gebührend Rechnung getragen. Maßnahmen, die sich aus dem gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahren ergeben, werden nicht angewendet, wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, daß die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
	(2) Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Antragsteller, die Einführer sowie die repräsentativen Arbeitnehmer-, Verwender- und Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens gesetzten Frist selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder angemessene Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt, und diese sind berechtigt, auf diese Informationen zu antworten.
	(3) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können einen Antrag auf Anhörung stellen. Diesen Anträgen ist stattzugeben, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen schriftlich eingereicht wurden und im Zusammenhang mit dem Interesse der Gemeinschaft die Gründe enthalten, aus denen die Parteien angehört werden sollten.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(4) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können Bemerkungen zu der Anwendung der eingeführten handelspolitischen Maßnahmen vorbringen. Diese Bemerkungen sind innerhalb eines Monats nach der Einführung dieser Maßnahmen vorzubringen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, und sie, oder angemessene Zusammenfassungen, werden den anderen Parteien zur Verfügung gestellt, die berechtigt sind, auf dieses Bemerkungen zu antworten.
	(5) Die Kommission prüft die ordnungsgemäß vorgelegten Informationen, inwieweit sie repräsentativ sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Beratenden Ausschuß mit einer Stellungnahme übermittelt. Die Mehrheitsauffassung im Ausschuß wird von der Kommission bei einem Vorschlag nach Artikel 9 und 10 berücksichtigt.
	(6) Die Parteien, unter den Voraussetzungen von Absatz 2, können beantragen, daß ihnen die Fakten und Erwägungen, auf die sich die handelspolitischen Maßnahmen wahrscheinlich stützen werden, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden soweit möglich und unbeschadet der späteren Entscheidung der Kommission oder des Rates zur Verfügung gestellt.
	(7) Gemäß diesem Artikel werden Informationen nur berücksichtigt, wenn dazu konkrete Beweise vorgelegt werden, die ihre Richtigkeit bestätigen.
(Änderung 41)	
Artikel 14 Absatz 1	
(1) Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der in dem Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde bestimmt wird.*	(1) Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in bezug auf den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken und handelsschädigende Auswirkungen auf Unternehmen der Gemeinschaft, sowie die Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln (KOM(94)0414 – C4-0196/94 – 94/0233(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0233(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0196/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VIII.

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (KOM(94)0414 – C4-0188/94 – 94/0234(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 42)
	ARTIKEL 5 ABSATZ 1
(1) Diese Verordnung tritt zu *dem Zeitpunkt* in Kraft, *der in dem Beschluß über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde bestimmt wird.*	(1) Diese Verordnung tritt zum **[1. Januar 1995]** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (KOM(94)0414 – C4-0188/94 – 94/0234(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0414 – 94/0234(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0188/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0108/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Einstellung der Hilfe für Ruanda

B4-0522/94

Entschließung zur Lage in Ruanda

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. September 1994 ([1]) und 27. Oktober 1994 ([2]) zur Lage in Ruanda,
- unter Hinweis auf die verschiedenen Berichte, die dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von René Degni-Segui, Sonderberichterstatter für die Menschenrechte in Ruanda, vorgelegt wurden,

A. in der Erwägung, daß den Forderungen, die in seinen obengenannten Entschließungen enthalten sind, nicht vollständig nachgekommen wurde,

B. unter Hinweis darauf, daß der Völkermord Hunderttausenden von Menschen das Leben gekostet hat und einen massiven Flüchtlingsstrom in die Nachbarländer ausgelöst hat,

C. unter Hinweis darauf, daß dem Bericht zufolge, der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Dezember 1994 von einer Ad-hoc-Kommission afrikanischer Juristen übermittelt wurde, der Völkermord an der ethnischen Minderheit der Tutsi vom früheren Regime des Präsidenten Juvenal Habyarimana lange im voraus geplant worden war,

D. angesichts der sich ständig weiter verschlechternden Wirtschaftslage und Lebensbedingungen in Ruanda,

E. in tiefer Besorgnis über die Neuformierung der für die Massaker verantwortlichen Milizen in den Flüchtlingslagern, die die Nahrungsmittelhilfe willkürlich kontrollieren, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat verhindern und ihre Absicht, den Bürgerkrieg neu zu entfachen, nicht verhehlen,

F. in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 25. November 1994, eine erste Hilfe in Höhe von 67 Millionen Ecu im Rahmen eines an bestimmte Bedingungen gekoppelten Prozesses zu gewähren, der durch Beschluß des Rates vom 24. Oktober 1994 ([3]) festgelegt wurde,

G. in der Erwägung, daß die in Ruanda zu fördernden Ziele wie die Rückkehr der Flüchtlinge, der Wiederaufbau von Verwaltung und Justiz, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit, ein Prozeß der nationalen Aussöhnung, der Wiederaufbau der Infrastrukturen und die wirtschaftliche Sanierung des Landes eine Hilfe für die neue Regierung Ruandas seitens der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Europäischen Union erfordern,

1. fordert alle Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas wiederherzustellen, die sich um den Wiederaufbau des Landes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine echte nationale Aussöhnung bemüht;

([1]) ABl. C 276 vom 03.10.1994, S. 17.
([2]) Teil II Punkt 7 a des Protokolls dieses Datums.
([3]) ABl. L 283 vom 29.10.1994, S. 1.

2. fordert, daß die gesamte vorgesehene Hilfe rasch freigegeben und gegebenenfalls erhöht wird, um es der Regierung Ruandas zu ermöglichen, den Wiederaufbau in Angriff zu nehmen und die Normalität im Land wiederherzustellen, wobei diese Hilfe an keine andere politische Bedingung als die Achtung der Menschenrechte und die Wiederherstellung des Rechtsstaates geknüpft werden sollte, der imstande ist, die für die Rückkehr der Flüchtlinge erforderlichen Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten;

3. ruft die Europäische Union auf, die bestehenden bürokratischen Hindernisse zu überwinden und unverzüglich Menschenrechtsbeobachter zu benennen und zu entsenden;

4. ersucht den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, für die Friedenstruppe in Ruanda das vom UN-Generalsekretär vorgeschlagene Kontingent zu bewilligen, um einen Beitrag zur Wiederherstellung eines Klimas der Sicherheit und des Vertrauens und zur Förderung der Rückführung der Flüchtlinge zu leisten;

5. hält die Lage in Ruanda nach wie vor für sehr instabil und ersucht die Regierung, die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und den Dialog mit allen demokratischen Kräften fortzusetzen;

6. hält die Rückkehr der Flüchtlinge für eine humanitäre und politische Frage von größter Bedeutung und appelliert an die Regierung Ruandas wie auch die Völkergemeinschaft, in Abstimmung mit der Regierung Ruandas und den Behörden der Gastländer die praktischen und die institutionellen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge unter der Schirmherrschaft der UNO und der OAH zu schaffen;

7. ersucht die internationale Gemeinschaft und vor allem die Nachbarländer Ruandas, jedwede Wiederbewaffnung der für die Massaker verantwortlichen Milizen zu unterbinden und alle Flüchtlingslager von den Grenzen Ruandas zu verlegen;

8. ersucht den Sicherheitsrat zu gewährleisten, daß im Einklang mit dessen Resolution 955 ein Vertreter der Anklage und Richter ernannt werden;

9. ersucht den Sicherheitsrat zu gewährleisten, daß die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von dem Internationalen Gericht verfolgt werden sollen, geschaffen werden;

10. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, unverzüglich einen Beitrag zu dem vom UN-Sicherheitsrat geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an dem internationalen Gerichtsverfahren zu beteiligen, indem sie Personen, die im Verdacht stehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, dem Internationalen Gericht überstellen;

12. ruft die Europäische Union auf, der Regierung von Ruanda finanzielle und technische Unterstützung zu leisten, um dadurch beim Wiederaufbau des Justizsystems und der Zivilverwaltung behilflich zu sein;

13. begrüßt die Ausweitung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte der Vereinten Nationen auf den Völkermord in Ruanda und fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten zu einer uneingeschränkten Mitarbeit auf, insbesondere dadurch, daß sie allen am Völkermord beteiligten Personen, die sich auf ihrem Staatsgebiet aufhalten, den Schutz verweigern;

14. ruft die Europäische Union auf, sich für die unverzügliche Entsendung von 5.000 Soldaten einer Friedenstruppe in die ruandischen Flüchtlingslager in Zaire einzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die eine dauerhafte humanitäre Hilfe und die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen ermöglichen;

15. fordert die Kommission auf, es über die Weiterbehandlung seiner Entschließungen sowie über die in Ruanda durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der OAU, den Regierungen Ruandas, Zaires, Burundis, Tansanias und Ugandas sowie den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

5. Verminderung der Umweltverschmutzung **I

A4-0077/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (KOM(93)0423 – C3-0363/93 – 00/0526(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 56)
	Erwägung 1
Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130 r Absatz 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, so weit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen vorzugsweise an der Quelle selbst und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.	Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130 r Absatz 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, so weit wie möglich auf die Beseitigung der Verschmutzung, **unabhängig von ihrer Art oder Häufigkeit,** vorrangig an der Quelle selbst und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.
	(Änderung 1)
	Erwägung 6
Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.	Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden, **und die Gemeinschaft sollte daher möglichst rasch eine diesbezügliche Initiative ergreifen.**
	(Änderung 2)
	Erwägung 11a (neu)
	Nach dem Verursacherprinzip trägt der Betreiber während der gesamten Dauer des Betriebs seiner Anlage Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen seiner Tätigkeit und muß selbst zu einem aktiven Konzept kommen, das zu einer angemessenen und kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes beiträgt. Hiervon geht auch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (1) aus. Es ist daher erforderlich, nicht nur das Genehmigungsverfahren, sondern auch die Pflichten zu regeln, die der Betreiber zum Schutz der Umwelt als Ganzes erfüllen muß.

(*) ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.

(1) **ABl. L 168 vom 10.07.1993, S. 1.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Erwägung 23
Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, *sollten die* Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Genehmigung selbst *und* die damit verbundenen Überwachungsdaten *der Allgemeinheit zugänglich sein.*	Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, **sollte die Öffentlichkeit vor jeder Entscheidung die Möglichkeit des freien Zugangs zu den** Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung **und dann** die Genehmigung selbst **sowie** die damit verbundenen Überwachungsdaten **haben.**
	(Änderung 4)
	Erwägung 24
Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.	Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken **und ein Schadstoffemissionsregister für bestimmte Anlagen und Arten** werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.
	(Änderung 5)
	Erwägung 26a (neu)
	Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit, wie in Artikel 130 s Absatz 1 des Vertrags vorgesehen, Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken fest.
	(Änderung 6)
	Erwägung 29a (neu)
	Die Vorgaben der Wasserrichtlinien 75/440/EWG (1), 80/778/EWG (2), 80/68/EWG (3) sowie der gentechnischen Richtlinien 90/219/EWG (4) und 90/220/EWG (5) und der EURATOM-Vorschriften bleiben davon unberührt.
	(Änderung 7)
	Artikel 1
Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich,	Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich,

(1) ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 26.
(2) ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 11.
(3) ABl. L 20 vom 26.01.1980, S. 43.
(4) ABl. L 117 vom 08.05.1990, S. 1.
(5) ABl. L 117 vom 08.05.1990, S. 15.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen, **die zu den in Anhang I aufgeführten Industriesektoren gehören, sowie die Gewährleistung einer rationalen Verwendung von Rohstoffen, Wasser und Energie in industriellen Prozessen** in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	(Änderung 8)
	Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b
b) „Zubereitung": Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen, *ausgenommen Fertigprodukte, radioaktive Stoffe und Zubereitungen und genetisch modifizierte Organismen*;	b) „Zubereitung": Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen, **einschließlich im Produktionsverfahren verwendete Produkte**;
	(Änderung 9)
	Artikel 2 Nummer 2
2. „Verschmutzung": die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme *oder* Lärm in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die *zur* Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können;	2. „Verschmutzung": die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme, Lärm, **Licht, Erschütterungen, nicht inonisierenden Strahlen oder ähnliche Einwirkungen** in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die **zu Gefahren, erheblichen Nachteilen sowie zu einer** Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung **der Atmosphäre, des Wassers, des Bodens,** lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können;
	(Änderung 10)
	Artikel 2 Nummer 4
4. „Emission": a) die Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm in die Luft oder in Wasser *(eine Emission in die Kanalisation gilt als Einleitung in Wasser)* und b) die Deponierung, Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden, die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können;	4. „Emission": a) die **von einer Anlage ausgehende** Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm, **Licht, Erschütterungen, nicht ionisierender Strahlen oder ähnlichen Erscheinungen** in die Luft oder in Wasser **oder den Boden, einschließlich der von Produkten ausgehenden Emissionen** und b) die Deponierung **sowie die** Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden, die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können;
	(Änderung 11)
	Artikel 2 Nummer 8
8. „Genehmigung": der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen) mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen;	8. „Genehmigung": der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen) mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren, **Anlagen** oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Artikel 2 Nummer 9
9. „wesentliche Änderung": eine *Zunahme um 5% oder mehr der Gesamtmenge, der spezifischen Rate oder der Konzentration an Emissionen der in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen im Vergleich zu den genehmigten Werten oder Emissionen eines der Stoffe oder einer der Zubereitungen in Anhang III, die nicht von der Genehmigung erfaßt wird*;	9. „wesentliche Änderung": eine **Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die zu einer Abweichung von den Genehmigungsauflagen führen oder diese Auflagen beeinflussen kann**;
	(Änderung 13)
	Artikel 2 Nummer 10 Absatz 1
10. „beste verfügbare Techniken": der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne *vorherige Festlegung auf* eine spezifische Technologie oder andere Techniken;	10. „beste verfügbare Techniken": der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne **die Anwendung** einer spezifischen Technologie oder anderer Techniken **vorzuschreiben. Bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind**;
	(Änderung 14)
	Artikel 2 Nummer 10 Absatz 4
„beste": am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt *unter Berücksichtigung der Vorteile und der Belastung, aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens*;	„beste": am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt;
	(Änderung 15)
	Artikel 2 Nummer 12
12. „bestehende Anlage": eine vor dem 1. Juli 1995 in Betrieb befindliche oder vor diesem Termin aufgrund bestehender Rechtsvorschriften gebaute oder genehmigte Anlage, und „neue Anlage" eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.	12. „bestehende Anlage": **unbeschadet der speziell für bestimmte Anlagen und/oder spezifische Schadstoffe vorgesehenen Gemeinschaftsrichtlinien** eine vor dem 1. Juli 1995 aufgrund vor diesem Termin bestehender Rechtsvorschriften in Betrieb befindliche, gebaute oder genehmigte Anlage, und „neue Anlage" eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.
	(Änderung 16)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Grundpflichten der Betreiber, Genehmigungsbedingungen
	(1) Zum Schutz von Mensch und Umwelt sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß eine Genehmigung gemäß

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	dieser Richtlinie nur erteilt wird, wenn die Anlage so betrieben wird, daß
	a) vorbeugende Maßnahmen gegen Verschmutzung getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken;
	b) keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder eine andere erhebliche Verschmutzung auftreten kann;
	c) Abfälle vermieden werden, es sei denn, diese Abfälle werden schadlos und entsprechend den geltenden Vorschriften verwertet, oder, soweit nicht möglich oder nicht sinnvoll, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt;
	d) entstehende Abwärme außerhalb der Anlage, soweit möglich, sinnvoll genutzt wird und
	e) die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um schwere Unfälle zu verhindern und ihre Folgen für Mensch und Umwelt zu beschränken.
	(2) Der Betreiber führt die notwendigen Maßnahmen durch, um sicherzustellen, daß Mensch und Umwelt nicht geschädigt werden, und dies auch nicht nach einer endgültigen Stillegung der Anlage.
	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie der Betrieb bestehender Anlagen den Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Artikel 8 und 9 entspricht. Soweit zu diesem Zweck eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage erforderlich ist, darf diese erst vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde zumindest eine Änderungsgehmigung nach Artikel 11 erteilt hat.
	(Änderung 17)
Artikel 4	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt sind, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung **oder den inhaltlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Genehmigung** nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt sind, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden. **Bis zum Abschluß des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen können die Mitgliedstaaten geeignete wirtschaftliche Instrumente anwenden.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 18)
	Artikel 5 Absatz 1 vierter Spiegelstrich
– Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;	– Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie **eine Bewertung der** Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;
	(Änderung 19)
	Artikel 5 Absatz 2
(2) Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, *können* diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.	(2) Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, **müssen** diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden.
	(Änderung 20)
	Artikel 6 Absatz 1a (neu)
	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen treffen und die Anlagen ohne sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft betrieben werden.
	(Änderung 21)
	Artikel 7 Absatz 1
(1) Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung ab.	(1) Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung **und/oder der Volksgesundheit** ab.
	(Änderung 22)
	Artikel 7 Absatz 2
(2) Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen.	(2) Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen. **In diesen Fällen soll eine Frist von zusätzlich zwölf Monaten nicht überschritten werden.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu erreichen.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die **gemäß Artikel 4 und 9** notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes **und die Volksgesundheit** zu erreichen, **insbesondere wenn ein neuer Genehmigungsantrag in einem Gebiet mit hoher Industriekonzentration gestellt wird. Das hohe Schutzniveau für die Umwelt ist durch Anwendung zumindest der besten verfügbaren Techniken zu erreichen. Außerdem darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn alle sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt sind, welche die Errichtung oder den Betrieb der Anlage regeln und dem Schutz der Umwelt dienen.**

(Änderung 24)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Die Genehmigungsauflagen müssen *im Normalfall zumindest* Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter *erweitert* oder *substituiert* werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem *Fall* berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.

(2) Die Genehmigungsauflagen müssen Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spurenmengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter **ergänzt** oder **ersetzt** werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem **dieser Fälle** berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.

(Änderung 25)

Artikel 8 Absatz 3

(3) Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN Norm 45001 konform ist, bescheinigt werden.

(3) Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN Norm 45001 konform ist, **regelmäßig** bescheinigt werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 26)	
Artikel 8 Absatz 4	
(4) Die Genehmigung muß die Auflage enthalten, daß nach einer endgültigen Stillegung der Anlage alle Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.	**4. entfällt**
(Änderung 27)	
Artikel 8 Absatz 5	
(5) Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten, wie *das Einfahren*, die Inbetriebnahme und Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.	(5) Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten, wie die Inbetriebnahme, **das Anfahren** und die Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.
(Änderung 28)	
Artikel 8 Absatz 6a (neu)	
	(6a) Die Genehmigung muß außerdem den Nachweis enthalten, daß der Betreiber gegen die nachteiligen Auswirkungen der Verschmutzung, die sich aus der Anlage ergeben können, ausreichend versichert ist.
(Änderung 29)	
Artikel 8 Absatz 6b (neu)	
	(6b) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß für jede Anlage, für die eine Genehmigung ausgestellt wird, allgemein gilt, daß der Betreiber für alle Aspekte des Betriebs der Anlage, die nicht spezifisch in einer der Genehmigungsbedingungen für die Anlage enthalten sind, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet.
(Änderung 30)	
Artikel 9	
(1) *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die* Emissionsgrenzwerte mit dem Ziel festgelegt *werden, um* Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.	(1) **Auf der Grundlage von Artikel 16a werden durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die von den besten verfügbaren Techniken ausgehen,** Emissiongrenzwerte mit dem Ziel festgelegt, **die** Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.
(2) Sofern eine *solche Norm* strengere Bedingungen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.	(2) **Unter Hinweis auf Artikel 4 können in einer Übergangszeit Emissionsgrenzwerte auf nationaler Ebene auf der Grundlage** der besten verfügbaren Techniken **festgelegt werden.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(3) *Wenn die Umweltqualitätsnormen oder, falls solche nicht bestehen, die von der Weltgesundsheitsorganisation empfohlenen einschlägigen Leitlinien, durch geringere Emissionsanforderungen als bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden, kann die zuständige Behörde mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:*	(3) **Emissionsgrenzwerte werden auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken festgelegt.** Sofern eine **Umweltqualitätsnorm** strengere Bedingungen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.
a) *es ergibt sich nur eine vernachlässigbare Erhöhung der Verschmutzung und*	
b) *es tritt kein Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung ein.*	
(4) *Sind für einen spezifischen Stoff keine Umweltqualitätsnormen oder relevante Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation festgelegt, werden die Emissionsgrenzwerte auf die beste verfügbare Technik gestützt.*	(4) **Die Mitgliedstaaten können die notwendigen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß Abgaben auf solche Schadstoffemissionen aus bestehenden Anlagen erhoben werden, die sich bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken hätten vermeiden lassen. Sie können Abgaben für Emissionen auf der Grundlage ihres Verschmutzungspotentials festlegen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Toxizität, Persistenz und Akkumulation, vorausgesetzt, daß sie eine vom Rat festgelegte Mindesthöhe dabei nicht unterschreiten.**

(Änderung 31)

Artikel 10

Entwicklung in der besten verfügbaren Technik	Entwicklung in der besten verfügbaren Technik **und Kontrolle der Schadstoffemissionen**
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.	**(1)** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen deshalb außerdem dafür, daß jährlich ein Verzeichnis der Emissionen in die Umwelt der in Anhang III aufgeführten Stoffe aus den einzelnen von dieser Richtlinie erfaßten Anlagen erstellt wird. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die Notwendigkeit der Aufstellung eines solchen Verzeichnisses bei der Festlegung der Überwachungsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 3. Sie sorgen dafür, daß die Emissionsmengen einer bestimmten Anlage der Öffentlichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres zur Verfügung stehen.
	Vorbehaltlich des Geschäftsgeheimnisses tauschen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission gemäß Artikel 15 Informationen über ihre Erfahrungen und Kenntnisse von Maßnahmen für die Vermeidung oder Verminderung der Freisetzung von Stoffen in die Umwelt aus.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle *zehn* Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von *zehn* Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung.

(2) Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle **fünf** Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung. **Die Vorschriften über die Aktualisierung der Anlagen müssen den Zugang der Öffentlichkeit zu dem Aktualisierungsverfahren und der Aktualisierungsgenehmigung vorsehen, wie es nach der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (1) vorgeschrieben ist.**

(1) **ABl. L 158 vom 23.06.1990, S. 56.**

(Änderung 33)

Artikel 12 Absatz 3 erster Spiegelstrich

– die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung *so umfangreich ist*, daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder

– die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung **die Umweltqualitätsnormen derart überschreiten kann,** daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder

(Änderung 34)

Artikel 13 erster Spiegelstrich

– der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle *festgestellten* Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet,

– der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet,

(Änderung 35)

Artikel 14 Nummer 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigung und wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, *damit sie* dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anträge auf **Betriebs**genehmigungen **sowie** wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit **mit allen zweckdienlichen Informationen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung,** während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden. **Die Öffentlichkeit kann** dazu Stellung nehmen, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 36)
	Artikel 14 Absatz 1a (neu)
	Für die Bereitstellung der Information gemäß diesem Artikel und gemäß Artikel 10 kann eine Gebühr erhoben werden. Eine solche Gebühr muß jedoch angemessen sein und darf die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Information nicht übersteigen.
	(Änderung 37)
	Artikel 16a (neu)
	Artikel 16a
	Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene
	Nach Konsultation des Europäischen Parlaments legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Umweltbedürfnisse und der besten verfügbaren Techniken für Stoffe und Zubereitungen fest, die durch die Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren, wie sie in Anhang I aufgeführt sind, emittiert werden, sowie damit verbundene Anforderungen. Der Rat legt außerdem auf Vorschlag der Kommission Umweltqualitätsnormen (EQN) für die in Anhang III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie für die von Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren in Anhang I ausgehenden Emissionen sowie damit verbundene Anforderungen fest.
	(Änderung 38)
	Artikel 17 Absatz 1
(1) Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen überprüfen.	(1) Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen **und den Erfordernissen der Volksgesundheit** überprüfen.
	(Änderung 39)
	Artikel 17 Absatz 2
(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. *Der Ausschuß gibt* eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende under Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.	Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem **genannten** Ausschuß **und dem Europäischen Parlament, vertreten durch den zuständigen** Ausschuß, einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. **Die beiden Ausschüsse geben Stellungnahmen** zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende under Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.
Die *Stellungnahme wird* in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	Die **Stellungnahmen werden** in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die *Stellungnahme des Ausschusses*. Sie unterrichtet *den Ausschuß* darüber, inwieweit sie *seine Stellungnahme* berücksichtigt hat.	Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die **Stellungnahmen der Ausschüsse**. Sie unterrichtet **die Ausschüsse** darüber, inwieweit sie **die Stellungnahmen** berücksichtigt hat.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 40)
	Artikel 18
Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.	**(1)** Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen. **(2) Die Mitgliedstaaten können andere Schutzmaßnahmen als die in dieser Richtlinie dargestellten ergreifen, vorausgesetzt, sie sind mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vereinbar. Sie können insbesondere** **– besonders stark verschmutzte oder besonders schutzbedürftige Gebiete benennen und den Bau bestimmter Kategorien von Anlagen verbieten oder für ihren Betrieb zusätzliche, über die Auflage der Anwendung der besten verfügbaren Techniken hinausgehende Anforderungen festlegen;** **– gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente anwenden;** **– Kategorien von Anlagen, zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbeziehen;** **– andere Stoffe und Zubereitungen als die in Anhang III aufgeführten als Schadstoffe behandeln.** **(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieses Artikels erlassen haben. Auf der Grundlage dieser Information prüft die Kommission die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu harmonisieren, und legt dem Rat geeignete Vorschläge vor.**
	(Änderung 41)
	Anhang I Ziffer 1.1
1.1. Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft definiert sind.	1.1. Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen **und kerntechnischen Anlagen (mit Ausnahme von Kernkraftwerken)** in die Luft definiert sind.
	(Änderung 42)
	Anhang I Ziffer 2.5
2.5. Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen, *die Wiedergewinnung* oder *Verarbeitung* von NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle.	2.5. Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen oder **das Umschmelzen** von NE-Metallen **(außer Feuerverzinkung)** mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle, **aber unter Einbeziehung aller Anlagen für den Umgang mit oder die Verarbeitung von Kadmium, Quecksilber oder Blei.**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 43)
	Anhang I Ziffer 2.5a (neu)
	2.5a. Anlagen für die Verwertung von Metallschrott.
	(Änderung 44)
	Anhang I Ziffer 5.1
5.1. Anlagen zur Verbrennung nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle.	5.1. Anlagen zur Verbrennung **gefährlicher oder** nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle.
	(Änderung 45)
	Anhang I Ziffer 5.1a (neu)
	5.1a. Anlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Bodenlagerung giftiger Abfälle.
	(Änderung 46)
	Anhang I Ziffer 5.2
5.2. Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.	5.2. **Anlagen**, Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung **fester oder flüssiger** chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.
	(Änderung 66)
	Anhang I Ziffer 6.1
6.1 Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens *25.000* t/Jahr.	6.1 Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens **10.000** t/Jahr.
	(Änderung 47)
	Anhang I Ziffer 6.4
6.4. Anlagen zum *Konservieren in Dosen oder* zur Verarbeitung von Lebensmitteln, *in denen mehr als 50 Personen beschäftigt sind.*	6.4. Anlagen zur Verarbeitung von Lebensmitteln, **die Stoffe und Zubereitungen emittieren oder emittieren können, die in dem entsprechenden Abschnitt von Anhang III aufgeführt sind und Umweltverschmutzung verursachen können.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 48)
	Anhang I Ziffer 6.7
6.7. Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde.	6.7. Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde **oder mit einer Emission oder wahrscheinlichen Emission anderer Stoffe und Zubereitungen als die in dem betreffenden Abschnitt von Anhang III aufgeführten, die zu einer Verschmutzung führen könnten.**
	(Änderung 49)
	Anhang I Ziffer 6.7a (neu)
	6.7a. Anlagen für die elektrolytische oder chemische metallische Oberflächenbeschichtung.
	(Änderung 50)
	Anhang III Titel
Verzeichnis *der wichtigsten* Schadstoffe und Zubereitungen	Verzeichnis **von** Schadstoffen und Zubereitungen
	(Änderung 51)
	Anhang III Abschnitt 1 „Luft" Ziffer 12a (neu)
	12a. Brom und Bromverbindungen
	(Änderung 52)
	Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10a (neu)
	10a. Grenzflächenaktive Stoffe
	(Änderung 53)
	Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10b (neu)
	10b. Pestizide und Biozide
	(Änderung 54)
	Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10c (neu)
	10c. Inhaltstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln: **Perborat** **Polycarboxylate** **Nonylphenole** **Duft- und Parfümstoffe**
	(Änderung 55)
	Anhang III Abschnitt 2 „Wasser" Ziffer 10d (neu)
	10d. Komplexbildner: **NTA** **EDTA** **DTPA**

Mittwoch, 14. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (KOM(93)0423 – C3-0363/93 – 00/0526(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(93)0424 – 00/0526(SYN) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0363/93),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Haushaltsausschusses (A4-0077/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.

6. Situation der Familie

B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94

Entschließung zum Schutz der Familie und familienähnlichen Formen des Zusammenlebens zum Abschluß des Internationalen Jahres der Familie

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Schlußfolgerungen betreffend die demographischen Trends, die sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen und die veränderten Anforderungen an die Systeme der sozialen Sicherheit, die auf dem informellen Treffen der für Fragen der Familienpolitik zuständigen Minister in der Europäischen Union vom 15. September 1994 in Berlin gezogen wurden,

– unter Hinweis darauf, daß die Kommission gegenwärtig einen Bericht über die demographischen Veränderungen in der Union ausarbeitet,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 1983 zur Familienpolitik in der EWG (1),

– in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 29. September 1989 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,

(1) ABl. C 184 vom 11.07.1983, S. 116.

- in Kenntnis des Kommissionsvorschlags für ein 4. Programm zur Bekämpfung der Armut und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 27. Oktober 1994 (1),

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 1986 zur Gewalt gegen Frauen (2),

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 1991 zu Kinderbetreuung und Chancengleichheit (3),

A. unter Hinweis darauf, daß das Jahr der Familie, das von der UNO und von der Europäischen Union ausgerufen wurde, sich dem Ende zuneigt,

B. unter Hinweis darauf, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie die Mitgliedstaaten für eine effiziente Familienpolitik verantwortlich sind,

C. unter Hinweis darauf, daß über 50 Millionen EU-Bürger unter der Armutsgrenze leben müssen und daher an den Rand gedrängt und ausgegrenzt werden,

D. unter Hinweis darauf, daß es in der Union über 17 Millionen registrierte Arbeitslose gibt und die Zahl der Obdachlosen auf über 3 Millionen geschätzt wird,

E. unter Hinweis auf die zunehmende soziale Ausgrenzung, die zum Teil auf Strukturveränderungen in der Gesellschaft beruht, welche evaluiert und voll erkannt werden müssen,

F. unter Hinweis auf die Schwierigkeiten im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, die ein entscheidender Faktor in diesem Ausgrenzungsprozeß sind, sowie unter Hinweis auf die starren Arbeits- und Organisationsmuster, die inbesondere den Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren,

G. in der Erwägung, daß Arbeitslosigkeit und Armut wesentlich zum Zerfall der Familien, Gewalt gegen die Ehefrauen und Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern beitragen,

H. unter Hinweis darauf, daß es zur Durchsetzung der im EG-Vertrag garantierten Freizügigkeit und der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes erforderlich ist, auch auf europäischer Ebene Aspekte des Familien- und Sozialrechts einzubeziehen, die die Niederlassungsfreiheit behindern könnten,

I. in der Erwägung, daß sich Familien und Familienstrukturen in Europa verändert haben und das Zusammenleben in den letzten Jahren vielfältiger geworden ist, so daß zahlreiche junge Menschen in nichtehelichen Gemeinschaften zusammenleben, bevor sie eine Familie gründen, und oft auch mit Kindern unverheiratet zusammenleben,

J. in der Erwägung, daß es im Interesse des Staates und der Institutionen liegt, die Familie bei ihren Aufgaben zu unterstützen und ein familienfreundliches Klima zu schaffen, in dem Menschen ihren Wunsch, mit Kindern zu leben, verwirklichen können,

K. überzeugt davon, daß die Leistungen der Familie bei der Kindererziehung und bei der Sorge für ältere und behinderte Angehörige immens sind,

L. überzeugt davon, daß die Familie durch die Übernahme der Verantwortung für die Erziehung der Kinder und durch den Schutz und die Geborgenheit, die sie den Beziehungspersonen miteinander und untereinander bietet, wesentliche Aufgaben zur Entlastung der Gesellschaft übernimmt und beste Voraussetzungen für ein Zusammenleben in der Gesellschaft schafft,

M. unter Hinweis darauf, daß diese Diskussionen in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits zu Änderungen des Familienrechts, des Steuerrechts, des Adoptions- und Erbrechts geführt haben,

N. unter Hinweis darauf, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Auslegung des Rechts auf Familienleben gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention bei verschiedenen Gelegenheiten festgelegt hat, daß unterschiedliche Auslegungen des Begriffs Familie möglich sind,

(1) Teil II Punkt 13 des Protokolls dieses Datums.
(2) ABl. C 176 vom 14.07.1986, S. 73.
(3) ABl. C 129 vom 20.05.1991, S. 224.

1. ist von der Notwendigkeit überzeugt, daß der Forderung nach Chancengleichheit der Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, verbesserte berufliche Ausbildung, weiterführende Bildung, permanente Weiterbildung und wirksamen sozialen Schutz entsprochen werden muß, Faktoren, die sämtlich für ein gutes Funktionieren der familiären Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind;

2. bedauert, daß der Richtlinienvorschlag über Teilzeitarbeit und Elternurlaub nicht verabschiedet wurde, obwohl dieser ein wesentlicher gesetzgeberischer Bestandteile für eine bessere Integrierung von Arbeit und Familienleben ist;

3. bedauert ferner das Fehlen einer Richtlinie über die Kinderbetreuung zwecks Durchführung der Ratsempfehlung zur Kinderbetreuung und fordert bei der Überprüfung dieser Empfehlung 1995 die Vorlage eines Richtlinienvorschlags; fordert die Kommission auf, die in seiner obengenannten Entschließung vom 19. April 1991 enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;

4. ist der Auffassung, daß politische Maßnahmen, die sich speziell auf alleinerziehende Eltern beziehen, sich auf Lösungen konzentrieren, die den für die Kinder sorgenden Elternteil vor wirtschaftlichen Härten schützen; Mindestlöhne und Sozialschutzbestimmungen sollten gewährleisten, daß das Einkommen den Bedürfnissen des jeweiligen Haushalts entspricht;

5. ist der Auffassung, daß zu einem umfassenden familienpolitischen Ansatz eine Zusicherung fairer und flexibler Arbeitsverfahren und -muster ohne Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte oder des jeweiligen Status gehört, damit Arbeits- und Familienbelange in bestmöglicher Weise in Einklang gebracht werden können;

6. begrüßt, daß ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten begonnen hat, und erwartet, daß dieser sich auch gezielten Fragestellungen in dem breiten Spektrum der Familienpolitik zuwendet;

7. fordert, daß eine konstruktive Politik und Initiative unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familie zum integralen Bestandteil aller Gemeinschaftsmaßnahmen wird;

8. fordert, daß unentgeltliche Tätigkeiten eines Elternteiles im Bereich der Erziehung der Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in den Sozialsicherungssystemen besser berücksichtigt werden;

9. schlägt vor, daß die Kommission außerdem ein Aktionsprogramm mit folgenden Prioritäten ausarbeitet:

- um die Forschung in den Bereichen Medizin, Soziologie, Psychologie und Pädagogik fortzuführen, um sowohl den Regierungen und Parlamenten als auch der Gesellschaft zu ermöglichen, alle Aspekte des Familienlebens in der heutigen Zeit zu verstehen,
- um Tagungen veranstalten zu können, welche die Beteiligung der Sozialpartner und einschlägiger Organisationen sowie praxisbezogene Initiativen vorsehen mit dem Ziel einer besseren Abstimmung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens mit dem Familienleben und einer besseren Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Beruf;

10. betont die Notwendigkeit, das Familienrecht an die Veränderungen anzupassen, die sich hinsichtlich der Funktionen und der Struktur der modernen Familie ergeben haben, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene;

11. bekräftigt erneut, daß das Recht auf Familienleben das Recht auf Familienzusammenführung von Wanderarbeitnehmern beinhaltet;

12. dringt bei der Kommission darauf, Vorschläge zur Aufhebung restriktiver Vorschriften in den Rechtsvorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik zu unterbreiten, wenn es um „rechtmäßige Ehegatten" geht;

13. dringt bei der Kommission darauf, allen dauerhaften Formen des „Zusammenlebens" gleiche Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, was den Kampf gegen die Armut, die Unterstützung behinderter Menschen, Beschäftigungsanreize und die Entwicklung der Humanressourcen betrifft;

14. dringt bei der Kommission darauf, die Interessen des Kindes als dem empfindlichsten Familienmitglied besonders zu berücksichtigen und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes auf allen ihren Tätigkeitsgebieten zu fördern und zu unterstützen;

15. bedauert das Einfrieren des Programms „Armut IV";

16. ist der Ansicht, daß Maßnahmen wie steuerliche Freistellung und Ausgleichsleistungen bei der Sozialversicherung beschlossen werden sollten, um Personen zu unterstützen, die aus familiären Gründen eine völlige oder teilweise Unterbrechung ihres Arbeitslebens wünschen;

17. ist der Meinung, daß Dienste geschaffen und gefördert werden sollten, die bedrängten Familien helfen und dazu beitragen könnten, für Haushalte mit Kindern solide Verhältnisse zu schaffen; wünscht nachdrücklich, daß die Kommission zugunsten der notleidenden oder ausgegrenzten Familien Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet des Wohnrechts trifft, damit jedermann unter annehmbaren Bedingungen leben kann;

18. fordert die Kommission erneut auf, dem Rat eine Entschließung zur Laufbahnmobilität und Chancengleichheit für Frauen und Männer zu unterbreiten;

19. fordert, daß die anhängigen Richtlinien zum Elternurlaub und zur Teilzeitarbeit verabschiedet und durchgeführt werden;

20. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten einer EU-weiten Kampagne für die Ächtung der Gewalt in der Familie und gegen sämtliche Formen der Mißhandlung von Kindern zu prüfen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Dezember 1994

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alavanos, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Aramburu del Río, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Campos, Campoy Zueco, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cellai, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Dankert, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, De la Merced Monge, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Filippi, Fini, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fouque, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, Gallagher, Galland, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Girão Pereira, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gol, Goldsmith, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Gyldenkilde, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kouchner, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lang Jack M.E., Lange, Langen, Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Le Chevallier, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matutes Juan, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Monteiro, Montesano, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Nassauer, Needle, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Novo, Occhetto, Oddy, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Pannella, Papakyriazis, Papayannakis, Papoutsis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Ruffolo, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schwaiger, Seal, Segni, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soares, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Tajani, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Villalobos Talero, de Villiers, Vinci, Vitorino, van der Waal,

Waddington, Walter, Watson, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Mittwoch, 14. Dezember 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) – Punkt III – Togo

(+)

ARE: Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Taubira-Delannon

EDN: Poisson, Sandbæk, Souchet, van der Waal

ELDR: De Clercq, Mulder, Wijsenbeek

GUE: Aramburu del Río, Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Piquet, Puerta, Sierra González

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martin, De la Merced Monge, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Barros Moura, Barton, Bernardini, Billingham, Blak, Bowe, Cabezón Alonso, Caudron, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Darras, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elliott, Evans, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Görlach, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Howitt, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papoutsis, Pollack, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Cohn-Bendit, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Roth, Soltwedel-Schäfer, Ullmann, Wolf

(–)

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Dybkjær, Riis-Jørgensen

FE: Baldini, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Podesta', Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

PPE: Habsburg, Lulling, Posselt

PSE: Castricum

RDE: Carrère d'Encausse, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Kaklamanis, Monteiro, Pasty

(O)

ELDR: Haarder, La Malfa

FE: Arroni, Azzolini

NI: Dillen, Vanhecke

---

2. Europäischer Rat in Essen – Entschließungsantrag B4-0519/94

Gesamter Text

(+)

FE: De Lucas, Mezzaroma

NI: Amadeo, Bellere, Tatarella

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(–)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Vandemeulebroucke

EDN: Blokland, Bonde, Jensen Lis, Krarup, des Places, Poisson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caccavale, Garosci, Parodi, Viceconte

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Blot, Dillen, Feret, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert,

Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

ARE: Barthet-Mayer

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy

FE: Baldi

---

3. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García, Vandemeulebroucke

EDN: Souchet

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Theonas, Vinci

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Daskalaki

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Sornosa Martínez

NI: Amadeo, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Alber, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Izquierdo Collado, Manzella

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Girão Pereira, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy, Krarup, Poisson, de Rose, Striby

ELDR: Dybkjær

PPE: Villalobos Talero

PSE: Blak, Sindal

RDE: Kaklamanis

---

4. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 10

(+)

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina,Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

PSE: Billingham, Falconer

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, de Rose, Souchet, Striby, van derWaal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy

Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Oddy, Panagopoulos, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Vandemeulebroucke

EDN: Jensen Lis

RDE: Kaklamanis

---

5. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 7

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Vandemeulebroucke

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

PPE: Pronk

PSE: Imbeni, Randzio-Plath, Spiers, Tannert

V: Aelvoet, Ahern, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Roth, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Blokland, Fabre-Aubrespy, Poisson, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Simpson, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Girão Pereira, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: des Places

ELDR: Gol

PSE: Kouchner

RDE: Kaklamanis

Mittwoch, 14. Dezember 1994

6. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sainjon, Sánchez García, Vandemeulebroucke

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Eisma

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci, Wurtz

PPE: Stewart-Clark

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Daskalaki, Kaklamanis

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: des Places, Poisson, Striby

ELDR: André-Léonard, Capucho, Costa Neves, Cunha, De Clercq, de Vries, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding,

Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Girão Pereira, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy

ELDR: Dybkjær

---

7. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 9

(+)

ARE: Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Sainjon, Vandemeulebroucke

EDN: Bonde, de Rose, Sandbæk

ELDR: Boogerd-Quaak, Dybkjær

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

PSE: Falconer, Mendiluce Pereiro, Tannert, Van Lancker

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Blokland, des Places, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Martinez, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum,

Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Girão Pereira, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Lalumière, Pradier, Sánchez García

EDN: Fabre-Aubrespy, Striby

NI: Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Stirbois, Vanhecke

---

8. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 2

(+)

ELDR: Dybkjær

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Castellina, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Pailler, Papayannakis, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci

PPE: Maij-Weggen, Stewart-Clark

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Pasty

(–)

ARE: Dell'Alba

EDN: des Places, Poisson, Striby

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: De Lucas

GUE: Theonas

NI: Amadeo, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Wolf

(O)

ARE: Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Sánchez García

EDN: Fabre-Aubrespy

GUE: Carnero González, Ephremidis, Manisco, Marset Campos, Novo, Ribeiro

RDE: Kaklamanis

---

9. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 13

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier

EDN: Berthu, Blokland, des Places, Fabre-Aubrespy, Striby, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Tajani, Todini, Viceconte

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzembowski,

Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

RDE: Carrère d'Encausse

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Langer, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Souchet

ELDR: Cox

FE: Caligaris

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Amadeo, Bellere, Blot, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Casini Carlo, Jackson

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Daskalaki, Kaklamanis

(O)

ARE: Lalumière, Sainjon, Sánchez García

EDN: Bonde

ELDR: Cunha, Mulder, Vaz Da Silva, Wiebenga

PPE: Bianco, De Esteban Martin, Graziani

RDE: Cabrol, Donnay, Pasty

Mittwoch, 14. Dezember 1994

10. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 1

(+)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Macartney, Vandemeulebroucke

EDN: Blokland, des Places, de Rose, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: De Lucas

GUE: Vinci

PPE: Glase, Valdivielso de Cué

PSE: Tannert

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Wolf

(–)

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caligaris, Fontana, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Blot, Stirbois

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter,

Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Daskalaki, Donnay, Kaklamanis, Pasty

(O)

ARE: Lalumière, Pradier, Sainjon, Sánchez García

EDN: Fabre-Aubrespy

FE: Caccavale, Florio, Garosci

NI: Amadeo

PPE: Habsburg

---

11. Europäischer Rat in Essen – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Dell'Alba, Sainjon, Vandemeulebroucke

EDN: des Places, de Rose, Striby

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Papayannakis

NI: Amadeo, Bellere, Tatarella

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

RDE: Daskalaki, Kaklamanis

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, de Gaulle, Jensen Lis, Poisson, Sandbæk, Seillier, Souchet, van der Waal

GUE: Alavanos, Aramburu del Río, Carnero González, Castellina, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Theonas, Vinci, Wurtz

NI: Blot, Dillen, Feret, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Moscovici, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Soares, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Vitorino, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Pasty

V: Aelvoet, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Sánchez García

EDN: Fabre-Aubrespy

ELDR: André-Léonard

V: Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye

---

12. Uruguay-Runde – Bericht Randzio-Plath (A4-0093/94)

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Scapagnini, Tajani, Todini

NI: Amadeo, Bellere, Muscardini, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse,

Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Adam, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crawley, Cunningham, De Coene, De Giovanni, Desama, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Evans, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, Wemheuer, West, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Guinebertiere, Pasty

(–)

ARE: Barthet-Mayer

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Goldsmith, Jean-Pierre, Martin Philippe, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, Striby, de Villiers,

GUE: Carnero González, Elmalan, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Herzog, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Falconer, Happart, Lang Jack M.E.

RDE: Girão Pereira, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

EDN: Bonde, Sandbæk

PSE: Beres, Caudron, Cot, Dury, Elliott, Megahy, Moscovici, Pery, Smith, Stewart, Watts

---

13. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 62

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Leperre-Verrier, Macartney, Sánchez García

EDN: des Places, Poisson, Striby

ELDR: Dybkjær, Pimenta

GUE: Piquet

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: McCartin

PSE: Falconer, Kuhne, Rapkay

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Jean-Pierre, de Rose, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, De Lucas, Fontana, Garosci, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Sierra González, Sornosa Martínez

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Bonde, Fabre-Aubrespy, Sandbæk

GUE: Elmalan, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Theonas

NI: Muscardini

Mittwoch, 14. Dezember 1994

14. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 63

(+)

ARE: Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sánchez García

EDN: Poisson

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Kestelijn-Sierens, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE: Gonzalez Alvarez, Piquet, Sierra González

NI: Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: McCartin

PSE: Desama, Falconer, Gebhardt, Görlach, Gröner, Haug, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Mendiluce Pereiro, Randzio-Plath, Rapkay, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Schmidbauer, Tannert, Walter, Weiler, Wemheuer

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Blokland, de Gaulle, Jean-Pierre, des Places, de Rose, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: Haarder, Kjer Hansen, Riis-Jørgensen

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Fontana, Garosci, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Sornosa Martínez

NI: Amadeo, Bellere, Muscardini, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, González Triviño, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens,

Newman, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Read, Ribeiro Moniz, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Watts, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Bonde, Fabre-Aubrespy, Sandbæk

ELDR: André-Léonard

GUE: Elmalan, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Puerta

PSE: Happart, Roth-Behrendt

---

15. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 57

(+)

EDN: Poisson, Seillier

ELDR: André-Léonard, Cox, Cunha, Gol, Mulder

NI: Amadeo, Bellere, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lenz, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Barzanti, Desama, Hardstaff

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sánchez García

EDN: Blokland, Bonde, Jean-Pierre, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Fontana, Garosci, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Elmalan, Gonzalez Alvarez, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Parigi

PPE: de Bremond d'Ars, Estevan Bolea, Grossetête, Kellett-Bowman, Liese, Stewart-Clark

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy

PSE: van Bladel, Manzella

---

16. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 58 Teil 2

(+)

EDN: des Places, Striby

ELDR: André-Léonard, Cox, Cunha, Gol

NI: Amadeo, Muscardini

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Balfe

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Jean-Pierre, Martin Philippe, Poisson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: de Bremond d'Ars, Ebner, Hoppenstedt, Jackson, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Plumb, Sturdy, Tindemans, Trakatellis

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

NI: Parigi

PPE: Florenz

---

17. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 64

(+)

EDN: Jean-Pierre, Martin Philippe, des Places, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: Gol

NI: Amadeo, Parigi

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Berend, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott,

Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Pack, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Oddy

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sánchez García

EDN: Bonde, Fabre-Aubrespy, Krarup, Poisson, Sandbaek

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Fontana, Garosci, Malerba, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bébéar, Ebner, Lenz

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

EDN: de Rose

---

18. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 59

(+)

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Goldsmith, Jean-Pierre, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Cunha, Watson

FE: Parodi

GUE: Carnero González, Elmalan, Gonzalez Alvarez, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Muscardini

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Gebhardt, Görlach, Gröner, Haug, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lüttge, Randzio-Plath, Rapkay, Rothe, Sakellariou, Samland, Schmidbauer, Schulz, Tannert, Waddington, Walter

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: des Places, Poisson

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Porto, Teverson, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Santini, Scapagnini, Tajani, Viceconte

GUE: Ephremidis

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Brok, García-Margallo y Marfil, Maij-Weggen, Schleicher, Stewart-Clark

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, González Triviño, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Lage, Lambraki, Lomas, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Ribeiro Moniz, Roubatis, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Lannoye

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy, Striby

ELDR: Eisma

PSE: Roth-Behrendt

---

19. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Änderungsantrag 60

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

ELDR: Dybkjær

GUE: Carnero González, Elmalan, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Bellere

PPE: Langenhagen, Lucas Pires

PSE: Lomas, Stockmann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Blokland, de Gaulle, Goldsmith, Jean-Pierre, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Lenz, Liese, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, Blak, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lange, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Sandbæk, Striby

---

20. Verminderung der Umweltverschmutzung – Bericht Bowe (A4-0077/94)

Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

ARE: Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, Jean-Pierre, Martin Philippe, des Places, Poisson, Sandbæk, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Lenz, Liese, Lucas Pires, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera

Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Kaklamanis, Monteiro, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Striby

PPE: Böge, Deprez, Ebner, Ferber, Friedrich, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Pack, Poggiolini, Posselt, Rovsing, Schleicher, Sonneveld, Soulier

(O)

EDN: de Gaulle

PPE: de Bremond d'Ars, Grossetête, Langenhagen

RDE: Jacob

---

21. Situation der Familie – Gesamter Entschließungsantrag

(B4-0467, 0468 und 0473/94))

Gesamter Text

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Goldsmith, Jean-Pierre, Martin Philippe, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, Striby, van der Waal

FE: Arroni, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Rachinel, Muscardini, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bianco, Burtone, Casini Carlo, Castagnetti, Colombo Svevo, Filippi, Graziani, Habsburg, Heinisch, McCartin, Posselt, Quisthoudt-Rowohl

PSE: Terrón i Cusí, Weiler

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

(–)

ARE: Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Krarup

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Gol, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE: Carnero González, Elmalan, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Böge, Brok, Campoy Zueco, Cassidy, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Günther, Hatzidakis, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

ELDR: Larive

FE: Azzolini

PPE: Herman

---

22. Situation der Familie – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94)

Ziffer 3

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

ELDR: Vaz Da Silva

GUE: Carnero González, Elmalan, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo,

Mittwoch, 14. Dezember 1994

García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Monteiro, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Blokland, de Gaulle, des Places, Poisson, de Rose, van der Waal

ELDR: Bertens, Brinkhorst, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Haarder, Kjer Hansen, La Malfa, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Feret, Gollnisch, Le Rachinel, Stirbois

PPE: Kristoffersen, Malangré, Redondo Jiménez, Schnellhardt

(O)

EDN: Goldsmith, Jean-Pierre, Souchet, Striby

ELDR: André-Léonard, Gol, Teverson

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Spencer

PSE: Aparicio Sanchez

RDE: Kaklamanis

23. Situation der Familie – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94)

Ziffer 6

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon

EDN: Bonde, Krarup, Sandbaek,

ELDR: André-Léonard, Cox, de Vries, Kjer Hansen, Watson

GUE: Carnero González, Elmalan, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

PPE: Oostlander, Peijs, Pex, Pronk, Stewart-Clark, Thyssen

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Read, Ribeiro Moniz, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Goldsmith, Jean-Pierre, Martin Philippe, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, Striby, de Villiers, van der Waal

ELDR: Capucho, Costa Neves, De Clercq, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Moretti, Mulder, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Malerba, Mezzaroma, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

NI: Amadeo, Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Rachinel, Muscardini, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Poettering, Poggiolini, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld,

Soulier, Spencer, Sturdy, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Carniti, Manzella

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Eisma, Gol, La Malfa, Neyts-Uyttebroeck, Teverson

PPE: Lenz, Villalobos Talero

PSE: Lage

RDE: Daskalaki

---

24. Situation der Familie – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94)

Ziffer 13

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Moretti, Mulder, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE: Carnero González, Elmalan, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Bellere, Muscardini

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Ferber, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pronk, Raffarin, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson,

Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: Girão Pereira, Monteiro

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(–)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Goldsmith, Martin Philippe, Poisson, de Rose, de Villiers,

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Boniperti, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Ephremidis

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PPE: de Bremond d'Ars, Campoy Zueco, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Grossetête, McCartin, Redondo Jiménez, Soulier

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Donnay, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Blokland, Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Gol, Neyts-Uyttebroeck

PPE: Habsburg, Lulling, Posselt, Quisthoudt-Rowohl

RDE: Crowley

---

25. Situation der Familie – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94)

Ziffer 19

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Fouque, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Bonde, Sandbæk

ELDR: Capucho, Costa Neves, Porto

GUE: Carnero González, Elmalan, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Bellere, Muscardini

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Baldarelli, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Langer, Lannoye, McKenna, Müller, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Wolf

(–)

EDN: Fabre-Aubrespy

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Farassino, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Vaz Da Silva, Watson, Wijsenbeek

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Boniperti, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, De Lucas, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

PPE: Kristoffersen

(O)

EDN: Jean-Pierre, Poisson, de Rose, Souchet, Striby

ELDR: André-Léonard, Gol, Moretti, Teverson, Wiebenga

NI: Dillen, Feret, Gollnisch, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

---

26. Situation der Familie – Gemeinsamer Entschließungsantrag

(B4-0471, 0475, 0477, 0478 und 0481/94)

Gesamter Text

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Ewing, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Sánchez García

EDN: Bonde, Krarup, Sandbaek

ELDR: Gasòliba i Böhm, Porto

FE: Arroni, Azzolini, Baldini, Boniperti, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Florio, Fontana, Garosci, Malerba, Mezzaroma, Parodi, Santini, Scapagnini, Tajani, Todini, Viceconte

GUE: Carnero González, Elmalan, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Jové Peres, Manisco, Marset Campos, Miranda, Novo, Pailler, Piquet, Puerta, Sierra González, Theonas

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Casini Carlo, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Ferber, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga

Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Montesano, Morgan, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Baggioni, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Jacob, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Goldsmith, Martin Philippe, Poisson, de Rose, De Villiers, van der Waal

ELDR: Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Costa Neves, Cox, Dybkjær, Eisma, Farassino, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Moretti, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: De Lucas

NI: Amadeo, Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Rachinel, Muscardini, Stirbois, Vanhecke

PPE: de Bremond d'Ars, Campoy Zueco, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Grossetête, Kristoffersen, Soulier

PSE: Blak, Desama, Jensen Kirsten, Roth-Behrendt, Rothley, Van Lancker

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Gyldenkilde, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Schroedter, Telkämper, Ullmann, Weber, Wolf

(O)

EDN: Jean-Pierre, des Places, Seillier, Souchet, Striby

ELDR: André-Léonard, Bertens, Capucho, De Clercq, de Vries, Gol, Larive, Teverson

GUE: Sornosa Martínez

PPE: Cassidy, Chichester, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Spencer, Sturdy

PSE: Augias, Baldarelli, Dührkop Dührkop, Dury, Sindal, Vecchi

V: Langer

Donnerstag, 15. Dezember 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 15. DEZEMBER 1994

(95/C 18/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Die Abgeordneten Berthu und Fabre-Aubrespy haben mitgeteilt, daß sie gegen und nicht für Änd. 13 zu dem gemeinsamen Entschließungsantrag zum Europäischen Rat in Essen stimmen wollten (Teil I Punkt 11).

Frau Poisson hat migeteilt, daß sie gegen und nicht für die Änd. 62, 63 und 57 zum Bericht Bowe (A4-0077/94) (Teil I Punkt 18) stimmen wollte und daß sie sich der Stimme enthalten und nicht für den gesamten Vorschlag der Kommission stimmen wollte.

Frau Dybkjær hat mitgeteilt, daß sie für Ziffer 6 im gemeinsamen Entschließungsantrag zur Familie (Teil I Punkt 19) stimmen wollte.

Herr Langer fragt, ob der Antrag von Herrn De Vries, der dann von Herrn Martens unterstützt wurde, nämlich eine Dringlichkeitssitzung der Konferenz der Präsidenten im Anschluß an die Ablehnung sämtlicher Entschließungsanträge zum Europäischen Rat von Essen (Teil I Punkt 11) abzuhalten, tatsächlich an den Parlamentspräsidenten weitergeleitet und wie damit verfahren wurde (die Präsidentin antwortet, daß der Antrag sehr wohl weitergeleitet worden sei, daß die Konferenz der Präsidenten es jedoch nicht für wünschenswert gehalten habe, zusammenzutreten).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Elliott, der sich darüber beschwert, daß einige Ausschüsse hinsichtlich der Anhörungen der Mitglieder der neuen Kommission schlechter als andere behandelt werden (die Präsidentin antwortet, dafür sei die Konferenz der Ausschußvorsitzenden zuständig);

– Lenz, die dagegen protestiert, daß die Informationsdienste des Parlaments keinen Pressebericht über die Aussprache über die Situation der Familie herausgegeben haben, und eine Untersuchung der Gründe beantragt (die Präsidentin antwortet, die Untersuchung sei bereits veranlaßt und das Plenum werde von den Ergebnissen unterrichtet);

– Imbeni, der mitteilt, daß von einem italienischen Mitglied des Parlaments eingeladene Besucher am Dienstag vor der Kathedrale in Straßburg faschistische Lieder angestimmt haben; er fordert, daß in Zukunft der Kollege oder die Kollegin, der/die die Gruppe eingeladen hat, bei der Auswahl besser aufpaßt, da solche Besuche aus Mitteln des Parlaments finanziert werden (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

– Marset Campos, der auf seine Wortmeldung vom Vortag (Teil I Punkt 1) zurückkommt und fragt, ob der Parlamentspräsident wie gebeten bei den deutschen Behörden vorstellig geworden sei (die Präsidentin antwortet bejahend);

– Green, die dem Präsidenten Hänsch zum Geburtstag gratuliert; dem Glückwunsch schließen sich die Präsidentin und das Plenum an;

– Falconer, der auf einen von ihm schon dreimal angesprochenen Punkt, nämlich von ihm an die Kommission gerichtete Anfragen, zurückkommt, auf deren Beantwortung einzeln und in englisch er trotz der gegebenen Zusicherung immer noch wartet; er beantragt, daß das Präsidium und gegebenenfalls der Geschäftsordnungsausschuß mit dem Problem befaßt werden (die Präsidentin sichert zu, daß man noch einmal bei der Kommission vorstellig werden werde).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

2. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 (Abstimmung) (1)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

– die vom Rat geänderten Abänderungen zu den Einzelplanen III, I, IV, V und VI des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (C4-0210/94)

– die Entschließungsanträge in den Berichten Wynn (A4-0105/94) und Dankert (A4-0106/94).

a) Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Die AE 1, 132, 196, 223, 266, 268, 273, 324 und 446 wurden zurückgezogen.

(1) Die vom Parlament angenommenen Änderungen befinden sich in der Anlage.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Posten A-2510 und Artikel B7-800:

Angenommene AE: 451 und 450 en bloc durch NA

RUBRIK 1

Angenommene AE: 2 bis 33 en bloc durch NA; 34 bis 63, 209, 64, 65, 439, 66 bis 87, 438, 88 bis 114 en bloc durch NA; 275 und 115 en bloc durch NA; 116 bis 121, 436, 122 bis 125, 437 en bloc durch NA; 126

RUBRIK 2

Angenommene AE: 127 bis 131, 452, 133 bis 137 en bloc

RUBRIK 3

Angenommene AE: 138 bis 195, 447, 197 bis 205, 354, 206 bis 208, 210 bis 213 en bloc; 214, 215 und 216 en bloc; 217; 218 bis 222, 453, 224 bis 243 en bloc; 244; 245 bis 250 en bloc; 251; 252 bis 259 en bloc; 260; 261 bis 265 en bloc

RUBRIK 4

Angenommene AE: 267, 449, 269 bis 331 en bloc

RUBRIK 5

Angenommene AE: 332 bis 353, 355 bis 365 en bloc

Wortmeldungen zu Einzelplan III:

– Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, weist nach der ersten namentlichen Abstimmung darauf hin, daß an diesem Vormittag die Busse streiken, was erklärt, daß nur wenige Abgeordnete anwesend sind, und fragt, ob es möglich ist, die Haushaltsabstimmung zu verschieben und erst nach anderen für diesen Vormittag vorgesehenen Abstimmungen durchzuführen (die Präsidentin antwortet, da die Abstimmung begonnen habe, sei es nicht sinnvoll, sie zu unterbrechen, und läßt dann eine elektronische Kontrollabstimmung durchführen, an der sich 312 Abgeordnete beteiligen).

– Da über AE 126 gesonderte Abstimmung beantragt wurde, will Herr Herr Colom i Naval wissen, wer den Antrag gestellt hat (die Präsidentin antwortet, der Antrag stamme vom Sekretariat des Haushaltsausschusses im Namen des Berichterstatters); Herr Wynn, Berichterstatter, spricht dazu; Herr Fabre-Aubrespy bemerkt, daß über den gesamten Block 5 NA beantragt worden war und daß dies daher auch für AE 126 hätte gelten müssen, der aus dem Block herausgenommen wurde.

– Herr Fabre-Aubrespy weist darauf hin, daß sich die AE 327 und 450 auf dieselbe Haushaltslinie beziehen, und fragt nach deren Vereinbarkeit; Herr Wynn, Berichterstatter, erläutert, daß es sich um zwei unterschiedliche AE handelt.

Gesonderte Abstimmungen:

AE 214, 217, 244, 251 und 260 (V).

Ergebnisse der NA:

Block 1 (AE 451 und 450) (RDE, EDN)

Abgegebene Stimmen:	299
Ja-Stimmen:	290
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	9

Block 2 (AE 2 bis 33) (RDE, EDN)

Abgegebene Stimmen:	340
Ja-Stimmen:	308
Nein-Stimmen:	25
Enthaltungen:	7

Block 3 (AE 34 bis 114) (RDE, EDN)

Abgegebene Stimmen:	333
Ja-Stimmen:	302
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	7

Block 4 (AE 275 und 115) (RDE, EDN)

Abgegebene Stimmen:	344
Ja-Stimmen:	340
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

Block 5 (AE 116 bis 437) (RDE, EDN)

Abgegebene Stimmen:	346
Ja-Stimmen:	313
Nein-Stimmen:	26
Enthaltungen:	7

EINZELPLAN I – EUROPÄISCHES PARLAMENT

Angenommene AE: 366

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF

Angenommene AE: 367 bis 373 en bloc

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Angenommene AE: 374 bis 385 en bloc

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS – AUSSCHUSS DER REGIONEN – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Angenommene AE: 386 bis 435 en bloc

RUBRIK „R"

Angenommene AE: 440 bis 444 en bloc

RUBRIK 6

Angenommene AE: 448

RUBRIK 7

Angenommene AE: 445

b) Bericht Wynn – A4-0105/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziffer 29 gesondert (V) und Ziffer 37 mit qualifizierter Mehrheit).

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 a*).

c) Bericht Dankert – A4-0106/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Ergebnisse der NA:

Änd. 1 (EDN)

Abgegebene Stimmen:	360
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	340
Enthaltungen:	3

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1 b*).

Herr Haller, amtierender Präsident des Rates, gibt folgende Erklärung ab:

„Ich habe das Ergebnis der heutigen Abstimmungen über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 zur Kenntnis genommen.

Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß bei den heutigen Abstimmungen eine Reihe von Ansätzen im Teileinzelplan B1 des Einzelplans III – Kommission geändert wurden, die wegen ihres obligatorischen Charakters aufgrund der Bestimmungen des Vertrages nach der zweiten Lesung des Rates nicht mehr veränderbar waren. Der Standpunkt des Rates in dieser Frage ist dem Parlament mit Schreiben des Ratspräsidenten vom 2. Dezember 1994 und von mir in meiner Erklärung vom 13. Dezember 1994 dargelegt worden.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, zu erklären, daß sich der Rat diesbezüglich alle Rechte vorbehält.

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, daß die Zustimmung des Rates zu dem neuen Satz für die nichtobligatorischen Ausgaben auf der Grundlage der dargelegten Haltung des Rates erfolgt."

Es spricht Herr Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses.

VORSITZ: Herr HÄNSCH
Präsident

Es sprechen die Abgeordneten Bonde, Pasty im Namen der RDE-Fraktion, Blak zur Wortmeldung von Herrn Bonde, Krarup zu dieser letzten Wortmeldung und Wynn, Berichterstatter.

Der Präsident gibt folgende Erklärung ab:

„Trotz der Meinungsverschiedenheiten zu einigen Punkten stelle ich fest, daß im Sinne von Artikel 203 EG-Vertrag Übereinstimmung mit dem Rat über einen neuen Höchstsatz erzielt wurde. Das Haushaltsverfahren kann somit erfolgreich abeschlossen werden."

(Er nimmt in der Mitte des Plenarsaals in Gegenwart der Herren Haller, amtierender Präsident des Rates, und Schmidhuber, Mitglied der Kommission, sowie der Berichterstatter und des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses die Unterzeichnung des Haushalts vor.)

Es sprechen die Abgeordneten:

– Dury, die den Präsidenten zur Unterzeichnung des Haushalts beglückwünscht und die Hoffnung äußert, daß beim nächsten Mal auch Frauen dabei sind;

– Samland, der dem amtierenden Präsidenten des Rates, Herrn Schmidhuber und den beiden Berichterstattern für die Zusammenarbeit dankt.

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

3. Spirituosen und weinhaltige Getränke ***II (Artikel 66,7) (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (C4-0192/94 – 94/0229(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0264/94 – 94/0229(COD):

Die Präsidentin erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 2*).

4. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0470/94:

(Herr Rosado Fernandes ist im Namen der RDE-Fraktion Mitunterzeichner des Entschließungsantrags.)

Angenommene Änd.: 1, 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

5. Finanzhilfe für Algerien * (Abstimmung)
Bericht Pronk – A4-0103/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS):

Angenommene Änd.: 1 (Rechtsgrundlage) durch EA (160 Ja-Stimmen, 128 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 7, 8 durch EA (171 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 2, 9, 4 bis 6 en bloc

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA (62 Ja-Stimmen, 234 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Wortmeldungen:

– Frau Oomen-Ruijten beantragt im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Änd. 3; nach der Abstimmung über diesen Änd. spricht Herr Colom i Naval.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

6. Finanzhilfe für die Slowakische Republik * (Abstimmung)
Bericht Pronk – A4-0102/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS):

Angenommene Änd.: 2 durch EA (161 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 3, 4 und 5

Abgelehnte Änd.: 1 (Rechtsgrundlage) durch EA (148 Ja-Stimmen, 153 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Es sprechen die Abgeordneten Gebhardt, die der Auffassung ist, daß die Annahme von Änd. 2 und die Ablehnung von Änd. 1 im Widerspruch zueinander stehen, und Pronk, Berichterstatter, der erklärt, daß das Abstimmungsergebnis feststeht und nicht geändert werden kann.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

7. Finanzierung der GAP und Haushaltsordnung * (Abstimmung)
Bericht Wemheuer – A4-0096/94

Frau Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, beantragt im Namen der PPE-Fraktion die Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß gemäß Artikel 129,1 GO.

Zu diesem Antrag spricht Frau Wemheuer, Berichterstatterin.

Das Parlament billigt den Antrag.

8. Förderung des Tourismus (Abstimmung)
Bericht Díez de Rivera Icaza – A4-0080/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3; 13 durch EA (148 Ja-Stimmen, 138 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 4; 1; 2; 8; 5; 10 durch EA (156 Ja-Stimmen, 142 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 11 durch EA (180 Ja-Stimmen, 123 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 9; 6, 7

Abgelehnte Änd.: 14; 12 durch EA (139 Ja-Stimmen, 166 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 15 durch EA (120 Ja-Stimmen, 187 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 16 durch EA (150 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (gesondert: Erwägung E (EDN), Ziffern 4 (EDN) und 16 (PPE)).

Wortmeldungen:

– Die Berichterstatterin schlägt vor, Änd. 5 nach Ziffer 22 und nicht wie vorgesehen nach Ziffer 21 einzufügen (das Parlament erklärt sich damit einverstanden).

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	330
Ja-Stimmen:	318
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	3

(*Teil II Punkt 6*).

9. Uruguay-Runde (Abstimmung)
Entschließungsanträge B4-0463, 0464, 0476 und 0479/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0463/94:

Die EDN-Fraktion hat mitgeteilt, daß die Abgeordneten de Villiers und Souchet als Mitunterzeichner des Entschließungsantrags aufgeführt werden müssen.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0464/94:

Angenommene Änd.: 2; 9 durch EA (194 Ja-Stimmen, 127 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 10 durch EA (173 Ja-Stimmen, 137 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 11; 14; 20 durch EA (196 Ja-Stimmen, 119 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 19 durch EA (155 Ja-Stimmen, 139 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 17; 3 durch EA (99 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 4; 5; 6; 18 durch EA (149 Ja-Stimmen, 166 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 7; 12; 13

Hinfällige Änd.: 1; 8

Annullierte Änd.: 15; 16

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 14 gesondert (RDE). Ziffer 9 ist gegenstandslos.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Wortmeldungen:

– Frau Green weist vor der Abstimmung darauf hin, daß Änd. 18 nicht von der PSE-Fraktion stammt;

– Frau Randzio-Plath weist vor den Abstimmungen über Änd. 1 und 8 darauf hin, daß diese hinfällig sind.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

(Die Entschließungsanträge B4-0476 und 0479/94 sind hinfällig.)

10. Zugang zu bestimmten Fanggebieten * (Abstimmung)

Zweiter Bericht Izquierdo Rojo – A4-0110/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 4; 5; 6 und 7 en bloc; 8, 9, 10 und 11 en bloc; 12; 13 bis 16 en bloc; 17; 18; 19

Abgelehnte Änd.: 20; 21; 22

Hinfällige Änd.: 23

Wortmeldungen:

– Frau Ewing beantragt vor der Abstimmung gesonderte Abstimmungen über Änd. 4, 5, 8 und 9.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (ARE):

Abgegebene Stimmen:	318
Ja-Stimmen:	242
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	21

(*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (ARE) an:

Abgegebene Stimmen:	316
Ja-Stimmen:	238
Nein-Stimmen:	60
Enthaltungen:	18

(*Teil II Punkt 8*).

11. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur * (Abstimmung)

Bericht Pery – A4-0111/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2

Abgelehnte Änd.: 3 durch NA, 4 durch EA (122 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 31 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	281
Ja-Stimmen:	136
Nein-Stimmen:	138
Enthaltungen:	7

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

*
* *

Es sprechen die Herren Apolinário und Hallam.

12. Kooperationsabkommen EG/Sri Lanka * (Abstimmung)

Bericht Pollack – A4-0051/94

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 10*).

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Berichte Wynn (A4-0105/94) und Dankert (A4-0106/94)

– *mündlich:* Herr Fabre-Aubrespy (zum Bericht Wynn).

– *schriftlich:* die Herren McCartin, Gillis, Porto und Vanhecke.

Finanzielle Interessen der Gemeinschaften (B4-0470/94)

– *schriftlich:* Herr Kellett-Bowman.

Bericht Pronk (A4-0103/94)

– *mündlich:* die Abgeordneten Moorhouse, von Habsburg, Müller, Izquierdo Rojo und Colom i Naval im Namen der PSE-Fraktion.

– *schriftlich:* die Herren Dillen und Vanhecke.

Bericht Pronk (A4-0102/94)

– *mündlich:* die Herren Posselt im Namen der PPE-Fraktion und von Habsburg.

Bericht Díez de Rivera Icaza (A4-0080/94)

– *schriftlich:* die Abgeordneten Valverde López, Van der Waal, Novo und Díez de Rivera Icaza.

Uruguay-Runde (B4-0463, 0464, 0476 und 0479/94)

– *mündlich:* die Abgeordneten Weber im Namen der V-Fraktion und Breyer.

– *schriftlich:* die Abgeordneten Vanhecke, Stirbois, Liese, Bonde, Sandbæk, Krarup und Lis Jensen.

Bericht Izquierdo Rojo (A4-0110/94)

– *mündlich:* Herr Apolinário.

– *schriftlich:* die Abgeordneten Miranda, Arias Cañete, Langenhagen, Crampton, Izquierdo Rojo, Girão Pereira und Souchet.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird um 11.50 Uhr unterbrochen.)

(Von 12.00 bis 12.30 Uhr tritt das Parlament anläßlich der Verleihung des Sacharow-Preises an Frau Taslima Nasreen zu einer feierlichen Sitzung zusammen.)

(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Zur Haushaltsabstimmung haben folgende Abgeordnete mitgeteilt:

– Decourrière, Stasi und Soulier, daß sie gegen und nicht für die Blöcke 2 und 3 stimmen wollten;

– Raffarin, daß er sich bei den Blöcken 2 und 3 enthalten und nicht dafür stimmen wollte;

– Baudis, daß er für und nicht gegen Block 4 stimmen wollte;

– Decourrière, daß er gegen und nicht für Block 5 stimmen wollte;

– Raffarin, daß er sich bei Block 5 enthalten und nicht dafür stimmen wollte.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 13. Dezember 1994).

13. Tschetschenien (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-0500, 0514, 0516, 0528, 0539, 0547 und 0559/94).

Die Abgeordneten von Habsburg, Macartney, Aelvoet, Wiersma, La Malfa, Guinebertière und Carnero González erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Truscott im Namen der PSE-Fraktion, Caligaris im Namen der FE-Fraktion, Dillen, fraktionslos, Krehl und Amadeo sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18.

14. Türkei (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über neun Entschließungsanträge (B4-0515, 0526, 0530, 0534, 0540, 0548, 0553, 0555 und 0567/94).

Die Abgeordneten Kreissl-Dörfler, Fouque, Sakellariou, Caligaris, Eisma, Daskalaki, Moorhouse, Pailler und Newens erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Van Putten im Namen der PSE-Fraktion, Sakellariou, der auf die Anwesenheit vier türkischer Abgeordneter aus Kurdistan auf der Ehrentribüne hinweist, Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion, André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Theonas im Namen der GUE-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion und Schulz sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Die Abgeordneten Ephremidis und Dell'Alba stellen Fragen an die Kommission, die Herr Van den Broek beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19.

15. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 22 Entschließungsanträge (B4-0532, 0550, 0554, 0560, 0562, 0504, 0510, 0529, 0556, 0498, 0503, 0511, 0512, 0490, 0494, 0517, 0558, 0499, 0502, 0542, 0557 und 0508/94).

Die Abgeordneten Krehl, Kaklamanis, Pailler, Breyer, Günther, Telkämper, Needle, Carnero González, Schulz, Günther, Telkämper und Bertens erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

Vizepräsident

Weitere Entschließungsanträge erläutern die Abgeordneten Moorhouse, Aelvoet, Schulz, Oostlander, Weber, Manisco und Langer.

Es sprechen die Abgeordneten Burtone im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Caccavale im Namen der FE-Fraktion, Donnay im Namen der RDE-Fraktion, Blokland im Namen der EDN-Fraktion, Amadeo, fraktionslos, und Lenz sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20.

16. Soziale Lage in der Landwirtschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Entschließungsanträge (B4-0506, 0531, 0546 und 0552/94).

Herr Graefe zu Baringdorf erläutert den ersten Entschließungsantrag.

Herr Cunha protestiert im Namen der ELDR-Fraktion gegen die Behandlung dieses Punkts im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte (der Präsident entzieht ihm das Wort).

Die Abgeordneten Thomas und Pronk erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Mather im Namen der PPE-Fraktion, Hallam im Namen der PSE-Fraktion und Hardstaff sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21.

Herr Graefe zu Baringdorf weist darauf hin, daß die V-Fraktion ebenfalls den gemeinsamen Entschließungsantrag zur Landwirtschaft unterzeichnet hat.

17. Guatemala (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-0497, 0513, 0518, 0533, 0541, 0565 und 0566/94).

Die Abgeordneten Newens, Sánchez García, Salafranca Sánchez-Neyra, Bertens, Caccavale, Kreissl-Dörfler und Novo erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Herren Liese im Namen der PPE-Fraktion und Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22.

*
* *

Herr Ford ersucht den Präsidenten des Parlaments, dringend beim SLORC in Birma vorstellig zu werden, um zu versuchen, eine Konfrontation zwischen den Studenten und der Armee zu vermeiden (der Präsident antwortet, er werde diese Bitte weiterleiten); Frau Krehl weist darauf hin, daß es in Ziffer 2 der gemeinsamen Entschließung zu Aids „Russischer Föderationsrat" heißen muß.

ABSTIMMUNGEN

Herr Cox erklärt im Namen der ELDR-Fraktion, daß diese an der Abstimmung über die Landwirtschaft nicht teilnehmen wird, weil die Aufnahme dieses Punktes ein Mißbrauch des Verfahrens für die Dringlichkeitsdebatte sei.

18. Tschetschenien (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0500, 0514, 0516, 0528, 0539, 0547 und 0559/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0500, 0514, 0516, 0528, 0539, 0547 und 0559/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Krehl und Truscott im Namen der PSE-Fraktion,
  von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion,
  La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion,
  Miranda, Carnero González, Wurtz und Pettinari im Namen der GUE-Fraktion,
  Caligaris im Namen der FE-Fraktion,
  Carrère d'Encausse im Namen der RDE-Fraktion,
  Schroedter im Namen der V-Fraktion sowie
  Macartney und Ewing im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 2 durch EA (126 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung), 3 durch EA (117 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), 1 geändert

Der Präsident weist auf einen Fehler in Änd. 1 hin, wo die Worte „und der tschetschenischen" zu streichen sind.

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 11).*

19. Türkei (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0515, 0526, 0530, 0534, 0540, 0548, 0553, 0555 und 0567/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0515, 0526, 0530, 0534, 0540, 0548, 0553, 0555 und 0567/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Newens und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
  Moorhouse und Dimitrakopoulos im Namen der PPE-Fraktion,
  Eisma, André-Léonard und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,
  Alavanos, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Piquet, Miranda, Pettinari und Carnero González im Namen der GUE-Fraktion,
  Caligaris im Namen der FE-Fraktion,
  Daskalaki im Namen der RDE-Fraktion,
  Roth im Namen der V-Fraktion sowie
  Fouque im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Frau Fouque beantragt im Namen der ARE-Fraktion, nach Ziffer 3 eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut

einzufügen: „bringt seine Empörung darüber zum Ausdruck, daß Faik Candan, einer der Anwälte der Verteidigung der Abgeordneten, der seit 12 Tagen verschwunden war, tot und von Kugeln durchsiebt in Ankara wiederaufgefunden würde". Das Parlament erklärt sich damit einverstanden, daß dieser mündliche Änd. zur Abstimmung gestellt wird.

Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Nach Ziffer 3:

Mündl. Änd. von Frau Fouque im Namen der ARE-Fraktion: angenommen

Ziffer 4: durch EA (143 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) angenommen

Ziffer 5:

Änd. 2: Es sprechen die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, die vorschlägt, diesen Änderungantrag als Zusatz zu betrachten, und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, die erklärt, daß sie sich diesem Vorschlag nicht anschließen kann.

Änd. 2 wird durch EA (87 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) abgelehnt.

Änd. 1: abgelehnt

Ziffer 5 wird angenommen.

Ziffern 6 bis 9: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 12).*

20. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0532, 0550, 0554, 0560, 0562, 0504, 0510, 0529, 0556, 0498, 0503, 0511, 0512, 0490, 0494, 0517, 0558, 0499, 0502, 0542, 0557 und 0508/94

Aids

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0532, 0550, 0554, 0560 und 0562/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Hoff und Krehl im Namen der PSE-Fraktion,
  Burtone im Namen der PPE-Fraktion,
  Pimenta im Namen der ELDR-Fraktion,
  Pailler, González Álvarez, Sierra González, Papayannakis, Ainardi, Ribeiro und Theonas im Namen der GUE-Fraktion,
  Cabrol im Namen der RDE-Fraktion,
  Roth im Namen der V-Fraktion sowie
  Mamère im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 13 a).*

Sudan

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0504, 0510, 0529 und 0556/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Crawley, Needle und Kinnock im Namen der PSE-Fraktion,
  Günther im Namen der PPE-Fraktion,
  Bertens im Namen der ELDR-Fraktion,
  Wurtz, Carnero González und Pettinari im Namen der GUE-Fraktion,
  Caccavale im Namen der FE-Fraktion,
  Carrère d'Encausse im Namen der RDE-Fraktion,
  Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie
  Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 13 b).*

Togo

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0498, 0503, 0511 und 0512/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  McGowan im Namen der PSE-Fraktion,
  Günther im Namen der PPE-Fraktion,
  Fassa im Namen der ELDR-Fraktion,
  Wurtz, Carnero González und Pettinari im Namen der GUE-Fraktion,
  Carrère d'Encausse im Namen der RDE-Fraktion,
  Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie
  Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 13 c).*

Irak

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0490, 0494, 0517 und 0558/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten:
  Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
  Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion,
  Bertens und Gol im Namen der ELDR-Fraktion,
  Castellina im Namen der GUE-Fraktion,
  Carrère d'Encausse im Namen der RDE-Fraktion,
  Langer im Namen der V-Fraktion sowie
  Pradier im Namen der ARE-Fraktion
  eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 13 d).*

Leonard Peltier

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0499, 0542 und 0557/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Simpson im Namen der PSE-Fraktion,
  Manisco und Piquet im Namen der GUE-Fraktion,

Weber im Namen der V-Fraktion sowie
Macartney und Ewing im Namen der ARE-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Herr Bertens bestreitet zwei Behauptungen im Text des gemeinsamen Entschließungsantrags: in Erwägung D die Anerkennung, daß die Erklärungen nicht authentisch sind und in Ziffer 3 die vom niederländischen Parlament aufgestellte Forderung; er fordert, diese Verweise aus dem Text zu streichen (der Präsident antwortet, es handele sich hierbei nicht um Berichtigungen in der Form, sondern um einen politischen Antrag, dem er daher nicht entsprechen könne).

Erwägungen A bis C: angenommen

Erwägung D (die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): abgelehnt

Erwägungen E bis H und Ziffer 1: angenommen

Ziffer 2 (die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): durch EA (140 Ja-Stimmen, 94 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) angenommen

Ziffer 3 (die PPE- und GUE-Fraktion haben getrennte Abstimmung beantragt):

1. Teil: Text ohne die Worte „die Parlamente Kanadas und der Niederlande sowie": durch EA (64 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) abgelehnt
2. Teil: Rest: gegenstandslos

Ziffern 4 bis 6: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (ELDR) an:

Abgegebene Stimmen:	238
Ja-Stimmen:	202
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	12

(Teil II Punkt 13 e).

(Der Entschließungsantrag B4-0502/94 ist hinfällig.)

Zeitung Borba

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0508/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 13 f).*

21. Soziale Lage in der Landwirtschaft (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0506, 0531, 0546 und 0552/94

Es sprechen die Abgeordneten Thomas zur vorangegangenen Wortmeldung von Herrn Cox und dieser, der die Haltung seiner Fraktion erläutert.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0506/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0531 und 0552/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Görlach im Namen der PSE-Fraktion,
  Pronk im Namen der PPE-Fraktion sowie
  Jové Peres, Marset Campos, Piquet, Ephremidis, Papayannakis und Bertinotti im Namen der GUE-Fraktion
  (die RDE-Fraktion hat ihre Unterschrift zurückgezogen, Herr Graefe zu Baringdorf hat den gemeinsamen Entschließungsantrag im Namen der V-Fraktion unterzeichnet)

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Nach Ziffer 3:

Änd. 1: durch EA (126 Ja-Stimmen, 100 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) angenommen

Ziffern 4 und 5: angenommen

Nach Ziffer 5:

Mündliche Änd. von vier Fraktionen, mit dem folgender Text eingefügt werden soll:

„5a. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Europäischen Union initiierten und kofinanzierten Programme auch zur Förderung und Ausbildung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer voll zu nutzen" (entspricht Ziffer 3 des Entschließungsantrags B4-0552/94).

Dieser Änd. wird angenommen.

Ziffer 6: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	220
Ja-Stimmen:	139
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	65

(Teil II Punkt 14).

(Der Entschließungsantrag B4-0546/94 ist hinfällig.)

22. Guatemala (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0497, 0513, 0518, 0533, 0541, 0565 und 0566/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0497, 0513, 0518, 0533, 0541, 0565 und 0566/94:

- Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
  Sakellariou und Newens im Namen der PSE-Fraktion,
  Salafranca Sánchez-Neyra, Liese und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion,
  Bertens und Larive im Namen der ELDR-Fraktion,
  Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Jové Peres, Novo, Pettinari, Sornosa und Ainardi im Namen der GUE-Fraktion,

Caccavale im Namen der FE-Fraktion,
Carrère d'Encausse im Namen der RDE-Fraktion,
Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion sowie
Sánchez García im Namen der ARE-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 15*).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

23. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident teilt mit, daß der Parlamentspräsident auf Antrag der PPE- und PSE-Fraktion entschieden hat, ein Schreiben an die indonesischen Behörden zu schicken, in dem er sein Mitgefühl mit den Opfern des Ausbruchs des Merapi auf Java zum Ausdruck bringt.

24. Übermittlung von gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission im Hinblick auf die Annahme folgender Rechtsakte erhalten hat:

– Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (C4-0241/94 – 00/0487(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

– Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (C4-0242/94 – 00/0488(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

– Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen und die Berechnung von Wegeentgelten (C4-0243/94 – 00/0490(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 75 EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, 16. Dezember 1994.

VORSITZ: Frau SCHLEICHER
Vizepräsidentin

25. Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO)

Mit Schreiben vom 14. Dezember hat der Rat erneut die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 97 der Geschäftsordnung auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln beantragt (KOM(94)0167 – C4-0126/94 – 94/0220(CNS)). Der erste Dringlichkeitsantrag war am Dienstag vormittag nicht angenommen worden (Teil I Punkt 6).

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß unbedingt noch vor Jahresende über diesen Vorschlag befinden, damit die Agentur am 1. Januar 1995 ihre Arbeit aufnehmen kann. Angesichts der äußersten Dringlichkeit und falls der vorgesehene Arbeitsplan es nicht erlauben sollte, daß das Parlament noch während der laufenden Tagung seine Stellungnahme abgibt, sieht sich der Rat gezwungen, das Parlament zu bitten, seine Stellungnahme noch vor Jahresende abzugeben, gegebenenfalls mittels der Einberufung einer außerordentlichen Sitzungsperiode gemäß Artikel 139 Absatz 2 des EG-Vertrags.

Das Parlament wird zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag über diesen Dringlichkeitsantrag zu befinden haben.

26. Nachgeahmte Waren ***I (Aussprache)

Herr Chesa erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr (5132/94 – C4-0066/94 – 00/0922(COD)) (A4-0078/94).

Es sprechen die Abgeordneten Whitehead, Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses, Smith im Namen der PSE-Fraktion, Monteiro zum Fehlen der portugiesischen Simultanübersetzung, Pex im Namen der PPE-Fraktion, Watson im Namen der ELDR-Fraktion, Berthu zur Reihenfolge der Redner, Rosado Fernandes im Namen der RDE-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Berthu im Namen der EDN-Fraktion, Amadeo und Titley sowie Herr Oreja Aguirre, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 16. Dezember 1994.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

27. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras * (Aussprache)

Herr Moniz erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras (KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS)) (A4-0091/94).

Es spricht Herr Lucas Pires im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA
Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Medonça im Namen der ELDR-Fraktion, Novo im Namen der GUE-Fraktion und Girão Pereira im Namen der RDE-Fraktion sowie Herr Oreja Aguirre, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 16. Dezember 1994.

28. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln * (Aussprache)

Frau Ferrer erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS)) (A4-0090/94).

Es sprechen die Abgeordneten Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion, Sierra González im Namen der GUE-Fraktion, Sánchez García im Namen der ARE-Fraktion und Taubira-Delannon sowie Herr Oreja Aguirre, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 16. Dezember 1994.

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Beschluß über die Dringlichkeit
- Verfahren ohne Bericht
- Bericht K. Collins über das Alpen-Übereinkommen (ohne Aussprache) *
- Abstimmung über die Texte, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist
- Bericht Miller über Mineralöle * (1)
- Bericht García Arias über Schiffbau * (1)
- Bericht E. Mann über eine Finanzhilfe für die Ukraine * (1)
- Bericht C. Casini über die Einstellung von Beamten aufgrund der Erweiterung * (1)
- Bericht Langenhagen über die Fischerei * (1)

(Die Sitzung wird um 19.30 Uhr geschlossen.)

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Donnerstag, 15. Dezember 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995

a) A4-0105/94

Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 – Einzelplan III – Kommission – in der vom Rat geänderten Fassung

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans des Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 mit Abänderungen und Änderungsvorschlägen in der Fassung nach der zweiten Lesung des Rates vom 16. November 1994 (C4-0210/94),

– in Kenntnis des vom Rat am 31. Oktober 1994 erstellten Entwurfs des Berichtigungsschreibens zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans (C4-0110/94),

– unter Hinweis auf den Beschluß vom 13. Dezember 1994 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sowie auf seine diesbezügliche Entschließung dieses Datums (1),

– in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungsschreibens Nr. 2/95 vom 8. Dezember 1994 (C4-0257/94),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 1994 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 1995 (2),

– unter Hinweis auf seine in erster Lesung angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschläge und seine Entschließung vom 27. Oktober 1994 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (Einzelplan III) (3),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 1991 zur Klassifizierung der Ausgaben im Haushaltsplan (4),

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0105/94),

A. in Anbetracht der Tatsache, daß sich der vom Rat am 16. November 1994 aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans nicht mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, die eine Eigenmittelobergrenze von 1,21% des BSP vorsieht, im Einklang befindet, sondern mit einer Obergrenze von 1,20% des BSP auf der Grundlage einer Union mit zwölf Mitgliedstaaten erstellt wurde,

B. in der Erwägung, daß nach dem Beschluß des Europäischen Parlaments in erster Lesung der Rat in seinem geänderten Entwurf des Haushaltsplans die Notwendigkeit einräumte, einen Haushaltsplan zu verabschieden, durch den „die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt werden" und der der Erweiterung der Union 1995 Rechnung trägt; in der Erwägung, daß sich der Rat bemüht hat, diesem Versäumnis durch die Annahme des Berichtigungsschreibens Nr. 2/95 abzuhelfen,

C. in Anbetracht der Tatsache, daß der Rat abgesehen von sechs Abänderungen sämtliche Abänderungen des Parlaments in erster Lesung abgelehnt hat, ohne dies im einzelnen zu begründen,

(1) Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.
(2) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 31.
(3) Teil II Punkt 1 a des Protokolls dieses Datums.
(4) ABl. C 305 vom 25.11.1991, S. 93.

1. weist darauf hin, daß sich das Parlament in erster Lesung an die Bestimmungen des Vertrags wie auch an die Haushaltsordnung und die revidierte Finanziellen Vorausschau, die am 13. Dezember 1994 beschlossen wurde, gehalten hat, indem es dafür gesorgt hat, daß dem voraussichtlichen Mittelbedarf einer erweiterten Union Rechnung getragen wurde;

2. bekräftigt erneut seine Auffassung, daß ein Haushaltsplan verabschiedet werden sollte, der den Erwartungen der Bürger einer erweiterten Union mit 15 Mitgliedstaaten gerecht wird und den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten auf dem Europäischen Gipfel von Edinburgh eingegangen sind, voll Rechnung trägt; ist ferner der Auffassung, daß der Haushaltsplan der derzeitigen Wirtschaftslage in der erweiterten Union sowie den neuen Verpflichtungen dieser Union Rechnung tragen sollte;

3. bedauert es, daß sich der Rat geweigert hat, nach einer Lösung hinsichtlich der Anhebung der Eigenmittelobergrenze bis zur Ratifizierung durch die nationalen Parlamente zu suchen; stellt unterdessen fest, daß die neue Eigenmittelobergrenze eine Änderung bei der Abänderung zu den eingefrorenen Zahlungen ermöglicht;

4. stellt fest, daß nach der Abstimmung über die Abänderungen zum Entwurf des Haushaltsplans die Margen unterhalb der Obergrenzen in den verschiedenen Rubriken, unter Beachtung von Nummer 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, folgende sind: Rubrik 1: 18,5 Mio. Ecu, Rubrik 2: 0 Ecu, Rubrik 3: 4,3 Mio. Ecu, Rubrik 4: 13,6 Mio. Ecu, Rubrik 5: 13,6 Mio. Ecu;

5. stellt fest, daß der Haushaltsplan für 1995 eine Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 12,6% und der Mittel für Zahlungen um 12% gegenüber dem Haushaltsplan für 1994 aufweist, was eine Erhöhung von 9,7% gegenüber der ursprünglich veranschlagten maximalen Steigerungsrate bedeutet; ist der Ansicht, daß dieser Anstieg mit den Erhöhungen der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten in Einklang steht, obgleich sich die Europäische Union vor neue Aufgaben und die Schaffung neuer Einrichtungen gestellt sieht;

6. nimmt den Beschluß des Rates über das Berichtigungsschreiben Nr. 1/95 zur Kenntnis; akzeptiert das Ergebnis bei allen Haushaltslinien, die vom Parlament in erster Lesung nicht abgeändert wurden; billigt den Beschluß, bei den anderen Haushaltslinien die in erster Lesung beschlossenen Abänderungen erneut vorzulegen;

7. billigt, was das Berichtigungsschreiben Nr. 2/95 betrifft, den Beschluß des Rates in bezug auf die Einnahmen der um die drei neuen Mitgliedstaaten erweiterten Union;

8. billigt ferner den Beschluß des Rates zu sämtlichen Haushaltslinien im Zusammenhang mit der Erweiterung, die vom Parlament in erster Lesung beschlossen wurden;

9. bekräftigt jedoch seinen Beschluß aus erster Lesung in bezug auf die Programme MEDA, Sokrates und Leonardo, die beiden letztgenannten mit einem erhöhten Mittelansatz von 20 Mio. Ecu gegenüber dem Vorentwurf des Haushaltsplans, und die speziellen Reserven für die Netze, die Forschung und die internen Politikbereiche, wobei es sich bei letzterer um eine Reserve für die gesamte Rubrik einschließlich der Forschung handelt;

10. erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die Verhängung von Geldbußen bzw. die Erhebung von Verzugszinsen bei Betrügereien bzw. Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere seitens der Mitgliedstaaten, zu schützen;

11. ist der Auffassung, daß bei Feststellung von Verstößen Geldbußen bzw. Verzugszinsen in den Einnahmenteil des Haushaltsplans eingesetzt werden sollten;

12. erinnert an seine obengenannte Entschließung vom 27. Oktober 1994 und insbesondere seine an die Kommission gerichteten Forderungen, das Parlament über die Durchführung bestimmter Maßnahmen zu unterrichten; fordert die Kommission auf, den verschiedenen Forderungen, die der vorliegenden Entschließung beigefügten Übersicht zusammengefaßt sind, nachzukommen;

13. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, darüber zu wachen, daß die von der Haushaltsbehörde beschlossenen Mittel so effizient wie möglich verwendet werden;

zu den Agrarausgaben

14. befürwortet unter diesen Umständen die Beibehaltung in zweiter Lesung sämtlicher vom Rat als „Änderungen" angesehenen Abänderungen, die Haushaltslinien betreffen, bei denen die Kommission den in den Haushaltsplan eingesetzten Mittelbetrag im Rahmen ihrer Ermessensbefugnis bei der Haushaltsführung respektieren muß;

15. stellt fest, daß die Kommission, wie sie selbst einräumt, die Lagerhaltungskosten für Rind- und Kalbfleisch für 1995 um mindestens 600 Mio. Ecu zu hoch angesetzt hat; bedauert erneut die Ungenauigkeit dieser veranschlagten öffentlichen Ausgaben, die so gewichtige Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Union haben;

16. stellt fest, daß es nach den Schätzungen der Kommission höchst unwahrscheinlich ist, daß die Agrarleitlinie 1995 überschritten wird;

zu den Strukturfonds

17. weist auf seine Haltung zu den Gemeinschaftsinitiativen und die Notwendigkeit einer stärkeren Transparenz der Gemeinschaftstätigkeiten hin;

18. begrüßt die zusätzliche Initiative zur Unterstützung des Friedensprozesses in Nordirland und den Grenzregionen im Süden mit Hilfe eines dreijährigen Strukturprogramms; erwartet eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fonds für Irland bei der Verwaltung des neuen Programms in der Rubrik 2, damit die von dem Fonds vorgelegten Projekte in dem Programm wohlwollend geprüft werden können;

zu den internen Politikbereichen

19. nimmt zur Kenntnis, daß in zwei Fällen vor der zweiten Lesung die Voraussetzungen für die Freigabe der als Reserve eingesetzten Mittel geschaffen wurden, und befürwortet bei den Haushaltslinien B5-403 (SYSTRAN) und B3-4112 (Migrantenforum der Europäischen Union) die Einsetzung des Gesamtbetrags in die Haushaltslinie;

20. stellt mit Genugtuung fest, daß der Rat nunmehr die Auffassungen akzeptiert hat, die es in seiner Entschließung vom 3. Mai 1994 zum Entwurf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Festlegung der Leitlinien für die Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal [1] vertreten hat, und befürwortet den diesbezüglichen Mittelansatz;

21. nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß die Haushaltslinien B3-4010 (Arbeitsmarkt) und B3-4103 (Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung) den Forderungen von Organisationen und Hilfsnetzen Rechnung tragen, die sich obdachloser ehemaliger Militärangehöriger annehmen;

22. ist der Auffassung, daß das HELIOS-Programm (B3-4102) auch die geistig Behinderten nach Absolvierung einer besonderen Berufsausbildung erfassen sollte, ganz gleich ob sie schwer, leicht, teilweise behindert oder persönlichkeitsgestört sind;

23. vertritt, wenngleich es sich der Notwendigkeit einer Haushaltsdotierung für die spezialisierten Einrichtungen, die über eine Rechtsgrundlage verfügen, bewußt ist, die Auffassung, daß bei all diesen Einrichtungen für eine Haushaltskohärenz und -transparenz gesorgt werden muß; weist darauf hin, daß die Kommission bereits um Berichterstattung in dieser Frage gebeten wurde; bekräftigt einstweilen seinen Beschluß, einen Teil der Haushaltsmittel jeder Einrichtung als Reserve einzusetzen; erwartet, daß alle Einrichtungen sämtliche Entscheidungen, die direkte oder indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Union haben, unverzüglich der Haushaltsbehörde zur vorherigen Prüfung unterbreiten, bis die entsprechenden Informationen vorliegen;

24. begrüßt den Beschluß des Rates, die Abänderung zum Programm THERMIE II zu akzeptieren, ist jedoch der Auffassung, daß die Mittel für Pilotvorhaben in den Bereichen rationelle Nutzung von Energie (10 Mio. Ecu), erneuerbare Energiequellen (10 Mio. Ecu) sowie Kohle- und Kohlenwasserstofftechnologien (10 Mio. Ecu) verwendet werden sollten, wenn nicht rechtzeitig ein Beschluß über die Rechtsgrundlagen gefaßt wird;

25. ersucht die Kommission, auf europäischer Ebene verläßliche statistische Informationen über den Fremdenverkehr (Haushaltslinie B5-325) zur Verfügung zu stellen;

zu den externen Politikbereichen

26. befürwortet die Beibehaltung der Abänderungen, die auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Schaffung einer neuen Initiative der Union für Südeuropa (MEDA) gerichtet sind;

---

[1] ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 121.

27. begrüßt den Beschluß des Rates, dem Grundsatz einer Finanzierung der GASP aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft (Einzelplan III) zu folgen; billigt außerdem die Mittelausstattung, die für die einzige GASP-Aktion der Union in Mostar vorgesehen wurde;

28. nimmt die Fortschritte bei der Verwaltung der Programme PHARE und TACIS zur Kenntnis und billigt die Einsetzung von 1,609 Mrd. an Mitteln für Verpflichtungen und 1,311 Mrd. Ecu an Mitteln für Zahlungen für diese beiden wie auch die damit zusammenhängenden Programme; weist darauf hin, daß dies ein Zeichen für die Bereitschaft des Parlaments ist, diese Maßnahmen weiterhin zu unterstützen, sofern diese Mittel wirksam verwendet werden und vollständig Rechenschaft darüber abgelegt wird;

29. erwartet, daß im Rahmen der Haushaltslinie B7-5022 (Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Drittländern, insbesondere Japan) ca. 8,5 Mio. Ecu für die Förderung der Exporte nach Japan, ca. 2,35 Mio. Ecu für spezifische Maßnahmen auf anderen Drittlandsmärkten und 1,35 Mio. Ecu für spezifische Maßnahmen auf Drittlandsmärkten in den Sektoren Textilien, Bekleidung, Schuhe und Leder bereitgestellt werden;

30. weist auf die voraussichtlichen Auswirkungen hin, die das GATT-Abkommen vor allem langfristig auf die jährlichen Einnahmen der Union haben wird, und fordert die Kommission auf, es bei der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans über die Vorausschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens auf dem laufenden zu halten; weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Mitgliedschaft der Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation nicht zu einer Ausweitung der Praxis der Entscheidungsfindung ohne demokratische Kontrolle führen darf;

zu den Verwaltungsausgaben

31. ist der Auffassung, daß der verabschiedete Haushaltsplan ein reibungsloses Funktionieren der Institutionen bei gleichzeitiger besonderer Zurückhaltung bei den Verwaltungsausgaben gewährleisten muß;

32. hält es für unbedingt erforderlich, daß alle Institutionen bedeutende konkrete Maßnahmen im Hinblick auf eine konstruktive und nützliche interinstitutionelle Zusammenarbeit treffen, um den Anteil der Verwaltungsausgaben am Gesamthaushaltsplan zu verringern und den europäischen öffentlichen Dienst noch effizienter zu gestalten;

33. betont, daß die für die künftigen Übersetzungsdienste (interne oder externe Übersetzer) bestimmten Gelder so lange eingefroren werden, bis von der Kommission eine globale Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt und diese von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde;

34. billigt den Beschluß, die Mittel für die Komitologie-Haushaltslinien (A-2510 und A-2511) wiedereinzusetzen, davon 10% unter der Haushaltslinie und den Rest in die Reserve; ersucht die Kommission, der Haushaltsbehörde eine vollständige Liste aller Beschlüsse vorzulegen, die 1994 von den in der Anlage zum Haushaltsplan erwähnten Ausschüssen gefaßt wurden;

35. bestätigt bezüglich der Informationspolitik seine obengenannte Entschließung vom 27. Oktober 1994 und ersucht die Kommission, einen Bericht über die Neuausrichtung dieser Politik auszuarbeiten; beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Angelegenheit zu verfolgen; schlägt vor, daß Kommission und Parlament ihre Informations- und Delegationsbüros in den neuen Mitgliedstaaten gemeinsam in ein- und demselben Gebäude einrichten und daß dies bis zum Jahr 2000 in allen Mitgliedstaaten praktiziert wird;

zu den Einnahmen

36. bekräftigt den Beschluß über die Abänderungen, die in erster Lesung zum Einnahmenteil des Haushaltsplans eingereicht wurden, insbesondere in bezug auf die Steuern im Zusammenhang mit den neugeschaffenen Stellen und eine Vorausschätzung der Wiederverwendung von Mitteln;

Schlußteil

37. beauftragt seinen Präsidenten, den Haushaltsplan als Haushaltsplan der Europäischen Union festzustellen;

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Haushaltsbeschlüsse der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANLAGE

FORDERUNGEN AN DIE KOMMISSION – BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 1995

Linie	Bezeichnung	Bedingungen
B1-1509	Obst und Gemüse – sonstige Interventionen	Annahme von Programmen erwartet **Mittel in Reserve**
B1-401N	Einkommensausgleich wegen GATT und GAP-Reform	keine Rechtsgrundlage **Mittel in Reserve**
B2-101	Betrugsbekämpfung – EAGFL	Programm vorzulegen **Mittel in Reserve**
B2-111	Betrugsbekämpfung – FIAF	Programm vorzulegen **Mittel in Reserve**
B2-121	Betrugsbekämpfung – EFRE	Programm vorzulegen **Mittel in Reserve**
B2-131	Betrugsbekämpfung – ESF	Programm vorzulegen **Mittel in Reserve**
B2-14	Gemeinschaftsinitiativen	laufender Bericht 95 Analyse verstärkte Förderung der Humanressourcen; neue Vorschläge mit Finanzbogen über Entwicklung der Humanressourcen
B2-301N	Betrugsbekämpfung im Bereich des Kohäsionsfonds	Programm vorzulegen **Mittel in Reserve**
B2-519	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in der Landwirtschaft	Vorlage eines Aktionsplans **Mittel in Reserve**
B2-902	Kontrolle und Überwachung in den internationalen Meeresgewässern	keine Rechtsgrundlage **Mittel in Reserve**
B3-1001	SOCRATES	Bericht für 31.3.95 über Koordinierung Programm LEONARDO – keine Rechtsgrundlage **Mittel in Reserve**
B3-1021	LEONARDO	Bericht für 31.3.95 über Koordinierung Programm SOCRATES – keine Rechtsgrundlage **Mittel in Reserve**
B3-1025	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Vorlage von Vorschlägen zur Lösung sozialer Probleme im Zusammenhang mit Sitzverlegung siehe unten Satellitenorgane insgesamt **Mittel in Reserve**
B3-2013	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen: Produktion und Umstellung von Programmen zum 16/9-Format	Vorlage eines Kosten/Nutzen-Berichts **Mittel in Reserve**
B3-2014	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen: Programmausstrahlung im 16/9-Format	Vorlage eines Kosten/Nutzen-Berichts **Mittel in Reserve**
B3-3	Information und Kommunikation	Bericht über die Neuorientierung der Verwaltung der Informationspolitik
B5-101	Vertretung	**Mittel in Reserve**
B5-103N	Der Binnenmarkt im Dienste des Verbrauchers	**Mittel in Reserve**
B5-304	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau- und Lieferaufträge	Neugestaltung des Amtsblatts Teil S **Mittel in Reserve**
B5-721	IDA (Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen)	keine Rechtsgrundlage **Mittel in Reserve**

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Linie	Bezeichnung	Bedingungen
B5-730	EIF – Bereitstellung der eingezahlten Teile des gezeichneten Kapitals	Vorlage eines Durchführungsberichts **Mittel in Reserve**
B5-800	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	**Mittel in Reserve**
B7-4033	Zusammenarbeit mit der Türkei	Menschenrechtsverletzungen **Mittel in Reserve**
B7-4092	Wiederaufbau der aus Ex-Jugoslawien hervorgegangenen Republiken	**Mittel in Reserve**
B7-800	Internationale Fischereiabkommen	keine Rechtsgrundlage (Abkommen) **Mittel in Reserve**
B7-812N	Beteiligung am Weltumweltschutzfonds	**Mittel in Reserve**
B8-100	Gemeinsame Aktion der Europäischen Union in Mostar	Freigabe der Mittel bei Einigung über ihre Verwendung und wenn Beteiligung der Kommission an der Verwaltung sicher ist **Mittel in Reserve**
B8-103	Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	freizugeben von Fall zu Fall nach interinstitutioneller GASP-Vereinbarung **Mittel in Reserve**
B3-1025 B3-420 B3-4311 B3-441 B4-3101 B5-302 B5-306 B7-601	CEDEFOP Stiftung Dublin Agentur Sicherheit am Arbeitsplatz Beobachtungsstelle für Drogen Umweltagentur Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln Stiftung für die Förderung der Berufsbildung	Politik Satellitenorgane; Vertreter der Kommission müssen der Haushaltsbehörde vorab die Entwürfe von Beschlüssen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Union vorlegen **Mittel in Reserve**
A-1100	*Personalübersicht* Stellenplan	Bericht 1. Quartal 95 über Stellenzuweisung und Mobilität **Mittel in Reserve**
A-1180	Personal – Verschiedene Ausgaben für Einstellung	Regelung, interinstitutionelle Zusammenarbeit; Kosten/Nutzen-Analyse **Mittel in Reserve**
A-2	Gebäude	dasselbe Gebäude für Informationsbüros Institutionen in neuen Mitgliedstaaten
A-30	Allgemeine Zuschüsse	Evaluierungsbericht über die Aktivitäten der Empfänger vor Vorentwurf des Haushaltsplans 96; Aufstellung präziser und funktioneller Kriterien für Zuschußfähigkeit
A-3270	Europäische Schulen	angemessene Steuerausgleichsregelung **Mittel in Reserve**
A-342	Amt für Veröffentlichungen	Garantien für eine transparentere Bewirtschaftung dieser Linie **Mittel in Reserve**
A-6000	*Personalübersicht* Stellenplan EG-Delegationen	Bericht 1. Quartal 95 über Tätigkeit von Auslandsdelegationen **Mittel in Reserve**
A-00	Übersetzungszentrum	Mittelsperrung künftige Übersetzungsdienste bis zur Annahme eines Gesamtplans

b) A4-0106/94

Entschließung zu den vom Rat vorgenommenen Änderungen an den Abänderungen des Parlaments zu Einzelplan I – Europäisches Parlament, Anlage Bürgerbeauftragter, Einzelplan II – Rat, Einzelplan IV – Gerichtshof, Einzelplan V – Rechnungshof, Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

– unter Hinweis auf den Beschluß vom 13. Dezember 1994 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens sowie auf seine diesbezügliche Entschließung dieses Datums [1],

– unter Hinweis auf seine in erster Lesung angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschläge und seine Entschließung vom 27. Oktober 1994 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (Einzelpläne I, II, IV, V, VI) [2],

– in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 mit Abänderungen und Änderungsvorschlägen in der Fassung nach der zweiten Lesung des Rates vom 16. November 1994 (C4-0210/94),

– in Kenntnis des Entwurfs eines Berichtigungsschreibens Nr. 2/95 vom 8. Dezember 1994 (C4-0257/94),

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0106/94),

A. in der Überzeugung, daß die Ratifizierung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union die Einbeziehung neuer, durch die Erweiterung der Union entstehender Ausgaben in den Haushaltsplan unumgänglich macht,

B. mit dem Hinweis, daß daher im Rahmen der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1995 in jedem Haushaltseinzelplan ein neues Kapitel mit der Bezeichnung „Erweiterung" geschaffen und mit Mitteln zur Deckung der Verwaltungsausgaben ausgestattet wurde, wobei auch die Bedingungen für deren Freigabe festgelegt wurden;

C. ferner mit dem Hinweis, daß der Rat in seinen Beratungen vom 16. November 1994 die Abänderungen im Zusammenhang mit der Erweiterung ohne Ausnahme abgelehnt hat,

1. weist darauf hin, daß die Abänderungen des Parlaments an seinem eigenen Haushaltsplan vom Rat nicht geändert wurden;

2. unterstreicht jedoch, daß der Rat zwar die Abänderung des Parlaments zur Aufstockung des Haushaltspostens 2000/3 „Mieten" um einen Betrag von 120 Mio. Ecu angenommen hat, diese Zustimmung aber wieder rückgängig macht, indem er in Einzelplan III – Kommission – eine Negativreserve in gleicher Höhe einsetzt; bringt diesbezüglich seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestimmungen und insbesondere des Artikels 203 Absatz 5 EGV zum Ausdruck;

3. bedauert, daß der Rat ohne besondere Begründung die vom Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen abgelehnt hat, obwohl er sich in seinen Stellungnahmen der Begründung dieser Abänderungen durch die Einführung einer wirksamen Politik für den Betrieb des Verwaltungsapparats der Institutionen und größerer Transparenz bei der Darstellung der Mittel für die verschiedenen Verwaltungstätigkeiten angeschlossen hat;

---

[1] Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.
[2] Teil II Punkt 1 a des Protokolls dieses Datums.

4. weist darauf hin, daß es in seinen Entschließungen vom 24. März 1994 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 1995 (1), vom 20. April 1994 zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplän Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 (2), vom 27. Oktober 1994 zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplän Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1994 (3) sowie in seiner obengenannten Entschließung vom 27. Oktober 1994 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1995 (Einzelpläne I, II, IV, V, VI) die Ausarbeitung von Berichten über den Verwaltungsbetrieb der Institutionen beantragt hat; bekräftigt diese Forderungen und fordert die betroffenen Institutionen auf, unverzüglich in diesem Sinne tätig zu werden;

5. unterstreicht, daß im Rahmen der Anpassung der Finanziellen Vorausschau aufgrund der Erweiterung die Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben" im Zeitraum 1995-1999 um durchschnittlich etwa 4,66% aufgestockt werden muß; daß ferner die an der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens beteiligten Institutionen übereingekommen sind, 1996 die Ausgaben der Rubrik 5 zu überprüfen, um dem Finanzbedarf für die Gebäude der Europäischen Institutionen sowie dem Personalbedarf für die neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

6. ist im Hinblick darauf der Ansicht, daß die dann notwendigen zusätzlichen Mittel ausschließlich zur Deckung des neuen, mit der Erweiterung zusammenhängenden Bedarfs bestimmt sind, sowohl was die Humanressourcen als auch was den Verwaltungsbetrieb der Institutionen anbelangt;

7. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die neuen Ausgaben den neuen Anforderungen im Sprachendienst der einzelnen Institutionen Rechnung tragen sollten, daß jedoch durch Umsetzung und Umstrukturierung vorhandener Humanressourcen und Verwaltungsstrukturen größenbedingte Kosteneinsparungen angestrebt werden sollten; äußert sich in diesem Zusammenhang betroffen über den außerordentlich begrenzten Umfang der interinstitutionellen Zusammenarbeit in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten;

8. fordert die Institutionen energisch auf, umfassende praktische Vorkehrungen für eine konstruktive und nützliche interinstitutionelle Zusammenarbeit zu treffen, um den Anteil der Verwaltungsausgaben am Gesamthaushaltsplan zu senken und die Effizienz des europäischen öffentlichen Dienstes noch weiter zu steigern;

9. hält es unter diesen Umständen für angebracht, die Strategie einer „Erweiterungsreserve" beizubehalten, deren Freigabe an die Bestimmungen der Haushaltsordnung und insbesondere die für Mittelübertragungen und die Vorlage eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/95 in Frage kommenden Artikel gebunden ist;

10. bekräftigt im Zusammenhang damit seine in erster Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans erhobene Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Institutionen sowie sein im Rahmen der Haushaltsleitlinien für 1995 zum Ausdruck gebrachtes Engagement für eine Beurteilung des Verwaltungsbetriebs mittels des Screenings, eines für die Haushaltsbehörde durchaus wichtigen Arbeitsinstruments;

11. betont, daß der Haushaltsplan für 1995 zum ersten Mal die haushaltliche Darstellung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen in einem neuen Einzelplan VI des Gesamthaushaltsplans umfaßt;

12. erinnert an seine Aufforderung an die zuständigen Stellen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1995 ein nach Dienststellen – einschließlich derer der gemeinsamen Organisationsstruktur – aufgegliedertes Funktionsorganigramm vorzulegen und wiederholt diese Forderung nachdrücklich im Rahmen des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/95;

13. bekräftigt im Zusammenhang damit, wie sehr ihm an der tatsächlichen Einführung der im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Organisationsstruktur gelegen ist; betont erneut, daß deren Effizienz nicht durch die geographische Aufsplitterung des Personals innerhalb der einzelnen

(1) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 34.
(2) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 159.
(3) Teil II Punkt 1 d des Protokolls dieses Datums.

Dienststellen, die in dieser Struktur zusammengefaßt werden sollen, gefährdet werden darf, und daß alle Schritte der zuständigen Stellen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zur Schaffung paralleler Dienste, die zu vielfältigen Hierarchien innerhalb der gemeinsamen Struktur zu führen drohen, den Grundsätzen einer gesunden und transparenten Rechnungsführung und Verwaltung zuwiderlaufen würden und zu einer Quelle kontraproduktiver Konflikte werden könnten;

14. hat infolgedessen beschlossen, für die Einzelpläne IV, V und VI seine in erster Lesung angenommenen Abänderungen sowie seine Abänderungen bezüglich der Erweiterung wiedereinzusetzen und im letzten Fall darauf hinzuweisen, daß es einerseits innerhalb der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau entsprechend den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung einen ausreichenden Spielraum gelassen hat (vgl. beigefügte Aufschlüsselung nach Institutionen) und daß andererseits der Gesamtbetrag für die Erweiterung im Haushaltsplan der einzelnen Institutionen im Rahmen des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/95 Gegenstand einer pragmatischen Beurteilung sein wird;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Haushaltsbeschlüsse dem Rat, der Kommission sowie den betroffenen beratenden Institutionen und Organen zu übermitteln.

Anlage

Anpassung der Finanziellen Vorausschau

Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung

Aufteilung der Mittel im Zusammenhang mit der Erweiterung

Verwaltungsausgaben

Institutionen	Betrag	Aufteilungsschlüssel (in %)
I. Parlament	30,00	17,65
II. Rat	18,00	10,59
III. Kommission	87,00	51,18
IV. Gerichtshof	13,80	8,12
V. Rechnungshof	5,50	3,24
VI. WSA	1,80	1,06
AdR	1,20	0,71
GOS	9,00	5,29
Insgesamt	166,30	97,82
Spielraum (*)	3,70	2,18

(*) alle Institutionen außer Kommission

Donnerstag, 15. Dezember 1994

2. Spirituosen und weinhaltige Getränke (Artikel 66,7 GO) ***II

Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (C4-0264/94 – 94/0229(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Dieser gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem gemeinsamen Standpunkt umgehend zu erlassen.

---

3. Finanzielle Interessen der Gemeinschaften

B4-0470/94

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den Vorschlag für einen Akt des Rates der EU betreffend die Erstellung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zum rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 1993 zur Bekämpfung der Betrügereien im internationalen Maßstab [1] und die Entschließung vom 11. März 1994 zur eigenständigen Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnis, über die die Union im Rahmen des rechtlichen Schutzes ihrer finanziellen Interessen verfügt [2],

– unter Hinweis auf die Artikel 100 a, 235, 209 a des EG-Vertrags und K.1 bis K.6 des EU-Vertrags,

– in Kenntnis der Entschließung im Anhang zu den Schlußfolgerungen des Rats der Justiz- und Innenminister vom 1. Dezember 1994,

– in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. und 10. Dezember 1994 in Essen,

A. in der Erwägung, daß es dringlich und wichtig ist, im Hinblick auf die Definition der laufenden Verfahren im Rahmen des EG-Vertrags und des Titels VI des EU-Vertrags die Hauptelemente seines Standpunkts in der Frage des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft darzulegen,

B. in der Erwägung, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen eindeutig aussagen, daß der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ein konzertiertes Vorgehen der Gemeinschaftsorgane erfordern wird und dies vor allem im Rahmen von Legislativverfahren der Gemeinschaft erfolgen muß, die die Mitentscheidung von Parlament und Rat vorsehen,

1. vertritt die Auffassung, daß die Ausstattung des Rats, in einem zum Teil nichtgemeinschaftlichen Rahmen, mit der Entscheidungsbefugnis im Bereich von Rechtsakten zur Regelung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu einer ernsten Schwächung dieses Schutzes führen könnte, und zwar sowohl wegen des potentiellen Interessenkonflikts, der zwischen der Gemeinschaft und dem Rat besteht, als auch wegen der Vielzahl und Vielfalt der bestehenden Zuständigkeiten und Verfahren;

---

[1] ABl. C 20 vom 24.01.1994, S. 185.
[2] ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 334.

2. fordert den Rat daher auf anzuerkennen, daß allein die Gemeinschaft für die Aufstellung der allgemeinen Regeln zum Schutz ihrer eigenen finanziellen Interessen zuständig ist, und infolgedessen zu akzeptieren, daß dieser Bereich durch Standardakte des EG-Vertrags geregelt wird, wobei die Anwendung von Artikel K.1 Nummer 5 des Vertrags über die Europäische Union auf die Bekämpfung der Betrügereien in internationalem Maßstab ohne Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt begrenzt sein soll;

3. zeigt sich angesichts der vorgelegten Vorschläge etwas enttäuscht über die Leitlinien, die sich in der Entschließung des Rats zu zahlreichen Punkten der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung in bezug auf den strafrechtlichen Schutz abzeichnen, insbesondere was die Definition des Betrugs und seiner subjektiven Elemente, das Verfahren und die Zuständigkeit bei grenzübergreifendem Betrug, die Zuständigkeit für in einem Drittland begangenen Betrug und die Verantwortlichkeit der juristischen Personen angeht;

4. ist seinerseits der Ansicht, daß der institutionelle Rahmen zur Vermeidung einer schwachen und unangemessenen Regelung wie folgt konsolidiert werden sollte:

a) die Kommission sollte ihren Vorschlag für ein Übereinkommen zurückziehen; dieses könnte in eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats gemäß Artikel 100 a und 209 a des EG-Vertrags umgewandelt werden,

b) die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags sollte dahingehend geändert werden (und zwar Artikel 100 a statt Artikel 235), daß das Parlament an dieser Aktion zur Harmonisierung des administrativen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, die auf eine Vermeidung von Verzerrungen im Rahmen des Binnenmarktes abzielt, beteiligt wird,

c) die Kommission sollte dem Rat der Justiz- und Innenminister ein Übereinkommen gemäß Artikel K.3 des EU-Vertrags zur Regelung betreffend die Betrügereien in internationalem Maßstab, die keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, vorzuschlagen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Finanzhilfe für Algerien *

A4-0103/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS)

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel *235*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel **130 u, 130 w und 189 c,**
(Änderung 7)	
Erwägung 1a (neu)	
	Die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie sind Prüfsteine für die Zusammenarbeit mit Drittländern.

(*) ABl. C 299 vom 27.10.1994, S. 16.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	Erwägung 1b (neu)
	Diese Finanzhilfe ist als Unterstützung des algerischen Volkes zu betrachten, das unter gravierenden Menschenrechtsverletzungen leiden muß, seit der Wahlprozeß unterbrochen wurde und der Kampf zwischen der FIS und den augenblicklichen Machthabern entbrannt ist.
	(Änderung 2)
	Erwägung 9
Der Vertrag sieht *nur* in Artikel *235* Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor–	Der Vertrag sieht in den Artikeln **130 u, 130 w und 189 c** Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor.
	(Änderung 9)
	Erwägung 9a (neu)
	Die Finanzhilfe trägt zur Wiederherstellung der Demokratie und zur Lösung der sozialen Probleme Algeriens bei.
	(Änderung 4)
	Artikel 3 Absatz 2
(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 frühestens ein Quartal nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.	(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 **und nach Konsultation des Europäischen Parlaments** frühestens ein Quartal nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.
	(Änderung 5)
	Artikel 4 Absatz 1a (neu)
	(1a) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß gemäß der Verordnung über die Einrichtung des Garantiefonds die entsprechenden Rückstellungen für den Garantiefonds nach Maßgabe der Auszahlungen erfolgen.
	(Änderung 6)
	Finanzbogen Ziffer 3
3. **Einstufung der Ausgaben** Obligatorisch	3. **Einstufung der Ausgaben Nicht**-obligatorisch

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (KOM(94)0409 – C4-0184/94 – 94/0218(CNS)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0409 -94/0218(CNS) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0184/94),

– in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche Artikel 130 u, 130 w und 189 c des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0103/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 299 vom 27.10.1994, S. 16.

5. Finanzhilfe für die Slowakische Republik *

A4-0102/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 9	
Der Vertrag sieht *nur* in Artikel *235* Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor	Der Vertrag sieht in den Artikeln **130 u, 130 w und 189 c** Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor

(*) ABl. C 302 vom 28.10.1994, S. 11.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Artikel 3 Absatz 2
(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 sowie zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung durch die Slowakische Republik frühestens zwei Quartale nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.	(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 sowie zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung durch die Slowakische Republik **und nach Konsultation des Europäischen Parlaments** frühestens zwei Quartale nach Freigabe des ersten Teilbetrags bereitgestellt.
	(Änderung 4)
	Artikel 4 Absatz 1a (neu)
	(1a) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß gemäß der Verordnung über die Einrichtung des Garantiefonds die entsprechenden Rückstellungen für den Garantiefonds nach Maßgabe der Auszahlungen erfolgen.
	(Änderung 5)
	Finanzbogen Ziffer 3
3. **Einstufung der Ausgaben** Obligatorisch	3. **Einstufung der Ausgaben Nicht-**obligatorisch

---

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (KOM(94)0410 – C4-0202/94 – 94/0219(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0410 – 94/0219(CNS) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0202/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0102/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 302 vom 28.10.1994, S. 11.

6. Förderung des Tourismus

A4-0080/94

Entschließung zum Bericht der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission über Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (KOM(94)0074 – C3-0202/94),

- in Kenntnis von Artikel 3 Buchstabe t und Artikel 3 b des EG-Vertrags sowie der Erklärung zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr (1) im Anhang zur Schlußakte des EU-Vertrags,

- in Kenntnis der Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft (2) im Anhang zur Schlußakte des EU-Vertrags,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Juli 1990 zu Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs zum Schutz der Umwelt gegen mögliche Schäden durch den Massentourismus (3), vom 13. Dezember 1990 zum Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs (4), vom 11. Juni 1991 zu einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik (5), vom 12. Juni 1991 zu der Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten (6), auf seine Stellungnahme vom 14. Februar 1992 zum Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (7) sowie auf seine Entschließungen vom 17. November 1992 zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entschließung über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (8) und vom 18. Januar 1994 zum Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000 (9),

- aufgrund der einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung,

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0080/94),

A. in der Erwägung, daß der EU-Vertrag kein eigenes Kapitel über den Fremdenverkehrssektor enthält, der in beschäftigungspolitischer, wirtschaftlicher und umweltpolitischer Hinsicht als einer der wichtigsten Erwerbszweige der Gemeinschaft angesehen werden kann,

B. daher erstaunt darüber, daß der Erwerbszweig des Fremdenverkehrs, mit dem jeder europäische Bürger zu tun hat, bislang mit wenigen Ausnahmen nur vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus analysiert wurde,

C. in der Überzeugung, daß der Fremdenverkehr in zunehmendem Maße einen maßgeblichen Beitrag zum Schlüsselkonzept der Unionsbürgerschaft leisten kann,

D. in der Erwägung, daß die Verantwortung für die Verkehrspolitik in erster Linie bei den Regionen und den Mitgliedstaaten liegt, daß aber in verschiedenen Bereichen koordinierende und unterstützende gemeinschaftliche Initiativen ebenso notwendig sind,

(1) ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 97.
(2) ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 104.
(3) ABl. C 231 vom 17.09.1990, S. 234.
(4) ABl. C 19 vom 28.01.1991, S. 238.
(5) ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 74.
(6) ABl. C 183 vom 15.07.1991, S. 112.
(7) ABl. C 67 vom 16.03.1992, S. 235.
(8) ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.
(9) ABl. C 44 vom 14.02.1994, S. 61.

E. in der Erwägung, daß daher bei der nächsten Reform des EU-Vertrags die Konsolidierung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik nicht weiter aufgeschoben werden darf und rückhaltlos dafür einzutreten ist,

F. in der Erwägung, daß seine obengenannten Entschließungen vom 13. Juli 1990, vom 11. Juni 1991 und vom 18. Januar 1994 Teil des Besitzstands der Gemeinschaft im Fremdenverkehrsbereich ausmachen,

G. in der Erwägung, daß die europäischen Programme für Forschung und technologische Entwicklung das Fremdenverkehrsgewerbe dabei unterstützen werden, die Chancen zu nutzen, die sich aus der „Informationsgesellschaft" und aus ökologischen Überlegungen ergeben,

H. in der Erwägung, daß jede Gemeinschaftsinitiative im Fremdenverkehrssektor das höchstmögliche Niveau an Qualität und Wohlbefinden, sowohl für den Touristen als auch für die Bevölkerung der Fremdenverkehrsgebiete, anstreben muß, und daß dies sich in der Festlegung hoher Ziele in den Bereichen Soziales, Beschäftigungspolitik, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Gesundheitswesen, Kultur und Umweltpolitik niederschlagen muß und daß diese Ziele im angekündigten Grünbuch über den Fremdenverkehr ganz eindeutig ausgewiesen sein müssen,

I. mit der Feststellung, daß im Rahmen des Massentourismus oft ein verzeichnetes Bild über die Kultur in den besuchten Regionen entsteht, wo es gerade eines der Ziele des Femdenverkehrs sein müßte, die authentische Kultur kennenzulernen,

J. in der Auffassung, daß zur Information der Touristen ein Gemeinschafts-Gütezeichen für Qualität beim Fremdenverkehr (Grüner Koffer) für die Fremdenverkehrszentren, die Reisebüros, Hotels und Beherbergungsunternehmen sowie Gemeinden einzuführen ist, das vergeben wird, wenn die Voraussetzungen für einen umweltschonenden und auf die oben genannten Ziele ausgerichteten Fremdenverkehr erfüllt werden, und daß zu diesem Zweck eine Datenvernetzung über existierende umweltgerechte Tourismusprojekte zur Information der Touroperators, des Gaststättengewerbes sowie der Städte, Gemeinden und Regionen gefördert werden sollte,

K. in der Erwägung, daß in den KMU am ehesten neue Arbeitsplätze entstehen und daß dieser Sektor in der Fremdenverkehrsindustrie sehr stark vertreten ist,

L. in der Erwägung, daß der Tourismus zu Frieden, Solidarität und sozialem Zusammenhalt beiträgt,

M. in der Erwägung, daß die Einrichtung des Europäischen Investitionsfonds unter der Verwaltung der Europäischen Investitionsbank zur Stärkung der transeuropäischen Netze beitragen und kleinen Unternehmen im Tourismussektor eine vorteilhafte Finanzierung bieten wird, sofern diese sich umweltgerecht verhalten,

N. in der Erwägung, daß der europäische Tourismussektor sehr viele Gesichter hat, vom Norden bis zum Süden, vom Städtetourismus bis zu den ländlichen Gebieten alles umfaßt und potentiell für alle europäischen Bürger, sowohl für reiche als auch arme, Möglichkeiten bietet,

1. erklärt, daß der Fremdenverkehr nicht nur einer der wichtigsten wirtschaftlichen Sektoren der Europäischen Union ist, sondern daß er außerdem und insbesondere alle europäischen Bürger angeht, für die er eine inzwischen unverzichtbare soziale Errungenschaft darstellt, bei der immer bessere Qualität gefordert wird;

2. unterstreicht daher, daß es nur logisch ist, den Touristen in den Mittelpunkt einer Verkehrspolitik der Gemeinschaft zu stellen, nicht nur als statistisch erfaßbare Größe, sondern als Verbraucher und Bürger der Union, der Rechte und Pflichten hat;

3. fordert daher, daß den Verkehrssicherheits- und gesundheitlichen Aspekten bei der Konzeption jeglicher Fremdenverkehrspolitik eine Schlüsselrolle eingeräumt wird;

4. fordert, daß bei der nächsten Revision des EU-Vertrags im Jahre 1996 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ein eigener Titel über den Fremdenverkehr in den Vertrag aufgenommen wird, in dem eine eigene europäische Fremdenverkehrspolitik festgeschrieben wird, die bereichsübergreifend und vielschichtig ist und in ihrer Planung umweltpolitische, wirtschaftliche, soziale, beschäftigungspolitische und kulturelle Kriterien einbezieht und koordiniert; beauftragt daher den Institutionellen Ausschuß, diese Forderung zur Kenntnis zu nehmen;

5. ist der Meinung, daß die Fremdenverkehrspolitik sich nachhaltige Tourismusformen zum Ziel setzen muß, die im Einklang mit den örtlichen Traditionen stehen und die Kultur der besuchten Regionen respektieren;

6. ist der Auffassung, daß der Fremdenverkehr als wichtiger Faktor bei der regionalen Entwicklung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft so gestaltet sein muß, daß er auf Dauer vertretbar und umweltverträglich ist, und daß es daher unerläßlich ist, die Fremdenverkehrsmaßnahmen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken zu koordinieren, und daß auch die örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Verantwortungsträger ihre Verantwortung übernehmen müssen sowie daß die nichtstaatlichen Organisationen in diesem Bereich aktiv einbezogen werden können;

7. vertritt die Ansicht, daß Fremdenverkehr und Umwelt eng miteinander verzahnt sind, und fordert daher eine enge Koordinierung der beiden politischen Bereiche in Übereinstimmung mit Artikel 130 r Absatz 2 des EG-Vertrags, da der Fremdenverkehr mehr als jeder andere Sektor von der Qualität der Umwelt abhängt; dies ist von besonderer Wichtigkeit im Falle der kleinen Inseln in der Gemeinschaft, für welche Mustervorhaben entwickelt werden sollten, um zu zeigen, daß eine umweltfreundliche Entwicklung des Tourismus dort möglich wäre;

8. fordert, daß jedes Entwicklungsprojekt im Fremdenverkehrssektor an der Küste oder in den Bergen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, wie das in der Entschließung des Rates zum V. Programm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" und in der Änderung der Richtlinie 85/337/EWG gefordert wird;

9. verweist auf seine obengenannte Stellungnahme vom 14. Februar 1992, in der es die Veranstaltung vorbeugender Kampagnen unter dem Motto „Tourismus und Natur" und die Anwendung des Verursacherprinzips forderte, und verweist ferner auf seine obengenannte Entschließung vom 17. November 1992, in der die Anwendung des Grundsatzes „wer natürliche Hilfsquellen nutzt, zahlt" gefordert wurde;

10. fordert, daß jedes Entwicklungsvorhaben im Fremdenverkehrsbereich den drei Aspekten Tourismus, Umwelt und Gesundheit Rechnung trägt;

11. unterstreicht die Bedeutung zahlreicher laufender Forschungsvorhaben der EG – insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Umwelt und des Verkehrs – für den Tourismus;

12. plädiert für die Schaffung eines Europäischen Fremdenverkehrsamtes, das in Koordinierung mit dem Europäischen Umweltamt mithelfen könnte, die Prioritäten einer Gemeinschaftspolitik im Sinne eines umweltgerechten Tourismus festzulegen, die Belastbarkeit bestimmter stark besuchter Küstengebiete oder übermäßig genutzter Ressourcen, wie Wasser usw., zu analysieren und gleichzeitig die Erfüllung der geforderten Qualitätsstandards zu kontrollieren;

13. fordert die Kommission auf, die Fremdenverkehrspolitik auf internationalen Foren, insbesondere in der Welt-Tourismusorganisation, dynamischer zu gestalten, sowie die Ziele der Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft in alle Kooperationsabkommen mit Drittländern einzubeziehen;

14. ist darum bemüht, daß Europa an Attraktivität als Ziel für den Fremdenverkehr gewinnt, insbesondere durch die Förderung der Abhaltung von Konferenzen;

15. ist der Meinung, daß eine öffentliche Kampagne gegen den Sextourismus in Drittländer, wie vom Parlament bereits gefordert, dringend gefördert werden sollte;

16. ist der Ansicht, daß die Rechte und Pflichten der Touristen, die aus Unions- und nationalen Bestimmungen herrühren, in leicht verständlicher Art und Weise zusammengestellt und in alle Werbekampagnen seitens der Reisebüros, Reiseunternehmen und Reiseveranstalter einbezogen werden sollten, wobei auf Verhaltensregeln für Touristen in dem besuchten Land hingewiesen werden sollte;

17. beauftragt daher den Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr, eine europäische Tourismuscharta auszuarbeiten, die dann in einer der nächsten Ratstagungen der für Fremdenverkehr zuständigen Minister im Hinblick auf eine spätere Annahme vorgelegt werden soll;

18. fordert, daß unter jeder Ratspräsidentschaft der Rat der für Fremdenverkehr zuständigen Minister mindestens einmal zusammentritt, und bedauert daher, daß die derzeitige deutsche Ratspräsidentschaft dem Ersuchen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, eine solche Tagung im zweiten Halbjahr 1994 durchzuführen, nicht nachgekommen ist;

19. fordert, daß die Entwicklung anderer Formen des Fremdenverkehrs: Städtetourismus, Kulturtourismus, ländlicher Fremdenverkehr, Ökotourismus, die in vielen Fällen ergänzend zum engen und beschränkten „Sonne und Strand"-Tourismus hinzukommen, gefördert und Beihilfen dafür gewährt werden, und verweist auf die in seiner obengenannten Entschließung vom 12. Juni 1991 enthaltene Forderung, daß flächendeckende Ruhezonen (die also dem Fremdenverkehr nicht zugänglich sind) für die gesamten Alpen ausgewiesen werden;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß vor der Ausgabe einer Betriebslizenz für ein Reisebüro die Zahlungsfähigkeit, die Verläßlichkeit und die frühere unternehmerische Tätigkeit der Reisebüros und/oder ihrer Leiter geprüft werden;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß die Reisebüros auch gegenüber den Hotelbesitzern die Verantwortung für die einwandfreie Erfüllung der Verpflichtungen übernehmen, die sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergeben, und für den Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs Sicherheiten leisten;

22. fordert, daß bestimmten Regionen der EU, die eine qualitativ und quantitativ bedeutende Konzentration an Thermalquellen und Kurorten aufweisen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und die für sie bereitgestellten Mittel in angemessenem Umfang aufgestockt werden;

23. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Unterstützung der KMU im Fremdenverkehrssektor zu ergreifen, sofern es sich um umweltverträgliche Maßnahmen handelt;

24. fordert die EIB auf, über den EIF festzustellen, wo sich für sie Möglichkeiten bieten, ihrem Auftrag gerecht zu werden und die europäische Wirtschaft durch Maßnahmen im Fremdenverkehrssektor zu fördern;

25. unterstreicht nachdrücklich den hohen Stellenwert des ländlichen Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume und für die Sicherung der Existenzgrundlage vieler bäuerlicher Familien;

26. ist der Auffassung, daß der ländliche Tourismus als naturnahe Alternative zum räumlich konzentrierten Massentourismus in besonderem Maße förderungswürdig ist, und plädiert daher für eine Aufstockung der entsprechenden Fördermittel;

27. appelliert an die Mitgliedstaaten, administrative und rechtliche Hindernisse, die einem weiteren Ausbau des Tourismus im ländlichen Raum entgegenstehen, schnellstmöglich zu beseitigen;

28. ist der Auffassung, daß der Aufbau entsprechender organisatorischer Strukturen zur besseren Vermarktung des Agrotourismus und des ländlichen Tourismus weiter vorangebracht werden muß, um das vorhandene Nachfragepotential ausschöpfen zu können;

29. spricht sich für eine EU-weite Vernetzung von Anbietern im Bereich des ländlichen Tourismus mit dem Ziel der Herstellung einer größeren Transparenz innerhalb des europäischen ländlichen Fremdenverkehrs aus und plädiert für die finanzielle Förderung einer solchen Vernetzung durch EU-Mittel;

30. erwartet von der Kommission, das angekündigte Grünbuch dafür zu nutzen, die langfristigen forschungspolitischen Optionen der EU für den Tourismus zu artikulieren;

31. ersucht die Kommission, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Strukturpolitik eingereichten regionalen Entwicklungspläne, in denen u.a. auch der ländliche Tourismus eine wichtige Rolle spielt, nunmehr zügig zu genehmigen und möglichst rasch umzusetzen;

32. unterstützt den Ausbau der Förderung regionaler Märkte zur Integration von ländlichem Tourismus und der Bereitstellung spezieller regionaler Erzeugnisse;

33. begrüßt, daß die Kommission die Veröffentlichung des Grünbuchs zum Fremdenverkehr vor Ende des Jahres 1994 angekündigt hat, und fordert, daß darin in eindeutiger Weise die Schwerpunkte einer künftigen europäischen Fremdenverkehrspolitik festgelegt werden; daher ist die Einfügung eines besonderen Titels mit dem Thema Fremdenverkehr bei der nächsten Reform des Unionsvertrags im Jahr 1996 unerläßlich, und dies muß Hauptsorge des genannten Grünbuchs sein, das den Grundtenor der vorliegenden Entschließung aufgreifen sollte;

34. ist der Auffassung, daß das Grünbuch ferner folgende Empfehlungen enthalten sollte:

- daß das Fremdenverkehrsangebot in Grenzen gehalten bzw. in einigen Küsten- und Bergregionen sogar verringert wird, nicht nur zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, sondern auch um die Qualität des Angebots selbst nicht zu schmälern, und zwar durch Umlenkung eines Teils der Nachfrage in andere Gebiete, die alternative Formen des Tourismus entwickelt haben, insbesondere des „sanften" bzw. nicht agressiven Tourismus;
- daß die Grundlagen gelegt werden zur Steuerung der zunehmenden Vermassung des Wassersporttourismus, durch die die Meeresumwelt und der Meeresboden wegen der fehlenden Reglementierung immer mehr beeinträchtigt werden und die gleichzeitig eine große Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Badegäste darstellt, u.a. durch die Verbreitung immer weniger kontrollierbarer Wasserfahrzeuge wie der Aquascooter, durch die schon viele, auch tödliche Unfälle verursacht wurden;
- daß im konkreten die Vereinbarkeit des Massentourismus mit dem empfindlichen Ökosystem der kleinen Inseln analysiert wird und daß die klare Aussage gemacht wird, daß nur ein sanfter Tourismus mit dem in Artikel 2 des EG-Vertrags enthaltenen Konzepts der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist;
- daß die Schaffung eines europäischen Fremdenverkehrs-Gütesiegels, ähnlich dem „ecolabel" oder dem „Grünen Koffer" gefördert wird, mit dem zur Orientierung der Touristen Fremdenverkehrszentren, Reisebüros und Beherbergungsunternehmen ausgewiesen werden, die sich durch die Verwirklichung und die Förderung eines umweltgerechten, das soziale Umfeld respektierenden und die natürlichen Ressourcen schonenden Fremdenverkehrs auszeichnen;
- daß das Prinzip der örtlichen Öko-Audits gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die Umweltbetriebsprüfung (1) festgeschrieben wird, wobei diese u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen haben: Abfälle, Wasserverbrauch, Energieverbrauch, Ressourcenverbrauch, Wasserverschmutzung (Trinkwasser, Badegewässer, Oberflächengewässer, Grundwasser), Verschmutzung der Abwässer, Aufbereitung und erneute Nutzung der Abwässer, Beeinträchtigung durch Verkehr (Lärmbelästigung, Luftverunreinigung), Landschaftsverbrauch, Bebauung und Planung, Schutz empfindlicher Gebiete, Biotope, Wälder, Böden, Landwirtschaft usw.;
- daß die Erfassung und Vernetzung von Daten über existierende umweltgerechte Tourismusprojekte unterstützt wird, damit ein europaweites Informationsnetz für die Regionen, Gemeinden und Städte sowie für das Gaststättengewerbe und die Reiseveranstalter weiter aufgebaut und besser zugänglich gemacht wird;

35. ist ferner der Ansicht, daß im Grünbuch den Konzepten der sanften Mobilität im Tourismusbereich große Beachtung geschenkt werden sollte, wie z.B. der Unterstützung und Förderung

- autofreier Städte und Inseln,
- solcher Regionen, die den öffentlichen und Fahrradverkehr in Ferien- und Wochenendzeiten intensivieren wollen,
- von Maßnahmen zur Vereinfachung der Fahrradmitnahme in europäischen Zügen,
- der Verbesserung der Buchungssysteme für europäische Zugverbindungen,
- der Werbung für sanfte Mobilität;

36. vertritt die Auffassung, daß im Grünbuch auch dem Bereich des Gesundheitswesens Beachtung geschenkt werden sollte, da politische Maßnahmen in diesem Bereich sich entsprechend auf den europäischen Fremdenverkehrssektor auswirken; so sollten Programme gegen Alkohol am Steuer harmonisiert, das Europäische Programm zur Bekämpfung von Aids unterstützt und ein im gesamten Gebiet der Union gültiger Gesundheits-Notausweis eingeführt werden;

(1) ABl. L 168 vom 10.07.1993, S. 1.

37. ist der Auffassung, daß bei den Prioritäten im Grünbuch Maßnahmen und konkreten Aktionen zugunsten von Touristen mit irgendeiner Form von Behinderung sowie der Erleichterung der Mobilität älterer Menschen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, um ihnen den problemlosen Zugang zu allen touristischen Dienstleistungen und Infrastrukturen und natürlich auch den Verkehrsmitteln zu gewährleisten;

38. fordert ferner, daß im Grünbuch eine allgemeine Regelung für die Beziehungen zwischen Reiseveranstaltern und Beherbungsunternehmen innerhalb ausgewogener Standards vorgesehen wird und daß im Rahmen dieser Regelung Maßnahmen ergriffen werden, damit unter uneingeschränkter Wahrung der Rechte aller betroffenen Parteien für die den Touristen aus der Praxis des „overbooking" entstehenden Nachteile Entschädigung geleistet wird; desgleichen ist eine gemeinsame Kontrolle sicherzustellen, um zu gewährleisten, daß innerhalb einer Beherbergungskategorie gleiche Leistungen angeboten werden;

39. fordert die Kommission auf, nach dem Vorbild der Regelung im Luftverkehr zu prüfen, ob ein Richtlinienvorschlag zur Regelung der Entschädigung im Falle des „overbooking" im Fremdenverkehrssektor vorgelegt werden sollte;

40. fordert mit Nachdruck, daß die Vorteile der Liberalisierung im Luftverkehr an die Reisenden weitergegeben werden, insbesondere was die Lockerung bei der Kapazitätsaufteilung und die Bestimmungen für den Marktzugang von Linienfluggesellschaften betrifft, so daß diese auf einer ausgewogeneren Grundlage mit Chartergesellschaften konkurrieren können;

41. fordert ferner, daß spezifische Maßnahmen sowohl zur Förderung des Jugendtourismus als auch des Sozialtourismus vorgesehen werden und daß besonderer Wert auf die Zusammenarbeit zwischen Städten gelegt wird, im Hinblick auf die Förderung des Städtetourismus, wobei der spezifische Umweltaspekt zu berücksichtigen ist;

42. fordert ferner, daß den Problemen des Inseltourismus besondere Beachtung geschenkt wird, der schwer mit einem Massentourismus vereinbar ist, daß Pläne zur Verringerung und Steuerung touristischer Aktivitäten entworfen werden mit dem Ziel der Verbesserung der Dienstleistungen, der Schonung der Umwelt und des Schutzes der knappen natürlichen Ressourcen;

43. fordert, daß der Förderung und der Gestaltung des Fremdenverkehrs in Europas historischen Städten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, einschließlich der Unterstützung neuer Vernetzungsorganisationen;

44. schlägt der Kommission insbesondere vor, eine Initiative zur Förderung des Tourismus in den Regionen der Gemeinschaft mit extremer Randlage auszuarbeiten;

45. fordert, die endgültige Einrichtung eines „einheitlichen Systems zur Überwachung des europäischen Luftraums" voranzutreiben, das von einer einzigen zivilen Luftfahrtbehörde der Gemeinschaft betrieben wird und Exekutivbefugnis und die Befugnis zur Abgabe bindender Normen für alle Kontrollzentren in den Ländern der Gemeinschaft besitzt; unterdessen sind die Mitgliedstaaten vordringlich aufzufordern, die Kontrollzentren mit ausreichend Personal und technischen Mitteln auszustatten, um den Bedürfnissen eines uneingeschränkten Luftverkehrs nachzukommen;

46. fordert, daß die Europäische Union die Fremdenverkehrswerbung in Drittländern auf koordinierte Weise und gemeinsam fördert mit ähnlich gestalteten Broschüren, in denen unter anderem die außergewöhnliche kulturelle Vielfalt Europas zum Tragen kommt;

47. weist erneut auf die Dringlichkeit hin, angesichts der außergewöhnlichen Beschäftigungsmobilität in diesem Sektor die Ausbildungsinhalte und die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung im Fremdenverkehrssektor innerhalb der Union zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung der heiklen rechtlichen und tarifrechtlichen Situation der Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten, die oft Opfer untragbarer Spekulationen werden;

48. verweist erneut auf die in seinen obengenannten Entschließungen vom 12. Juni 1991 und vom 18. Januar 1994 enthaltene Forderung nach Vereinheitlichung der Erstattung von Arztkosten, die Touristen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstehen;

49. fordert, die Mechanismen zum internationalen Gesundheitsschutz für Touristen in anderen Gemeinschaftsländern als denen, in denen sie wohnhaft sind, zu verstärken und zu vereinfachen;

50. betont ferner, daß es in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht angebracht ist, Tagestourismus und Kurzaufenthalte (Wochenenden usw.) zu fördern, da dies dazu beitragen könnte, der Saisonabhängigkeit bestimmter Formen des Tourismus entgegenzuwirken;

51. fordert die Kommission auf, die GD XXIII zu verstärken, sowohl was die finanzielle Ausstattung als auch was die Ausstattung mit festangestelltem Personal anbelangt, damit sie der bedeutenden Rolle des Tourismus sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozial- und beschäftigungspolitischer sowie umweltpolitischer Hinsicht gerecht werden kann, und insbesondere statistische Daten über den Fremdenverkehr zu sammeln, die zur Konzipierung angemessener politischer Maßnahmen beitragen können;

52. fordert die Kommission und den Rat auf, die Europäische Union insgesamt als Reiseziel zu fördern, wie dies mit Reisezielen wie Amerika, dem Fernen Osten und Afrika geschieht;

53. fordert ferner, daß die verstärkte Bedeutung, die dem Fremdenverkehr mit der Vollendung des Binnenmarktes zukommt, sich im Haushaltsplan der Gemeinschaft niederschlägt;

54. fordert, daß die derzeitige Mehrwertsteuer-Regelung für „Pauschalangebote" im Bereich der Gemeinschaft harmonisiert wird;

55. fordert die Vorlage von Programmen zur ökologischen Modernisierung und Umgestaltung von veralteten Hotelanlagen und die Bewilligung von ausreichenden finanziellen Mitteln hierfür;

56. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der European Travel Commission (ETC), dem World Travel and Tourism Council (WTTC), der International Conference and Congress Association (ICCA) und der Welt-Tourismusorganisation zu übermitteln.

---

7. Uruguay-Runde

B4-0464/94

Entschließung zum Abschluß der Uruguay-Runde und zur künftigen Tätigkeit der WTO

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Januar 1993 zu Umwelt und Handel ([1]), 9. Februar 1994 zur Einführung der Sozialklausel in das uni- und multilaterale Handelssystem ([2]) und 24. März 1994 zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT ([3]) sowie auf seine Entschließung vom 24. März 1994 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission betreffend die Verhandlungen im GATT-Komitee für Handelsfragen über eine Vereinbarung über ein Arbeitsprogramm für Handel und Umwelt ([4]),

- unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 14. Dezember 1994 ([5]) zum Abschluß der Ergebnisse der Uruguay-Runde,

- in Kennntis des Gutachtens des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1994 zur Rechtsnatur und -grundlage der Verträge der Uruguay-Runde,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für einen Beschluß des Rates über das gleichzeitige Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (KOM(94)0414),

---

([1]) ABl. C 42 vom 15.02.1993, S. 246.
([2]) ABl. C 61 vom 28.02.1994, S. 89.
([3]) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 25.
([4]) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 35.
([5]) Teil II Punkt 3 a des Protokolls dieses Datums.

A. unter Hinweis darauf, daß auch die neue WTO keiner parlamentarischen Kontrolle unterworfen ist,

B. unter Hinweis darauf, daß weitere Verbesserungen des GATT, wie die Aufnahme von Sozial- und Umweltklauseln, in der neuen WTO nur nach dem Prinzip der Einstimmigkeit durchzusetzen sein werden,

1. stellt mit Zufriedenheit fest, daß dem Europäischen Parlament erstmals die Möglichkeit gegeben worden ist, die Ergebnisse einer multilateralen Verhandlungsrunde zu ratifizieren;

2. hofft, daß nach seiner Zustimmung gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags die Ratifizierungsverfahren zur Inkraftsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde durch die Union, deren Mitgliedstaaten, aber auch durch die übrigen Vertragsparteien des GATT rechtzeitig abgeschlossen werden können, damit die Welthandelsorganisation (WTO) ihre Arbeiten wie geplant zum 1. Januar 1995 aufnehmen kann;

3. stellt mit Zufriedenheit fest, daß mit der Schaffung der WTO das Gebäude der Internationalen Wirtschaftsorganisationen, wie es nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Gründung von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank begonnen wurde, endlich vollendet worden ist;

4. erachtet es als Konsequenz aus dem Gutachten des Gerichtshofs vom 15. November 1994 für erforderlich, daß Kommission, Rat und Europäisches Parlament unverzüglich in Verhandlungen über den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung eintreten, die die Rolle der Europäischen Union im Rahmen der WTO näher festlegt;

5. besteht hierbei insbesondere darauf, daß der Besitzstand der Gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, und das geschlossene Auftreten der Union in der WTO gewahrt bleiben;

6. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde seitens der Vertragspartner der Union in der WTO aufmerksam zu verfolgen und daraufhin zu überwachen, ob sich diese dabei an Geist und Wortlaut der getroffenen Vereinbarungen halten;

7. stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die von der Kommission zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde vorgeschlagenen Gesetzesänderungen den eingegangenen Verpflichtungen entsprechen; fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungsanträge an diesen Vorschlägen zu übernehmen;

8. rügt, daß ihm die Vorschläge zu den Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Uruguay-Runde erst Ende Oktober 1994 zugeleitet worden sind, wodurch eine ordnungsgemäße parlamentarische Beratung vor Abschluß dieses Jahres nahezu unmöglich gemacht worden ist;

9. wünscht, daß die in den Vorschriften über die handelspolitischen Schutzmaßnahmen vorgesehenen Fristen angewendet werden, sobald die personellen Voraussetzungen hierfür von der Kommission geschaffen worden sind, und verweist in diesem Zusammenhang auf die im Haushaltsverfahren für 1995 beschlossene Aufstockung des Personalbestandes für diese Dienste;

10. weist auf die institutionelle Neuerung hin, daß die Europäische Union neben ihren Mitgliedstaaten Mitglied der WTO ist, und hält auf lange Sicht eine einheitliche Vertretung der Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten als Entsprechung der Gemeinsamen Handelspolitik auf internationaler Ebene für wünschenswert;

11. verspricht sich von dem gestärkten Streitschlichtungsverfahren der WTO eine Versachlichung der handelspolitischen Konflikte, weist jedoch zugleich darauf hin, daß im Rahmen dieses Verfahrens gefaßte Beschlüsse sich an die Vertragsparteien der WTO richten und keine direkte Anwendbarkeit im Gemeinschaftsrecht haben können;

12. betont, daß ein einheitliches Auftreten der Union auch in den Tätigkeitsbereichen der WTO, die noch nicht im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Union liegen, schon aus Gründen des einheitlichen Binnenmarktes unverzichtbar ist;

13. fordert die Mitgliedstaaten der EU daher auf, die Kommission als einzigen Vertreter der Union in allen Tätigkeitsbereichen der WTO zu akzeptieren;

14. ist besorgt über die vom US-Handelsbeauftragten auf der Grundlage von Artikel 3O1 des US-Handelsgesetzes eingeleiteten Untersuchungen über mögliche unfaire Handelspraktiken im Zusammenhang mit der EG-Bananenmarktordnung und weist darauf hin, daß die Anwendung einseitiger Schutzmaßnahmen im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die die USA mit der Unterzeichnung der Schlußakte von Marrakesch eingegangen sind;

15. ist besorgt über die protektionistischen Tendenzen im neu gewählten Kongreß der USA und kritisiert in diesem Zusammenhang besonders Überlegungen im Kongreß, das WTO-Abkommen im Fall von für die USA negativen Entscheidungen einseitig zu kündigen;

16. fordert, daß es auf den alle zwei Jahre einzuberufenden Ministerkonferenzen der WTO durch eine Delegation mit Beobachterstatus vertreten sein wird, wie dies bei den letzten Ministerkonferenzen des GATT der Fall war, daß es in der Zwischenzeit von der Kommission fortlaufend und umfassend unterrichtet wird, und besteht auf einer größtmöglichen Transparenz der WTO-Arbeit sowie auf einer Befassung des Europäischen Parlaments nach Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags für jede Entscheidung im Rahmen der WTO;

17. hofft, daß bei den laufenden Verhandlungen in den Sektoren finanzielle Dienstleistungen und Telekommunikation noch vor Ablauf des ersten Halbjahres 1995 auf multilateraler Ebene befriedigende Ergebnisse erzielt werden können, die eine umfassende Marktöffnung auch in diesen wichtigen Dienstleistungsbereichen ermöglichen;

18. ist besorgt über den schleppenden Fortgang der Verhandlungen zur Revision des GATT-Abkommens über Zivilflugzeuge, mit dem strengere Regeln für öffentliche Beihilfen in direkter wie in indirekter Form auf internationaler Ebene vereinbart werden sollen; bedauert die enttäuschenden Ergebnisse des bilateralen Abkommens über Zivilflugzeuge zwischen den USA und der EU und sieht daher in diesem keine ausreichende Basis für eine multilaterale Regelung;

19. fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der USA auf, bei der Umsetzung des bilateralen Abkommens über die Zivilflugzeuge der Kommission alle erforderlichen Informationen zu erteilen, die diese benötigt, um die Einhaltung des Abkommens durch die USA überprüfen zu können;

20. hält trotz der augenblicklichen Erholung der weltweiten Nachfrage nach Stahlerzeugnissen ein multilaterales Abkommen über den Stahlhandel für erforderlich, das es den wichtigsten Produzentenländern erlaubt, die weltweit bestehenden Überkapazitäten in geregelter und sozial verträglicher Weise abzubauen;

21. weist auf die große wirtschaftliche Bedeutung des GATT-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie die darüber hinaus gehenden bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten hin, mit der den Anbietern aus der Union der Zugang zu den Beschaffungsmärkten der meisten US-Bundesstaaten sowie wichtiger Versorgungsunternehmen und überregionaler Flug- und Seehäfen eröffnet wird, und ersucht die Kommission, diese Ziele auf den kommenden Tagungen der WTO zu verfolgen;

22. fordert die Kommission auf, auf die Einhaltung der im bilateralen Beschaffungsabkommen EU-USA vereinbarte Reziprozität der Marktöffnungsangebote zu achten;

23. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die WTO endlich Handelsfragen mit Umwelt-, Sozial-, Verbraucher- und Tierschutzfragen mit dem Ziel eines Interessenausgleichs verknüpft, und besteht darauf, daß WTO-Entscheidungen in keinem Fall bestehende internationale oder EU-Standards gefährden dürfen;

24. fordert die Kommission auf, ein Moratorium von etwaigen GATT/WTO-Forderungen bezüglich dieser Rechtsvorschriften zu erreichen, um eine konstruktive Diskussion innerhalb des Ausschusses für Handel und Umwelt (TEC) zu erreichen, sich für höchstmögliche Transparenz in diesem Ausschuß einzusetzen und unverzüglich und in der Folgezeit jährlich über die Fortschritte in diesen Angelegenheiten zu berichten;

25. verspricht sich von den Arbeiten der WTO auf dem Gebiet Handel und Umwelt eine Verbesserung des multilateralen Handelssystems, die dazu beiträgt, den weltweiten Prozeß einer verstärkten Arbeitsteilung mit den Zielen einer umweltverträglichen Entwicklung in Einklang zu bringen;

26. ist der Auffassung, daß die WTO zu diesem Zweck mit den im Bereich der Umwelt und der Entwicklung zuständigen internationalen Organisationen, wie z.B. dem Ausschuß für nachhaltige Entwicklung und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten muß;

27. drängt in diesem Zusammenhang darauf, daß die Mitglieder der WTO die Möglichkeit prüfen, Artikel XX(b) des GATT als Grundlage für handelspolitische Schutzmaßnahmen in Fällen heranzuziehen, in denen eine Vertragspartei durch die systematische Verletzung international vereinbarter Umweltstandards sich Handelsvorteile zu verschaffen sucht; ist der Auffassung, daß die WTO außerdem die Möglichkeit der Einrichtung eines verstärkten Systems zur Untersuchung und zur Schlichtung von Konflikten prüfen muß, das es ermöglicht, die Verwendung von Umweltmaßnahmen zu protektionistischen Zwecken zu vermeiden, aber gleichzeitig auch die Bemühungen derjenigen Länder zu unterstützen, die bestrebt sind, eine harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaften durch eine nachhaltige Verwaltung ihrer Ressourcen zu gewährleisten;

28. erachtet es als unerläßlich, daß die Tagesordnung der künftigen WTO die Einbeziehung einer Sozialklausel vorsieht, die sich auf die IAO-Übereinkommen bezüglich der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit, der gewerkschaftlichen Rechte und der Koalitionsfreiheit stützt, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dieses Anliegen im Rahmen der WTO nachdrücklich zu vertreten;

29. regt an, daß die WTO auf diesem Gebiet eng mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zusammenarbeitet;

30. weist auf den Einfluß von Währungsschwankungen auf die Wettbewerbsposition im Außenhandel hin und fordert die WTO auf, in enger Zusammenarbeit mit dem IWF darauf hinzuwirken, daß die im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollsenkungen nicht durch kompetitive Währungsabwertungen unterlaufen werden können;

31. fordert die Mitgliedstaaten der WTO schließlich auf zu prüfen, inwieweit Elemente einer internationalen Wettbewerbspolitik (Fusionskontrolle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen) in die Welthandelsordnung aufgenommen werden können, wodurch die Notwendigkeit, auf handelspolitische Schutzmaßnahmen zurückzugreifen, verringert werden könnte;

32. fordert, daß die Kommission eine umfassende Bewertung der Ergebnisse der Uruguay-Runde mit Vorschlägen vornimmt, die dazu angetan sind, die Lage der Entwicklungsländer im internationalen Handelssystem zu verbessern, und deren Schlußfolgerungen bei der Revision von Lomé IV in Betracht gezogen werden sollen;

33. betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, das durch den Handel bedingte soziale Dumping zu bekämpfen; ruft die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die anderen Mitglieder der WTO auf, in Fällen des durch den Handel bedingten sozialen Dumpings auf der Konsultation der Gewerkschaften (Arbeitnehmervertreter) und anderer einschlägiger Organisationen zu bestehen;

34. nimmt mit Interesse die Anträge einiger Nachfolgerepubliken der GUS sowie anderer ehemaliger Staatshandelsländer, die Wirtschaftsreformen zur Schaffung einer Marktwirtschaft in Angriff genommen haben, sowie von Taiwan auf Mitgliedschaft in der WTO zur Kenntnis;

35. fordert die Kommission auf, bei Beitrittsverhandlungen auf die Ausgewogenheit der Beitrittsbedingungen, was die Rechte und Pflichten der neuen WTO-Mitglieder anlangt, zu achten;

36. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs dahingehend zu erweitern, daß dieser die Ergebnisse der WTO-Streitschlichtungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der WTO und den ihr zugrundeliegenden Abkommen sowie den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts überprüfen kann; besteht darauf, daß die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Falle wiederholter Schiedssprüche, die willkürlich gegen die Union getroffen wurden, das WTO-Abkommen kündigen können;

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretariat der WTO zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

8. Zugang zu bestimmten Fanggebieten *

A4-0110/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (KOM(94)0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 1
Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 obliegt es dem Rat, die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Fanggebieten und Ressourcen sowie die Ausübung der Fischereitätigkeit zu erlassen.	**entfällt**
	(Änderung 2)
	Erwägung 2
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1275/94 des Rates entscheidet der Rat vor dem 1. Januar 1995 über die Maßnahmen, die nach den Bestimmungen von Artikel 3 der genannten Verordnung getroffen werden müssen, um die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen anzupassen und in die Gemeinschaftsmaßnahmen einzugliedern.	**entfällt**
	(Änderung 3)
	Erwägung 3
Es ist erforderlich, das derzeitige Gleichgewicht und den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere den Grundsatz der relativen Stabilität, uneingeschränkt zu wahren.	**entfällt**
	(Änderung 4)
	Erwägung 4
Es ist sicherzustellen, daß der derzeitige Gesamtfischereiaufwand in den Fanggebieten und Fischereien, die unter die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals fallen, nicht ansteigt, und es ist eine Senkung dieses Fischereiaufwands vorzusehen, wenn die Entwicklung der Bestände eine allgemeine Einschränkung der Fangmöglichkeiten erforderlich macht.	**entfällt**

(*) ABl. C 247 vom 03.09.1994, S. 4.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Erwägung 5
Neben der Festsetzung des Gesamtfischereiaufwands muß der Vielfalt der Fangtätigkeiten und den biologischen, geographischen und geomorphologischen Gegebenheiten der Bestände Rechnung getragen werden, sowie insbesondere der Notwendigkeit, das Gleichgewicht dieser Bestände in besonders empfindlichen Gebieten zu erhalten.	**entfällt**
	(Änderung 6)
	Erwägung 6
Die Durchführung der Maßnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwands ist Aufgabe der Flaggenmitgliedstaaten. Es erscheint daher angezeigt, die Transparenz der Aufteilungsverfahren sicherzustellen.	**entfällt**
	(Änderung 7)
	Erwägung 7
Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Steuerung des Fischereiaufwands nach Fischereien hängt von den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ab, die in den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates, geändert durch [....] festgelegt sind.	**entfällt**
	(Änderung 8)
	Erwägung 8
Zur dauerhaften Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fischereien ist es notwendig zu gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten kohärente und transparente Maßnahmen zur Kontrolle der Fangkapazitäten sowie des Umfangs der entsprechenden Tätigkeiten ergreifen –	**entfällt**
	(Änderung 9)
	Erwägung 8a (neu)
	Gemäß der Erklärung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten" vom 15. März 1994 sollen die Fischereiflotten von Spanien und Portugal bis spätestens 1. Januar 1996 vollständig in die Gemeinsame Fischereipolitik integriert sein.
	(Änderung 10)
	Erwägung 8b (neu)
	Diese Integration soll unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes erfolgen, insbesondere der Grundsätze der relativen Stabilität und der Nichterhöhung des gesamten Fischereiaufwands.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 11)
	Erwägung 8c (neu)
	Es ist unbedingt erforderlich, das Gleichgewicht der Ressourcen in sehr empfindlichen Gebieten zu erhalten, wie z.B. dem Gebiet südlich 56° 30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50° 30' nördlicher Breite und dem ICES-Gebiet X nördlich 36° 30' nördlicher Breite sowie dem COPACE-Gebiet nördlich 31° nördlicher Breite und nördlich dieser Breite östlich 17° 30' westlicher Breite; der empfindliche Charakter dieser Gebiete erfordert eine ganz genaue Weiterverfolgung der Entwicklung des Fischereiaufwands und des Zustands der Ressourcen, um gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung des Gleichgewichts erforderlich sind.
	(Änderung 12)
	Artikel 1
(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere der Vorschriften über die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen, werden in dieser Verordnung die Bedingungen für den Zugang zu den Fanggebieten und Ressourcen geregelt, die ab 1. Januar 1996 für die Fischereitätigkeiten gelten, welche in den im Anhang I genannten Fischereien in den ICES-Gebieten Vb, VI, VII, VIII, IX und X und in COPACE-Gebieten ausgeübt werden.	**entfällt**
(2) Der Rat nimmt nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf der Grundlage der verfügbaren biologischen, sozioökonomischen und technischen Gutachten erforderlichenfalls die technischen Anpassungen der Angaben in Anhang I vor.	
	(Änderung 13)
	Artikel 2
(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Fischereiaufwand eines Schiffes in Anzahl „Tage je Standardschiff" ausgedrückt, nachstehend „TSS" abgekürzt und definiert als das Produkt – *der auf der Grundlage eines Standardschiffes gemäß Anhang II ermittelten Motorstärke, mal* – *die Zeit, die das Schiff in dem unter die Fischerei fallenden Gebiet verbringt bzw. für stationäre Fanggeräte die Stellzeit in dem Gebiet, gerechnet vom Tag des Einfahrens in das betreffende Gebiet bis zum Tag des Verlassens dieses Gebiets.* *Der Fischereiaufwand einer Gruppe von Fischereifahrzeugen ist für jede Fischerei die Summe der „TSS" der einzelnen Fahrzeuge.*	**entfällt**
(2) Etwaige Anpassungen der Kriterien zur Ermittlung der Motorstärke gemäß Absatz 1, die insbesondere dazu dienen, dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 unter der Voraussetzung beschlossen, daß sie in den betreffenden Fischereien nicht zu einem Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit führen.	

Donnerstag, 15. Dezember 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 14)
	Artikel 3
Sofern in Anhang I nichts anderes geregelt ist, darf der monatliche Fischereiaufwand je Fischerei ein Achtel des in Anhang I festgesetzten jährlichen Gesamtfischereiaufwands je Fischerei nicht übersteigen.	**entfällt**
	(Änderung 15)
	Artikel 4
(1) Jeder Mitgliedstaat muß den in „TSS" ausgedrückten zulässigen Fischereiaufwand in Anzahl Tage in dem Gebiet im Sinne von Artikel 19 b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 umwandeln, um ihn auf die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die im Besitz einer besonderen Fangerlaubnis sein müssen, und erforderlichenfalls auf die Gruppen von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die die speziellen Fangerlaubnisse nicht gelten, aufzuteilen.	**entfällt**
(2) Die Mitgliedstaaten können ihren in Anhang I festgesetzten Fischereiaufwand nach Notifizierung der Kommission insgesamt oder in Teilen austauschen.	
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedes Jahr, und zwar erstmalig vor dem 1. Januar 1996, die Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung der Begrenzung des Fischereiaufwands erlassen haben.	
(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere den Bestimmungen zur Überwachung der „TSS" übereinstimmen, namentlich für die Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m.	
	(Änderung 16)
	Artikel 5
(1) Ab 1. Januar 1996 erstellen die Mitgliedstaaten für jede homogene Gruppe von Fischereifahrzeugen nach Maßgabe der in Anhang I aufgeführten Fischereien unter Einhaltung des im selben Anhang festgesetzten Fischereiaufwands und gemäß den einschlägigen Bestimmungen, die aufgrund von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 erlassen wurden, ein Programm zur Begrenzung des Fischereiaufwands mit einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen für die Fischereitätigkeiten der betroffenen Schiffe.	**entfällt**
(2) Spätestens zwei Monate vor Beginn des Zeitraums, über den sich das Programm zur Begrenzung des Fischereiaufwands erstreckt, müssen die Mitgliedstaaten dieses nach dem Verfahren des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 109/94 bei der Kommission hinterlegen.	

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Der Fischereiaufwand wird durch ein System von Verzeichnissen der Fischereifahrzeuge definiert, die von den Mitgliedstaaten für jedes ICES- und COPACE-Gebiet aufgestellt werden.

(Änderung 18)

Artikel 5b (neu)

Artikel 5b

Für Schiffe mit einer Länge von weniger als 10m wird der Fischereiaufwand so definiert, daß jedem Mitgliedstaat eine globale Höchstmenge zugewiesen wird.

(Änderung 19)

Artikel 5c (neu)

Artikel 5c

Auf Vorschlag eines Mitgliedstaats führt die Kommission bis spätestens 31. Dezember 1995 die erforderlichen biologischen, sozioökonomischen und technischen Untersuchungen durch und kann eine Fischereizone als empfindlich erklären, wobei die notwendigen Mittel eingesetzt werden, um den Fischereiaufwand in demselben Gebiet in nichtdiskriminierender Weise zu beschränken und den betroffenen Fischern Schadensersatz zu gewähren.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (KOM(94)0308 – C4-0116/94 – 94/0172(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0308 – 94/0172(CNS) [1],
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0116/94),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0079/94),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0110/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von den vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

[1] ABl. C 247 vom 03.09.1994, S. 4.

3. fordert den Rat, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

9. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur *

A4-0111/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	ARTIKEL 1 NUMMER 6
	Artikel 12a Absatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 3759/92)
(1) *Erreichen die von einer Erzeugerorganisation in einem Kalendermonat aus dem Handel genommenen Mengen* eines der in Anhang I Abschnitte A und D genannten Erzeugnisse *10% der Mengen, die im gleichen Monat unter Einhaltung der von der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen auf den Markt gebracht wurde, so* gewährt der Mitgliedstaat der betreffenden Erzeugerorganisation einen *besonderen* finanziellen Ausgleich *in Höhe von 95% des von dieser Erzeugerorganisation angewandten Rücknahmepreises für die vom Markt genommenen Mengen des fraglichen Erzeugnisses, die 14% der im Laufe des betreffenden Monats auf den Markt gebrachten Mengen nicht überschreiten dürfen.*	(1) **Im Falle eines Preisverfalls** eines der in Anhang I Abschnitte A und D genannten Erzeugnisse gewährt der Mitgliedstaat der betreffenden Erzeugerorganisation einen **auf die Dauer der Absatzkrise begrenzten pauschalen** finanziellen Ausgleich, **um die Erzeugereinkommen zu erhalten.**
Der besondere finanzielle Ausgleich wird nur gewährt, wenn die Bedingungen und Regeln gemäß Artikel 12 Absätze 1, 2, 4 und 5 eingehalten werden, mit Ausnahme der zuzüglichen Menge gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, die auf 5% gesenkt wird.	**Die Kommission wird beauftragt, eine rechtliche Regelung zu planen, in deren Rahmen dieser finanzielle Ausgleich mit den von der Europäischen Union im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen in Einklang gebracht wird.**
Der besondere finanzielle Ausgleich kann höchstens während zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und im gesamten Fischwirtschaftsjahr für eine Dauer von höchstens vier Kalendermonaten gewährt werden.	
Für die Mengen, für die der besondere finanzielle Ausgleich gewährt wird, kann weder der in Artikel 12 vorgesehene finanzielle Ausgleich noch die in Artikel 14 genannte Übergangsbeihilfe gewährt werden.	

(*) ABl. Nr. C 298 vom 26.10.1994, S. 10.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 3759/92)

(1) Eine Entschädigung kann den Erzeugerorganisationen für die Mengen der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse gewährt werden, die von ihren Mitgliedern gefangen, an die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Verarbeitungsunternehmen verkauft und geliefert wurden und zur industriellen Herstellung von Erzeugnissen des KN-Code 1604 bestimmt sind. Diese Entschädigung wird gewährt, wenn für ein Kalendervierteljahr festgestellt wird, daß gleichzeitig	(1) Eine Entschädigung kann den Erzeugerorganisationen für die Mengen der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse gewährt werden, die von ihren Mitgliedern gefangen, an die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Verarbeitungsunternehmen verkauft und geliefert wurden und zur industriellen Herstellung von Erzeugnissen des KN-Code 1604 bestimmt sind. Diese Entschädigung wird gewährt, wenn für ein Kalendervierteljahr festgestellt wird, daß gleichzeitig
– sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt	– sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt
– als auch der in Artikel 22 genannte Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der auf diesen erhobenen Ausgleichsabgabe,	– als auch der in Artikel 22 genannte Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der auf diesen erhobenen Ausgleichsabgabe,
unter der Auslöseschwelle von *85%* des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis liegen.	unter der Auslöseschwelle von **91%** des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis liegen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (KOM(94)0403 – C4-0203/94 – 94/0212(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0403 – 94/0212(CNS) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0203/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0111/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 298 vom 26.10.1994, S. 10.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

10. Kooperationsabkommen EG/Sri Lanka *

A4-0051/94

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(94)0015 – C4-0124/94 – 94/0029(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(94)0015 – 94/0029(CNS) (1),
- gestützt auf Artikel 113 und 130 w des EG-Vertrags,
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(94)0015),
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0124/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0051/94),

1. billigt den Abschluß des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu übermitteln.

(1) ABl. C 86 vom 23.03.1994, S. 5.

---

11. Tschetschenien

B4-0500, 0514, 0516, 0528, 0539, 0547 und 0559/94

Entschließung zur Lage in Tschetschenien

Das Europäische Parlament,

A. angesichts der Intervention der russischen Armee in Tschetschenien,

B. in der Erwägung, daß Tschetschenien eine der Republiken der Russischen Föderation ist und daß dieser Konflikt innerhalb der Grenzen der Föderation sich auf die anderen Nachbarrepubliken auszuweiten droht,

C. unter Begrüßung des Protests der russischen Demokraten gegen die bewaffnete Intervention von seiten der Streitkräfte ihres Landes gegen Tschetschenien und mit der Forderung, auch weiterhin für Frieden, Freiheit und Demokratie einzutreten,

D. angesichts der Gefahr einer Ausdehnung dieses Konflikts auf weitere Kaukasus-Regionen,

E. eingedenk der Erklärung von Präsident Boris Jelzin, „eine politische Lösung" für das Problem zu finden, jedoch in der Erwägung, daß die Verhandlungen bisher ergebnislos waren,

F. unter Hinweis auf die einseitige Unabhängigkeitserklärung dieser Republik der Russischen Föderation, die 1991 erfolgte,

1. fordert alle Beteiligten auf, alles Denkbare zu tun, um das Problem friedlich zu lösen;

2. weist darauf hin, daß Tschetschenien eines der 89 Gebietsteile der Russischen Föderation ist und daß es sich hier um den ersten Konflikt innerhalb der Grenzen der Föderation handelt;

3. weist darauf hin, daß Präsident Jelzin im Namen Rußlands auf dem KSZE-Gipfel in Budapest einen Verhaltenskodex betreffend die politisch-militärischen Sicherheitsaspekte unterzeichnet hat, worin er sich verpflichtet, seine Armee nicht gegen Minderheiten einzusetzen;

4. fordert die Präsidentschaft des Rates auf, im Rahmen der OSZE zu einer politischen Lösung des Problems beizutragen;

5. fordert die betroffenen Parteien auf, das Protokoll von Ordschonikigewskaja, unterzeichnet am 6. Dezember 1994 in Inguschien vom russischen Verteidigungsminister Pawel Gratschow und dem tschetschenischen Präsidenten, Dschochar Dudajew, durchzuführen, um den Streit zwischen Moskau und Grosny beizulegen, ohne weiter auf Gewalt zurückzugreifen, und in dem insbesondere die Freilassung der gefangengenommenen Soldaten und der Rückzug der russischen Streitkräfte vorgesehen war;

6. fordert die russische Bundesregierung und den tschetschenischen Präsidenten Dudajew auf, unter Achtung der demokratischen Prinzipien, die in der russischen Verfassung festgelegt sind, eine stabile demokratische Entwicklung durch die Sicherung der Menschenrechte, der Minderheitenrechte und der Rechte der einheimischen Völker sowie durch die Anerkennung oppositioneller Bewegungen, soweit sie sich auf demokratischer Grundlage bewegen, einzuleiten;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, Österreichs, Finnlands und Schwedens, dem Präsidenten der Russischen Föderation und den tschetschenischen Behörden sowie den Sekretariaten der OSZE und der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

12. Türkei

B4-0515, 0526, 0530, 0534, 0540, 0548, 0553, 0555 und 0567/94

Entschließung zum Prozeß gegen kurdische Mitglieder der Großen Türkischen Nationalversammlung

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 10. März (1), 21. April (2) und 29. September 1994 (3) zur Festnahme und zum Prozeß der türkischen Parlamentarier kurdischer Abstammung in der Türkei,

B. unter Hinweis darauf, daß die Türkei dem Europarat angehört und die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet und ratifiziert hat,

(1) ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 213.
(2) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 313.
(3) ABl. C 305 vom 31.10.1994, S. 95.

C. in der Erwägung, daß die Festnahme, Inhaftierung und Verurteilung der acht Abgeordneten auf die Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen zurückzuführen sind und eine Einschüchterung aller Abgeordneten bedeuten, was eine offenkundige Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt,

D. in der Erwägung, daß am 8. Dezember 1994 das Staatssicherheitsgericht die Anklagegründe geändert hat, aber dennoch Leyla Zana, Hatip Dicle, Ahmet Turk, Orhan Dogan und Selim Sadak zu 15 Jahren Gefängnis, Sedat Yurtdas zu 7 Jahren und 6 Monaten und Selim Sakik und Mahmut Alinak zu 3 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt hat,

E. mit dem Hinweis, daß Leyla Zana schwer krank ist und daß die Fortsetzung ihrer Inhaftierung unter sicherlich unhygienischen Bedingungen und ohne medizinische Versorgung einen Faktor darstellt, der bedeutend zur Verschlimmerung ihrer Krankheit beiträgt und als Mißhandlung im Sinne der EMRK zu betrachten ist,

F. zutiefst besorgt, daß Mehdi Zana offensichtlich in Zusammenhang mit seiner Zeugenaussage vor dem Unterausschuß Menschenrechte des Europäischen Parlaments im Jahre 1992 in bezug auf Fragen der Menschenrechte im Südosten der Türkei zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe von 200 Millionen Türkischen Lira verurteilt worden ist,

G. besorgt angesichts der Nachricht, daß die Vorsitzenden der Menschenrechtsstiftung der Türkei (die mit Haushaltsmitteln der Union unterstützt wird) und der türkischen Menschenrechtsvereinigung, die die Abgeordneten unterstützt und gegen den Prozeß protestiert haben, am 19. Dezember 1994 wegen Beihilfe zum Separatismus vor dem gleichen Gericht erscheinen müssen,

H. in der Erwägung, daß die Zahl der Personen, die in der Türkei festgenommen und inhaftiert werden, da sie ihre politische und gewerkschaftliche Meinung geäußert haben, stetig zunimmt,

I. unter Hinweis darauf, daß die Bombenanschläge gegen die oppositionelle Tageszeitung „Özgür Ülke" drei Menschenleben gekostet und mehrere Verletzte zur Folge hatten und kritische Berichterstattung lebensgefährlich werden lassen,

J. mit dem Hinweis, daß durch die willkürliche Amtsenthebung der türkischen Abgeordneten der DEP kurdischer Abstammung mehrere Regionen des Südostteils des Landes nicht mehr in der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten sind, und daß diese Versammlung somit nicht mehr für das Land insgesamt repräsentativ ist,

1. verurteilt die Tatsache, daß die parlamentarische Immunität der Opfer dieses politischen Prozesses aufgrund ihrer Gesinnung aufgehoben wurde;

2. verurteilt diesen gesamten Prozeß sowie das Urteil gegen die acht Abgeordneten der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie das Verbot ihrer Partei, der DEP, als anhaltende Verletzung der Grundsätze der repräsentativen und pluralistischen Demokratie in diesem Land sowie der grundlegenden Menschenrechte;

3. bekräftigt seine Solidarität mit den verurteilten Abgeordneten und fordert die Aufhebung des Urteils, die Annullierung der verhängten Strafen, die Freilassung dieser Abgeordneten und ihre Wiedereinsetzung in ihre Ämter sowie die Aufhebung des Beschlusses zur Auflösung ihrer Partei;

4. bringt seine Empörung darüber zum Ausdruck, daß Faik Candan, einer der Anwälte der Verteidigung der Abgeordneten, der seit zwölf Tagen verschwunden war, tot und von Kugeln durchsiebt in Ankara wiederaufgefunden wurde;

5. beschließt, die Tätigkeit des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Türkei bis zur Berücksichtigung der Forderungen des Parlaments durch die Türkei weiterhin auszusetzen, ist jedoch der Überzeugung, daß inoffizielle Kontakte zu türkischen Parlamentariern mit demokratischen Ansichten aufrechterhalten werden sollten;

6. beschließt, den Rat mit einem Antrag auf unverzügliche Aussetzung der Verhandlungen über die Schaffung einer Zollunion zwischen der Türkei und der EU und infolgedessen auf Vertagung der für den 19. Dezember 1994 vorgesehenen Tagung zu befassen;

7. weist darauf hin, daß das Abkommen zur Schaffung einer Zollunion mit der Türkei dem Verfahren der Zustimmung unterliegt;

8. wünscht, daß der Europarat an die Türkei appelliert, damit sie einen Dialog in Gang setzt, um zu einer demokratischen Regelung für die legitimen Hoffnungen ihrer 15 Millionen kurdischer Mitbürger zu finden und somit einen Spannungs- und Kriegsherd aufzulösen, der den Frieden und die Stabilität in den Ländern der Region, aber auch in Europa bedroht;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die kurdischen Flüchtlinge aus der Türkei nicht abzuschieben;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Großen Nationalversammlung der Türkei und der türkischen Regierung, dem Europarat, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der OSZE zu übermitteln.

---

13. Menschenrechte

a) B4-0532, 0550, 0554, 0560 und 0562/94

Entschließung zu obligatorischen Aids-Tests für Ausländer bei Reisen nach Rußland

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Programm „Europa gegen Aids",

A. unter Hinweis auf die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Aids, die in Paris stattfand und an der 42 Staaten teilnahmen,

B. unter Hinweis auf den von der Russischen Staatsduma am 28. Oktober 1994 gefaßten Beschluß, wonach sich alle in Rußland eintreffenden Ausländer, die dort arbeiten oder studieren wollen oder in anderer Absicht ins Land kommen, einem Aids-Test unterziehen müssen oder aber mit ihrer Abschiebung zu rechnen haben,

C. unter Hinweis darauf, daß diese Tests in Rußland durchgeführt werden müssen, sofern nicht das Heimatland des Ausländers mit Rußland eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der einschlägigen Bescheinigungen abgeschlossen hat,

D. unter Hinweis darauf, daß der Gesetzesvorschlag noch immer vom Russischen Föderationsrat verabschiedet und Präsident Jelzin zur Unterzeichnung vorgelegt werden muß,

E. in der Erwägung, daß die Diskriminierung und die Beschränkung der Freizügigkeit HIV-infizierter Personen unverhohlene Angriffe auf die Menschenrechte sind und mit Nachdruck verurteilt werden müssen,

F. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Aids, insbesondere auf die Entschließung vom 18. Januar 1990 (1), in der es die Haltung der Behörden in den USA wegen der Einführung obligatorischer Tests für Ausländer verurteilte,

1. weist mit Nachdruck darauf hin, daß das vorgeschlagene Gesetz über Aids-Tests für Ausländer in Rußland einen schwerwiegenden Verstoß gegen international anerkannte Menschenrechte darstellt, eine Diskriminierung in Rußland lebender oder nach Rußland einreisender Ausländer bedeutet und in der Praxis fast unmöglich durchzuführen sein wird;

2. richtet einen dringenden Appell an den russischen Föderationsrat, diese Gesetzesvorlage nicht zu verabschieden, und an Präsident Jelzin, sie nicht zu ratifizieren;

3. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bei den russischen Regierungsstellen energisch Protest gegen die Gesetzesmaßnahme einzulegen;

(1) ABl. C 38 vom 19.02.1990, S. 83.

4. verurteilt die Haltung aller Staaten, die die Freizügigkeit seropositiver oder aidskranker Personen einschränken;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungsstellen der Russischen Föderation zu übermitteln.

---

b) B4-0504, 0510, 0529 und 0556/94

Entschließung zur Menschenrechssituation im Sudan

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Bürgerkrieg und den damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen im Sudan,

A. bestürzt darüber, daß der anhaltende Bürgerkrieg zwischen der Regierung des Sudan und den beiden Gruppierungen der bewaffneten Opposition der sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA), der im wesentlichen im Süden und den daran angrenzenden Teilen des Landes stattfindet, weiterhin ungeheures menschliches Leid, Hunger, Flüchtlingselend und den Zusammenbruch der Sozial- und Wirtschaftsstruktur mit sich bringt,

B. besorgt angesichts der ausbleibenden Fortschritte bei den auf Initiative der Staatschefs der IGADD-Gruppe in Nairobi stattfindenden Friedensverhandlungen,

C. mit Bedauern darüber, daß es der sudanesischen Regierung bisher nicht gelungen ist, die Vermittlungsbemühungen für eine Friedenslösung im südsudanesischen Bürgerkrieg zu erleichtern,

D. entsetzt über die Zerstörungskampagne der sudanesischen Regierung in Slum-Siedlungen in der Gegend von Khartum, durch die am 15. Oktober 1994 mindestens fünf Menschen zu Tode kamen,

E. bestürzt angesichts der Berichte verschiedener humanitärer Hilfsorganisationen,

F. unter Hinweis auf die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Sudan, insbesondere die Inhaftierung von politischen Gefangenen ohne Anklage bzw. Gerichtsverhandlung in geheimen Inhaftierungslagern, die Anwendung von Folter, das „Verschwindenlassen" von Personen und die Hinrichtung von Hunderten von Menschen ohne vorheriges Gerichtsverfahren, die Zwangsumsiedlung von Menschen in den Nuba-Bergen und im Süden sowie die von bewaffneten Oppositionsgruppen begangenen schwerwiegenden Übergriffe gegen die Menschenrechte,

G. bestürzt darüber, daß Kinder von der Regierung und von den Rebellen zwangsrekrutiert und gezwungen werden, in diesem grausamen Krieg zu kämpfen,

H. bestürzt über das willkürliche Bombardement ziviler Ziele durch die sudanesische Luftwaffe im Südsudan während der Trockenzeit-Offensive im Jahr 1994, was eine Verletzung der Genfer Konventionen darstellt,

I. voller Sorge angesichts der Zuspitzung der Lage, die die Regierung Eritreas zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen veranlaßt hat,

1. verurteilt alle im Sudan von den Streitkräften der Regierung und von den Rebellengruppen begangenenen Terrorakte und verurteilt die Regierung des Sudan wegen des anhaltenden Bürgerkriegs im Süden und für das Blutvergießen, die Massaker, die Folterungen und sonstigen Menschenrechtsverletzungen, unter denen die Zivilbevölkerung des Süd-Sudan und andere Heimatlose im ganzen Land, insbesondere in der Gegend von Khartum, zu leiden haben; beklagt ferner den Konflikt zwischen den zwei rivalisierenden Gruppierungen der SPLA, der zusätzliches Leid, Hunger und Flüchtlingselend zur Folge hat;

2. bekräftigt seine Unterstützung für die IGADD-Initiative für eine friedliche Lösung im Sudan und fordert die Regierung des Sudan und alle Gruppierungen der SPLA dringend auf, unverzüglich eine Waffenruhe zu vereinbaren und einzuhalten und die Friedensverhandlungen unter der Schirmherrschaft der IGADD im Rahmen der Friedensgespräche von Nairobi abzuschließen;

3. äußert seinen Wunsch, mit den IGADD-Gastgeberregierungen zusammenzuarbeiten, um die Unterstützung der Europäischen Union für den IGADD-Prozeß an die bestehende regionale Friedensinitiative anzupassen und sie zu einer Ergänzung dieser Initiative zu machen;

4. fordert die Regierung des Sudan auf, Praktiken wie Inhaftierung ohne Anklage oder Prozeß, Folter und Mißhandlungen in geheimen Inhaftierungslagern nicht mehr anzuwenden und unverzüglich alle politischen Gefangenen freizulassen; fordert die Regierung ferner auf, ihre gewaltsame Kampagne gegen die Bewohner der Slum-Siedlungen in und um Khartum zu beenden;

5. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Sanktionen gegen das Regime von Khartum zu verstärken, Druck auf die sudanesische Regierung auszuüben, damit sie dem Massaker an der Bevölkerung im Süden des Landes Einhalt gebietet und den Menschenrechten, einschließlich der Religionsfreiheit, im ganzen Land Geltung verschafft;

6. fordert die OAU auf, ihre Bemühungen um eine Beilegung des Konflikts mittels des etablierten Mechanismus zur Verhütung, Behandlung und Lösung von Konflikten zu intensivieren;

7. fordert dringend von der internationalen Gemeinschaft und insbesondere von der EU, diese Initiative so energisch wie möglich zu unterstützen, um zur Beilegung des Konflikts im Sudan beizutragen;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Waffenembargo gegen Sudan so auszuweiten, daß darunter der Transfer von Militär-, Sicherheits- und Polizeiausrüstung sowie nachrichtendienstliche Erkenntnisse, Technologie, personelle Unterstützung und Ausbildung fallen; fordert die Kommission und den Rat auf, einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung des gegen den Sudan verhängten Waffenembargos der EU durch die einzelnen Mitgliedstaaten einzurichten;

9. fordert die sudanesische Regierung auf, dem von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter die Einreise zu erlauben, damit er unparteiische Ermittlungen im Zusammenhang mit Berichten über Verstöße gegen die Menschenrechte durchführen kann;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Generalsekretären der OAU und der UNO und den kriegführenden Parteien im Sudan zu übermitteln.

---

c) B4-0498, 0503, 0511 und 0512/94

Entschließung zur Lage der Menschenrechte in Togo und zum Verschwinden von David Bruce

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Togo,

A. beunruhigt über die ihm zukommenden Informationen über die Menschenrechtsverletzungen in Togo, die seit Einsetzung der neuen Regierung weiterhin andauern,

B. in der Erwägung, daß die neue Regierung kein günstiges Klima für die Wahrung der Menschenrechte durch Anerkennung und Untersuchung früherer und derzeitiger Verstöße geschaffen hat,

C. in Kenntnis der Tatsache, daß Akué Atsa, Direktor von ASECNA, am 25. September 1994 vor seiner Wohnung ermordet wurde,

D. ferner in Kenntnis der Tatsache, daß zwischen dem 24. und 27. September 1994 30 km von Lomé entfernt sieben verbrannte Leichen entdeckt wurden,

E. besorgt über die Beteiligung von Mitgliedern der Streitkräfte Togos an der Ermordung eines neugewählten Mitglieds der Opposition im Parlament im Februar 1994, ein Verbrechen, für das niemand zur Verantwortung gezogen oder angeklagt wurde,

F. beunruhigt über das Verschwinden von David Bruce, ehemaliger Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Hohen Rates der Republik, der am 6. September 1994 am hellichten Tag auf einer vielbefahrenen Durchgangsstraße entführt wurde,

1. ersucht den Rat und die Kommission, von den togolesischen Behörden Aufschluß über die obengenannten Ermordungen zu verlangen und die Verantwortlichen zu verurteilen;

2. ersucht den Rat und die Kommission, bei den togolesischen Behörden darauf hinzuwirken, daß die Entführung und das Verschwinden von David Bruce aufgeklärt werden;

3. verurteilt all diese Menschenrechtsverletzungen und fordert die Behörden Togos als Unterzeichnerstaat des Abkommens von Lomé auf, die Menschenrechte zu wahren;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den togolesischen Behörden, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EU sowie dem Generalsekretär der OAU zu übermitteln.

---

d) B4-0490, 0494, 0517 und 0558/94

Entschließung zur Inhaftierung von Angehörigen des Ärztestandes im Irak, die sich weigern, Amputationen durchzuführen und Menschen mit einem Brandzeichen zu versehen

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf den am 4. Juli 1994 verabschiedeten Erlaß Nr. 59 des Revolutionären Kommandorates Iraks, mit dem im Falle von Straffälligen, die des Diebstahls überführt worden sind, die Amputation der rechten Hand und des Handgelenks und bei erneuter Verurteilung wegen Diebstahls die Amputation des linken Fußes verfügt wird,

B. unter Hinweis auf den am 18. August 1994 herausgegebenen Erlaß Nr. 109 des Revolutionären Kommandorates Iraks, in dem erklärt wird, daß jeder, dessen Hand wegen Diebstahls amputiert worden ist, auch ein X-förmiges Zeichen auf die Stirn eingebrannt bekommen sollte,

C. unter Hinweis auf den am 25. August 1994 verabschiedeten Erlaß Nr. 115 des Revolutionären Kommandorates Iraks, mit dem die Amputation der Ohren für alle Deserteure und alle Personen, die sich dem Militärdienst entziehen, sowie für all diejenigen vorgeschrieben wird, die einer sich dem Militärdienst entziehenden Person bzw. einem Deserteur Unterschlupf gewähren,

D. unter Hinweis auf den am 25. August 1994 verabschiedeten Erlaß Nr. 117 des Revolutionären Kommandorates Iraks, wonach jede Person, die Hilfestellung bei der Beseitigung des Brandzeichens gewährt oder an der amputierten Hand bzw. dem amputierten Ohr plastische Chirurgie vornimmt, der gleichen Strafe unterliegen wird,

E. unter Hinweis auf den in der 1975 in Tokio vom Weltärzteverband verabschiedeten Erklärung enthaltenen internationalen Kodex für ärztliche Ethik, die von den Vereinten Nationen 1982 verabschiedeten Grundsätze ärztlicher Ethik sowie die 1989 vom Internationalen Verband der Krankenschwestern abgegebene Erklärung zum Thema Krankenschwestern und Folter; unter Hinweis darauf, daß all diesen Grundsätzen und Erklärungen zufolge die Mitwirkung von Ärzten an grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung untersagt ist,

F. bestürzt darüber, daß Angehörige des irakischen Gesundheitsdienstes unter Androhung von Haft zu den geschilderten Praktiken gezwungen werden, und besorgt über den von Amnesty International veröffentlichten Bericht, wonach neun Ärzte, die die Durchführung derartiger Operationen verweigert haben, verhaftet worden sind,

1. fordert, daß die irakischen Regierungsstellen die genannten Erlasse, mit denen Amputationen und Brandzeichen als gerichtlich verhängte Strafen eingeführt werden und die gegen den vom Irak am 25. Januar 1971 ratifizierten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoßen, für ungültig erklären;

2. verurteilt diese barbarischen Praktiken und fordert die irakische Regierung auf, sie unverzüglich aufzugeben;

3. fordert die irakische Regierung auf, unverzüglich alle Ärzte freizulassen, die inhaftiert worden sind, weil sie sich geweigert haben, Straftäter zu brandmarken und/oder Amputationen an ihnen durchzuführen;

4. fordert die irakischen Regierungsstellen auf, die international anerkannten ethischen Verpflichtungen der Beschäftigten des Gesundheitswesens zu respektieren;

5. fordert den Rat und die Kommission auf, Druck auf den Irak auszuüben, damit diese Grausamkeiten eingestellt und aus der irakischen Gesetzgebung eliminiert werden;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Generalsekretär der UNO, dem Generalsekretär der Arabischen Liga und der Regierung des Irak zu übermitteln.

---

e) B4-0499, 0542 und 0557/94

Entschließung zur Begnadigung von Leonard Peltier

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf das Eintreten von Leonard Peltier für die Achtung der Menschenrechte der amerikanischen Ureinwohner,

B. in der Erwägung, daß Leonard Peltier 1977 wegen der Ermordung zweier FBI-Agenten in South Dakota im Juni 1975 zweimal zu lebenslanger Haft verurteilt wurde,

C. in der Erwägung, daß Amnesty International wiederholt Vorbehalte in bezug auf den Prozeß geäußert hat, der zur Verurteilung Leonard Peltiers geführt hat, sowie unter Hinweis darauf, daß er auf der Grundlage derselben Beweismittel für schuldig befunden worden ist, welche den Freispruch drei weiterer in den Tod der beiden FBI-Agenten verwickelter Personen bewirkt haben,

D. aufgrund der Feststellung, daß Leonard Peltier bei seinen Bemühungen, einen neuen Prozeß zu eröffnen, von den Führern der Religionen der Welt unterstützt wurde und daß darüber hinaus zahlreiche Mitglieder des Repräsentantenhauses einen Schriftsatz in seinem Namen eingereicht haben,

E. in der Erwägung, daß der US-Senator Daniel Inouye eine Kongreßanhörung vorschlägt, um die Umstände aufzuklären, die dazu geführt haben, daß Leonard Peltier des Mordes beschuldigt wurde,

F. besorgt über die wiederholte Weigerung, den Fall Peltier wiederaufzurollen oder eine erneute Verhandlung anzusetzen,

G. in Kenntnis der Tatsache, daß im November 1993 ein Gnadengesuch beim Präsidenten der Vereinigten Staaten eingereicht wurde und daß in naher Zukunft eine Entscheidung zu erwarten ist,

1. fordert in Anbetracht der Tatsache, daß Leonard Peltier alle nach dem Recht der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft hat, nachdrücklich seine Begnadigung durch den Präsidenten oder eine Umwandlung seiner Strafe;

2. fordert eine Untersuchung der juristischen Regelwidrigkeiten im Zusammenhang mit der Verurteilung Peltiers;

3. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, den Fall Peltier auf die nächste Tagesordnung zu setzen;

4. begrüßt die Initiative des US-Senators Daniel Inouye und beauftragt seine Delegation, die weitere Entwicklung zu verfolgen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Repräsentantenhaus und dem Senat der Vereinigten Staaten sowie den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu übermitteln.

---

f) B4-0508/94

Entschließung zum Überleben der Zeitung Borba (Belgrad)

Das Europäische Parlament,

A. eingedenk seiner immer wieder erhobenen Forderungen zur Unterstützung freier Medien im gesamten Raum des ehemaligen Jugoslawiens,

B. in Kenntnis der Tatsache, daß die Belgrader Tageszeitung Borba seit mehr als einem Jahrzehnt eine wichtige unabhängige, kritische und demokratische Stimme im Bereich der Information darstellt und diese Funktion heute unter äußerst schwierigen Bedingungen immer noch wahrnimmt,

C. im Bewußtsein, daß gerade in den letzten Wochen der politische Druck des Belgrader Regimes gegen Borba enorm zugenommen hat und die internationale Aufwertung, die Präsident Milosevic von gewissen Regierungen erfahren hat, ihm die Isolierung der kritischen Stimmen erleichtert,

D. darüber informiert, daß die Belgrader Regierung als Minderheitsaktionär der Herausgebergesellschaft von Borba nun auf dem Rechtsweg versucht, die Unabhängigkeit der Zeitung zu kippen und die Kontrolle über sie zu übernehmen,

1. unterstreicht das Interesse der europäischen Demokraten am Fortbestand und an der ungehinderten Tätigkeit freier Medien und insbesondere der Tageszeitung Borba;

2. fordert Kommission und Rat sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihren Einfluß geltend zu machen, daß die Unabhängigkeit der Tageszeitung Borba respektiert wird;

3. wiederholt und bekräftigt seine Überzeugung, daß Kommission, Rat und Mitgliedstaaten bisher die Rolle der freien Information und der nichtnationalistischen Medien absolut unterschätzt und sie nur völlig ungenügend unterstützt haben, und daß großzügige Mittel für dieses Anliegen zur Verfügung gestellt werden müssen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung der „Jugoslawischen Föderation" und der Redaktion der Tageszeitung Borba in Belgrad zu übermitteln.

---

14. Soziale Lage in der Landwirtschaft

B4-0531 und 0552/94

Entschließung zur sozialen Situation von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft in der EU

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis von Artikel 39 Absatz 1 des EG-Vertrags, der darauf abzielt, der Agrarbevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern,

- in Kenntnis von Artikel 117 des EG-Vertrags über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Lebensstandards,

- in Kenntnis der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,

- in Kenntnis von Artikel 2 und 4 der Sozialcharta des Europarats, in denen das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und das Recht auf gerechten Lohn festgelegt sind,

- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission (SEK(91)2116) zu einem angemessenen Arbeitsentgelt,

A. in der Erwägung, daß erwiesen ist, daß eine Verbindung zwischen niedrigem Lohn und Armut in den Mitgliedstaaten besteht,

B. unter Hinweis, daß die Forderung nach einem angemessenen Einkommen sich auch auf mithelfende Familienangehörige und abhängig Beschäftigte beziehen muß,

C. in der Erwägung, daß eine unbefriedigende Ertragsentwicklung in den landwirtschaftlichen Betrieben sich zwangsläufig auch auf die Einkommen der abhängig Beschäftigten auswirken wird,

D. in der Erwägung, daß angemessene Einkommen in der Landwirtschaft für den Zusammenhalt und das Überleben ländlicher Gemeinschaften in der Europäischen Union von zentraler Bedeutung sind,

E. besorgt darüber, daß die derzeitigen Löhne für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft in vielen Mitgliedstaaten unter der vom Europarat festgelegten Zumutbarkeitsgrenze liegen,

F. zutiefst beunruhigt darüber, daß die britische Regierung beabsichtigt, das „Agricultural Wages Board" abzuschaffen, das die Mindestanforderungen hinsichtlich Löhnen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft festlegt und die Entlohnung sowie die Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer in ländlichen Gebieten beeinflußt,

G. in der Erwägung, daß durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel jährlich rund 300.000 europäische Höfe ihre Selbständigkeit aufgeben, und damit die Übergänge zwischen Kleinbauern, Nebenerwerbsbauern und Landarbeitern fließend sind,

1. fordert die Kommission auf, einen Bericht zu erstellen über die Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft, getrennt nach selbständig und abhängig Arbeitenden in der Landwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union;

2. wünscht, daß die Löhne von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern mit der Lohnentwicklung außerhalb der Landwirtschaft parallel verlaufen, um auch zukünftig landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit einem guten Ausbildungsstand zur Verfügung zu haben;

3. fordert die Kommission und den Rat auf, den vielfältigen Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu entsprechen, damit eine ausreichende Wirtschaftsgrundlage gegeben ist, um angemessene Löhne realisieren zu können;

4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, ihren Beschluß rückgängig zu machen, die Konventionen 99 und 100 der Internationalen Arbeitsorganisation aufzukündigen;

5. fordert die Kommission auf, die Regierungen der Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zu erinnern;

6. fordert ferner die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Lebens- und Arbeitsstandards, die Rechte der Arbeitnehmer, die Errungenschaften und das Lohnniveau in ländlichen Gemeinschaften zu verteidigen;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Europäischen Union initiierten und kofinanzierten Programme auch zur Förderung und Ausbildung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer voll zu nutzen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der britischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

15. Guatemala

B4-0497, 0513, 0518, 0533, 0541, 0565 und 0566/94

Entschließung zur Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Guatemala und unter Bekräftigung seiner Besorgnis bezüglich der Achtung der Menschenrechte und der unbedingten Notwendigkeit, ein Friedensabkommen zu schließen, das den blutigen Bürgerkrieg beendet, der die guatemaltekische Gesellschaft seit mehr als 34 Jahren entzweit und in diesem Zeitraum über 100.000 Opfer gefordert hat,
- insbesondere unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 1994 zur Wiederherstellung von Frieden und Recht in Guatemala (1), vor allem vor dem Hintergrund der 1994 zwischen der Regierung und der URNG geführten Verhandlungen,

A. bestürzt über die Ereignisse im Zusammenhang mit der Erhöhung der öffentlichen Verkehrstarife im November 1994, die einige Tote und zahlreiche Verletzte forderten,

B. im Bedauern über den Machtmißbrauch und die Menschenrechtsverletzungen, die infolge des fortdauernden bewaffneten Konflikts in Guatemala weiterhin gang und gäbe sind, und besorgt über die Ausschreitungen gegenüber Straßenkindern und einigen Gewerkschaftsmitgliedern,

C. ferner im Bedauern über die Terror- und Sabotageakte gegen Menschen und Infrastrukturen im Land,

D. besorgt über die bisherigen Schwierigkeiten bezüglich des Abschlusses wichtiger Vereinbarungen betreffend einige wesentliche Verhandlungspunkte, insbesondere Rechte und Identität der indigenen Bevölkerung,

E. in Anerkennung der großen Bedeutung der am 10. Januar 1994 in Mexiko unterzeichneten Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der URNG,

F. erfreut über die globale Menschenrechtsvereinbarung und die Vereinbarung über einen Zeitplan für die Verhandlungen im Hinblick auf einen stabilen und dauerhaften Frieden in Guatemala, die von beiden Parteien am 29. März 1994 in Mexiko unterzeichnet wurden,

G. erfreut über die am 15. und 23. Juni 1994 in Oslo unterzeichneten Vereinbarungen über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt vertriebenen Bevölkerung und die Einsetzung einer „Comisión del Pasado" (Kommission zur Untersuchung vergangener Ereignisse),

H. besorgt über die bisherigen Verzögerungen der Friedensverhandlungen und in dem Bewußtsein, daß es unmöglich ist, sie gemäß dem vorgesehenen Zeitplan bis Ende 1994 abzuschließen; unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, alles daranzusetzen, um schnellstmöglich zu einem endgültigen Abkommen zu gelangen,

1. fordert die Regierung Guatemalas und die Nationalrevolutionäre Guatemaltekische Einheit (URNG) auf, die dem Verhandlungsprozeß innewohnenden Hemmnisse zu überwinden und die nötige Entschlossenheit zu zeigen, um Fortschritte bei den Verhandlungen zu erzielen, um damit ihrer historischen Verantwortung gerecht zu werden und den entscheidenden Schritt zu einer möglichst raschen Unterzeichnung des Friedensabkommens zu tun;

2. fordert beide Parteien auf, bis zum Abschluß des Verhandlungsprozesses unverzüglich einen Waffenstillstand zu vereinbaren;

3. ruft die Gruppe befreundeter Länder, die Europäische Union und die Völkergemeinschaft auf, die Parteien diesbezüglich zu unterstützen und größtmöglichen Druck auf sie auszuüben, damit diese Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden;

4. unterstreicht die Notwendigkeit, eine Einigung über die wichtigsten noch offenen Verhandlungspunkte zu erreichen, und zwar:
- die Rechte und Identität der indigenen Bevölkerung,
- die Frage des Landeigentums,

(1) ABl. C 61 vom 28.02.1994, S. 175.

– die sozioökonomische Lage in Guatemala, insbesondere in bezug auf die Bereiche Bildung und Kultur,

– einschlägige Verfassungsänderungen zwecks Erfüllung der Bestimmungen des Friedensabkommens;

5. weist auf die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Beteiligung der indigenen Bevölkerung Guatemalas an den Gesprächen und der Umsetzung aller sie berührenden Vereinbarungen hin;

6. würdigt die Arbeit der „Asamblea de Sectores Civiles" (Zivilversammlung) unter dem Vorsitz von Monsignore Rodolfo Quesada Toruño;

7. würdigt die – im Hinblick auf die Kontrolle der Ausschreitungen bestimmter Mitglieder der Streitkräfte allerdings zu intensivierenden – Bemühungen des Präsidenten Ramiro de León Carpio in seiner Eigenschaft als ehemaliger Menschenrechtsanwalt sowie die Flexibilität des Oberkommandos der UNRG im Hinblick auf Fortschritte bei den Friedensverhandlungen;

8. begrüßt die längst überfällige Entsendung einer UN-Mission (MINUGUA) nach Guatemala und ist sehr daran interessiert, daß diese ihre Aufgabe, die Menschenrechtssituation in Guatemala zu überwachen, erfüllt;

9. hofft, daß die „Comisión del Pasado" (Komitee für Vergangenheitsbewältigung) ein angemessenes Mandat und genügend Mittel erhalten wird und diejenigen, die der Menschenrechtsverletzungen und -mißbräuche für schuldig befunden wurden, vor Gericht gestellt werden;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung Guatemalas, der URNG, dem Präsidenten des Zentralamerikanischen Parlaments, dem Präsidenten des Lateinamerikanischen Parlaments, dem Generalsekretär der OAS sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 15. Dezember 1994

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, André-Léonard, Andrews, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Apolinário, Aramburu del Río, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Baldini, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Baudis, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, D'Andrea, Dankert, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Farassino, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fouque, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gol, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Herman, Hermange, Herzog, Hindley, Hoff, Hoppenstedt, Howitt, Hughes, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Langer, Lannoye, Larive, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marinho, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Mather, Matutes Juan, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mombaur, Moniz, Monteiro, Montesano, Moorhouse, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Nassauer, Needle, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Novo, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Pannella, Papakyriazis, Papayannakis, Papoutsis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Perry, Pery, Peter, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, Plooij-van Gorsel, Plumb, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Ruffolo, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Salisch, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Schäfer, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seal, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soares, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Tajani, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Villalobos Talero, Vinci, van der Waal, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Block 1

(+)

ARE: Saint-Pierre

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Florio, Garosci, Ligabue, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Theonas, Vinci

PPE: Alber, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Hoppenstedt, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lindeperg, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Jacob, Killilea, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Bloch von Blottnitz, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

NI: Blot, Dillen, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PSE: Cot

Donnerstag, 15. Dezember 1994

2. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Block 2

(+)

ARE: Macartney, Mamère, Sainjon, Saint-Pierre

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caligaris, Florio, Garosci, Ligabue, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Bloch von Blottnitz, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(–)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Poisson, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PPE: Baudis, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Grossetête

RDE: d'Aboville, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Jacob, Killilea, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

PSE: Caudron, Cot, Lindeperg, Pery

3. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Block 3

(+)

ARE: Macartney

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caligaris, Ligabue, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Novo, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Bloch von Blottnitz, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(–)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Poisson, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PPE: Baudis, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Grossetête

RDE: d'Aboville, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Jacob, Killilea, Monteiro, Pasty

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

Donnerstag, 15. Dezember 1994

PSE: Caudron, Cot, Lindeperg, Pery

---

4. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Block 4

(+)

ARE: Macartney, Mamère, Saint-Pierre

EDN: Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Poisson, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caligaris, Florio, Garosci, Ligabue, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Amadeo, Blot, Dillen, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Jacob, Killilea, Monteiro, Pasty

V: Bloch von Blottnitz, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(–)

PPE: Baudis,

(O)

EDN: Bonde, Jensen Lis, Krarup

---

5. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995
Abänderungen zum Entwurf des Haushalts

Block 5

(+)

ARE: Macartney

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caccavale, Caligaris, Florio, Garosci, Ligabue, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Papayannakis, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Amadeo

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Deprez, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Bloch von Blottnitz, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(–)

EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, Poisson, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Lang Carl, Stirbois, Vanhecke

PPE: Baudis, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Grossetête, Soulier, Stasi

Donnerstag, 15. Dezember 1994

RDE: d'Aboville, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Jacob, Killilea, Monteiro, Pasty

(O)

ARE: Sánchez García

EDN: Bonde, Sandbæk

PSE: Caudron, Cot, Lindeperg, Pery

---

6. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1995 – Bericht Dankert (A4-0106/94)

Änderungsantrag 1

(+)

ARE: Ewing, Macartney

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk, Souchet, van der Waal

NI: Blot, Dillen, Stirbois, Vanhecke

PSE: Blak, Jensen Kirsten, Sindal

(–)

ARE: Sánchez García

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Porto, Riis-Jørgensen, Teverson, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldi, Baldini, Boniperti, Caccavale, Caligaris, Garosci, Ligabue, Santini, Viceconte

GUE: Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Berend, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Raffarin, Reding, Rinsche, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Aparicio Sanchez, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Bernardini, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Panagopoulos, Papakyriazis, Papoutsis, Pery, Peter,

Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salisch, Samland, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Willockx, Wynn

RDE: d'Aboville, Baggioni, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Killilea, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Telkämper, Weber

(O)

EDN: Fabre-Aubrespy, Poisson

NI: Amadeo

---

7. Förderung des Tourismus – Bericht Diez de Rivera Icaza (A4-0080/94)

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Taubira-Delannon

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Costa Neves, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Neyts-Uyttebroeck, Porto, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Garosci, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Aramburu del Río, Carnero González, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Ribeiro, Sierra González, Theonas

NI: Amadeo, Blot, Stirbois

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Berend, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Salisch, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stewart, Stockmann,

Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn

RDE: d'Aboville, Andrews, Baggioni, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Hermange, Kaklamanis, Monteiro, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Müller, Ripa di Meana, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Weber

(–)

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, de Gaulle, Jensen Lis, Poisson, Sandbæk, Seillier, van der Waal

(O)

NI: Dillen, Vanhecke

RDE: Guinebertiere

---

8. Zugang zu bestimmten Fanggebieten – Bericht Izquierdo Rojo (A4-0110/94)

Vorschlag für eine Verordnung

(+)

EDN: Berthu, Blokland, de Gaulle, Poisson, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Teverson, Watson, Wiebenga

FE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Malerba, Santini, Viceconte

GUE: Aramburu del Río, Carnero González, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Sierra González, Vinci

NI: Dillen, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Aparicio Sanchez, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barton, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Dankert, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Evans, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Happart, Haug, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kindermann, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miranda de Lage, Morris, Pery, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Salisch, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Stockmann, Tannert, Terrón i Cusí, Van Lancker, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, West, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(–)

ARE: Ewing, Fouque, Lalumière, Macartney, Pradier, Taubira-Delannon

GUE: Miranda, Novo, Ribeiro

PSE: Balfe, Collins Kenneth D., Crawley, Cunningham, David, Elliott, Falconer, Hallam, Harrison, Hindley, Howitt, Hughes, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Miller, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Read, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stewart, Tappin, Thomas, Titley, Tongue, Truscott, Watts, Whitehead

V: Ahern, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Weber

(O)

ELDR: Porto

GUE: Theonas

PPE: Banotti, de Bremond d'Ars, Grossetête

PSE: Apolinário, Blak, Campos, Castricum, Crampton, Hardstaff, Jensen Kirsten, Kerr, Kinnock, Kokkola, Lage, Marinho, Needle, Ribeiro Moniz, Sindal, Torres Marques

---

9. Zugang zu bestimmten Fanggebieten – Bericht Izquierdo Rojo (A4-0110/94)

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Sánchez García

EDN: Berthu, Blokland, de Gaulle, Poisson, Seillier, Souchet, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

FE: Azzolini, Baldini, Caccavale, Colli Comelli, Santini, Viceconte

GUE: Carnero González, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Sierra González, Vinci

NI: Dillen, Stirbois, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

PSE: Aparicio Sanchez, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Dankert, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Evans, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Happart, Haug, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kindermann, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Mann Erika, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miranda de Lage, Morris, Pery, Peter, Piecyk, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Ribeiro Moniz,

Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Stockmann, Terrón i Cusí, Tongue, Van Lancker, Verde i Aldea, Walter, Weiler, Wemheuer, West, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Kaklamanis, Monteiro, Pasty, Rosado Fernandes

(–)

ARE: Ewing, Fouque, Lalumière, Macartney, Pradier, Taubira-Delannon

GUE: Aramburu del Río, Miranda, Novo, Ribeiro

PPE: Cassidy, Chichester, Grossetête

PSE: Balfe, Barton, Collins Kenneth D., Crawley, Cunningham, David, Elliott, Falconer, Hallam, Harrison, Hindley, Hughes, Kerr, Kinnock, Lomas, Martin D., McGowan, McMahon, McNally, Miller, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Read, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stewart, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Watts

V: Ahern, Breyer, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Müller, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Weber

(O)

ELDR: Porto

FE: Baldi

GUE: Theonas

PPE: Banotti, de Bremond d'Ars, Decourrière, Lucas Pires,

PSE: Apolinario, Blak, Campos, Crampton, Howitt, Jensen Kirsten, Marinho, Moniz, Needle, Sindal, Torres Marques,

---

10. Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur – Bericht Pery (A4-0111/94)

Änderungsantrag 3

(+)

ARE: Ewing, Fouque, Lalumière, Macartney, Pradier, Sánchez García, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, De Clercq, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Porto, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE: Gonzalez Alvarez, Miranda, Theonas

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Berend, Bianco, Böge, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Casini Carlo, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martin, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Jackson, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Perry, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Villalobos Talero, von Wogau

(–)

FE: Azzolini, Baldi, Baldini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Malerba, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Aramburu del Río, Gutiérrez Díaz, Marset Campos, Sierra González

PPE: de Bremond d'Ars, Decourrière,

PSE: Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Bontempi, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Dankert, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Green, Gröner, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäefer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stewart, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Verde i Aldea, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimmermann

RDE: d'Aboville, Crowley, Daskalaki, Donnay, Girão Pereira, Guinebertiere, Hermange, Monteiro, Rosado Fernandes

(O)

EDN: Blokland, de Gaulle, Poisson, Seillier, Souchet, van der Waal

PPE: Banotti

---

11. Menschenrechte: Leonard Peltier – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Castagnède, Fouque, Macartney, Sánchez García, Taubira-Delannon

EDN: Sandbæk

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Manisco, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Theonas, Vinci

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Bennasar Tous, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Christodoulou, Corrie, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Grosch, Günther, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Konrad, Kristoffersen, Langen, Liese, Lucas Pires, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Martens, Mather, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Raffarin, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Schleicher, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stevens, Theato, Tillich, Trakatellis, Valverde López, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: d'Ancona, Apolinário, Balfe, Barton, van Bladel, Cabezón Alonso, Campos, Coates, Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, De Coene, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Görlach, Green, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Megahy, Miranda de Lage, Morris, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Peter, Pons Grau, van Putten, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Skinner, Smith, Soares, Spiers, Stewart, Tannert, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

V: Aelvoet, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Weber, Wolf

(–)

ARE: Pradier

ELDR: Bertens, Capucho, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Haarder, Larive, Neyts-Uyttebroeck, Teverson, Watson, Wiebenga

FE: Azzolini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Santini, Tajani, Viceconte

NI: Amadeo

RDE: Rosado Fernandes

(O)

FE: Baldi

NI: Dillen, Feret, Vanhecke

PPE: Habsburg, Thyssen

PSE: Wynn

RDE: d'Aboville, Daskalaki, Guinebertiere, Hermange, Monteiro

---

12. Soziale Lage in der Landwirtschaft – Gemeinsamer Entschließungsantrag

Gesamter Text

(+)

ARE: Fouque, Macartney, Pradier, Sánchez García, Taubira-Delannon

FE: Azzolini, Baldi, Caligaris, Colli Comelli, Malerba, Santini, Tajani, Viceconte

GUE: Carnero González, Ephremidis, Gonzalez Alvarez, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

PPE: Argyros, Konrad, Oostlander

PSE: d'Ancona, Apolinário, Baldarelli, Balfe, Barton, van Bladel, Cabezón Alonso, Campos, Coates, Colom i Naval, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, David, De Coene, Dührkop Dührkop, Elliott, Evans, Falconer, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Görlach, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hindley, Howitt, Hughes, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Megahy, Miranda de Lage, Morris, Needle, Newens, Newman, Panagopoulos, Peter, Pons Grau, van Putten, Read, Rehder, Ribeiro Moniz, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Skinner, Smith, Soares, Spiers, Stewart, Tannert, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

RDE: Monteiro

V: Aelvoet, Graefe zu Baringdorf, Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna, Soltwedel-Schäfer, Telkämper, Weber, Wolf

(–)

PPE: Cassidy, Chichester, Donnelly Brendan, Elles, Kellett-Bowman, Kittelmann, McMillan-Scott, Mather, Oomen-Ruijten, Provan, Stevens

RDE: d'Aboville, Daskalaki, Guinebertiere, Hermange, Rosado Fernandes

(O)

FE: Caccavale

NI: Amadeo, Dillen, Vanhecke

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Bennasar Tous, de Bremond d'Ars, Brok, Burtone, Campoy Zueco, Castagnetti, Chanterie, Corrie, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Lambrias, Langen, Liese, Lucas Pires, McCartin, Martens, Mendez de Vigo, Menrad, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Pack, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Pronk, Robles Piquer, Salafranca Sánchez-Neyra, Sisó Cruellas, Sonneveld, Theato, Thyssen, Tillich, Valverde López, van Velzen W.G., von Wogau

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANLAGE II

ENTWURF DES GESAMTHAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1995
Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1994 zu dem vom Rat geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans

---

Die Beträge sind in Millionen Ecu aussgedrückt, außer jenen in den Fälligkeitsplänen, die in Ecu sind.

(Abänderung 0451)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-2510	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,460	14,665	
	Zahlung	1,460	14,665	
	Verpfl/Reserve	13,205		
	Zahl/Reserve	13,205		
A-2511	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,460	4,590	
	Zahlung	0,460	4,590	
	Verpfl/Reserve	4,130		
	Zahl/Reserve	4,130		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0450)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-800	Internationale Fischerei-Abkommen (gm-oa/noa)			
	Verpflichtung	221,000	221,000	
	Zahlung	221,000	221,000	
	Verpfl/Reserve	59,000	69,000	
	Zahl/Reserve	59,000	69,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0002)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	603,000	603,000	584,000
	Zahlung	603,000	603,000	584,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0003)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	373,000	373,000	363,000
	Zahlung	373,000	373,000	363,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0004)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1002	Erstattungen bei unverarbeitetem Hartweizen, Mehl von Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	115,000	115,000	110,000
	Zahlung	115,000	115,000	110,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0005)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1003	Erstattungen bei anderem Getreide (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	172,000	172,000	167,000
	Zahlung	172,000	172,000	167,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0006)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	403,000	403,000	397,000
	Zahlung	403,000	403,000	397,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0007)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	84,000	84,000	82,000
	Zahlung	84,000	84,000	82,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0008)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	-454,000	-454,000	-448,000
	Zahlung	-454,000	-454,000	-448,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0009)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0010)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	118,000	118,000	117,000
	Zahlung	118,000	118,000	117,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum.Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0011)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1033	Erstattung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0012)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1040	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais) (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	272,000	272,000	268,000
	Zahlung	272,000	272,000	268,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0013)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1041	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2326,000	2326,000	2296,000
	Zahlung	2326,000	2326,000	2296,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0014)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1042	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	91,000	91,000	90,000
	Zahlung	91,000	91,000	90,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0015)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1043	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,000	2,000	2,000
	Zahlung	2,000	2,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0016)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1044	Beihilfen an die Erzeuger von Leinsamen, außer Faserlein (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,000	2,000	2,000
	Zahlung	2,000	2,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0017)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1049	Sonstige Beihilfen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0018)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1050	Beihilfe an die Maiserzeuger (Grundfläche für Mais) (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	404,000	404,000	399,000
	Zahlung	404,000	404,000	399,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0019)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1051	Beihilfe an die nicht unter die Grundfläche für Mais fallenden Getreideerzeuger (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	3928,000	3928,000	3873,000
	Zahlung	3928,000	3928,000	3873,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0020)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1052	Beihilfe an die Erzeuger von Rapssamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2177,000	2177,000	2149,000
	Zahlung	2177,000	2177,000	2149,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0021)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1053	Beihilfe an die Erzeuger von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	555,000	555,000	548,000
	Zahlung	555,000	555,000	548,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0022)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1054	Beihilfe an die Erzeuger von Leinsamen, außer Faserlein (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	112,000	112,000	107,000
	Zahlung	112,000	112,000	107,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0023)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1055	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	992,000	992,000	980,000
	Zahlung	992,000	992,000	980,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0024)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1059	Sonstige Beihilfen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0025)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1060	Flächenstillegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1801,000	1801,000	1778,000
	Zahlung	1801,000	1801,000	1778,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0026)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1061	Vorübergehende Flächenstillegung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0027)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1062	Fünfjährige Flächenstillegung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	304,000	304,000	300,000
	Zahlung	304,000	304,000	300,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0028)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1070	Vermarktungszuschlag bei Ölsaaten (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0029)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1079	Sonstige (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0030)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-110	Erstattungen bei Zucker und Isoglukose (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1399,000	1399,000	1383,000
	Zahlung	1399,000	1399,000	1383,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0031)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-120	Erstattungen bei Olivenöl (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	73,000	73,000	71,000
	Zahlung	73,000	73,000	71,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen der Kommission lassen bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0032)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1211	Produktionsorientierte Maßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	39,000	39,000	39,000
	Zahlung	39,000	39,000	39,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0033)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1220	Verbrauchsbeihilfen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	229,000	229,000	93,000
	Zahlung	229,000	229,000	93,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen der Kommission lassen bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0034)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1221	Verbrauchsorientierte Maßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	13,500	15,000	13,500
	Zahlung	13,500	15,000	13,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0035)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1239	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0036)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-130	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	245,000	245,000	280,000
	Zahlung	245,000	245,000	280,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0037)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-131	Beihilfen für Hülsenfrüchte (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	47,000	47,000	47,000
	Zahlung	47,000	47,000	47,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0038)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-139	Sonstige Interventionen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0039)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1400	Beihilfen für die Faserleinerzeugung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	73,000	73,000	52,000
	Zahlung	73,000	73,000	52,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0040)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1401	Besondere Maßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,700	3,000	2,700
	Zahlung	2,700	3,000	2,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0041)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1409	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,700	3,000	2,700
	Zahlung	2,700	3,000	2,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0042)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-141	Baumwolle (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	723,000	723,000	697,000
	Zahlung	723,000	723,000	697,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0043)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-149	Sonstige (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0044)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1500	Ausfuhrerstattungen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	140,000	140,000	138,000
	Zahlung	140,000	140,000	138,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0045)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0046)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	199,000	199,000	198,000
	Zahlung	199,000	199,000	198,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0047)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1504	Zitruskartei (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,600	4,000	3,600
	Zahlung	3,600	4,000	3,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0048)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1506	Förderungsmaßnahmen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	10,000	10,000	10,000
	Zahlung	10,000	10,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0049)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1507	Schalenfrüchte (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	106,000	108,000	106,000
	Zahlung	106,000	108,000	106,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0050)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1509	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	15,000	56,000	15,000
	Zahlung	15,000	56,000	15,000
	Verpfl/Reserve	40,000		40,000
	Zahl/Reserve	40,000		40,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0051)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1510	Ausfuhrerstattungen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	26,000	29,000	26,000
	Zahlung	26,000	29,000	26,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0052)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	398,000	398,000	394,000
	Zahlung	398,000	398,000	394,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0053)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	102,000	102,000	101,000
	Zahlung	102,000	102,000	101,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0054)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1513	Beihilfen und Interventionen für Verarbeitungserzeugnisse aus getrockneten Weintrauben (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	137,000	137,000	136,000
	Zahlung	137,000	137,000	136,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0055)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1514	Beihilfen für Ananaskonserven (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	12,000	12,000	12,000
	Zahlung	12,000	12,000	12,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0056)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1516	Beihilfen für verarbeitete Himbeeren (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,000	2,000	2,000
	Zahlung	2,000	2,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0057)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1519	Sonstige Interventionen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0058)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-152	Sonstige Interventionen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0059)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-160	Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	70,000	70,000	70,000
	Zahlung	70,000	70,000	70,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0060)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1610	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	41,000	41,000	41,000
	Zahlung	41,000	41,000	41,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0061)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1611	Destillation von Wein (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	352,000	352,000	345,000
	Zahlung	352,000	352,000	345,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0062)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-163	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	132,000	132,000	132,000
	Zahlung	132,000	132,000	132,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0063)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-165	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	8,000	9,000	8,000
	Zahlung	8,000	9,000	8,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0209)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-171	Prämien für Tabak (ngm-oa)			
	Verpflichtung	1025,000	1025,000	1005,000
	Zahlung	1025,000	1025,000	1005,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Kommission sollte auf die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Bericht über den Tabaksektor reagieren, in dem aufgezeigt wird, wie in diesem Sektor erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0064)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,000	2,000	2,000
	Zahlung	2,000	2,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0065)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-173	Umstellungsprämie (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	40,000	40,000	40,000
	Zahlung	40,000	40,000	40,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0439)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-174	Kontrollstellen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	16,000	15,000	16,000
	Zahlung	16,000	15,000	16,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0066)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-175	Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds (ngm-noa)			
	Verpflichtung	11,000	10,000	11,000
	Zahlung	11,000	10,000	11,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0067)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-179	Sonstige Interventionen bei Tabak (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0068)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-184	Tafeloliven (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	2,000	2,000	2,000
	Zahlung	2,000	2,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0069)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1850	Erstattungen bei Reis (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	38,000	38,000	38,000
	Zahlung	38,000	38,000	38,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0070)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1851	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1,000	1,000	1,000
	Zahlung	1,000	1,000	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0071)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1855	Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Brauereigewerbe (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0072)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-1857	Beihilfen für die Erzeugung von Indica-Reis (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0073)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-189	Sonstige (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0074)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	373,000	373,000	359,000
	Zahlung	373,000	373,000	359,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0075)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2001	Erstattungen bei Magermilchpulver (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	271,000	271,000	188,000
	Zahlung	271,000	271,000	188,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0076)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2002	Erstattungen bei Käse (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	465,000	465,000	451,000
	Zahlung	465,000	465,000	451,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0077)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	833,000	833,000	804,000
	Zahlung	833,000	833,000	804,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0078)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2061	Milchverteilung in den Schulen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	116,000	116,000	114,000
	Zahlung	116,000	116,000	114,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0079)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	9,000	10,000	9,000
	Zahlung	9,000	10,000	9,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0080)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2063	Verbesserung der Milchqualität (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0081)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2068	Prämie für die endgültige Aufgabe oder die Verringerung der Milcherzeugung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	15,000	15,000	153,000
	Zahlung	15,000	15,000	153,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0082)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2099	Sonstige Maßnahmen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0083)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-210	Erstattungen bei Rindfleisch (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1351,000	1351,000	1424,000
	Zahlung	1351,000	1351,000	1424,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0084)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2111N	Gemeinschaftliches Netz für die Erfassung von Rückständen von Hormonen, Beta-Agonisten und anderen nicht zugelassenen Stoffen (ngm-noa)			
	Verpflichtung		ne	pm
	Zahlung		ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen: Gemeinschaftliches Netz für die Erfassung von Rückständen von Hormonen, Beta-Agonisten und anderen nicht zugelassenen Stoffen

ERLÄUTERUNGEN:

Richtlinie (EWG) Nr. 81/602 des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 222 vom 07.08.1981, S. 32).

Richtlinie (EWG) Nr. 85/358 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 191 vom 23.07.1989, S. 46).

Richtlinie (EWG) Nr. 86/469 des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. Nr. L 275 vom 26.09.1986, S. 36).

Entscheidung (EWG) Nr. 87/410 des Rates vom 14. Juli 1987 zur Festlegung der Analyseverfahren zum Nachweis von Rückständen von Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (ABl. Nr. L 223 vom 11.08.1987, S. 18).

Entscheidung (EWG) Nr. 87/561 des Rates vom 18. November 1987 mit Übergangsmaßnahmen bezüglich des Verbots der Verabfolgung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung an Nutztiere (Abl. Nr. L 339 vom 01.12.1987, S. 70).

Richtlinie (EWG) Nr. 88/146 des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Verbrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 70 vom 16.03.1988, S. 16).

Richtlinie (EWG) Nr. 88/299 des Rates vom 17. Mai 1988 über den Handel mit in Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG genannten Tieren, die mit bestimmten Stoffen hormonaler Wirkung behandelt wurden, sowie mit deren Fleisch (ABl. Nr. L 128 vom 21.05.1988, S. 36).

Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments vom 29. März 1989 über Qualitätsprobleme im Fleischsektor (A2-11/89).

Mitteilung der Kommission vom 21. April 1993 an den Rat und an das Europäische Parlament über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände (KOM(93) 167).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1993 über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände (Hormone, Beta-Agonisten und andere Stoffe) (ABl. Nr. C 176 vom 28. Juni 1993, S. 63).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung eines gemeinschaftlichen Netzes, das die verfügbaren Informationen über bestehende internationale Netze koordiniert und in einer europäischen Datenbank sammelt, die von den verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden konsultiert werden kann.

(Abänderung 0085)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2124	Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1,000	1,000	1,000
	Zahlung	1,000	1,000	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0086)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2126	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	10,000	10,000	10,000
	Zahlung	10,000	10,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0087)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2129	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0438)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2130N	Maßnahmen zur Unterstützung von Verbrauchergruppierungen, die Systeme selbstverwalteter Kontrollen aufbauen, um zu gewährleisten, daß ihr Fleisch frei von nicht zugelassenen Rückständen ist (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Posten B1-2130N mit der Bezeichnung „Maßnahmen zur Unterstützung von Verbrauchergruppierungen, die Systeme selbstverwalteter Kontrollen aufbauen, um zu gewährleisten, daß ihr Fleisch frei von nicht zugelassenen Rückständen ist“ zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. April 1993 über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände (KOM(93)0167).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1993 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch (Hormone, Beta-Blocker und andere Stoffe) (ABl. C 176 vom 28.6.1993, S. 63).

Diese Haushaltslinie dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Einführung von Systemen selbstverwalteter Kontrollen zur Ermittlung nicht zugelassener Rückstände in Fleisch. Die Kommission und das Parlament haben sich bisher für solche Systeme ausgesprochen. Damit nicht gute Systeme durch schlechte Systeme beeinträchtigt werden, sollte die Gemeinschaft die Kriterien festlegen (Mindesthäufigkeit der Kontrollen, Anerkennung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, Zusammenarbeit mit den Behörden, Konsultationen zwischen Herstellern, Verbrauchern, Schlachthöfen und Staat usw.).

(Abänderung 0088)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-220	Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0089)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2210	Private Lagerhaltung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	3,000	3,000	3,000
	Zahlung	3,000	3,000	3,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0090)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2219	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0091)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2220	Prämien für Mutterschafe und Ziegen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	1261,000	1261,000	1945,000
	Zahlung	1261,000	1261,000	1945,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0092)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-2229	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0093)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-230	Erstattungen bei Schweinefleisch (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	98,000	98,000	97,000
	Zahlung	98,000	98,000	97,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0094)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-231	Interventionen bei Schweinefleisch (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	35,000	35,000	35,000
	Zahlung	35,000	35,000	35,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0095)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-239	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	26,000	26,000	26,000
	Zahlung	26,000	26,000	26,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0096)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-240	Erstattungen bei Eier (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	20,000	20,000	20,000
	Zahlung	20,000	20,000	20,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0097)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-241	Erstattungen bei Geflügel (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	114,000	114,000	113,000
	Zahlung	114,000	114,000	113,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0098)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-249	Sonstige Interventionen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0099)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-259	Sonstige (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0100)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-269	Sonstige Interventionen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0101)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-300	Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	45,000	47,000	45,000
	Zahlung	45,000	47,000	45,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Tatsache, daß der Preis der landwirtschaftlichen Bestandteile bei einer Reihe von Verarbeitungserzeugnissen nur einen relativ geringen Teil des Gesamtpreises ausmacht, ermöglicht eine Reduzierung der Ausfuhrerstattungen für diese Kategorie von Erzeugnissen.

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0102)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3010	Getreide und Reis (ngm-noa)			
	Verpflichtung	120,000	127,000	120,000
	Zahlung	120,000	127,000	120,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Tatsache, daß der Preis der landwirtschaftlichen Bestandteile bei einer Reihe von Verarbeitungserzeugnissen nur einen relativ geringen Teil des Gesamtpreises ausmacht, ermöglicht eine Reduzierung der Ausfuhrerstattungen für diese Kategorie von Erzeugnissen.

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0103)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3011	Zucker und Isoglukose (ngm-noa)			
	Verpflichtung	160,000	168,000	160,000
	Zahlung	160,000	168,000	160,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0104)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3012	Magermilch und andere Milcherzeugnisse (ngm-noa)			
	Verpflichtung	152,000	161,000	152,000
	Zahlung	152,000	161,000	152,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0105)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3013	Butter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	48,000	50,000	48,000
	Zahlung	48,000	50,000	48,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0106)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3014	Eier (ngm-noa)			
	Verpflichtung	9,500	10,000	9,500
	Zahlung	9,500	10,000	9,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0107)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3019	Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0108)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-330	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Getreide) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	53,000	53,000	53,000
	Zahlung	53,000	53,000	53,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0109)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-331	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Reis) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	16,000	16,000	16,000
	Zahlung	16,000	16,000	16,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0110)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-332	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Zucker) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	4,000	4,000
	Zahlung	4,000	4,000	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0111)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-333	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Pflanzliches Öl/ Olivenöl (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0112)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-334	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Milchpulver) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	53,000	53,000	53,000
	Zahlung	53,000	53,000	53,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Haushaltsbehörde ist der Auffassung, daß die Grundverordnungen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum lassen. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0113)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-335	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen (Butteroil) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	14,000	14,000	14,000
	Zahlung	14,000	14,000	14,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0114)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-340	Den Mitgliedstaaten infolge der Reform des Systems zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu zahlende Zinsen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	80,000	90,000	80,000
	Zahlung	80,000	90,000	80,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Im Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 2/94 bestätigt die Kommission die mit der Senkung der Sätze in allen Ländern begründete Senkung der Zinssätze und Kürzung der Mittel.

(Abänderung 0275)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-350	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ngm-noa)			
	Verpflichtung	200,000	175,000	200,000
	Zahlung	200,000	175,000	200,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung dieser Maßnahme sollte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0115)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-360	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	85,000	82,000	85,000
	Zahlung	85,000	82,000	85,000

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

In Absatz 7 wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

– *der Überwachung von Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.*

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: Die Gesamtmittel lassen sich wie folgt nach Mitgliedstaaten und Maßnahmen aufschlüsseln:

Mitgliedstaat/Maßnahme.

Die Kommission wird in ihren Dreimonatsberichten über die Ausführung des Haushaltsplans sowie in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 die Verwendung der Mittel in den einzelnen Mitgliedstaaten und für die einzelnen Maßnahmen mit der oben erwähnten Vorausschau vergleichen.

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum lassen. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(Abänderung 0116)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3802	Beihilfe für Baumwoll- Kleinerzeuger (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	21,000	21,000	21,000
	Zahlung	21,000	21,000	21,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0117)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3805	Mutterschafprämie in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	328,000	328,000	324,000
	Zahlung	328,000	328,000	324,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0118)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-3809	Sonstige (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0119)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-381	Maßnahmen zur Qualitätsförderung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	10,000	10,000	10,000
	Zahlung	10,000	10,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission einen Ermessensspielraum bei der Durchführung dieser Maßnahme. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Veranschlagt sind ebenfalls Mittel zur Einführung eines europäischen Umwelt-Gütesiegels zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, damit in jedem Land der Europäischen Union vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

1.000.000 Ecu dient der Förderung von Agrarerzeugnissen durch einen Zuschuß für den Wettbewerb „Coupe d'Europe des saveurs régionales" (Europapokal der Regionalspezialitäten) zwecks Förderung regionalspezifischer Erzeugnisse.

(Abänderung 0120)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-389	Sonstige Aktionen zur ländlichen Entwicklung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsverordnung erfolgen.

(Abänderung 0121)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-400	Einkommensbeihilfen (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	44,000	44,000	44,000
	Zahlung	44,000	44,000	44,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0436)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-401N	Ausgleichszahlung für Einkommensverluste infolge der Auswirkungen des GATT und der GAP - Reform auf die Sektoren, deren Marktordnung zur Zeit überprüft wird (Wein, Obst und Gemüse, Rosinen, Baumwolle) (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	0,500		0,500
	Zahl/Reserve	0,500		0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B1-401N - Ausgleichszahlung für Einkommensverluste infolge der Auswirkungen des GATT und der GAP-Reform auf die Sektoren, deren Marktordnung zur Zeit überprüft wird (Wein, Obst und Gemüse, Rosinen, Baumwolle)

ERLÄUTERUNGEN:

Mit diesen Mitteln werden, durch Zuschüsse und Ausgleichszahlungen, die Einkommensverluste der Erzeuger von Mittelmeerprodukten, die von den Auswirkungen des GATT und der Reform der GAP sowie der Gemeinsamen Marktorganisation betroffen sind, abgedeckt.

(Abänderung 0122)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-500	Flankierende Maßnahmen (alte Regelung) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	57,000	57,000	56,000
	Zahlung	56,000	57,000	55,000
B1-5010	Vorruhestand (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	273,000	273,000	270,000
	Zahlung	272,000	273,000	269,000
B1-5012	Aufforstung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	263,000	263,000	260,000
	Zahlung	262,000	263,000	259,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

getrennte Mittel

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission einen Ermessensspielraum bei der Durchführung dieser Maßnahme. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan ist wie folgt zu ändern:

B1-500

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	57.000.000		56.000.000	1.000.000		
INSGESAMT	57.000.000	0	56.000.000	1.000.000	0	0

B1-5010

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	273.000.000		272.000.000	1.000.000		
INSGESAMT	273.000.000	0	272.000.000	1.000.000	0	0

B1-5011

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	263.000.000		262.000.000	1.000.000		
INSGESAMT	263.000.000	0	262.000.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0123)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-5010	Vorruhestand (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	273,000	273,000	270,000
	Zahlung	273,000	273,000	270,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0124)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-5011	Umwelt (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	779,000	779,000	771,000
	Zahlung	779,000	779,000	771,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

(Abänderung 0125)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-5012	Aufforstung (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	263,000	263,000	260,000
	Zahlung	263,000	263,000	260,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Grundverordnungen lassen der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahme einen Ermessensspielraum. Die Ausführung der Maßnahme muß im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0437)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-5013N	Sonderhilfe für die Bienenzucht (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen: B1-5013N – Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Haushaltslinie ist dazu bestimmt, mit spezifischen Maßnahmen den Bienenzuchtsektor zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

(Abänderung 0126)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B1-700N	Agrarausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der drei Länder zur Europäischen Union (ngm-oa/noa)			
	Verpflichtung		ne	920,000
	Zahlung		ne	920,000
	Verpfl/Reserve	950,000		
	Zahl/Reserve	950,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgende neue Haushaltslinie ist zu schaffen:

B1-700N – Agrarausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der drei Länder zur Europäischen Union

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union vom 24.06.1994 – Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, Artikel 24, ABl. Nr. C 337 vom 07.12.1993, und Änderung der finanziellen Vorausschau vom 13.12.1994.

Die in dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel sollen den neuen Ländern ab Inkrafttreten der Beitrittsakte (01.01.1995) die Finanzierung der Unionspolitiken gestatten.

(Abänderung 0127)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-101	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	0,200		0,200
	Zahl/Reserve	0,200		0,200
B2-1000	Ziel-1-Regionen (gm-noa)			
	Verpflichtung	1981,800	1982,000	1981,800
	Zahlung	1632,000	1632,200	1632,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

(Abänderung 0128)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-111	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	0,050		0,050
	Zahl/Reserve	0,050		0,050
B2-1100	Ziel-1-Regionen (gm-noa)			
	Verpflichtung	296,950	297,000	296,950
	Zahlung	381,950	382,000	381,950

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0129)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung		Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-120	Gemeinschaftliche Förderkonzepte (gm -noa)				
B2-1200	Ziel-1-Regionen (gm-noa)				
		Verpflichtung	8377,000	8377,000	8377,000
		Zahlung	7385,500	7385,500	7385,500
B2-1201	Ziel 2 (gm-noa)				
		Verpflichtung	1754,000	1754,000	1754,000
		Zahlung	1710,000	1710,000	1710,000
B2-1202	Ziel 5b (gm-noa)				
		Verpflichtung	462,000	462,000	462,000
		Zahlung	421,000	421,000	421,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Am Schluß sind die folgenden zwei Gedankenstriche hinzuzufügen:

- Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz zu beachten, um die Strukturfonds in Anspruch nehmen zu können.
- Alle im Rahmen der Strukturfonds finanzierten Projekte müssen Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsgutachtens sein; die dafür zuständigen Umweltbehörden und -organisationen müssen angegeben werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0130)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung		Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-121	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (gm-noa)				
		Verpflichtung	pm	pm	pm
		Zahlung	pm	pm	pm
		Verpfl/Reserve	0,300		0,300
		Zahl/Reserve	0,300		0,300
B2-1200	Ziel-1-Regionen (gm-noa)				
		Verpflichtung	8376,700	8377,000	8376,700
		Zahlung	7385,200	7385,500	7385,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0131)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-131	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Europäischen Sozialfonds (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	0,200		0,200
	Zahl/Reserve	0,200		0,200
B2-1300	Ziel-1-Regionen (gm-noa)			
	Verpflichtung	3499,800	3500,000	3499,800
	Zahlung	3005,300	3005,500	3005,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

(Abänderung 0452)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-140N	PESCA (Umstrukturierung des Fischereisektors) (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne		ne
	Zahlung	ne		ne
B2-1410N	INTERREG (gm-noa)			
	Verpflichtung	508,000	ne	500,000
	Zahlung	364,200	ne	360,200
B2-1411N	MEDA (Technische und wirtschaftliche Unterstützung für die Mittelmeerregionen) (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	8,000
	Zahlung	ne	ne	4,000
B2-1412N	Sonderprogramm für die Regionen in beiden Teilen Irlands (gm-noa)			
	Verpflichtung	66,000	ne	
	Zahlung	40,000	ne	
B2-1401	Grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,000	508,000	0,000
	Zahlung	0,000	364,200	0,000
B2-1402	Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen (NOW II, HORIZON II, YOUTH START) (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,000	246,000	0,000
	Zahlung	0,000	176,300	0,000
B2-1420N	NOW (gm-noa)			
	Verpflichtung	72,000	ne	72,000
	Zahlung	52,000	ne	52,000
B2-1421N	HORIZON (gm-noa)			
	Verpflichtung	135,000	ne	135,000
	Zahlung	97,000	ne	97,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-1422N	YOUTHSTART (gm-noa)			
	Verpflichtung	60,000	ne	60,000
	Zahlung	43,000	ne	43,000
B2-1423N	ADAPT (gm-noa)			
	Verpflichtung	225,000	ne	225,000
	Zahlung	160,600	ne	160,600
B2-1403	Wirtschaftl. Umstell. der Kohlereviere (RECHAR II); Wirtschaftl. Umstell. der Eisen-/Stahlreviere (RESIDER II); Rüstungskonv. (KONVER); Diversif. der vom Textil-/ Bekleidungssektor stark abhängigen Reg. (RETEX); Modern. der Textil/Bekleid.ind. in Portugal			
	Verpflichtung	0,000	403,000	0,000
	Zahlung	0,000	288,500	0,000
	Verpfl/Reserve			
	Zahl/Reserve			
B2-1408	Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT) (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,000	246,000	0,000
	Zahlung	0,000	176,300	0,000
B2-1430N	RECHAR (gm-noa)			
	Verpflichtung	87,500	ne	87,500
	Zahlung	62,640	ne	62,640
B2-1431N	RESIDER (gm-noa)			
	Verpflichtung	87,500	ne	87,500
	Zahlung	62,640	ne	62,640
B2-1432N	KONVER (gm-noa)			
	Verpflichtung	114,000	ne	114,000
	Zahlung	81,610	ne	81,610
B2-1433N	RETEX (gm-noa)			
	Verpflichtung	114,000	ne	114,000
	Zahlung	81,610	ne	81,610
B2-144N	REGIS (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	ne
	Zahlung	ne	ne	ne
B2-145N	URBAN (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	ne
	Zahlung	ne	ne	ne
B2-146N	LEADER (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	ne
	Zahlung	ne	ne	ne
B2-147N	KMU (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	ne
	Zahlung	ne	ne	ne
B2-148N	Reserve für frühere Maßnahmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	ne	ne
	Zahlung	ne	ne	ne

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Alle Haushaltslinien des Kapitels B2-14 sind durch folgende Haushaltslinien zu ersetzen:

B2-14 – Gemeinschaftsinitiativen

B2-140: Umstrukturierung des Fischereisektors (Pesca)

B2-141: Interregionale Zusammenarbeit

B2-1410: Entwicklung der Grenzgebiete, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II)

B2-1412N: Sonderprogramm für die Regionen in beiden Teilen Irlands

B2-142: Beschäftigung und Humanressourcen
B2-1420: NOW
B2-1421: HORIZON
B2-1422: YOUTHSTART
B2-1423: ADAPT

B2-143: Industrielle Umstellung
B2-1430: RECHAR II
B2-1431: RESIDER II
B2-1432: KONVER
B2-1433: RETEX

B2-144: REGIS II

B2-145: URBAN

B2-146: LEADER II

B2-147: Initiativen für KMU

B2-148: Reserve für frühere Maßnahmen

ERLÄUTERUNGEN:

B2-14: Die Erläuterungen von Artikel B2-140 sind zu übernehmen.

B2-140: Erläuterungen und Fälligkeitsplan von B2-1400 sind zu übernehmen.

B2-1410: Von B2-1401 sind die Erläuterungen zu übernehmen, der (technische) Fälligkeitsplan ist anzupassen.
5.000.000 Ecu dienen zur Deckung von Ausgaben im Rahmen des Kooperationsorgans „Atlantischer Bogen".
Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen der Vorbereitung eines neuen Gemeinschaftsprogramms von Initiativen im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit zwischen den Regionen des Mittelmeerraums.
Der Teil des Programms, der in Drittländern verwirklicht wird, wird aus einer entsprechenden Haushaltslinie der Rubrik 4 finanziert.
Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bezüglich der Verordnung über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 zu Artikel 11 der geänderten Verordnung 4253/88) dienen diese Mittel zur Kofinanzierung von Strukturmaßnahmen in den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft, die aus Rubrik 4 kofinanziert werden.

B2-1412: Das Sonderprogramm muß den Friedensprozeß in beiden Teilen Irlands fördern. Die unter diese Initiative fallenden Tätigkeiten können die Maßnahmen im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland (B2-604) ergänzen und unterstützen.

B2-1420: Erster Absatz der Erläuterungen B2-1402: unverändert
Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: „..., wenn die Mittel der Finanzierung der Gemeinschaftsinitiative NOW dienen, die einen Beitrag zur Lösung der Probleme der Beschäftigung und der Entwicklung der Humanressourcen leistet".

B2-1421: Erster Absatz der Erläuterungen B2-1402: unverändert
Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:
„..., wenn die Mittel der Finanzierung der Gemeinschaftsinitiative HORIZON dienen, die einen Beitrag zur Lösung der Probleme der Beschäftigung und der Entwicklung der Humanressourcen leistet".
65% der dem Teil HORIZON zugewiesenen Mittel werden für den Behinderten vorbehaltene Maßnahmen veranschlagt.

B2-1422: Erster Absatz der Erläuterungen B2-1402: unverändert
Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: „..., wenn die Mittel der Finanzierung der Gemeinschaftsinitiative YOUTHSTART dienen, die einen Beitrag zur Lösung der Probleme der Beschäftigung und der Entwicklung der Humanressourcen leistet".

B2-1423: Erster Absatz der Erläuterungen B2-1402: unverändert
Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: „..., wenn die Mittel der Finanzierung der Gemeinschaftsinitiative ADAPT dienen, die einen Beitrag zur Lösung der Probleme der Beschäftigung und der Entwicklung der Humanressourcen leistet".

B2-1430: Die Erläuterungen von B2-1403 sind zu übernehmen, soweit sie RECHAR II betreffen. Da in den betroffenen Sektoren weiterhin umfangreiche Arbeitsplatzeinbußen zu verzeichnen sind, sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen vorrangig.

B2-1431: Die Erläuterungen von B2-1403 sind zu übernehmen, soweit sie RESIDER betreffen.
Da in den betroffenen Sektoren weiterhin umfangreiche Arbeitsplatzeinbußen zu verzeichnen sind, sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen vorrangig.

B2-1432: Die Erläuterungen von B2-1403 sind zu übernehmen, soweit sie KONVER betreffen.
Da in den betroffenen Sektoren weiterhin umfangreiche Arbeitsplatzeinbußen zu verzeichnen sind, sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen vorrangig.

B2-1433: Die Erläuterungen von B2-1403 sind zu übernehmen, soweit sie RETEX betreffen.
Da in den betroffenen Sektoren weiterhin umfangreiche Arbeitsplatzeinbußen zu verzeichnen sind, sind Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen vorrangig.

B2-144: Die Erläuterungen von B2-1404 sind zu übernehmen und wie folgt zu ergänzen:
Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe zum Ausgleich der Mehrkosten für die Mineralölversorgung der Azoren und Madeiras zum Zwecke der Energieerzeugung gemäß Ziffer 10.1 bis 10.5 des Beschlusses des Rates 91/315/EWG – ABl. Nr. L 171 vom 29.06.1991 vorbehaltlich einer dringend erforderlichen positiven Bewertung durch die Kommission gemäß Ziffer 10.4 des Ratsbeschlusses, damit die Beihilfe weiter gewährt werden kann. Diese Bewertung muß bis spätestens Februar 1995 abgeschlossen sein.
Angesichts der besorgniserregenden Arbeitslosigkeit in den betroffenen Regionen wird Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen Priorität eingeräumt.

B2-145: Die Erläuterungen von B2-1405 sind zu übernehmen und wie folgt zu ergänzen:
Unterstützung von Vorhaben zur Erhaltung der europäischen Städte mit einem zusätzlichen Betrag von 1 Mio Ecu.
Angesichts der auffällig niedrigen Beschäftigungsquote und des bersorgniserregenden Mangels an wirtschaftlichen Chancen in städtischen Gebieten wird Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen Priorität eingeräumt.

B2-146: Die Erläuterungen von B2-1406 sind zu übernehmen und wie folgt zu ergänzen:
Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung entsprechend dem Bericht HAPPART – A3-0184/93, angenommen am 21. Juni 1993 (PV des Europäischen Parlaments vom 22.6.1993 (ABl. C 194 vom 19.7.1993, S. 92)).
Da die Teilnehmer am europäischen Netz für ländliche Entwicklung neue Fertigkeiten erwerben sollen, wird Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen Priorität eingeräumt.

B2-147: Die Erläuterungen von B2-1407 sind zu übernehmen und wie folgt zu ergänzen:
Da eine Verbesserung der Fertigkeiten der Arbeitnehmer in KMU dringend erforderlich ist, wird Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen Priorität eingeräumt.

B2-148: Die Erläuterungen von B2-1409 sind wie folgt zu ändern:
Veranschlagt sind Mittel für Zahlungen für frühere Gemeinschaftsinitiativen (1989-1993).

(Abänderung 0133)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-183	Europäischer Sozialfonds (gm-noa)			
	Verpflichtung	70,000	70,000	70,000
	Zahlung	82,500	82,500	82,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 7a (neu)

Zusätzlich zur Finanzierung von Maßnahmen, die im Zeitraum 1975-1993 eingeleitet wurden oder noch gemäß den damals geltenden Verordnungen einzuleiten sind, sind diese Mittel dazu bestimmt, Übergangsmaßnahmen und innovative Konzepte zu finanzieren.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0134)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-300	Kohäsionsfonds (gm-noa)			
	Verpflichtung	2152,000	2152,000	2152,000
	Zahlung	1750,000	1750,000	1750,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Am Schluß sind die folgenden zwei Gedankenstriche hinzuzufügen:

- Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz zu beachten, um den Kohäsionsfonds in Anspruch nehmen zu können.
- Alle im Rahmen des Kohäsionsfonds finanzierten Projekte müssen Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsgutachtens sein; die dafür zuständigen Umweltbehörden und -organisationen müssen angegeben werden.

(Abänderung 0135)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-301N	Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien im Bereich des Kohäsionsfonds (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	0,300		0,300
	Zahl/Reserve	0,300		0,300
B2-300	Kohäsionsfonds (gm-noa)			
	Verpflichtung	2151,700	2152,000	2151,700
	Zahlung	1749,700	1750,000	1749,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B2-301N – Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Bereich des Kohäsionsfonds

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	300.000		300.000	0	0	0
INSGESAMT	300.000	0	300.000	0	0	0

(Abänderung 0136)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-400N	Struktur- und Kohäsionsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der drei Länder zur Europäischen Union (ngm-noa)			
	Verpflichtung		ne	1150,000
	Zahlung		ne	700,000
	Verpfl/Reserve	891,000		
	Zahl/Reserve	826,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgende neue Haushaltslinie ist zu schaffen:

B2-400N – Struktur- und Kohäsionsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der drei Länder zur Europäischen Union

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union vom 24.06.1994 – Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, Artikel 24, ABl. Nr. C 337 vom 07.12.1993, und Änderung der finanziellen Vorausschau vom 13.12.1994.

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sollen den neuen Ländern ab Inkrafttreten der Beitrittsakte (01.01.1995) die Finanzierung der Unionspolitiken gestatten.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0137)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-401N	Ausgaben für den EWR- Finanzmechanismus im Zusammenhang mit dem Beitritt von drei Staaten zur Europäischen Union (gm-noa)			
	Verpflichtung		ne	130,000
	Zahlung		ne	130,000
	Verpfl/Reserve	108,000		
	Zahl/Reserve	108,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B2-401N – Ausgaben für den EWR-Finanzmechanismus im Zusammenhang mit dem Beitritt von drei Staaten zur Europäischen Union

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union vom 24.06.1994 – Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, Artikel 24, ABl. Nr. C 337 vom 07.12.1993, und Änderung der finanziellen Vorausschau vom 13.12.1994.

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sollen den neuen Ländern ab Inkrafttreten der Beitrittsakte (01.01.1995) die Finanzierung der Unionspolitiken gestatten.

(Abänderung 0138)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-5100	Programme zur Tilgung und Überwachung von Seuchen (gm-noa)			
	Verpflichtung	109,000	107,000	109,000
	Zahlung	74,000	72,000	74,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	66.834.000	60.000.000	6.834.000			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	110.000.000		65.166.000	44.834.000		
Mittel 1995	109.000.000		2.000.000	43.166.000	63.834.000	0
INSGESAMT	285.834.000	60.000.000	74.000.000	88.000.000	63.834.000	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0139)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-511	Kontrollen in der Landwirtschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	33,300	30,800	33,300
	Zahlung	21,500	19,000	21,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach Absatz 16 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Veranschlagt werden zusätzlich 2,5 Mio Ecu für die Ausgaben zur Überwachung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14.058.066	10.000.000	4.000.000	58.066		
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	28.500.000	8.000.000	12.000.000	8.500.000		
Mittel 1995	33.300.000		5.500.000	20.300.000	7.500.000	0
INSGESAMT	75.858.066	18.000.000	21.500.000	28.858.066	7.500.000	0

(Abänderung 0140)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-514	Ausbildung und Information (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,300	pm	3,300
	Zahlung	3,300	0,900	3,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

„Veranschlagt sind Mittel, um durch einen Zuschuß einen Teil der Verwaltungs- und Betriebskosten (für Seminare, Verbreitung der Informationen, Austauschbesuche, Dolmetscher usw.) zu decken, die durch die Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen des Europäischen Zentrums zur Förderung der Ausbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR), der Europäischen Vereinigung der berufsständischen Landjugendverbände (CEJA) *und die Programme für den Austausch junger Landwirte (PEJA)* sowie verschiedener, mit der Ausbildung und Information von Landwirten befaßten Organisationen entstehen, einschließlich diejenigen, die nicht in den Beratenden Ausschüssen für die Landwirtschaft in der GD VI vertreten sind.

Diese Mittel sind auch zur Mitfinanzierung von Initiativen auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler Ebene zur Verbesserung des Bildes der Landwirtschaft in der europäischen Bevölkerung bestimmt.

Ein Betrag von 500.000 Ecu steht für die Ausbildung und Information von Arbeitnehmern zur Verfügung für die Teilnahme der in diesem Bereich von den Arbeitnehmerorganisationen durchgeführten Maßnahmen, beispielsweise der Europäischen Förderation der Agrarischen Gewerkschaften in der Gemeinschaft (EFA).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.139.040	650.000	489.040			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	3.000.000	2.600.000	400.000			
Mittel 1995	3.300.000		2.410.960	889.040	0	0
INSGESAMT	7.439.040	3.250.000	3.300.000	889.040	0	0

(Abänderung 0141)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-515	Wälder (gm-noa)			
	Verpflichtung	19,000	19,000	19,000
	Zahlung	16,000	16,000	16,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

ERLÄUTERUNGEN:

Bei den Erläuterungen sind folgende Absätze hinzuzufügen:

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, im Rahmen der Erhaltung und Sanierung der Wälder folgende Maßnahmen abzudecken:

- die Schaffung von Naturschutzgebieten, in denen die gesamte Bandbreite an Baumarten erhalten wird;
- die Durchführung von Programmen zur Wiederaufforstung entwaldeter Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten;
- Maßnahmen zur Erhaltung der Überreste der Ökosysteme von alten Wäldern im Urzustand und im halbnatürlichen Zustand.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0142)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-519	Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in der Landwirtschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	1,500		1,500
	Zahl/Reserve	1,500		1,500
B2-511	Kontrollen in der Landwirtschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	29,300	30,800	29,300
	Zahlung	17,500	19,000	17,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: *Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten seitens der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung* sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung durchgeführten Kontrollen der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch alle geeigneten Mittel (Telematik, Fernaufklärung) und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden. Die Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung wird einen Bericht über ihren Aktionsplan und insbesondere die Zahl und die Art der für das Haushaltsjahr *1995* vorgesehenen Kontrollen vor Ort vorlegen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	2.500.000	1.500.000		1.000.000		
Mittel 1995	1.500.000		1.500.000	0	0	0
INSGESAMT	4.000.000	1.500.000	1.500.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0143)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-521N	Handwerkliche Küstenfischerei (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	ne	3,000
	Zahlung	2,000	ne	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Neue Linie (handwerkliche Küstenfischerei) B2-521N

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	3.000.000		2.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	3.000.000	0	2.000.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0144)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-600	Förderung von Aktionen zur interregionalen Zusammenarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,300	pm	6,300
	Zahlung	5,800	3,800	5,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem HVE ist zu übernehmen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5.646.141	3.480.000	2.166.141			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	6.300.000	2.520.000	1.694.000	1.260.000	826.000	
Mittel 1995	6.300.000		1.939.859	2.360.141	1.100.000	900.000
INSGESAMT	18.246.141	6.000.000	5.800.000	3.620.141	1.926.000	900.000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0145)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-601	Unternehmens- und Innovationszentren (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,000	pm	8,000
	Zahlung	5,800	4,800	5,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem HVE ist zu übernehmen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	10.027.209	6.180.000	2.895.000	715.000	237.209	
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	8.000.000	3.320.000	1.880.000	560.000	560.000	1.680.000
Mittel 1995	8.000.000		1.025.000	3.725.000	1.050.000	2.200.000
INSGESAMT	26.027.209	9.500.000	5.800.000	5.000.000	1.847.209	3.880.000

(Abänderung 0146)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-602	Maßnahmen und Untersuchungen mit regionalem Charakter (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	pm	2,000
	Zahlung	1,700	1,100	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Absätze 6, 7 und 8 sind wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der Raumordnung und der Untersuchungen, die für eine eingehende Analyse der regionalen Probleme auf Gemeinschaftsebene sowie der Möglichkeiten, ihnen im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, *die den Grundsatz einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung einschließt*, Abhilfe zu schaffen, erforderlich sind.

Sie sollen es der Kommission auch ermöglichen, in Abstimmung mit den Regionen beiderseits der Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft die grenzübergreifende Koordinierung der Regionalentwicklung zu fördern, indem sie sich an der Finanzierung von Untersuchungen und Pilotaktionen beteiligt, die für die Vorbereitung von grenzübergreifenden Programmen erforderlich sind. Die Förderung soll Projekte in allen Bereichen erfassen, die bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für die Bürger, Institutionen und Wirtschaft in den Grenzregionen *sowie bezüglich des Umweltschutzes* von besonderer Bedeutung sind.

Finanziert werden sollen ferner:

– Beteiligung der Sozial- *und Umweltpartner* an der Durchführung der Regionalpolitik der Gemeinschaft durch die Unterstützung von Informationsmaßnahmen, Studien und Forschungsarbeiten;

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

(Abänderung 0147)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-604	Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (gm-noa)			
	Verpflichtung	20,000	20,000	50,000
	Zahlung	20,000	20,000	32,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das neue Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Verpflichtungeng		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.000.000	3.000.000				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	15.000.000	14.501.000	499.000			
Mittel 1995	50.000.000		31.501.000	18.499.000	0	0
INSGESAMT	68.000.000	17.501.000	32.000.000	18.499.000	0	0

(Abänderung 0148)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-605aN	Maßnahmen betreffend regionale Disparitäten im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	15,000	ne	15,000
	Zahlung	10,000	ne	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen: B2-605aN – Maßnahmen betreffend regionale Disparitäten im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – KOM(93) 700

Verordnung Nr. 2083/93 vom 20.07.1993 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Art. 8.

Fünfter periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Gemeinschaft – KOM(94) 322

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Modellvorhaben zugunsten von Langzeitarbeitslosen.

Die Kommission muß Initiativen zur Bewertung der konkreten Auswirkungen von Maßnahmen, die in großem Rahmen durchgeführt werden könnten, finanzieren. Zielgruppe dieser Initiative sollten Langzeitarbeitslose über 40 Jahren sein, die seit über zwei Jahren arbeitslos sind.

Die Initiative könnte folgende Maßnahmen umfassen:

- Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Eingliederung in gemeinnützige Bereiche (Verwaltungen, Krankenhäuser usw.);
- Ausbildungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete, u.a. im Dienstleistungssektor.

Die Initiative muß ferner einen Abbau der regionalen Disparitäten im Beschäftigungsbereich ermöglichen. Der Haushaltsbehörde ist alle 6 Monate ein Bericht vorzulegen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	15.000.000		10.000.000	5.000.000	0	0
INSGESAMT	15.000.000	0	10.000.000	5.000.000	0	0

(Abänderung 0149)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-700	Verkehr (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	6,000	–
	Zahlung	–	8,698	–

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie ist zu streichen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind zu streichen

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan ist zu streichen

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0150)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-702	Besondere Beteiligungen, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit (gm-noa)			
	Verpflichtung	7,000		7,000
	Zahlung	5,500		5,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie aus dem HVE ist wieder einzusetzen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wieder einzusetzen

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan gemäß dem HVE ist einzusetzen

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2.430.476	2.430.476				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	4.000.000	1.469.524	2.530.476			
Mittel 1995	7.000.000		2.969.524	4.030.476	0	0
INSGESAMT	13.430.476	3.900.000	5.500.000	4.030.476	0	0

(Abänderung 0151)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-704	Einführung und Weiterentwicklung einer auf Dauer tragbaren Gemeinsamen Verkehrspolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	7,000		7,000
	Zahlung	6,200		6,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie aus dem HVE ist wiedereinzusetzen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind mit der folgenden Ergänzung wieder einzusetzen:

Diese Mittel sollen außerdem die Ausgaben für folgende Maßnahmen decken:

- Einholen von Informationen und Bewertung von Projekten im Interesse der Union sowie Durchführung spezifischer Studien zur Entwicklung einer auf Dauer tragbaren Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung des sozialen und regionalen Zusammenhalts und der Umwelt,
- Aufklärungskampagne zur Förderung einer weniger umweltschädlichen Mobilität (Eisenbahn, Wasserstraßen, öffentliche Verkehrsmittel und nichtmotorisierter Individualverkehr).

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan gemäß dem HVE ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.543.904	3.543.904				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	7.000.000	2.456.096	4.543.904			
Mittel 1995	7.000.000		1.656.096	5.343.904	0	0
INSGESAMT	17.543.904	6.000.000	6.200.000	5.343.904	0	0

(Abänderung 0152)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-705	Gezielte Maßnahmen auf dem Gebiet des Seeverkehrs (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,200		1,200
	Zahlung	1,000		1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie aus dem HVE ist wiedereinzusetzen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wieder einzusetzen

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0153)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-706	Pilotmaßnahmen im kombinierten Verkehr (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,800		3,800
	Zahlung	2,800		2,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie aus dem HVE ist wiedereinzusetzen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wieder einzusetzen und am Ende des 6. Absatzes wie folgt zu ergänzen:

Dies schließt insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Küstenschiffahrt ein, wie zum Beispiel

– Voruntersuchungen für multimodale Küstenschiffahrtsprojekte;

- Auswahl potentiell rentabler Küstenschiffahrtslinien und -märkte, Durchführbarkeitsstudien für spezifische Pilotrouten und, soweit angebracht und unerläßlich, Einleitung von Pilotprojekten;
- Förderung der Weitergabe von Know-how zwischen Gemeinschaftshäfen mit Erfahrungen und Sachkenntnis in der Küstenschiffahrt und anderen, eventuell für diese Verkehrsart in Frage kommenden Häfen;
- Unterstützung bei der Einführung von EDI-Systemen in Häfen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Küstenschiffahrt sowie zwischen ihnen und anderen Unternehmen der Transportkette, d.h. Joint ventures und Fusionen;
- Projekte, in deren Rahmen Sachverständige in bestimmte Häfen entsandt werden, um zur Erkennung von Problemen und Hindernissen im Zusammenhang mit der Küstenschiffahrt und zur Erarbeitung von Lösungen beizutragen;
- Innovative Programme zur Verbesserung der Qualität multimodaler Transportdienstleistungen in der Küstenschiffahrt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.998.154	1.998.154				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	4.000.000	1.501.846	2.498.154			
Mittel 1995	3.800.000		301.846	3.498.154	0	0
INSGESAMT	9.798.154	3.500.000	2.800.000	3.498.154	0	0

(Abänderung 0154)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-708	Maßnahmen zur Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	pm	5,000
	Zahlung	2,500	pm	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wie folgt zu ergänzen:

Es fehlt eine gemeinsame Stellungnahme der Mitgliedsländer der Gemeinschaft zu den Wasserstraßen und der Küstenschiffahrt: Die Entwicklung in diesem Bereich muß unter Berücksichtigung der Schiffbaurichtlinie, der Wettbewerbsregeln, der beruflichen Mindestanforderungen und des derzeitigen Protektionismus in der Binnenschiffahrt erfolgen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0155)

EINZELPLAN III – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-900	Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,300	1,000	1,300
	Zahlung	1,000	0,800	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Neue Rechtsgrundlage: *Verordnung (EWG) 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993).*

Erster Absatz:

Durch diese Maßnahme soll *zum einen die Kontrolle der korrekten Wahrnehmung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Fischereitätigkeit in ihren Gewässern sowohl durch die Kommission als auch durch die Fischereiboote, die unter nationaler Flagge fahren, und zum anderen* der schrittweise Ausbau eines Systems zur Kontrolle der Fischereitätigkeit durch die Mitgliedstaaten und die Kommission, insbesondere mittels ihrer jeweiligen Inspektoren, gefördert werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	610.298	610.298				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	1.100.000	389.702	110.298	600.000		
Mittel 1995	1.300.000		889.702	410.298	0	0
INSGESAMT	3.010.298	1.000.000	1.000.000	1.010.298	0	0

(Abänderung 0156)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil 3

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B2-902	Kontrolle und Überwachung in den internationalen Meeresgewässern (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,200	2,500	2,200
	Zahlung	1,400	1,700	1,400
	Verpfl/Reserve	0,100		0,100
	Zahl/Reserve	0,100		0,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der letzte Absatz: „Sie decken außerdem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen... 22. April 1992)." ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	408.479	408.479				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	2.540.000	1.891.521	648.479			
Mittel 1995	2.300.000		851.521	1.448.479	0	0
INSGESAMT	5.248.479	2.300.000	1.500.000	1.448.479	0	0

(Abänderung 0157)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1000	Allgemeine Aktionen im Bereich Bildung und Jugend (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	pm	4,000
	Zahlung	5,725	3,600	5,725

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Neue Bezeichnung:

B3-1000 „Allgemeine Aktionen im Bereich Bildung" („und Jugend" gestrichen)

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem neunten Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1991 zu den Problemen der Kinder in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 13 vom 20.01.1992, S. 534).

Nach dem dreizehnten Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1993 zur Gesundheitserziehung (ABl. Nr. C 20 vom 14.01.1994, S. 521).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1993 zur Umwelterziehung (ABl. Nr. C 20 vom 14.01.1994, S. 523).

Vor dem letzten Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Mit diesen Mitteln sollen ferner die Aktionsprogramme für Kinder in der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung insbesondere von Maßnahmen im Bildungsbereich, Maßnahmen betreffend die Entsprechung der Bildungssysteme in Europa, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen in der Schule sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung (Behinderte, Analphabeten, Schulabbrecher). Sie dienen ferner zur Ermöglichung und Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen und technischen Berufen für Mädchen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Letzter Absatz (neu)

Von diesen Mitteln sind 50.000 Ecu für das in Den Haag ansässige „Model European Parliament" und für „Simulation Parlement Européen" bestimmt, und zwar zur Verwendung bei Aktivitäten der politischen Bildung zugunsten von Schülern in Europa.

Folgendes ist hinzuzufügen:

Ein Zuschuß von 100.000 Ecu ist für das Europäische Jugendparlament bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

(Abänderung 0158)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1001	SOCRATES (gm-noa)			
	Verpflichtung	91,400	135,000	91,400
	Zahlung	70,438	114,000	70,438
	Verpfl/Reserve	84,500		89,500
	Zahl/Reserve	70,000		70,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Zum fünften Absatz ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

3 Mio Ecu sind bestimmt für die Unterstützung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung (Kapitel III Punkt 3 des Programms).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13.712.476	13.712.476				
Restmittel aus 1993	3.904.500	3.904.500				
Mittel 1994	128.400.000	109.314.524	19.085.476			
Mittel 1995	180.900.000		121.352.524	59.547.476	0	0
INSGESAMT	326.916.976	126.931.500	140.438.000	59.547.476	0	0

(Abänderung 0159)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1006	Förderung und Erhalt der weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,750	2,000	3,750
	Zahlung	3,750	2,000	3,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz sind folgende Erläuterungen einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1994 zu den sprachlichen und kulturellen Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. C 61 vom 28.02.1994, S. 110).

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.913.153	1.913.153				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	3.500.000	1.586.847	1.913.153			
Mittel 1995	3.750.000		1.836.847	1.913.153	0	0
INSGESAMT	9.163.153	3.500.000	3.750.000	1.913.153	0	0

(Abänderung 0160)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1007	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,500	pm	2,500
	Zahlung	2,000	0,300	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem vierten Absatz ist der folgende Absatz einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 1994 zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0161)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1008N	Europäisches Jahr für Bildung und Ausbildung (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	ne	3,000
	Zahlung	2,000	ne	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie des HVE ist wiedereinzusetzen und die Bezeichnung wie folgt zu ändern:

Europäisches Jahr der Bildung *und der ständigen Weiterbildung*

ERLÄUTERUNGEN:

Von der Kommission am 7. September 1994 vorgelegter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr der Bildung (1996)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für dieses Europäische Jahr.

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	3.000.000		2.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	3.000.000	0	2.000.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0162)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-101	Jugend für Europa (gm-noa)			
	Verpflichtung	22,000	18,500	22,000
	Zahlung	20,229	18,000	20,229

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0163)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1020	Allgemeine Maßnahmen auf dem Gebiet der Beruflichen Bildung und Beratung (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	pm	1,000
	Zahlung	4,100	3,100	4,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

wie HVE

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 10: Richtlinie des Rates *94/33/EG vom 22. Juni 1994* über den Jugendarbeitsschutz (*ABl. Nr. L 216 vom 20.08.1994, S. 12*).

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Empfehlung des Rates vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Bildung (ABl. Nr. L 181 vom 23.07.1993, S. 37).

Dieser Posten bezieht sich auch auf eine europäische Initiative für den Ausbau von Einstellungs- und Vorbildungsvorhaben für ethnische Minderheiten, die es den Mitgliedern dieser Gruppen ermöglichen soll, Standard-Medienausbildungsstätten zu besuchen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0164)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1021	LEONARDO (gm-noa)			
	Verpflichtung	71,800	110,600	71,800
	Zahlung	58,815	98,500	58,815
	Verpfl/Reserve	65,500		70,500
	Zahl/Reserve	57,000		57,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen des HVE sind wiedereinzusetzen und wie folgt zu ergänzen:

Aus diesem Posten sollen auch Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bei der beruflichen Fortbildung finanziert und ein spezifisch auf Frauen zugeschnittenes Paket von Vorhaben unterstützt werden. Die dazu veranschlagten Mittel sollten mindestens 1 Mio Ecu betragen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	19.936.167	19.536.167	370.000	30.000		
Restmittel aus 1993	986.600	986.600				
Mittel 1994	110.600.000	81.403.833	29.196.167			
Mittel 1995	141.900.000		86.248.833	55.651.167	0	0
INSGESAMT	273.422.767	101.926.600	115.815.000	55.681.167	0	0

(Abänderung 0165)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-1025	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	12,000	10,000
	Zahlung	10,000	12,000	10,000
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	11.000.000	11.000.000				
Mittel 1995	12.000.000		12.000.000	0	0	0
INSGESAMT	23.000.000	11.000.000	12.000.000	0	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0166)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2000	Erhaltung und Valorisierung des europäischen kulturellen Erbes (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,600	6,000	8,600
	Zahlung	6,900	5,100	6,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem neunten Absatz sind die beiden folgenden Abssätze einzufügen:

Mit diesen Mitteln, die die vorgesehene einzelstaatliche Finanzierung ergänzen, leistet die Gemeinschaft gemäß den festgelegten Bedingungen einen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung. Insbesondere sollten sie die rasche Durchführung der von den griechischen Behörden geplanten Arbeiten (Erhaltung und Restaurierung des Parthenons und der Akropolis von Athen sowie der Klöster von Athos) und der von den portugiesischen Behörden geplanten Arbeiten (Restaurierung und Wiederaufbau des historischen Zentrums von Lissabon, Chiado) gewährleisten.

Diese Mittel sind auch als Beitrag der Gemeinschaft für die Fortsetzung der Restaurierungsarbeiten am Europakolleg der Universität Coimbra und für das symbolische Projekt im Zusammenhang mit dem spanischen Jakobsweg bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.674.776	3.674.776				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	8.000.000	2.425.224	3.574.776	2.000.000		
Mittel 1995	8.600.000		3.325.224	5.274.776	0	0
INSGESAMT	20.274.776	6.100.000	6.900.000	7.274.776	0	0

(Abänderung 0167)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2001	Maßnahmen zur Förderung kultureller Initiativen europäischer Ausrichtung (gm-noa)			
	Verpflichtung	7,000	3,000	7,000
	Zahlung	5,200	2,000	5,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

(Vormals Posten B3-2001 und B3-2002)

Nach dem ersten Absatz ist der folgende Absatz einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 1988 zum Musikunterricht und zur Förderung der Musik in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 68 vom 14.3.1988, S. 46).

(Die Entschließung des Rates zur Förderung des Buches und der Lektüre (ABl. Nr. C 183 vom 20.7.89, S. 1) ist zu streichen.)

(Die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18.5.1989 zur Förderung des Buches und der Lektüre mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes (ABl. Nr. C 183 vom 20.7.1989, S. 3) sind zu streichen.)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 1991 zu den kulturellen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu den mittel- und osteuropäischen Ländern (ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 45). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 1993 zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter (ABl. C 72 vom 15.03.1993, S. 160).

Unter dem vierten Gedankenstrich ist hinzuzufügen:

Unterstützung von Vorhaben und Aktionen der Zusammenarbeit im Bereich von Musik und Theater (*wie z.B. Weltmusiktag*).

Nach dem fünften Absatz ist der folgende Absatz einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 1991 zur Föderung von Theater und Musik in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 305 vom 25.11.1991, S. 518).

(Die Entschließung des EP zur Förderung des Buches und des Lesens in Europa (ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 187) ist zu streichen.)

(Die Entschließung des Rates über die Förderung der Übersetzung zeitgenössischer europäischer Theaterstücke (ABl. Nr. C 160 vom 12.6.1993, S. 1) ist zu streichen.)

(Die vier letzten Gedankenstriche sind zu streichen).

Im neunzehnten Absatz ist der dreizehnte Gedankenstrich wie folgt zu ergänzen:

– Finanzierung und Unterstützung grenzüberschreitender Netze – *insbesondere Dachorganisationen in den Bereichen Kunst und kulturelles Erbe, in denen nationale und europäische Vereinigungen und Netze gebündelt sind – in Höhe von 125.000 Ecu,*

Im neunzehnten Absatz ist nach dem letzten Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich einzufügen:

– *Finanzierung des Programms Kaleidoskop.*

Mit 1 Mio Ecu sollen Partnerschaften zwischen Museen verschiedener Mitgliedstaaten der Union sowie zwischen Museen von Mitgliedstaaten der Union und jenen benachbarter Drittländer gefördert werden. An einer Partnerschaft müssen mindestens zwei Länder beteiligt sein, und es muß sich hierbei um Museen handeln, deren kulturelle Aktivitäten sich auf die griechisch-römische und byzantinische Epoche sowie auf das Mittelalter und die Renaissance konzentrieren. Besondere Bedeutung wird den Partnerschaftsprogrammen beigemessen, bei denen die Verwendung neuer Technologien vorgesehen ist, die zur Verbesserung der Katalogisierung, der Erhaltung und des Schutzes von Kulturschätzen beitragen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.197.913	1.197.913				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	5.400.000	3.302.087	2.097.913			
Mittel 1995	7.000.000		3.102.087	3.897.913	0	0
INSGESAMT	13.597.913	4.500.000	5.200.000	3.897.913	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0168)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2003	Kulturelle Zusammenarbeit mit den Drittländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,800	pm	2,800
	Zahlung	2,600	0,600	2,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: *Die Erwähnung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Bosnien-Herzegowina und zur Ausrufung Sarajewos zur multikulturellen Hauptstadt Europas (Ziffer 6) ist durch folgenden Text zu ersetzen:*

Mit diesen Mitteln sollen ferner kulturelle Initiativen unterstützt werden, die die Wiederbelebung des Kulturlebens und der multikulturellen Atmosphäre der bosnischen Gesellschaft in den bosnischen Städten zum Ziel haben; eine Sonderhilfe wird für den Wiederaufbau der Bibliothek von Sarajevo zur Verfügung gestellt.

Die Erläuterungen sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

360.000 Ecu sind für die Stiftung Mozart-Prag zur Gewährung von 18 Stipendien zugunsten von Musikstudenten vorgesehen (je 1 Student aus jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und jedem assoziierten osteuropäischen Land).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 1994 zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	540.267	540.267				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	1.400.000	259.733	600.000	540.267		
Mittel 1995	2.800.000		2.000.000	800.000	0	0
INSGESAMT	4.740.267	800.000	2.600.000	1.340.267	0	0

(Abänderung 0169)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2004N	Buch und Lektüre – Gutenberg- Programm (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	ne	0,500
	Zahlung	0,500	ne	0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist der folgende neue Posten zu schaffen: B3-2004N – Buch und Lektüre – Gutenberg-Programm

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 zur Förderung des Buches und der Lektüre (ABl. Nr. C 183 vom 20.07.1989, S. 1).

Schlußfolgerungen des Rates und des im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 zur Förderung des Buches und der Lektüre mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 (ABl. Nr. C 183 vom 20.7.1989, S. 3).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 1993 zur Förderung des Buches und des Lesens in Europa (ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 182), insbesondere Ziffer 10 ff.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 17. Mai 1993 über die Förderung der Übersetzung zeitgenössischer europäischer Theaterstücke (ABl. Nr. C 160 vom 12.6.1993, S. 1).

Diese Mittel sind für die Einleitung des Programms Gutenberg bestimmt, das den Zugang zu Büchern und das Lesen fördern soll.

Die Mittel dienen im einzelnen der Finanzierung von Übersetzungen literarischer Werke, insbesondere aus weniger verbreiteten Sprachen oder in diese Sprachen; der Förderung europäischer Zusammenschlüsse im Bereich Buch und Lektüre; der Finanzierung technischer Innovationen im Bereich Buch und Lektüre, die körperlich Behinderten und Personen mit Leseschwäche zugute kommen; der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Lesens in Bibliotheken, die auf benachteiligte Zielgruppen ausgerichtet sind.

Der 14. Gedankenstrich ist wie folgt zu ändern:

– Durchführung von Maßnahmen, wie etwa das Gutenberg-Programm, zur Förderung des Buches und der Lektüre, *insbesondere bei den am meisten benachteiligten Zielgruppen,*

Der 17. Gedankenstrich ist wie folgt zu ändern:

– Förderung der Lektüre, *insbesondere bei den am meisten benachteiligten Zielgruppen,*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	500.000		500.000	0	0	0
INSGESAMT	500.000	0	500.000	0	0	0

(Abänderung 0170)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2010	MEDIA (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) (gm-noa)			
	Verpflichtung	50,000	20,000	50,000
	Zahlung	45,000	24,000	45,000
	Verpfl/Reserve		10,000	
	Zahl/Reserve		8,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0171)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2011	Europäische Dimension im audiovisuellen Bereich, europäische Fernsehsender und mehrsprachige europäische Hörfunknetze (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,800	pm	1,800
	Zahlung	1,600	0,500	1,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung dieser Haushaltslinie ist wie folgt zu ändern: Europäische Dimension im audiovisuellen Bereich

ERLÄUTERUNGEN:

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Entschließung des Rates vom 5.11.1993 zum hundertjährigen Bestehen des Kinos (94/C 85/02)

Grünbuch über die audiovisuelle Politik der Europäischen Union (KOM(94) 96 endg.)

Nach dem dritten Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Zusätzlich wird mit 35.000 Ecu eine europaweite Studie über die Auswirkungen des Fernsehens auf junge Menschen finanziert.

Der vorletzte Absatz ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Mit diesen Mitteln wird ferner die Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Förderung der europäischen Filmindustrie durch Unterstützung europäischer Filmfestivals finanziert.

Die Mittel decken auch die Beteiligung der Gemeinschaft an der Feier zum 100jährigen Bestehen des Kinos.

Der fünfte Absatz ist zu streichen.

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Im Rahmen der Vorbereitungen zum hundertjährigen Bestehen des Kinos ist ein Teil dieser Mittel zur Förderung von audiovisuellen Produktionen und Kinoproduktionen von Frauen bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	632.480	632.480				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	5.800.000	3.967.520	500.000	1.332.480		
Mittel 1995	1.800.000		1.100.000	700.000	0	0
INSGESAMT	8.232.480	4.600.000	1.600.000	2.032.480	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0172)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2012N	Europäische mehrsprachige Fernseh- und Hörfunksender (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	ne	5,000
	Zahlung	4,000	ne	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist der folgende neue Posten B3-2012N zu schaffen: Europäische mehrsprachige Fernseh- und Hörfunksender

ERLÄUTERUNGEN:

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von EURONEWS (mehrsprachiger europäischer Nachrichten-Fernsehsender) in Höhe von 4.250.000 Ecu; diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten von EURONEWS für die Übertragung von Sendungen über die Tätigkeit der Organe des Parlaments an seinen verschiedenen Arbeitsplätzen;

750.000 Ecu sind für die neuen Initiativen wie die Einführung eines digitalen Radiosystems und die Schaffung mehrsprachiger europäischer Hörfunknetze bestimmt; ein Beispiel ist hier European Radio International (ein europäisches Hörfunknetz mit weltweiten Nachrichtensendungen).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	5.000.000		4.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	5.000.000	0	4.000.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0173)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2013	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen - Produktion und Umstellung von Programmen zum 16/9-Format (gm-noa)			
	Verpflichtung	27,000	31,000	27,000
	Zahlung	38,000	42,000	38,000
	Verpfl/Reserve	4,000		4,000
	Zahl/Reserve	4,000		4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0174)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-2014	Fortgeschrittenes europäisches Fernsehen – Programmausstrahlung im 16/9-Format (gm-noa)			
	Verpflichtung	27,000	31,000	27,000
	Zahlung	25,900	29,900	25,900
	Verpfl/Reserve	4,000		4,000
	Zahl/Reserve	4,000		4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0175)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-300	Allgemeine Informationsmaßnahmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	25,000	18,000	25,000
	Zahlung	20,000	18,000	20,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 9 der Erläuterungen soll wie folgt lauten:

Ferner sind 12% dieser Mittel für die Dienststelle „Fraueninformation" bestimmt, *deren Aufgabe es ist, bei den Meinungsmultiplikatoren (universitäre Einrichtungen, Frauenverbände) Informationen über die Politik der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit (Hefte und Sonderhefte von „Frauen Europas", die Preise Niki und Frauen Europas) zu verbreiten.*

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 900.000 Ecu (statt 600.000 Ecu) veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9.015.000	9.015.000				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	22.000.000	11.985.000	10.015.000			
Mittel 1995	25.000.000		9.985.000	15.015.000	0	0
INSGESAMT	56.015.000	21.000.000	20.000.000	15.015.000	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0176)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-301	Informationsrelais und Förderungsmaßnahmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,500	pm	8,500
	Zahlung	5,250	3,200	5,250

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Informationsrelais und Förderungsmaßnahmen (ehemalige Posten B3-3010 und B3-3011). (Die Bezugnahme auf Artikel B3-304 und B3-305 sowie auf die Posten B3-3070 und B3-3071 ist zu streichen.)

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Informations- und Dokumentationsbüros, der Internationalen Föderation der Europahäuser *(FIME) (1.700.000 Ecu)* und der *ländlichen Informationszentren* bestimmt; *von diesen Mitteln sind ferner 400.000 Ecu für das „European Journalism Centre (EJC)" in Maastricht bestimmt.* Damit will die Gemeinschaft der wachsenden Nachfrage nach Informationen über ihre Tätigkeit entsprechen. Diese als öffentliche oder private Organisationen bzw. als Mischformen strukturierten Informationsrelais sind als Ergänzung zu der von den Büros der Kommission in den Mitgliedstaaten geleisteten Arbeit zu sehen.

(Der zweite Absatz, der sich auf die „Aktion Jean Monnet" bezieht, ist zu streichen.)

(Der dritte Absatz, der sich auf Werbemaßnahmen, Messen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Behindertensports bezieht, ist ebenfalls zu streichen.)

Sie decken außerdem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zum Erreichen des Ziels der Aktion dienen, deren Bestandteil sie sind; ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

(Abänderung 0177)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-302	Informationsprogramme für Drittländer (gm-noa)			
	Verpflichtung	7,000	2,000	7,000
	Zahlung	4,750	3,800	4,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist der folgende Absatz einzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 1994 zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (ABl. Nr. C...)

Absatz 1 der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, mit denen das gemeinschaftliche Handeln stärker in das Bewußtsein der öffentlichen Meinung gebracht wird. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere Informationsmaßnahmen zur Förderung des Images der Gemeinschaft geplant, die sich an spezifische Zielgruppen und strategische Multiplikatoren – *insbesondere die Frauen* – wenden. Dabei werden die gleichen Mittel und Techniken angewandt wie innerhalb der Gemeinschaft.

Es ist ein neuer zweiter Abschnitt einzufügen:

Zu den Zielgruppen für die Imageförderung der Gemeinschaft gehören Universitäten und Schulen, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, Berufs- und Handwerksverbände in den der Europäischen Union assoziierten Ländern.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0178)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-303	Allgemeine Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	11,000	6,000	11,000
	Zahlung	8,000	4,000	8,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4.105.000	4.105.000				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	10.000.000	3.895.000	4.000.000	2.105.000		
Mittel 1995	11.000.000		4.000.000	7.000.000	0	0
INSGESAMT	25.105.000	8.000.000	8.000.000	9.105.000	0	0

(Abänderung 0179)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-304N	Aktion Jean Monnet – Die europäische Integration in der Hochschule (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	ne	3,000
	Zahlung	2,500	ne	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B3-304N – „Aktion Jean Monnet" – Die europäische Integration in der Hochschule – zu schaffen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 1989 über den fünften Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1987 (ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 361).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der „Aktion Jean Monnet – Europa in den Hochschulen", die zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie zur politischen Union nach Maastricht beiträgt. Die Universitäten sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten und auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Vorschlägen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	3.000.000		2.500.000	500.000	0	0
INSGESAMT	3.000.000	0	2.500.000	500.000	0	0

(Abänderung 0180)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-305N	Europa im Sport (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	ne	2,000
	Zahlung	2,000	ne	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist der neue Artikel B3-305N – Europa im Sport – zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1994 zur Europäischen Gemeinschaft und zum Sport

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1994 zur Europäischen Gemeinschaft und zum Doping

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Information von Behörden und Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Sports tätig sind.

Außerdem dienen sie der Finanzierung von Austauschprogrammen zugunsten der Teilnehmer am Breitensport und am Behindertensport, von Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch über den Sport und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft sowie insbesondere von Maßnahmen zur Förderung des Behindertensports.

Ein Betrag von 1.300.000 Ecu ist bestimmt für Pilotprojekte und sportliche Veranstaltungen für die Integration und die Entwicklung des Behindertensports.

Die Mittel dieses Artikels sind ferner bestimmt für

– die Förderung und Unterstützung der sportlichen Vereinigungen auf Gemeinschaftsebene und ihre Aktivitäten,

- die Unterstützung der sportlichen Veranstaltungen für die Allgemeinheit, insbesondere solche, die auf die soziale Eingliederung von Zuwanderern, die Bekämpfung des Rassismus, die weniger begünstigten Regionen und die Regionen mit hohen Zuwandereranteilen abzielen,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt bei sportlichen Veranstaltungen und die Förderung des „Fair play",
- die Förderung von Initiativen gegen die Verwendung von Dopingerzeugnissen.

Es sind auch Mittel für das Programm EURATLON vorzusehen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0181)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-306N	Maßnahmen zur Information über die Politik in spezifischen Bereichen (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	ne	0,500
	Zahlung	0,400	ne	0,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Übernahme des Artikels B3-306 aus dem HVE: Maßnahmen zur Information über die Politik in spezifischen Bereichen

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Veranschlagt sind Mittel für die Organisation und Finanzierung einschlägiger Informationsaktionen für genau bestimmte Zielgruppen. Die zuständigen Stellen werden Aktionen insbesondere in folgenden Bereichen durchführen: Fischerei- und Wettbewerbspolitik, Währungspolitik und WWU, Entwicklungspolitik, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Maßnahmen zur Förderung der Transparenz, Maßnahmen in Fachbereichen, insbesondere bei rechtlichen, budgetären, organisatorischen und sonstigen Aspekten der Gemeinschaftspolitik sowie bei deren Überwachung.

Zu den Informationsmaßnahmen gehören insbesondere die Erarbeitung von Veröffentlichungen, die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Kongressen, die Bereitstellung audiovisueller Mittel sowie von Werbeartikeln, die Durchführung von Pilotprojekten sowie die Unterstützung einschlägiger Stellen und Netze in den fraglichen Bereichen und die Planung der Ausbildung von Fachleuten und Informationsmultiplikatoren.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	500.000		400.000	100.000	0	0
INSGESAMT	500.000	0	400.000	100.000	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0182)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4000	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,000	3,600	8,000
	Zahlung	7,000	3,000	7,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 14a (neu):

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Februar 1994 zur neuen sozialen Dimension des Vertrags über die Europäische Union, ABl. Nr. C 77 vom 14.03.1994, S. 30.

Absatz 15a (neu):

Mit dieser Linie sollen ferner Konsultationen zwischen Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften auf europäischer Ebene im Rahmen des in den Artikeln 3 und 4 des Protokolls Nr. 14 im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Verfahrens gefördert und unterstützt werden.

Absatz 17 ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	7.040.000					
Mittel 1995	8.000.000		7.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	15.040.000	0	7.000.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0183)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4001	Europäisches Gewerkschaftsinstitut (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,850	1,500	2,850
	Zahlung	2,845	1,500	2,845

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Aus dem HVE übernehmen.

(Abänderung 0184)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4002	Zusammenkünfte der Arbeitnehmerorganisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,600	1,500	6,600
	Zahlung	5,600	1,500	5,600

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 6: Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Bildungsmaßnahmen von Arbeitnehmerorganisationen *über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Dimension des Binnenmarktes ergeben.* Diese Maßnahmen sollen auch von der Europäischen Gewerkschaftsakademie und vom Europäischen Arbeitnehmerzentrum durchgeführt werden.

Absatz 7 ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	6.000.000					
Mittel 1995	6.600.000		5.600.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	12.600.000	0	5.600.000	1.000.000	0	0

(Abänderung 0185)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4003	Europäisches Technikbüro der Gemeinschaften (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,050	pm	1,050
	Zahlung	1,050	pm	1,050

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Den Fälligkeitsplan des HVE einsetzen.

(Abänderung 0186)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4004	Transnationale Zusammenkünfte von Arbeitnehmervertretern aus grenzüberschreitend tätigen Unternehmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	17,000	pm	17,000
	Zahlung	17,000	6,000	17,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Absätze 3, 4 und 5 sollen wie folgt lauten:

Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie und ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten sowie der Anwendung der daraus folgenden Vorschriften durch die Empfänger dienen diese Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

- die Ausbildung dieser Arbeitnehmervertreter zur Ausübung der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte;
- die Förderung von Zusammenkünften zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen und Unternehmensgruppen sowohl auf transnationaler als auch nationaler Ebene im Hinblick auf die Einsetzung Europäischer Betriebsräte;
- die Förderung eines besseren Verständnisses sowie der Einführung der Richtlinie durch die Arbeitgeber;
- die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen (in Form von Pilotvorhaben), deren Ziel es ist, die Arbeitnehmer bei der unter diesen Posten fallenden Einsetzung Europäischer Betriebsräte zu informieren und zu unterstützen und die Anpassung, Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zu überwachen.

Die Arbeitnehmervertreter sollten Zuschüsse für ihre Unternehmen unmittelbar bei den zuständigen Dienststellen der Kommission beantragen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8.394.386	8.394.386				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	17.000.000	8.605.614	6.000.000	2.394.386		
Mittel 1995	17.000.000		11.000.000	6.000.000	0	0
INSGESAMT	42.394.386	17.000.000	17.000.000	8.394.386	0	0

(Abänderung 0187)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4010	Arbeitsmarkt und Beschäftigung (gm-noa)			
	Verpflichtung	11,000	1,000	11,000
	Zahlung	9,500	6,500	9,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 15: Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben bezüglich der Förderung spezifischer beschäftigungsfördernder Projekte vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Binnenmarktes, die sich zwangsläufig in einigen Sektoren und Regionen nicht nur positiv auswirkt *(Rest entfällt).*

Absatz 15 a (neu):

Dieser Posten deckt auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" vorgeschlagenen neuen Wirtschafts- und Sozialprogramms im Hinblick auf die Entwicklung einer arbeitsintensiveren Wachstumsstruktur.

Absatz 17 a (neu):

15% der Mittel für diese Haushaltslinie sind für lokale Beschäftigungsinitiativen zugunsten von Frauen vorgesehen.

Absatz 19 ist zu streichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5.588.908	4.798.908	790.000			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	10.020.000	2.501.092	5.000.000	2.518.908		
Mittel 1995	11.000.000		3.710.000	6.252.632	1.037.368	0
INSGESAMT	26.608.908	7.300.000	9.500.000	8.771.540	1.037.368	0

(Abänderung 0188)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4011	EURES (European Employment Services) (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,500	pm	8,500
	Zahlung	7,000	3,400	7,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem 12. Absatz: Am Schluß des Zweijahreszeitraums wird ein Bericht über die aus den drei Pilotprojekten für Euro-Info-Zentren des Europäischen Gewerkschaftsbunds gewonnenen Erfahrungen ausgearbeitet. Dieser Bericht wird der Haushaltsbehörde im Hinblick auf die Erarbeitung künftiger Maßnahmen unterbreitet.

Absatz 14: Diese Mittel *(zumindest 3.500.000 Ecu)* dienen ferner im Rahmen von Artikel 17 b der Verordnung EWG Nr. 2434/92 zur Finanzierung der Gründung von sozialen Euro-Info-Zentren zugunsten der Arbeitnehmer, Arbeitsuchenden, Geschäfts- und Ausbildungszentren *und Universitäten im Jahr 1995,* insbesondere in Grenz- und Randregionen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.921.164	1.921.164				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	7.500.000	4.078.836	3.421.164			
Mittel 1995	8.500.000		3.578.836	4.921.164	0	0
INSGESAMT	17.921.164	6.000.000	7.000.000	4.921.164	0	0

(Abänderung 0189)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4012	Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,420	3,500	6,420
	Zahlung	5,000	3,500	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

a) Im Rahmen dieser Maßnahmen muß die Aufmerksamkeit derjenigen, die die Ausgaben tätigen, auf die Situation der Frauen gelenkt werden, die zu Minderheiten in der Gesellschaft gehören.

b) Mittel sind auch vorgesehen für Aktionsprogramme zur vorübergehenden Aufnahme insbesondere von Migrantenfrauen, die unter häuslicher Gewalt leiden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0190)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4100	Maßnahmen und Studien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und Maßnahmen zugunsten der Familien (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	pm	2,000
	Zahlung	1,200	1,000	1,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern: B3-4100 - Maßnahmen und Studien zugunsten der Familien (8 Wörter gestrichen)

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 sind zu streichen.

Nach dem 3. Gedankenstrich ist der folgende Gedankenstrich einzufügen:

„- die grundlegenden den Familien garantierten Sicherheiten,"

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.263.674	660.000	603.674			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	3.000.000	1.440.000	560.000	1.000.000		
Mittel 1995	2.000.000		36.326	1.520.000	443.674	0
INSGESAMT	6.263.674	2.100.000	1.200.000	2.520.000	443.674	0

(Abänderung 0191)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4102	HELIOS II (Eingliederung von Behinderten) (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,710	10,460	10,710
	Zahlung	9,340	9,090	9,340

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen und der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europäischen Parlaments), insbesondere Ziffern 33 und 34 (ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 178).

Beschluß des Rates 93/136/EWG vom 25. Februar 1993 über ein drittes gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Unterstützung von Behinderten (HELIOS II) insbesondere Artikel 3 Buchstabe a (ABl. L 56 vom 09.03.1993, S. 30).

Europäische Sozialpolitik – ein zukunftsweisender Weg für die Union – Weißbuch der Kommission über die Europäische Sozialpolitik (KOM(94) 0333), insbesondere Teil IV Ziffern 22-24.

Mit diesen Mitteln soll ferner im Rahmen des Programms HELIOS (Handicapped people in the European Community living independently in an open society) folgendes finanziert werden: Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs (Besuche, Lehrgänge, Seminare), *mit einer Mindestvertretung der Behinderten von 75%,* Bereitstellung praktischer Informationen über technische Hilfen *und Initiativen zu ihren Gunsten auf nationaler und regionaler Ebene* mit Hilfe des EDV-Systems Handynet *bzw. sektoraler Informationsbulletins unter der Verantwortung der einschlägigen NRO*, Aufklärung der Öffentlichkeit, enge Zusammenarbeit mit den Behinderten und den sie auf nationaler Ebene sowie europäischer Ebene vertretenden Nichtregierungsorganisationen. *Die Behinderten sollen eng an der Evaluierung der Vorhaben im Bereich der Aufklärungs- und Austauschtätigkeiten beteiligt werden. Die Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für die regelmäßige Bewertung des Handynet-Systems.*

250.000 Ecu sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung eines Europäischen Tages der Behinderten und für die Veröffentlichung von entsprechendem Material durch NRO bestimmt; hierzu gehören ein Bericht über die Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung sowie weiteres einschlägiges Material. Zu finanzieren ist dies im Rahmen der Maßnahme des Programms HELIOS II zur Information der Öffentlichkeit (siehe Anlage, Ziffer 5 des Ratsbeschlusses 93/136/EWG vom 25. Februar 1993).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.305.465	3.305.465				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	10.060.000	4.894.535	5.165.465			
Mittel 1995	10.710.000		4.174.535	6.535.465	0	0
INSGESAMT	24.075.465	8.200.000	9.340.000	6.535.465	0	0

(Abänderung 0192)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4103	Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung (gm-noa)			
	Verpflichtung	20,000	10,000	20,000
	Zahlung	12,000	8,000	12,000
	Verpfl/Reserve		5,000	
	Zahl/Reserve		2,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 4 a (neu):

Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein Programm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität (KOM(93) 0435 endg.)

Absatz 5 a (neu):

650.000 Ecu sind für das europäische Netz zur Bekämpfung der Armut veranschlagt.

Absatz 7:

Außerhalb des Rahmens des Programms dient dieser Posten der direkten Finanzierung von Austausch- und Unterstützungsnetzen (Alleinerziehende, von der Armut betroffene Frauen, Langzeitarbeitslose, *von extremer Armut betroffene Familien*), der Unterstützung europäischer Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes Freiwilliger sowie der Herstellung und Verbesserung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, den Sozialpartnern sowie regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

Absatz 8: Sie sind auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosen, *FEANTSA und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen* zur Verbesserung der städtischen Umwelt und zur Wiedereingliederung bestimmt.

Absatz 9: 1 Mio Ecu sind für Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten und zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung von Straftätern bestimmt. Weitere *2 Mio Ecu* sind für die Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden (Erklärung Nr. 23 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union) bestimmt.

Absatz 10 a (neu):

Ferner sollen Maßnahmen im Bereich der Wohnraumversorgung finanziert werden, wie sie in dem Weißbuch „Europäische Sozialpolitik – Ein zukunftsweisender Weg für die Union" befürwortet und vom Rat in seiner Grundsatzerklärung vom 6. Dezember 1993 anläßlich des Abschlusses des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (ABl. C 343 vom 21.12.1993, S. 1) skizziert wurden.

Ein Teil der Mittel dient der Unterstützung der Aktionen der Frauenorganisationen, die sich sehr bedürftiger und sozial ausgegrenzter Frauen annehmen und ihnen spezifische Unterstützung zukommen lassen.

Der letzte Absatz soll wie folgt lauten:

Sie sind auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Obdachlosen, *die auf ihre Wiedereingliederung in das Erwerbsleben und die bessere Achtung ihrer Menschenwürde abzielen und insbesondere von Organisationen durchgeführt werden, die nationale und/oder grenzüberschreitende journalistische Initiativen zu ihrer Eingliederung in die städtische Gemeinschaft ergriffen haben*, sowie für Maßnahmen in der Wohnraumversorgung bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11.313.859	5.600.000	1.500.000	4.213.859		
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	19.200.000	12.100.000	3.500.000	3.600.000		
Mittel 1995	20.000.000		7.000.000	8.181.818	1.818.182	3.000.000
INSGESAMT	50.513.859	17.700.000	12.000.000	15.995.677	1.818.182	3.000.000

(Abänderung 0193)

EINZELPLAN III – KOMMISSIOM – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4104	Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,500	5,500	6,500
	Zahlung	5,000	4,000	5,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Sechster Absatz erster Spiegelstrich:

– *von Informationsveranstaltungen und*innovativer Konzepte für die Solidarität zwischen den Generationen und die Selbständigkeit und Eingliederung der älteren Menschen unter Beteiligung aller wirtschafts- und sozialpolitischen Akteure aufzuzeigen.

Zweiter Gedankenstrich, nach dem vierten Unterstrich:

– Gesundheit als zu berücksichtigender Faktor beim Alterungsprozeß *und die Koordinierung der Aktivitäten und Forschung auf dem Gebiet der Alzheimer Krankheit,*

Der siebte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Aktionen, die von lokalen, regionalen, *nationalen oder* europäischen Organisationen gefördert oder durchgeführt werden und unmittelbar auf die Erreichung des Ziels der Aktion abzielen, deren Bestandteile sie sind; ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen.

Es ist folgender Text hinzuzufügen:

Diese Mittel von 1.000.000 Ecu dienen zur Finanzierung von Studien und Aktionen in europäischem Rahmen zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.343.910	2.470.000	873.910			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	5.670.000	2.330.000	1.466.090	1.873.910		
Mittel 1995	6.500.000		2.660.000	3.840.000	0	0
INSGESAMT	15.513.910	4.800.000	5.000.000	5.713.910	0	0

(Abänderung 0194)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4110	Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Maßnahmen zugunsten der Migranten und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (gn-noa)			
	Verpflichtung	9,600	pm	9,600
	Zahlung	7,128	4,200	7,128

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Der Titel soll wie folgt lauten:

B3-4110 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Maßnahmen zugunsten der *Wanderarbeitnehmer einschließlich der Zuwanderer aus Drittstaaten.*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Absatz 3 ist zu streichen.

Absatz 4 Zeile 4 wie folgt:

„.... Projekten zur Eingliederung und Beteiligung von Migranten *und Rückkehrern* auf den verschiedenen Ebenen...".

Nach Absatz 4 ist einzufügen:

„Zusätzlich sind mindestens 3 MEcu für Maßnahmen und Projekte zur Betreuung und Eingliederung von Zuwanderern aus Drittländern und Aussiedlern vorzusehen. Diese Maßnahmen und Projekte sollen überwiegend von den Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden."

Der 5. und der 7. Absatz sind zu streichen.

Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

Absatz 13: Gemäß den Bestimmungen des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell demokratisch geführte Organisationen und Vereinigungen, die die Wanderarbeitnehmer, *einschließlich solcher aus Nichtgemeinschaftsländern*, vertreten oder zu deren Gunsten tätig sind (Aufnahme-, *Beratungs-* und Informationsdienstleistungen, *Konferenzen* und Debatten über Themen im Zusammenhang mit *Auswanderungsförderungsprojekten* zur Eingliederung und Beteiligung von Wanderarbeitnehmern, *einschließlich von Zuwanderern aus Nichtgemeinschaftsländern*, auf den verschiedenen Ebenen der Sozial- und Verwaltungsstruktur der *Gast*länder),und sie fördert Maßnahmen zugunsten *der Integration einschließlich des Baus und der Renovierung von Gebäuden und der Bereitstellung von Treffpunkten in Ballungsgebieten.*

Absatz 13 a (neu):

Mindestens 3 Mio Ecu sind für Maßnahmen und Vorhaben zugunsten von Einwanderern aus Nichtgemeinschaftsländern zu veranschlagen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6.246.977	3.500.000	1.700.000	1.046.977		
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	8.850.000	5.206.000	2.500.000	1.144.000		
Mittel 1995	9.600.000		2.928.000	3.680.387	2.991.613	0
INSGESAMT	24.696.977	8.706.000	7.128.000	5.871.364	2.991.613	0

(Abänderung 0195)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4111N	Koordinierung der nationalen Sozialgesetzgebung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	ne	2,000
	Zahlung	2,000	ne	2,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Koordinierung der nationalen Sozialgesetzgebung

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind einzusetzen:

Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 von Haushaltsposten B3-4100 und die Absätze 3 und 4 von Haushaltsposten B3-4110 sind zu übernehmen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0447)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4112	Migrantenforum der Europäischen Union (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,700	pm	0,400
	Zahlung	0,700	pm	0,400
	Verpfl/Reserve			0,300
	Zahl/Reserve			0,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 6 a (neu)

50% dieser Mittel sind für die Verbreitung von Informationen über die Arbeit des Migrantenforums bestimmt; 50% der Mittel werden nur unter der Bedingung ausgezahlt, daß ein demokratisches System der regelmäßigen Erneuerung der Mitgliedschaft im Forum eingeführt wird.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	600.000	600.000				
Mittel 1995	700.000		700.000	0	0	0
INSGESAMT	1.300.000	600.000	700.000	0	0	0

(Abänderung 0197)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4113N	Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,200	ne	0,200
	Zahlung	0,200	ne	0,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4113N Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen

ERLÄUTERUNGEN:

Im Rahmen der Sozialpolitik ist es zur Einhaltung der Konvention vom 4. November 1950 gemäß Artikel F Absatz 2 EUV angezeigt, ein gemeinschaftliches Programm für Flüchtlinge zu gestalten. Es sind Untersuchungen über die Probleme in Verbindung mit der Aufnahme der Flüchtlinge, ihren Lebensbedingungen und den Modalitäten für ihre Rückkehr in ihr Heimatland durchzuführen. Es sind Pilotmaßnahmen vorzusehen, möglichst unter Berücksichtigung der zahlenmäßig sehr unterschiedlichen Aufteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0198)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4114N	Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,400	ne	3,400
	Zahlung	3,400	ne	3,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Posten B3-4114N „Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" zu schaffen

ERLÄUTERUNGEN:

Finanzierung von Maßnahmen und Projekten in Verbindung mit der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Beschluß des Europäischen Rates von Korfu vom 24. und 25. Juni 1994 über eine umfassende Strategie in bezug auf Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21.04.1993 zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2.12.1993 zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Jahresbericht über die Achtung der Menschenrechte in der Union.

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Förderung der Zusammenarbeit mit verschiedenen gesellschaftlichen Einrichtungen, die für Toleranz und gegen rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Situationen und Verhaltensweisen eintreten und für die Finanzierung wirksamer Maßnahmen auf diesem Gebiet,
- die Ausarbeitung und Durchführung von Aktionen im Hinblick auf eine umfassende Strategie der Union zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalttaten,
- die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in den nationalen Behörden, die am stärksten mit diesen Phänomenen zu tun haben.

Diese Mittel decken die Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

550.000 Ecu sind für eine Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Schulen bestimmt.

200.000 Ecu sind für Nichtregierungsorganisationen bestimmt, die sich gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus einsetzen.

50.000 Ecu sind für das Europäische Informationsnetz für die monatliche Veröffentlichung im „Migration Newssheet" und in der französischen Ausgabe „Migrations Europe" vorzusehen.

500.000 Ecu werden für eine Kampagne gegen Rassismus und für die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Ausländer eingesetzt.

100.000 Ecu werden für die Aktion gegen das Vergessen und zur Bekämpfung des Rassismus eingesetzt.

250.000 Ecu werden für das Europäische Forschungszentrum für Rassismus und Antisemitismus vorgesehen.

Ein Betrag von 500.000 Ecu ist für Maßnahmen vorzusehen, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund durchgeführt werden, um die gegen Wanderarbeitnehmer, einschließlich Zuwanderer aus Nichtgemeinschaftsländern, gerichtete Ausländerfeindlichkeit zu bekämpfen.

Ein Betrag von 200.000 Ecu ist veranschlagt für die Prüfung der kulturellen, rechtlichen, politischen und sozialen Lage der Minderheiten in der Europäischen Gemeinschaft und in Europa, um Rassismus und Ausländerfeindlichkeit rechtzeitig bekämpfen zu können.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0199)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-420	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,240	11,240	9,240
	Zahlung	9,240	11,240	9,240
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0200)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4300	Öffentliches Gesundheitswesen, Förderung der Volksgesundheit, Information im Gesundheitsbereich, Gesundheitserziehung und Bildung im Gesundheitswesen (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,000	4,800	6,000
	Zahlung	4,500	4,000	4,500

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Nach Absatz 44 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit (KOM(94)0202)."

Absatz 46 dritter Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

„Diese Mittel sind unter anderem bestimmt für:

–

–

– die Konsultation von Vereinigungen zur Förderung der Volksgesundheit und der Patientenrechte über die europäischen Verbände *und die „European Public Health Alliance"; die EPHA erhält für den Ausbau ihrer Aktivitäten 125.000 Ecu,*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0201)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4303	Gesundheitliche Aspekte des Drogenmißbrauchs (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,500	pm	3,500
	Zahlung	3,000	2,000	3,000
	Verpfl/Reserve		3,000	
	Zahl/Reserve		0,700	

BEZEICHNUNG:

Der Eingliederungsplan ist wie folgt zu ändern:

B3-4302 Gesundheitliche Aspekte des Drogenmißbrauchs

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Nach dem vierten Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister der Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen vom 16. Mai 1989 betreffend den Schutz der Empfänger intravenös verabreichter Medikamente vor Aids (ABl. Nr. C 185 vom 22.07.1989, S. 3).

Folgende Absätze sind zu streichen:

7. Absatz: *Beschluß 90/611/EWG des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56).*

9. Absatz: *Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1).*

15. Absatz: *Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden (ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76).*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0202)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4304	Krebsbekämpfung (gm-noa)			
	Verpflichtung	11,000	11,000	11,000
	Zahlung	9,300	9,300	9,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B3-4301 Krebsbekämpfung

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

10% des Betrags der Mittel sind für die Bekämpfung der Krebserkrankungen bei Kindern bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0203)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4305	Bekämpfung von AIDS und anderer übertragbarer Krankheiten (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	9,000	9,000
	Zahlung	7,000	7,000	7,000

BEZEICHNUNG:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

B3-4303 Bekämpfung von AIDS und anderer übertragbarer Krankheiten

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0204)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4306N	Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Systeme des Gesundheitswesens und Situation im Gesundheitsbereich in der Gemeinschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	ne	1,000
	Zahlung	0,750	ne	0,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgender neuer Posten zu schaffen:

B3-4306N Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Systeme des Gesundheitswesens und Situation im Gesundheitsbereich in der Gemeinschaft

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 3 Buchstabe o und 129.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 11. November 1991 über richtungweisende Entscheidungen in der Gesundheitspolitik (ABl. Nr. C 304 vom 23.11.1951, S. 5).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 27. Mai 1993 über die künftigen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABl. Nr. C 174 vom 25.06.1993, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(93)0559endg.).

Entschließung des Rates vom 2. Juni 1994 zum Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABl. Nr. C 165 vom 17.6.1994, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Analysen, Übersichten, Untersuchungen, Studien und Maßnahmen zur Erweiterung der Kenntnisse über eine solide Gesundheitspolitik und die Auswirkungen von Reformen, zur Ermöglichung geeigneter Prognosen und als Beitrag zur Entwicklung von Programmen und Aktionen.

Diese Mittel decken ebenfalls:

- die Ausarbeitung eines Berichts über den Gesundheitszustand der Bürger der Gemeinschaft,
- die Ausarbeitung von Studien und Übersichten in der Weise, daß gemäß Artikel 129 des EG-Vertrags die Erfordernisse des Gesundheitsbereichs im Rahmen der anderen Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt werden,
- die Organisation von Seminaren, des Informationsaustauschs und von Konsultationen mit im Gesundheitswesen Tätigen und anderen interessierten Parteien über die Auswirkungen von Artikel 129 des EG-Vertrags hinsichtlich der Auffassungen, die bei der Formulierung politischer Programme und Maßnahmen berücksichtigt werden,
- die Ausarbeitung von Dokumenten betreffend folgende Bereiche der öffentlichen Gesundheit: seltene Krankheiten, Verletzungen und Unfälle und Krankheiten in Verbindung mit Umweltverschmutzung.

Diese Mittel decken ebenfalls die Förderung und Anregung der Zusammenarbeit mit Drittländern und im Bereich der Öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen mit dem Ziel, ein hohes Maß an Gesundheitsschutz zu erreichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	1.000.000		750.000	250.000	0	0
INSGESAMT	1.000.000	0	750.000	250.000	0	0

(Abänderung 0205)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4310	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Internationale Arbeitsamt (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	4,000	4,000
	Zahlung	3,000	3,000	3,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Nach der letzten Rechtsgrundlage:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1994 zur Umweltaufklärung in der Industrie einschließlich KMU.

Absatz 49a (neu):

Aus dieser Haushaltslinie werden auch Pilotprojekte zur Umweltaufklärung der Arbeitnehmer in KMU finanziert.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0354)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4311	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	5,000	4,000
	Zahlung	4,000	5,000	4,000
	Verpfl/Reserve	1,000		1,000
	Zahl/Reserve	1,000		1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0206)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-4311N	Sicherheitsaktionsprogramm für Europa (SAFE) (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,500	ne	1,500
	Zahlung	1,000	ne	1,000
B3-4310	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Internationale Arbeitsamt (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,700	4,000	2,700
	Zahlung	2,000	3,000	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B3-4311N – Sicherheitsaktionsprogramm für Europa (SAFE)

ERLÄUTERUNGEN:

Die Rechtsgrundlage der Haushaltslinie B3-4310 ist zu übernehmen und folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Weißbuch der Kommission zur Europäischen Sozialpolitik – Ein zukunftsweisender Weg für die Union (KOM(94)0333), insbesondere Teil III Ziffer 18 und 19.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1994 zum allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit der Kommission Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994-2000).

Im einzelnen sollen Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, zur weiteren Förderung von hohen Standards bei der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft sowie zur Sicherung einer effizienten Einbeziehung der Sozialpartner in die Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer unterstützt werden.

Diese Mittel sind für die Entwicklung eines Sicherheitsaktionsprogramms für Europa für Arbeitsplatzstudien, Informationverbreitung, Ausbildung und Seminare bestimmt. Die Mittel werden insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung gestellt und betreffen Rechtsvorschriften der EG über Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, um das Bewußtsein für die Arbeitsumwelt und die Umweltgefahren am Arbeitsplatz zu stärken.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Konferenzen und Kongresse, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar zur Erreichung des Ziels der Aktion dienen, deren Bestandteil sie sind; ausgenommen sind Ausgaben, die in den Bereich der Verwaltung dieser Aktionen oder der allgemeinen Verwaltung fallen (siehe Mitteilung der Kommission vom 22. April 1992).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	1.500.000		1.000.000	500.000	0	0
INSGESAMT	1.500.000	0	1.000.000	500.000	0	0

(Abänderung 0207)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-440	Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,875	pm	1,875
	Zahlung	1,500	0,500	1,500
	Verpfl/Reserve		1,875	
	Zahlung/Reserve		1,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0208)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B3-441	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	5,000	4,000
	Zahlung	4,000	5,000	4,000
	Verpfl/Reserve	1,000		1,000
	Zahl/Reserve	1,000		1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0210)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-1030	ALTENER (erneuerbare Energiequellen) (gm-noa)			
	Verpflichtung	12,000	10,000	12,000
	Zahlung	8,700	8,100	8,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Gedankenstrich des fünften Absatzes ist wie folgt zu ergänzen:

- die Beteiligung an Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energiequellen (Ausbildung, Prüfung und Fachzentren, Pilotaktionen, Normung), *die intensiviert werden*

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4.077.319	2.500.000	1.577.319			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	10.000.000	3.500.000	3.022.681	2.900.000	577.319	
Mittel 1995	12.000.000		4.100.000	3.600.000	3.480.000	820.000
INSGESAMT	26.077.319	6.000.000	8.700.000	6.500.000	4.057.319	820.000

(Abänderung 0211)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-1040	Beobachtung der Märkte und Energieprogrammierung (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	pm	5,000
	Zahlung	6,500	5,200	6,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0212)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-1041	Europäische Energiecharta und Zusammenarbeit mit Drittländern im Energiebereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	5,000	9,000
	Zahlung	10,500	7,000	10,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0213)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-2001	Ausbildung und Umschulung von Sachverständigen für nukleare Sicherheit aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und den GUS-Staaten (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,800	pm	1,800
	Zahlung	1,700	0,200	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

Ausbildung von Sachverständigen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion im Bereich der Sicherheitskontrolle (safeguards) – Einführung eines Systems für die Rechnungsführung und die Kontrolle spaltbarer Stoffe in Rußland

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Der dritte Absatz ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- *für den Abschluß der Ausbildungsphase („erste Phase") im Bereich der Sicherheitskontrolle und des Gesundheitsschutzes für Fachleute aus den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion einerseits;*
- *die praktische Verwirklichung der Rechnungsführung und Kontrolle von Nuklearmaterial (NMAC), unter anderem in Rußland, auf der Grundlage der Ergebnisse der „ersten Phase", einschließlich Vorhaben in folgenden Bereichen: Informationsbeschaffung, Behandlung und Bewertung; Inspektionsverfahren und Ausführung; physische Bestandsaufnahme in den jeweiligen Anlagen andererseits.*

Diese Ausgaben decken ebenfalls die Aufenthaltskosten für die Sachverständigen aus den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, u.a. für die Besuche in den Kernkraftwerken der Gemeinschaft.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	202.500	202.500				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	1.000.000	797.500	200.000	2.500		
Mittel 1995	1.800.000		1.500.000	300.000	0	0
INSGESAMT	3.002.500	1.000.000	1.700.000	302.500	0	0

(Abänderung 0214)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-2021	Spezifische Kontrolle der Großanlagen zur Verarbeitung von Plutonium (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	7,000	10,000
	Zahlung	10,500	9,000	10,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0215)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-304	Rechtsvorschriften und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem fünften Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	15,000	15,000	15,000
	Zahlung	14,000	14,000	14,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen: Ergänzung des Teils „Schutz und Bewirtschaftung des Wassers"

Dazu soll, ähnlich dem Mittelmeerprogramm, im Bereich der Ostsee ein Netzwerk zwischen den Anrainerstaaten aufgebaut werden, das dazu beiträgt, alle wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten zu nutzen, um die Verunreinigungen zu bekämpfen und weitere Verschmutzung zu verhindern.

Diese Mittel dienen auch der wissenschaftlichen Erforschung der Ostsee und einem kulturellen Brückenschlag zwischen den Anrainerstaaten.

(Abänderung 0216)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-306	Sensibilisierung und Zuschüsse (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,000	7,000	8,000
	Zahlung	6,500	6,000	6,500

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Veranschlagt sind Mittel für:

- die Finanzierung der allgemeinen Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung über Umweltprobleme *und Probleme des Tierschutzes*;
- die Förderung repräsentativer Organisationen, die im Umweltbereich *und im Tierschutz* tätig sind und deren Aktivitäten sich auf alle oder einen Teil der EG-Mitgliedstaaten sowie die Länder Mittel- und Osteuropas oder die Mittelmeeranrainerstaaten erstrecken;

die Ex-ante und Ex-post-Evaluierungen dieser Aktionen."

Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Zudem muß der Schwerpunkt auf die immer wichtigere Rolle gelegt werden, die die NRO im Bereich der Sensibilisierung der Bürger für ökologische Fragen bereits übernehmen und weiterhin übernehmen müssen. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt die Beträge und die Liste der NRO, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben."

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0217)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-307	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	1,950	4,000
	Zahlung	2,200	1,350	2,200

Donnerstag, 15. Dezember 1994

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0218)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-3101	Zuschüsse an die Europäische Umweltagentur (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	11,000	9,000
	Zahlung	9,000	11,000	9,000
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0219)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-320	LIFE – Europäisches Umweltfinanzinstrument – Aktionen auf dem Gebiet der Gemeinschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	47,500	89,500	47,500
	Zahlung	32,500	65,000	32,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung ist wie folgt zu ändern:

LIFE – Europäisches Umweltfinanzinstrument – Aktionen auf dem Gebiet der Gemeinschaft – *Abteilung I: Naturschutz*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Vierter Absatz:

Mit diesen Mitteln werden die finanziellen Beiträge zu spezifischen Aktionen, *erwähnt im Anhang zur Verordnung unter Maßnahme A.2, erster und zweiter Gedankenstrich,* sowie zur Ex-ante- und Ex-post-Bewertung dieser Aktionen gedeckt.

Es ist folgende Erläuterung hinzuzufügen:

Betonung der Finanzierung von Biotopzentren und Feuchtgebietzentren in Mittelmeerländern.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	32.303.427	13.100.000	8.000.000	6.000.000	3.500.000	1.703.427
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	42.976.000	16.000.000	7.000.000	8.000.000	7.000.000	4.976.000
Mittel 1995	47.500.000		17.500.000	11.000.000	10.000.000	9.000.000
INSGESAMT	122.779.427	29.100.000	32.500.000	25.000.000	20.500.000	15.679.427

(Abänderung 0220)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-3400	Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,500	5,000	2,500
	Zahlung	2,500	5,000	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	5.000.000	5.000.000				
Mittel 1995	2.500.000		2.500.000	0	0	0
INSGESAMT	7.500.000	5.000.000	2.500.000	0	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0221)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B4-350N	LIFE – Europäische Umweltfinanzinstrument – Aktionen auf dem Gebiet der Gemeinschaft – Abteilung II – Umweltschutzprojekte (gm-noa)			
	Verpflichtung	47,500	ne	47,500
	Zahlung	32,500	ne	32,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B4-350N LIFE – Europäisches Umweltfinanzinstrument – Aktionen auf dem Gebiet der Gemeinschaft – Abteilung II – Umweltschutzprojekte

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Umweltfinanzinstruments (LIFE) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1991, S. 1).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1).

Das Umweltfinanzinstrument (LIFE) hat die allgemeine Zielsetzung, zur Durchführung der Umweltpolitik und der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Umweltbereich beizutragen.

Mit diesen Mitteln werden die finanziellen Beiträge zu spezifischen Aktionen, erwähnt im Anhang zur Verordnung mit Ausnahme der Maßnahme A.2, erster und zweiter Gedankenstrich, sowie zur Ex-ante- und Ex-post-Bewertung dieser Aktionen gedeckt.

Betonung der Finanzierung von Biotopzentren und Feuchtgebietzentren in Mittelmeerländern.

Die Mittel für LIFE, die für Aktionen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft verwendet werden, werden in den Artikel B7-810 eingetragen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	59.107.479	10.400.000	9.000.000	12.000.000	11.000.000	16.707.479
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	52.524.000	21.000.000	6.000.000	11.000.000	8.500.000	6.024.000
Mittel 1995	47.500.000		17.500.000	11.000.000	10.000.000	9.000.000
INSGESAMT	159.131.479	31.400.000	32.500.000	34.000.000	29.500.000	31.731.479

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0222)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-102	Information der Verbraucher und vergleichende Prüfungen (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,550	5,000	6,550
	Zahlung	6,100	4,000	6,100

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

In Absatz 9 wird nach dem 4. Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– *Unterrichtung der jugendlichen Verbraucher.*"

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0453)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-103N	Der Binnenmarkt im Dienst der Verbraucher (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	ne	–
	Zahlung	–	ne	–
	Verpfl/Reserve	4,000		4,000
	Zahl/Reserve	4,000		4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgender neuer Artikel zu schaffen:

B5-103N Der Binnenmarkt im Dienst der Verbraucher

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 129 a Absatz 1.

Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik (ABl. Nr. C 294 vom 22.11.1989, S. 1).

Entschließung des Rates vom 13. Juli 1992 über künftige Prioritäten für den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik (ABl. Nr. C 186 vom 23.07.1992, S. 1).

Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. Nr. L 237 vom 10.09.1994, S. 13).

Verbraucherpolitik – zweiter dreijähriger Aktionsplan (1993-1995) der Kommission vom 28. Juli 1993 – „Der Binnenmarkt im Dienste der europäischen Verbraucher" (KOM(93)0378).

Richtlinien und andere Rechtsakte des Rates und der Kommission betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und den Schutz der Rechtsinteressen der Verbraucher.

Diese Aktion dient der Sensibilisierung der Verbraucher, denen der neue Markt ohne Grenzen mit einer Werbekampagne nahegebracht werden soll. Im Vordergrund steht dabei das Gemeinschaftsrecht zum Verbraucherschutz.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung einer europäischen Informationskampagne, um die Verbraucher über die Bewertungs- und Genehmigungsverfahren für zulässige Farbstoffe und die Bedeutung des Systems der „E"-Nummer zu unterrichten.

Die Mittel sind bestimmt für die Planung und Ausführung einer Werbekampagne, für Vorarbeiten hierzu, Herstellung und Erarbeitung von Informations- und Sensibilisierungsmaterial (Druckschriften, audiovisuelles Material, EDV) z. B. Bulletins, Verzeichnisse, Broschüren, Videos, Software, Umfragen, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Ausstellung usw.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	4.000.000		4.000.000	0	0	0
INSGESAMT	4.000.000	0	4.000.000	0	0	0

(Abänderung 0224)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-105	Qualität, Sicherheit und Kontrollen: Waren und Dienstleistungen (gm-noa)			
	Verpflichtung	4,650	2,700	4,650
	Zahlung	4,900	4,000	4,900

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0225)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-300	Strategieprogramm für den Binnenmarkt (gm-noa)			
	Verpflichtung	40,080	40,000	40,080
	Zahlung	38,580	38,500	38,580

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der in den Entwurf des Haushaltsplans eingesetzte Betrag von 40 Mio Ecu muß um 80.000 Ecu erhöht werden. Die Erläuterungen sind durch folgenden Gedankenstrich zu ergänzen:

- Hilfe von 80.000 Ecu für den „Ausschuß für europäisches Vertragsrecht" (Lando-Ausschuß) für ihre Arbeiten zur Harmonisierung des Vertragsrechts

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	71.358.000	21.400.000	21.400.000	21.400.000	7.158.000	
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	38.750.000	16.200.000	10.000.000	7.000.000	5.550.000	
Mittel 1995	40.080.000		7.180.000	13.849.867	14.250.667	4.799.466
INSGESAMT	150.188.000	37.600.000	38.580.000	42.249.867	26.958.667	4.799.466

(Abänderung 0226)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-302	Zuschuß an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (gmnoa)			
	Verpflichtung	7,500	9,500	7,500
	Zahlung	7,500	9,500	7,500
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0227)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-304	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau- und Lieferaufträge (gm-noa)			
	Verpflichtung	39,500	42,500	39,500
	Zahlung	38,400	40,400	38,400
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	1,000		1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: „Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 3.200.000 Ecu geschätzt."

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	39.000.000	36.000.000	3.000.000			
Mittel 1995	41.500.000		36.400.000	5.100.000	0	0
INSGESAMT	80.500.000	36.000.000	39.400.000	5.100.000	0	0

(Abänderung 0228)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-3052N	Systeme zur Wiederverwendung und Neubefüllung von Verpakkungen (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B5-3052N Systeme zur Wiederverwendung und Neubefüllung von Verpackungen

ERLÄUTERUNGEN:

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. August 1992, über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. C 263 vom 12.10.1992, S. 1), geändert am 9. September 1993 (ABl. Nr. C 285 vom 21.10.1993, S. 1).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

(Abänderung 0229)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-306	Zuschuß für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,000	9,500	8,000
	Zahlung	8,000	9,500	8,000
	Verpfl/Reserve	1,500		1,500
	Zahl/Reserve	1,500		1,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0230)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-320	Anreize für Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm-noa)			
	Verpflichtung	29,200	29,200	29,200
	Zahlung	27,000	27,000	27,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

In Absatz 15 ist nach dem ersten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

– *die Förderung weiblicher Unternehmer*

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0231)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-321	Sozialwirtschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,500	pm	2,500
	Zahlung	1,700	0,800	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	430.000	430.000				
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	2.500.000	1.270.000	800.000	430.000		
Mittel 1995	2.500.000		900.000	803.571	796.429	0
INSGESAMT	5.430.000	1.700.000	1.700.000	1.233.571	796.429	0

(Abänderung 0232)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-322	Beschäftigungsinitiative der Gemeinschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,750	22,750	2,750
	Zahlung	2,750	22,750	2,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	45.500.000	45.500.000				
Mittel 1995	2.750.000		2.750.000	0	0	0
INSGESAMT	48.250.000	45.500.000	2.750.000	0	0	0

(Abänderung 0233)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-323N	Wachstum und Umwelt (ngm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	ne	5,000
	Zahlung	4,000	ne	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Schaffung einer neuen Linie: B5-323N – Wachstum und Umwelt

ERLÄUTERUNGEN:

Die folgenden Erläuterungen sind einzufügen: Die Mittel sind dazu bestimmt, den Zugang kleiner Unternehmen zur Darlehensfinanzierung zu verbessern, vor allem dann, wenn mit diesem Darlehen Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Energiesparmaßnahmen und der Verbesserung oder Beachtung von Umweltnormen abgedeckt werden sollen. Die Mittel sollen die Kosten zur Erwirkung von Darlehensgarantien, vor allem aus dem Europäischen Investitionsfonds ganz oder teilweise decken. Der EIF arbeitet nach Geschäftsgrundsätzen und erhebt daher eine Bürgschaftsprämie für seine Arbeit, so daß der Unionshaushalt die Kosten dieser Prämie ganz oder teilweise übernehmen soll. Diese Maßnahme beschränkt sich auf kleine Unternehmen, die etwa 10 Personen oder weniger bei Ganztagsarbeit oder die entsprechende Anzahl bei Halbtagsarbeit beschäftigen und im Produktivsektor tätig sind (Handwerker, Kleingewerbe, Gaststättengewerbe; ausgeschlossen sind die sonstigen Dienstleistungssektoren und die Landwirtschaft). Die Maßnahme wird die Gestalt eines Versuchs/Pilotprojekts annehmen, und es wird eine Gesamtbewertung seiner Auswirkungen vorgenommen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	5.000.000		4.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	5.000.000	0	4.000.000	1.000.000	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0234)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-325	Gemeinschaftliche Fremdenverkehrspolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	6,000	9,000
	Zahlung	7,000	5,000	7,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

– Bericht Müller über den Aktionsplan Fremdenverkehr (ABl. C 67, 16.03.1992): Die Kommission unterstützt Fremdenverkehrsregionen, die während der Ferienzeit und an den Wochenenden umweltfreundliche Verkehrsarten fördern (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrräder).

– Bericht Cornelissen (Fremdenverkehr auf dem Weg in das Jahr 2000): Die Kommission finanziert eine Aufklärungskampagne gegen den Sex-Tourismus von EU-Bürgern in Drittländer.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1992 zur geplanten Abschaffung des „Inter-Rail-Tickets", Entschließung 93/351 des Rates vom 16. Dezember 1993 betreffend junge Kraftfahrer.

Diese Mittel sind bestimmt zur Einleitung experimenteller Aktionen zur Förderung, Unterstützung und zum Schutz des Jugend-Tourismus in der Gemeinschaft, insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Ausbildung junger Reisevermittler;
- Unterstützung der Mobilität der Jugendlichen, auch durch Fahrpreisermäßigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Förderung von Beherbergungsstrukturen;
- Beihilfen für das System der „Jugendfahrkarten" in Europa;
- Aufbau touristischer Informationsnetze für Jugendliche;
- Unterstützung der Vernetzung des Jugend-Tourismus.

Diese Mittel decken auch die Aktionen im Rahmen des JAHRES DES JUNGEN KRAFTFAHRERS.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1.323.000	1.323.000				
Restmittel aus 1993	697.000	697.000				
Mittel 1994	6.000.000	2.980.000	2.697.000	323.000		
Mittel 1995	9.000.000		4.303.000	3.450.000	1.247.000	0
INSGESAMT	17.020.000	5.000.000	7.000.000	3.773.000	1.247.000	0

(Abänderung 0235)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-401	Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	8,000	8,000	8,000
	Zahlung	10,700	10,700	10,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Spiegelstrich im drittletzten Abschnitt soll wie folgt lauten:

- die Erarbeitung einer Strategie für die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik, *bei der die öffentliche Dienstleistungspflicht zu beachten ist*,

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0236)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-4020	Normung - Informationstechnologien und Telekommunikation (gm-noa)			
	Verpflichtung	20,000	18,000	20,000
	Zahlung	17,300	15,000	17,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der drittletzte Absatz soll wie folgt lauten:

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient zur Definition und Durchführung der Normungsmaßnahmen durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern: der Industrie, *den Arbeitnehmervertretern*, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, den Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik (Rest unverändert).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans des VEH

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0237)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-403	SYSTRAN (Aktionsplan zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen europäischen Sprachen) (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,500	pm	1,500
	Zahlung	0,750	pm	0,250
	Verpfl/Reserve		1,000	1,000
	Zahl/Reserve		0,500	0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0238)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-411	Maßnahmen im industriellen Bereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,200	2,000	5,200
	Zahlung	3,800	2,000	3,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Letzter Spiegelstrich:

„– die Tätigkeit der Vereinigungen der Küstenregionen, der Textilindustrie, *des Bergbaus und der Europäischen Industrie- und Technologieregionen mit insgesamt 400.000 Ecu zu gleichen Teilen zu unterstützen.*"

Absatz 15

3. Gedankenstrich:

– die Industriepolitik im Sinne der Mitteilung der Kommission über die *Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und den Umweltschutz*, deren Schlußfolgerungen der Rat *in seiner Entschließung vom 3.12.1992* genehmigt hat, *und unter Berücksichtigung der in Kapitel 10 des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit dem Titel „Gedanken zu einem neuen Entwicklungsmodell" festgelegten Leitlinien* durchzuführen; dies setzt erhebliche Anstrengungen voraus, damit für die Industrie einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen und ständige Anpassungen an strukturelle Änderungen *sowie an die Erfordernisse der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Umweltschutzes* vorgenommen werden können,

5. Gedankenstrich:

–... einschließlich der Rüstungs-, Automobil- *und* Textil*industrie, der chemischen Industrie* und *der* Raumfahrtindustrie...

6. Gedankenstrich:

– die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sowie die Umstellung und Umstrukturierung der Wirtschaftstätigkeit *hin zu Sektoren, die die Nutzung der lokalen Humanressourcen und die Wiederherstellung des Wirtschaftsgefüges* in den Regionen *ermöglichen*, die stark von Industriesektoren abhängig sind,....

Absatz 15 ist um folgende Gedankenstriche zu ergänzen:

- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik durchzuführen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumping entgegengewirkt werden soll,
- die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern,

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3.034.000	1.900.000	1.134.000			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	5.000.000	4.700.000	300.000			
Mittel 1995	5.200.000		2.366.000	2.080.000	754.000	0
INSGESAMT	13.234.000	6.600.000	3.800.000	2.080.000	754.000	0

(Abänderung 0239)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-414	Verwaltung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	1,800	2,000
	Zahlung	2,052	1,800	2,052

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen aus dem VEH

FÄLLIGKEITSPLAN:

Übernahme des Fälligkeitsplans aus dem VEH

(Abänderung 0240)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-420N	Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal (gm-noa)			
	Verpflichtung	80,000	ne	80,000
	Zahlung	40,000	ne	40,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B5-420N – Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

ERLÄUTERUNGEN:

Mit diesem Artikel wird eine Aufnahmestruktur für die Finanzierung des Modernisierungsprogramms zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal geschaffen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungenabzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	80.000.000		40.000.000	40.000.000	0	0
INSGESAMT	80.000.000	0	40.000.000	40.000.000	0	0

(Abänderung 0241)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-500	IMPACT (Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste) (gm-noa)			
	Verpflichtung	13,000	10,000	13,000
	Zahlung	13,400	10,000	13,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0242)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-600	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten (gm-noa)			
	Verpflichtung	24,150	24,150	24,150
	Zahlung	23,500	23,700	23,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1.000.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	20.820.000	18.231.000	2.589.000			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	23.700.000	9.639.000	10.061.000	4.000.000		
Mittel 1995	24.150.000		10.850.000	13.300.000	0	0
INSGESAMT	68.670.000	27.870.000	23.500.000	17.300.000	0	0

(Abänderung 0243)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-700	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	216,000	216,000	216,000
	Zahlung	145,000	145,000	145,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die folgende Rechtsgrundlage ist einzusetzen:

Weißbuch der Kommission über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (KOM(92)0494)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Prioritäten für die Verwendung dieser Mittel müssen sich auf drei Säulen stützen:

- die Grundinfrastruktureinrichtungen müssen einen Kommunikationsverbund für das Gemeinschaftsgebiet darstellen,
- der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt aller Gemeinschaftsgebiete und insbesondere der abgelegenen Gebiete soll gefördert werden,
- auch in diesem Bereich ist durch die Erhaltung der Umwelt eine auf Dauer tragbare Entwicklung zu gewährleisten.

Diese Mittel dienen auch dem Aufbau und der Förderung öffentlicher/privater Partnerschaften.

Gesamtziel der Aktion ist die Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturen, die zur Verwirklichung der in Artikel 128b des Vertrags genannten Ziele beitragen.

Die Unterstützung der EU zielt auf die Auswahl und Durchführung von Projekten im Gemeinschaftsinteresse durch die Förderung von Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld dieser Projekte ab; hierfür werden mit Hilfe eines neu zu schaffenden Darlehensinstruments Zinsvergünstigungen und/oder Darlehens- bzw. Zinsgarantien gewährt.

Die Verwendung der Mittel für die verschiedenen Verkehrsarten wird auf eine auf Dauer tragbare Verkehrspolitik ausgerichtet (vgl. KOM(92)46 und KOM(92) 494):

- bis höchstens 15% für Straßeninfrastrukturen,
- bis höchstens 5% für Flughafeninfrastrukturen,

Mittel für Infrastruktureinrichtungen im konventionellen Schienenverkehr sowie für Fahrradwege über die Binnengrenzen hinweg sind bereitzustellen.

Der Grundsatz, daß zunächst die Kapazität bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen ausgeschöpft wird („intelligente intermodale Konzeption"), bevor neue Projekte unterstützt werden, und daß den auf Dauer umweltverträglichsten Infrastrukturen der Vorzug gegeben wird, ist anzuwenden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0244)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-710	Finanzielle Unterstützung der Energieinfrastruktur (gm-noa)			
	Verpflichtung	15,000	pm	15,000
	Zahlung	5,000	pm	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0245)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-720	Transeuropäische Infrastrukturnetze im Telekommunikationsbereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	20,000	18,000	20,000
	Zahlung	15,000	14,500	15,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	313.000	313.000				
Restmittel aus 1993	2.850.000	2.850.000				
Mittel 1994	14.000.000	4.037.000	8.000.000	1.963.000		
Mittel 1995	20.000.000	–	7.000.000	6.700.000	6.300.000	
INSGESAMT	37.163.000	7.200.000	15.000.000	8.663.000	6.300.000	

(Abänderung 0246)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-721	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (gm-noa)			
	Verpflichtung	45,000	35,000	45,000
	Zahlung	38,000	38,000	38,000
	Verpfl/Reserve	15,000		15,000
	Zahl/Reserve	10,000		10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen.

In Absatz 34 ist nach dem zweiten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich zu ergänzen:

– im Bereich des Transports giftiger und gefährlicher Abfälle, der Überwachung der Umweltbelastungen und der Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	27.056.000	17.973.000	9.083.000			
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	45.800.000	19.000.000	14.917.000	11.883.000		
Mittel 1995	60.000.000		24.000.000	24.461.538	11.538.462	0
INSGESAMT	132.856.000	36.973.000	48.000.000	36.344.538	11.538.462	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0247)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-722N	Informationsgesellschaft (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	ne	10,000
	Zahlung	3,500	ne	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen: B5-722N Informationsgesellschaft

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere dessen Artikel 129 Buchstabe c und 235.

Weißbuch der Kommission vom 5. Dezember 1993: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert (KOM(93)0700).

Schlußfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 1993 über transeuropäische Netze.

Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe über die Informationsgesellschaft: Europa und die globale Informationsgesellschaft: Empfehlungen für den Europäischen Rat (Brüssel, 26. Mai 1994).

Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1994 an das Europäische Parlament, an den Rat sowie an den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen – Europas Weg in die Informationsgesellschaft – ein Aktionsplan (KOM(94)0347).

Weitere Maßnahmen im Bereich der Telematik und Telekommunikationsnetze.

Das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, der Bangemann-Bericht und die weltweit zunehmende Aktivität im Bereich der „Informationsgesellschaft", insbesondere die wichtigsten Studien der OECD und das Interesse der G7-Länder, haben die Reichweite der bisherigen Aktionen im Zusammenhang mit den transeuropäischen Informationsnetzen bedeutend vergrößert. Die Einbindung dieses Konzepts in den umfassenderen Rahmen der Informationsgesellschaft, die Globalisierung der Anstrengungen zur Schaffung dieser Gesellschaft – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – führen zur Prüfung neuer Perspektiven und geben Anreize für neue Aktionen.

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Analyse der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte sowie der sozialen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Informationsgesellschaft unter Berücksichtigung insbesondere der zu erwartenden raschen Konvergenz von Computern, Telekommunikationen und audiovisuellen Medien sowie des reglementierenden globalen Zusammenhangs. Auch die erforderlichen Maßnahmen zur Optimierung der Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Beschäftigung, insbesondere von Frauen, und die Wettbewerbsfähigkeit werden berücksichtigt;
- die Analyse der Faktoren, die die Einführung der „Datenautobahnen" erleichtern, insbesondere die Analyse der Nachfrage nach neuen Anwendungen, sowie des Übergangs von den derzeitigen Netzen auf Breitbandnetze, so daß die digitale Kontinuität und eine echte Interaktivität gewährleistet sind;
- die Förderung und Unterstützung der Einführung von Anwendungen im öffentlichen Interesse (Pilotprojekte);
- die Identifizierung und Evaluierung der erforderlichen Finanzmechanismen zur Entwicklung der Informationsgesellschaft, insbesondere der Anreizmechanismen für Privatinvestitionen und der Entwicklung einer Partnerschaft zwischen privaten und öffentlichen Stellen bei der Verwirklichung von Anwendungen im öffentlichen Interesse, beispielsweise Gesundheitsnetze, Teleausbildung, Telearbeit und deren Auswirkungen für die Frauen, oder Multimediazentren.

Die für 1995 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 Mio Ecu.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan soll wie folgt lauten:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	10.000.000	–	3.500.000	5.000.000	1.500.000	
INSGESAMT	10.000.000	–	3.500.000	5.000.000	1.500.000	

Etwaige Einnahmen sind gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 356 vom 31.123.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. L 70 vom 16.03.1990, S. 1), wiederzuverwenden.

(Abänderung 0248)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-730	Europäischer Investitionsfonds – Bereitstellung der eingezahlten Teile des gezeichneten Kapitals (gm-noa)			
	Verpflichtung	20,000	30,000	20,000
	Zahlung	20,000	30,000	20,000
	Verpfl/Reserve	10,000		10,000
	Zahl/Reserve	10,000		10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0249)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-750N	Globalreserve für die transeuropäischen Netze (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	30,000		76,000
	Zahl/Reserve	15,000		40,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B5-750N – Globalreserve für die transeuropäischen Netze

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind zur Aufstockung der verschiedenen Haushaltslinien zur Errichtung der transeuropäischen Netze bestimmt, sowohl im Bereich der Energie- als auch der Telekommunikations- und Verkehrsinfrastrukturen.

Diese Haushaltslinie dient ferner der Finanzierung der Politik der Union in den neuen Mitgliedstaaten sofort nach Inkrafttreten der Beitrittsakte (1.1.95).

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	76.000.000		40.000.000	36.000.000	0	0
INSGESAMT	76.000.000	0	40.000.000	36.000.000	0	0

(Abänderung 0250)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-800	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	2,500	5,000	2,500
	Zahl/Reserve	1,000	2,500	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Präsidentschaft des Rates und der Kommission verpflichten sich im Geiste des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere von Titel VI Artikel K.6,

- das Europäische Parlament umfassend und unverzüglich während des gesamten Verfahrens über die politischen Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres ergriffen werden;

- das Europäische Parlament zu befassen, wenn gemäß Artikel K8 EUV ein einstimmiger Beschluß des Rates im Sinne einer Vergemeinschaftung der operationellen Ausgaben infolge der Umsetzung der ensprechenden Vorschriften von Titel VI Artikel K.9 EUV erfolgt. Die Modalitäten der Anwendung dieses Verfahrens werden durch eine interinstitutionelle Vereinbarung festgelegt.

Auch im Hinblick auf die 1996 stattfindende Regierungskonferenz muß die EU die Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Justizpolitik intensivieren und die dazu notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen. Beispielsweise zur effizienten Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie zur weiteren Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit ist die Bereitstellung ausreichender Mittel erforderlich.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	2.000.000	1.000.000	1.000.000			
Mittel 1995	2.500.000		0	2.500.000	0	0
INSGESAMT	4.500.000	1.000.000	1.000.000	2.500.000	0	0

(Abänderung 0251)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-801P	Polizeiliche Zusammenarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	ne	2,000
	Zahlung	1,000	ne	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B5-801N zu schaffen: Polizeiliche Zusammenarbeit

ERLÄUTERUNGEN:

2 Mio Ecu sind bestimmt für die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden (Seminare, grenzüberschreitende Ausbildung usw.) gestützt auf die Vertragsbestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, Kapitel K.1, K.9 und K.8,2.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	2.000.000		1.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	2.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0252)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-802N	Maßnahmen zur Verbesserung der Information und der Transparenz der Aktionen im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	ne	0,500
	Zahlung	0,500	ne	0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B5-802N „Maßnahmen zur Verbesserung der Information und der Transparenz der Aktionen im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind einzusetzen: Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Stärkung des in der gesamten Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bestehenden Netzes gefördert werden, um

- für eine bessere Transparenz der politischen Entwicklungen und des Beschlußfassungsprozesses in den Mitgliedstaaten zu stärken;
- die Rolle der NRO als Vermittler zwischen den Bürgern und den Institutionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu stärken;
- den Institutionen der Europäischen Union einen besseren Zugang zum Fachwissen der NRO zu ermöglichen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	500.000		500.000	0	0	0
INSGESAMT	500.000	0	500.000	0	0	0

(Abänderung 0253)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-900N	Nutzung der Forschungsergebnisse in den vom Vierten Rahmenprogramm erfaßten Sektoren (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B5-900 mit der Bezeichnung *„Nutzung der Forschungsergebnisse in den vom Vierten Rahmenprogramm erfaßten Sektoren"* zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 Absatz 1 vierter Gedankenstrich.

Weißbuch der Kommission: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung (KOM(93) 700 endg. vom 5.12.93).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. April 1993 mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (ABl. Nr. L 155 vom 26.6.1993, S. 75).

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0254)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-910N	Nutzung der Forschungsergebnisse im Kohlebereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Esist ein neuer Artikel B5-910 mit der Bezeichnung „*Nutzung der Forschungsergebnisse im Kohlebereich*" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 Absatz 1 vierter Gedankenstrich.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den EGKS-Forschungstätigkeiten (PV 9 vom 20.04.94, PE 180.707/Anl., S. 80) (ABl. Nr. C...) in Verbindung mit dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18.05.1994, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1992 zu den haushaltsmäßigen und finanziellen Folgen der Zukunft des EGKS-Vertrags (ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 181).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1993 zu dem Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1994 (ABl. Nr. C 20 vom 24.01.1994, S. 72 und 73).

Diese Mittel sollen die Durchführung von Aktionen im Bereich der Nutzung der Ergebnisse der Forschung und wirtschaftlichen Demonstration auf dem Gebiet der sauberen Kohletechnologien ermöglichen, die Aktionen ergänzen sollen, die im Rahmen der EGKS und, auf Forschungsebene, im Vierten Rahmenprogramm durchgeführt werden.

(Abänderung 0255)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-920N	Nutzung der Forschungsergebnisse im Stahlbereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B5-920 mit der Bezeichnung „*Nutzung der Forschungsergebnisse im Stahlbereich*" zu schaffen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 Absatz 1 vierter Gedankenstrich.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den EGKS-Forschungstätigkeiten (PV 9 vom 20.04.94, PE 180.707/Anl., S. 80) (ABl. Nr. C...) in Verbindung mit dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18.05.1994, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1992 zu den haushaltsmäßigen und finanziellen Folgen der Zukunft des EGKS-Vertrags (ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 181).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1993 zu dem Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1994 (ABl. Nr. C 20 vom 24.01.1994, S. 72 und 73).

Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von Aktionen im Bereich der Nutzung der Ergebnisse der Forschung und wirtschaftlichen Demonstration auf dem Gebiet der neuen Stahltechnologien mit großer Streuung ermöglicht werden; diese Aktionen ergänzen die im Rahmen der EGKS und, auf Forschungsebene, im Vierten Rahmenprogramm durchgeführten Aktionen.

(Abänderung 0256)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-950N	Globalreserve für die internen Politikbereiche (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	103,000		145,000
	Zahl/Reserve	90,000		80,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B5-950N – Globalreserve für die internen Politikbereiche

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind zur Aufstockung der verschiedenen Haushaltslinien zur Durchführung der internen Politikbereiche bestimmt.

Diese Haushaltslinie dient ferner der Finanzierung der Politik der Union in den neuen Mitgliedstaaten sofort nach Inkrafttreten der Beitrittsakte (1.1.95).

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	145.000.000		80.000.000	65.000.000	0	0
INSGESAMT	145.000.000	0	80.000.000	65.000.000	0	0

(Abänderung 0257)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B5-9N	Verwertung der Forschungsergebnisse in der Europäischen Union (gm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Titel B5-9 mit der Bezeichnung „Nutzung der Forschungsergebnisse in der Europäischen Union" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0258)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-5211	Abschluß des dritten Rahmenprogramms (1990-1994): Aktionen im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	1040,430	970,430	1040,430

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0259)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-7142	Biomedizin und Gesundheitswesen (gm-noa)			
	Verpflichtung	36,000	36,000	36,000
	Zahlung	10,770	10,770	10,770

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

1. Im 5. Absatz ist folgender Spiegelstrich einzufügen:
   - Forschung über die Wirksamkeit der Homöopathie im Rahmen der neuen Methodologien
2. Im 5. Absatz ist folgender Spiegelstrich einzufügen:
   - Ausarbeitung von Forschungsprotokollen über die Wirksamkeit sonstiger therapeutischer Methoden wie Chiropraktik, Osteopathie, Akupunktur, Naturopathie, chinesische Medizin, Sinobiologie, Phytotherapie im Rahmen der Anerkennung der Komplementärmedizin.
3. Am Ende ist folgender Absatz einzufügen:

   Ein Betrag von 3 Mio. Ecu ist für die Durchführung von Forschungsarbeiten über die Wirksamkeit der Homöopathie bestimmt, wozu insbesondere die Durchführung von Pilotprojekten unter Nutzung geeigneter neuer Methodologien gehört.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0260)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-7143	Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums) (gm-noa)			
	Verpflichtung	115,000	115,000	115,000
	Zahlung	20,240	20,240	20,240

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Im vierten Absatz ist folgender Gedankenstrich hinzuzufügen:

- *Forschung über die Verwendung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für andere Zwecke als Nahrungsmittel.*

Nach Absatz 7 hinzufügen:

Veranschlagt sind dabei Mittel zur Unterstützung einer Europäischen Agentur für Nachwachsende Rohstoffe.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0261)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-7161	Verkehr (gm-noa)			
	Verpflichtung	37,000	37,000	37,000
	Zahlung	4,700	4,700	4,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Entschließung des EP vom 18. November 1993 und Bericht Linkohr: (ABl. Nr. C 329/308-310).

Diese Mittel dienen u.a. zur Deckung von Ausgaben für die Forschung im Bereich der Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen, wie Arbeitslosen, und für die Forschung im Bereich der Sicherheit des Fahrradverkehrs auf der Straße.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0262)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-7211	Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	56,450	56,450	56,450
	Zahlung	36,400	36,400	36,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der 5. Absatz soll wie folgt lauten:

Im Rahmen dieses Programms kann auch eine Unterstützung geleistet werden, um die Teilnahme von mittel- und osteuropäischen Ländern und der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie der Entwicklungsländer an bestimmten anderen spezifischen Programmen des Rahmenprogramms zu erleichtern.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan einzufügen.

(Abänderung 0263)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-7411	Ausbildung und der Mobilität von Wissenschaftlern (gm-noa)			
	Verpflichtung	114,550	114,550	114,550
	Zahlung	24,500	24,500	24,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind durch folgenden Text zu ergänzen:

Ein Teil der Mittel ist einzusetzen für solche Forschungstätigkeiten in den Bereichen Bekämpfung von Brandwunden und plastische Chirurgie.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0264)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-91N	Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis zur Betrugsbekämpfung im Bereich Forschung (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,050	ne	0,050
	Zahlung	0,050	ne	0,050

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B6-9N - Indirekte Aktionen (auf Kostenteilungsbasis): Betrugsbekämpfung;

B6-91N - Maßnahmen auf Kostenteilungsbasis zur Betrugsbekämpfung im Bereich Forschung

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Dieses Kapitel dient zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	50.000		50.000	0	0	0
INSGESAMT	50.000	0	50.000	0	0	0

(Abänderung 0265)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B6-950	Globalreserve für die Forschung (gm- noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	150,000		244,000
	Zahl/Reserve	70,000		120,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B6-950N - Globalreserve für die Forschung

ERLÄUTERUNGEN:

Erklärung der Vertreter des Europäischen Parlaments zum Gesamtbetrag im Zusammenhang mit dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Dieser Posten bildet die Aufnahmestruktur für zusätzliche Haushaltsmittel für die verschiedenen Aktionen des Vierten Rahmenprogramms im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Zeitpunkts ihres Beitritts sowie des Anteils ihres Beitrags zum Gemeinschaftshaushalt.

Diese Mittel sind zur Aufstockung der verschiedenen Haushaltslinien zur Durchführung der Forschungspolitik bestimmt.

Diese Haushaltslinie dient ferner der Finanzierung der Politik der Union in den neuen Mitgliedstaaten sofort nach Inkrafttreten der Beitrittsakte (1.1.95).

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	244.000.000		120.000.000	124.000.000	0	0
INSGESAMT	244.000.000	0	120.000.000	124.000.000	0	0

(Abänderung 0267)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-	Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und anderen Drittländern (gm-noa)			
B7-010	Operationelle Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne	60,000	ne
	Zahlung	ne	60,000	ne
	Verpfl/Reserve		20,000	
	Zahl/Reserve		20,000	
B8-100	Gemeinsame Aktion der Europäischen Union in Mostar (ngm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	ne	10,000
	Zahlung	5,000	ne	5,000
	Verpfl/Reserve	50,000		50,000
	Zahl/Reserve	35,000		35,000
B8-101	Gemeinsame Aktion der Europäischen Union im Hinblick auf einen Stabilitätspakt (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	ne	1,000
	Zahlung	1,000	ne	1,000
B8-102	Gemeinsame Aktion der Europäischen Union im Hinblick auf die Konferenz von 1995 über den Atomwaffensperrvertrag (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	ne	0,500
	Zahlung	0,500	ne	0,500
B8-103	Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Hinblick auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	48,500		98,500
	Zahl/Reserve	38,500		58,500

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es sind zu streichen:

B7-0 – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

B7-01 – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

B7-010 – Operationelle Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Neu zu schaffen sind folgende Titel, Kapitel und Artikel:

B8-N – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

B8-1N – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

B8-100N – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union in MOSTAR

B8-101N – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union für einen Stabilitätspakt

B8-102N – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union für die Konferenz 1995 über den Atomwaffensperrvertrag

B8-103N – Sonstige Gemeinsame Aktionen der Europäischen Union für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind einzusetzen:

B8-100 Vertrag über die Europäische Union – Titel V – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union in MOSTAR. Diese Mittel dienen der Finanzierung der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union in MOSTAR.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament (KOM(94) 398) zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union.

Die von der Verwaltung in Mostar vorgesehenen EU-Aktionen lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

		Mio Ecu	*Mio Ecu*
1.0	*AUSGABEN*		
1.1	Gutachten	0,25	
1.2	Gebäude und Infrastruktur	3.75	
1.3	Wiederaufbau der Industrie (Investitionsförderung)	10.00	
1.4	Verstärkung der städtischen Dienststellen, insbesondere: – einheitliche Polizeikräfte, – Büros und Ausrüstung, – örtliches Personal und Ausbildung, – Fahrzeuge und Ausrüstung	10.00	
1.5	Verkehrsinfrastruktur (Brücken, Straßen, Eisenbahn)	8.00	
1.6	Öffentliche Verkehrsmitte	1.00	
1.7	Öffentlicher Dienst (Stromkraftwerk und Telecom)	8.00	
1.8	Bildungswesen	6.00	
1.9	Sonstige Gebäude (Zentrales Krankenhaus, erste Phase)	20.00	
1.10	Sanierung des Wohnungsbaus	5.00	
1.11	Reintegration der Vertriebenen	5.00	
	ZWISCHENSUMME DER AUSGABEN		77.00
2.0	*GEMEINSAME LAUFENDE AUSGABEN*		
2.1	Andere als Polizei	2.00	
2.2	Polizei WEU	2.00	
	ZWISCHENSUMME DER GEMEINSAMEN AUSGABEN		4.00
	INSGESAMT		81.00

B8-101 Vertrag über die Europäische Union – Titel V – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union für die Konferenz über den Stabilitätspakt. Diese Mittel dienen der Finanzierung der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union für den Stabilitätspakt.

B8-102 Vertrag über die Europäische Union – Titel V – Gemeinsame Aktion der Europäischen Union für die Konferenz 1995 über den Atomwaffensperrvertrag. Diese Mittel dienen der Finanzierung der Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union für die Konferenz 1995 über den Atomwaffensperrvertrag.

B8-103 Diese Linie ist vorgesehen für Aktionen, über die noch verhandelt wird, oder andere nicht vorgesehene Aktionen, die im Verlauf des Jahres beschlossen werden könnten.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0449)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-10	Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten (gm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Der Eingliederungsplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1995 ist zu übernehmen.

AUSGABEN UND EINNAHMEN:

Die Finanzdaten für die Haushaltsjahre 1995, 1994 und 1993 sind entsprechend der Anlage einzusetzen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen des Haushaltsplans 1994 sind zu übernehmen und am Ende des einleitenden Teils von Kapitel B7-10 und Kapitel B7-11 um folgenden Text zu ergänzen: Bericht über Möglichkeiten und Modalitäten der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan (Dok. SEK(94)640 endg. vom 6.6.1994)

ANLAGE

TITEL B7-1
EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

KAPITEL B7-10 – ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN AFRIKAS, DER KARIBIK UND DES PAZIFIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1995		Mittel 1994		Ausgaben 1993	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-10						
B7-100	**Programmierbare Hilfe** Getrennte Mittel	764 000 000	783 400 000	627 960 000	729 500 000	1 147 334 000	638 539 000
B7-101	**Strukturanpassung** Getrennte Mittel	277 500 000	250 000 000	186 550 000	300 000 000	378 000 000	302 060 000
B7-102	**STABEX** Getrennte Mittel	187 500 000	350 000 000	514 447 000	350 000 000	4 302 600	31 300 000
B7-103	**SYSMIN** Getrennte Mittel	167 523 000	85 000 000	45 059 000	25 000 000	64 081 850	86 830 000
B7-104	**Risikokapital** Getrennte Mittel	175 000 000	105 050 000	152 171 000	90 500 000	60 682 000	108 034 000
B7-105	**Zinsvergütungen** Getrennte Mittel	60 000 000	33 425 000	24 195 000	16 400 000	50 691 000	1 240 000
B7-106	**Soforthilfen** Getrennte Mittel	208 325 000	148 325 000	205 110 000	234 600 000	84 500 000	58 000 000
B7-107	**Flüchtlingshilfen** Getrennte Mittel	19 500 000	26 000 000	24 550 000	28 100 000	29 300 000	32 000 000
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 859 348 000	1 791 200 000	1 879 642 000	1 774 100 000	1 818 891 450	1 258 003 000
	KAPITEL B7-10 INSGESAMT	1 859 348 000	1 791 200 000	1 879 642 000	1 774 100 000	1 818 891 450	1 258 003 000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANLAGE

KAPITEL B7-11 – ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1995		Mittel 1994		Ausgaben 1993	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL B7-11						
B7-110	**Programmierbare Hilfe** Getrennte Mittel	28 125 000	36 900 000	13 748 000	20 000 000	89 155 000	11 253 000
B7-111	**Strukturanpassung** Getrennte Mittel	–	–	–	–	–	–
B7-112	**STABEX** Getrennte Mittel	–	–	–	–	–	1 819 000
B7-113	**SYSMIN** Getrennte Mittel	2 477 000	–	–	–	–	–
B7-114	**Risikokapital** Getrennte Mittel	7 875 000	4 950 000	11 000 000	10 000 000	4 500 000	–
B7-115	**Zinsvergütungen** Getrennte Mittel	–	1 575 000	2 700 000	500 000	1 120 000	1 228 000
B7-116	**Soforthilfen** Getrennte Mittel	1 675 000	1 675 000	500 000	400 000	400 000	–
B7-117	**Flüchtlingshilfen** Getrennte Mittel	500 000	500 000	–	–	–	–
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	40 652 000	45 600 000	27 948 000	30 900 000	75 186 000	14 300 000
	KAPITEL B7-11 INSGESAMT	40 652 000	45 600 000	27 948 000	30 900 000	75 186 000	14 300 000
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel B7-1 – insgesamt	1 900 000 000	1 836 800 000	1 907 590 000	1 850 000 000	1 894 077 450	1 272 303 000

ANLAGE

STAND DER EINNAHME

KAPITEL92 – BEITRAG DER MITGLIEDSTAATEN ZUR FINANZIERUNG DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1995	Haushaltsjahr 1994	Haushaltsjahr 1993
920	Beiträge der Mitgliedstaaten	1 800 000 000	1 800 000 000	1 610 000 000
921	Verschiedene Einnahmen, Zinsen	20 000 000	16 000 000	24 000 000
922	Geschätzter Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	540 000 000	524 081 000	262 000 000
	KAPITEL 92 – INSGESAMT (1)	2 360 000 000	2 340 081 000	1 896 000 000

(1) Nur zur Information eingesetzter Betrag; dadurch entstehen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im Verhältnis zum Internen Abkommen vom 19. Februar 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 178 vom 02.07.1986, S. 13), nach Abschluß des IV. Lomé-Abkommens.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ANLAGE

STAND DER EINNAHMEN

KAPITEL 92 – BEITRAG DER MITGLIEDSTAATEN ZUR FINANZIERUNG DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS

Artikel Posten	Erläuterungen
920	Der Beitrag der Mitgliedstaaten berechnet sich nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Beitrag	% pro Mitgliedstaat	Tatsächliche Einnahmen
Belgien	3,96	71.280.000
Dänemark	2,07	37.260.000
Frankreich	24,37	438.660.000
Deutschland	25,96	467.280.000
Griechenland	1,22	21.960.000
Irland	0,55	9.900.000
Italien	12,96	233.280.000
Luxemburg	0,19	3.420.000
Niederlande	5,57	100.260.000
Portugal	0,88	15.840.000
Spanien	5,90	106.200.000
Vereinigtes Königreich	16,37	294.660.000
Insgesamt	100,00	1.800.000.000

	Finanzregelung 91/491/EWG vom 29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 266 vom 21.09.1991)
921	Finanzregelung 91/491/EWG vom 29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 266 vom 21.09.1991)
922	Finanzregelung 91/491/EWG vom 29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 266 vom 21.09.1991)
	Mit dieser Ad-hoc-Haushaltsstruktur sollen die Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds aufgrund der geltenden Abkommen verbucht werden. Die angegebenen Beträge tragen der Erweiterung nicht Rechnung.

(Abänderung 0269)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-201	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse und Ablösungsmaßnahmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	222,800	222,800	222,800
	Zahlung	210,000	210,000	210,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der dritte Absatz ist wie folgt zu ändern: Nach dem ersten Satz ist folgender Satz einzufügen: „*Soweit möglich, soll der Kauf in Form von Dreiecksgeschäften erfolgen.*“

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0270)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-202	Transport, Verteilung, Lagerung und Unterstützungsmaßnahmen (gm-noa)			
	Verpflichtung	218,100	218,100	218,100
	Zahlung	160,000	150,000	160,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

(Abänderung 0271)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-214	Humanitäre Soforthilfe für die Bevölkerung der Länder in Mittel- und Osteuropa (gm-noa)			
	Verpflichtung	102,700	102,700	102,700
	Zahlung	111,400	111,400	111,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der erste Absatz soll wie folgt lauten:

Finanziert werden soll die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Opfer von Naturkatastrophen oder von Ereignissen (Krieg, bewaffnete Konflikte usw.) geworden sind, die erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen haben, *einschließlich der Versorgung von Flüchtlingen.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0272)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-217	Soforthilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Entwicklungsländern und anderen Drittländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	14,900	14,900	14,900
	Zahlung	11,000	11,000	11,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Wie HVE, d.h. *Sofort*hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Entwicklungsländern und anderen Drittländern

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0274)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-219N	Operationelle Unterstützung, Einsatz bei Katastrophen und humanitäre Interventionen (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	ne	5,000
	Zahlung	4,000	ne	4,000
B7-2191N	Beobachtungsstelle für Gefahren für den Menschen (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist die oben genannte neue Haushaltslinie zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sollen vom Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für Maßnahmen im Hinblick auf operationelle Unterstützung genutzt werden, insbesondere bezüglich der Koordinierung von Soforthilfeprogrammen in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und internationalen Agenturen.

Ferner sollen die Mittel für Maßnahmen verwandt werden, die zur Verhütung von Unglücksfällen, Katastrophen, Konflikten oder ähnlichen Krisen beitragen.

Soweit angemessen, können Mittel spezifischen NROs zugewiesen werden, die auf diesem Gebiet in Absprache mit ECHO und dem Europäischen Parlament tätig sind.

Dieser Posten ist ebenfalls zur Deckung der Betriebskosten der Beobachtungsstelle für Gefahren für den Menschen bestimmt, eines unabhängigen Organs, das mit Unterstützung der Europäischen Kommission geschaffen wird und für das das Europäische Parlament verantwortlich sein wird. Ihre Aufgabe wird die Vermeidung von Tragödien unter der Bevölkerung im Konfliktfall sein.

Die Beobachtungsstelle wird insbesondere beim Rat und bei der Kommission intervenieren, damit die Europäische Union diplomatische Präventivmaßnahmen festlegt und durchführt, um mögliche Konfliktsituationen, die den Frieden und die Stabilität in der Welt gefährden, zu entschärfen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	5.000.000		4.000.000	1.000.000	0	0
INSGESAMT	5.000.000	0	4.000.000	1.000.000	0	0

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0276)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-3011	Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika (gm-noa)			
	Verpflichtung	50,000	45,000	50,000
	Zahlung	25,000	20,000	25,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind zu ergänzen durch:

Diese Mittel sind bestimmt für Tätigkeiten lateinamerikanischer Einrichtungen, wie etwa der privatwirtschaftlichen Stiftung Europa-Chile, die mit Unterstützung der Europäischen Union zu dem Zweck gegründet worden sind, die wirtschaftlichen Beziehungen zu fördern.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan ist aus dem HVE zu übernehmen.

(Abänderung 0277)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-3012N	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen für in Kuba tätige Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-3012N – Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen für in Kuba tätige Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen)

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind zur Förderung und Finanzierung von Joint Ventures von kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft (einschliesslich Unternehmen der Gemeinwirtschaft) und entsprechenden Unternehmen der Republik Kuba bestimmt, insbesondere für solche, die in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Energieerzeugung tätig sind.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0278)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-303	System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Asien und Lateinamerika (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	–	pm
	Zahlung	pm	–	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan ist aus dem HVE zu übernehmen.

(Abänderung 0279)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-4031	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve		10,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	(1)10 000 000	p.m.				
Mittel 1995	p.m.		p.m.			
INSGESAMT	10 000 000	p.m.	p.m.			

(2) Diese Mittel sind in Kapitel B0-40 eingesetzt.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0280)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-4033	Zusammenarbeit mit der Türkei (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	3,000	pm
	Zahlung	pm	2,500	pm
	Verpfl/Reserve	3,000		3,000
	Zahl/Reserve	2,500		2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2.692.000		2.000.000	692.000		
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	p.m.	p.m.				
Mittel 1995	(1)p.m.		(2)p.m.			
INSGESAMT	2.692.000	p.m.	2.000.000	692.000		

(3) Der Betrag von 3.000.000 Ecu wird auf das Kapitel B0-40 übertragen.
(4) Der Betrag von 500.000 Ecu wird auf das Kapitel B0-40 übertragen.

(Abänderung 0281)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-406N	Programme zur Unterstützung der kurdischen Bevölkerung (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	ne	3,000
	Zahlung	3,000	ne	3,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist eine neue Linie B7-406 „Programme zur Unterstützung der kurdischen Bevölkerung" zu schaffen, und die Linie B7-4034 „Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen zugunsten kurdischer Flüchtlinge" ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen von B7-4034 sind zu übernehmen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	3.000.000		3.000.000	0	0	0
INSGESAMT	3.000.000	0	3.000.000	0	0	0

(Abänderung 0282)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-4083	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO (gm-noa)			
	Verpflichtung	52,000	50,000	52,000
	Zahlung	30,000	28,000	30,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0283)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-4091	Finanzprotokolle mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	4,500	5,000
	Zahlung	5,000	3,750	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0284)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-4092	Vorarbeiten für den Wiederaufbau der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm
	Verpfl/Reserve	4,500	4,500	4,500
	Zahl/Reserve	3,750	3,750	3,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Mit diesem Posten soll die Neuanlage des Einwohnermelderegisters in Bosnien-Herzegowina finanziert werden, die durch den Krieg, die Politik der „Ethnischen Säuberung" und die in diesem Land erfolgten Bevölkerungsverschiebungen erforderlich geworden ist.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	3.000.000	1.000.000	2.000.000			
Mittel 1995	4.500.000		1.750.000	1.800.000	950.000	0
INSGESAMT	7.500.000	1.000.000	3.750.000	1.800.000	950.000	0

(Abänderung 0285)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-410Na	MEDA – Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums (gm-noa)			
	Verpflichtung	162,900	ne	162,900
	Zahlung	85,000	ne	85,000
B7-4080	Multilaterale regionale oder subregionale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	57,000	–
	Zahlung	–	50,000	–
B7-4081	Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene, einschließlich der Gründung einer europäisch-arabischen Universität (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	pm	–
	Zahlung	–	pm	–
B7-4082	Sondermaßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Maghreb-Staaten (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	pm	–
	Zahlung	–	4,000	–
	Verpfl/Reserve		15,000	
	Zahl/Reserve		5,000	

EINGLIEDERUNSGPLAN:

1. Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

   B7-410N – MEDA – Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums

2. Posten B7-4080, B7-4081 und B7-4082 sind zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

Verordnung EWG 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1735/94 (ABl. Nr. L 182 vom 16.7.1994, S. 6).

Vorschlag der Kommission vom 8. Juli 1994 für eine Verordnung (EG) des Rates zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung von Klein- und Micro-Unternehmen in den Maghreb-Ländern (ABl. Nr. C 214 vom 4.8.1994, S. 26).

Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog.

Diese Mittel sind vor allem bestimmt für:

- die Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialreformen zur Modernisierung der Industrie
- die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- die berufliche Bildung
- die Unterstützung für die demographischen Programme
- die Unterstützung für die Drogenbekämpfungsprogramme
- die Entwicklung der Zusammenarbeit auf Universitätsebene im Mittelmeerraum
- die Unterstützung von Demokratie und Schutz der Menschenrechte in den Ländern des Mittelmeerraums.

Ferner soll mit diesen Mitteln finanziert werden:

- die dringend erforderliche Vergabe von Hochschulstipendien für Studenten aus Drittländern aus dem Mittelmeerraum, die an Universitäten in der Europäischen Union studieren,

Donnerstag, 15. Dezember 1994

- die Abhaltung einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum,
- die Hilfe der Europäischen Union für NRO, die sich für die Förderung der Demokratie und den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in den Mittelmeeranrainerstaaten einsetzen.

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 in Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	162.900.000		85.000.000	77.900.000	0	0
INSGESAMT	162.900.000	0	85.000.000	77.900.000	0	0

(Abänderung 0286)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-500	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Asien, Lateinamerika und dem Mittelmeerraum im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	42,000	39,000	42,000
	Zahlung	35,000	32,000	35,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Der Eingliederungsplan ist wie folgt zu ändern:

Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Asien, Lateinamerika, dem Mittelmeerraum *und Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Neuer Absatz 3: *Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u.a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0287)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5010	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer (gm-noa)			
	Verpflichtung	162,500	141,500	162,500
	Zahlung	137,500	116,400	137,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 6a und b (neu)

Die Mittel können verwandt werden für Minenräummaßnahmen und die Rehabilitation von Minenopfern.

Ferner können die Mittel verwandt werden für niedrige Darlehen und Kredite, die im Rahmen der formlosen Kreditvergabe bereitgestellt werden (entsprechend den Grundsätzen der Grameen Bank und ähnlicher Transaktionen in Bangladesch), mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen gefördert werden.

2.500.000 Ecu sind für die Unterstützung der in Chile tätigen NRO bestimmt.

Es ist folgender Text hinzuzufügen:

100.000 Ecu sind für die Durchführung eines Programms zur Vorbeugung gegen Gelenkrheumatismus bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	144.670.433	60.000.000	35.000.000	30.000.000	19.670.433	
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	145.000.000	65.000.000	30.000.000	25.000.000	25.000.000	
Mittel 1995	162.500.000		72.500.000	48.148.148	41.851.852	0
INSGESAMT	452.170.433	125.000.000	137.500.000	103.148.148	86.522.285	0

(Abänderung 0288)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5011	Kofinanzierungsverfahren bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

wie HVE

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0289)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5014	Hilfe der Gemeinschaft für die in Vietnam tätigen Nichtregierungsorganisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	ne	2,000
	Zahlung	1,500	ne	1,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Wiedereinsetzung des Postens B7-5015 des HVE

ERLÄUTERUNGEN:

HVE

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0290)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5015	Hilfe der Gemeinschaft für die in Kambodscha tätigen Nichtregierungsorganisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	ne	1,000
	Zahlung	0,900	ne	0,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Wiedereinsetzung des Postens B7-5015 des HVE

ERLÄUTERUNGEN:

HVE

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0291)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5016N	Hilfe der Gemeinschaft für die in Kuba tätigen Nichtregierungsorganisationen (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgender neuer Posten ist zu schaffen:

B7-5016N Hilfe der Gemeinschaft für die in Kuba tätigen Nichtregierungsorganisationen

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Haushaltslinie soll die Gemeinschaftsunterstützung für die in Kuba tätigen Nichtregierungsorganisationen finanzieren, insbesondere in den Bereichen Nahrungsmittelsicherheit, landwirtschaftliche Entwicklung und Energieproduktion sowie einkommensschaffende Projekte.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	p.m.		p.m.	p.m.		
INSGESAMT	p.m.		p.m.	p.m.		

(Abänderung 0292)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5017N	Hilfe für die Bevölkerung der Tuareg (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Folgende neue Haushaltslinie ist zu schaffen:

B7-5017N Hilfe für die Bevölkerung der Tuareg

ERLÄUTERUNGEN:

Mit dieser Haushaltslinie soll der Bevölkerung der Tuareg materielle Unterstützung geleistet werden.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0293)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5021	Beziehungen zu den GATT- Unterzeichner- und Anwärterstaaten (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	pm	2,000
	Zahlung	1,200	0,200	1,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Artikel F des Vertrags über die Europäische Union.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte und zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Gefangenen und der Kinder in der Welt vom 9. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28.02.1994).

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einführung der Sozialklausel in das unilaterale und multilaterale Handelssystem vom 9. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28.02.1994).

Bei der Durchführung der Handelspolitik der Union gegenüber Drittländern wird der Verpflichtung jeder betroffenen Partei Rechnung getragen, im Rahmen der Mechanismen der Welthandelsorganisation eine oder mehrere Sozialklauseln insbesondere bezüglich des Schutzes von Kindern und Gefangenen einzubringen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0294)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5022	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Drittländern, insbesondere Japan (gm-noa)			
	Verpflichtung	12,200	9,000	12,200
	Zahlung	11,000	9,000	11,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Förderung der Ausfuhren nach Japan

2. Gedankenstrich:

- spezifische sektorielle Aktionen und sonstige Maßnahmen, die nach Anhörung der Vertreter der europäischen Geschäftskreise beschlossen werden und darauf abzielen, direkte Kontakte zwischen europäischen und japanischen Industriellen herzustellen, um die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu Japan zu fördern.

Spezifische Maßnahmen betreffend andere Drittlandsmärkte

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Aufuhren von Gemeinschaftsunternehmen auf Drittlandsmärkte über Handelsorganisationen, Handelsseminare, Informationsveranstaltungen und die Beteiligung von Industriesektoren der Europäischen Union an Handelsmessen zu decken.

Spezifische Maßnahmen auf Drittlandsmärkten in den Sektoren Textilien, Bekleidung, Schuhe und Leder

Der zweite Absatz ist zu streichen („Ein Betrag von 50.000 Ecu... für die Industriesektoren... Schuhe und Leder")

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist zu übernehmen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11.804.650	5.300.000	2.800.000	2.200.000	1.504.650	
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	11.050.000	2.550.000	2.700.000	2.800.000	3.000.000	
Mittel 1995	12.200.000		5.500.000	3.404.651	3.295.349	0
INSGESAMT	35.054.650	7.850.000	11.000.000	8.404.651	7.799.999	0

(Abänderung 0295)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5031	Bildung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	pm	3,000
	Zahlung	2,500	0,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wie HVE mit folgendem Zusatz am Schluß des zweiten Absatzes:

100.000 Ecu werden zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums für unsere gemeinsame Zukunft bereitgestellt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0296)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5033	Ausbildungsaufenthalte in den Kommissionsdienststellen für Staatsangehörige dritter Länder (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,483	pm	0,483
	Zahlung	0,483	0,043	0,483

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

(Abänderung 0297)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5040	Umwelt in den Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	13,200	pm	13,200
	Zahlung	10,000	6,000	10,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel dienen auch zur Unterstützung der Maßnahmen von NRO, die auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes tätig sind.

FÄLLIGKEITSPLAN:

HVE

(Abänderung 0298)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5041	Tropische Wälder (gm-noa)			
	Verpflichtung	50,000	30,000	50,000
	Zahlung	30,000	25,000	30,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0299)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5046	Gesundheitsprogramme und Bekämpfung von HIV/AIDS in den Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	12,500	10,000	12,500
	Zahlung	10,000	9,200	10,000

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan des HVE ist wiedereinzusetzen.

(Abänderung 0300)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5047	Gesundheitsbetreuung von Müttern und Kindern (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Diese sind wie folgt zu ändern:

Die Haushaltlinie dient zur Unterstützung der Durchführung von Projekten zur Minderung der Mütter- und Kindersterblichkeit in Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Soweit möglich, sollten derartige Projekte mit der nationalen Gesundheitspolitik der betroffenen Länder koordiniert und auf lokaler Ebene durchgeführt werden, insbesondere in armen ländlichen oder städtischen Gebieten.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Verhütung von Infektionen und den Hauptursachen der Mütter- und Kindersterblichkeit zu widmen.

Die Mittel dieser Haushaltslinie können ebenfalls genutzt werden für die Bereitstellung grundlegender Arzneimittel und Ausrüstung für Entbindungen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Technisch

(Abänderung 0301)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5048N	Kriegsgeschädigte Kinder und Waisen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die oben genannte neue Haushaltslinie ist zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Haushaltslinie soll über spezifische Agenturen und Nichtregierungsorganisationen für die Betreuung und Rehabilitation von Kindern, die unter Kriegsfolgen leiden, verwandt werden.

Sie sollen für Therapien oder sonstige spezifische Bedürfnisse verwandt werden.

Wenn möglich, sollten die Mittel für eine nicht institutionalisierte Betreuung verwandt werden und Unterstützung für weitergehende Familienhilfsprojekte leisten.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0302)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5050	Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und - programme in den Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	6,000	pm	6,000
	Zahlung	5,000	2,500	5,000
	Verpfl/Reserve		5,000	
	Zahl/Reserve		0,500	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Im vierten Absatz ist nach dem ersten Satz folgender Satz hinzuzufügen:

Sie sollten konzentriert werden auf integrierte Gesundheitsleistungen auf lokaler Basis für die gesamte Bevölkerung, einschließlich älterer Menschen, grundlegender Bildungsprogramme, insbesondere für Frauen, und Darlehen für Frauenprojekte und -programme....

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0303)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5051	Die Rolle der Frau in der Entwicklung (gm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	pm	2,000
	Zahlung	1,500	0,500	1,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0304)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5052N	Maßnahmen im Anschluß an die Konferenz über die Bevölkerung und Entwicklung (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Linie zu schaffen:

Posten B7-5052N: Maßnahmen im Anschluß an die Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Haushaltslinie soll es Frauenorganisationen und Frauenverbänden ermöglichen, ihre Schlußfolgerungen aus der genannten Konferenz zu ziehen, ihre Ergebnisse zu analysieren und etwaige Folgemaßnahmen zu planen.

(Abänderung 0305)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5054	Schaffung eines Freiwilligencorps aus Jugendlichen der Gemeinschaft für die Entwicklungsländer (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	–	pm
	Zahlung	pm	–	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Posten B7-5054 „Schaffung eines Freiwilligenkorps aus Jugendlichen der Gemeinschaft für die Entwicklungsländer“ zu schaffen

ERLÄUTERUNGEN:

Ziel dieses Postens ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung eines Freiwilligenkorps aus Jugendlichen der Gemeinschaft für die Entwicklungsländer

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0306)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5055	Stelle zur Beobachtung der Wanderungsbewegungen und positive Maßnahmen angesichts der Einwanderung (gm-noa)			
	Verpflichtung	3,000	pm	3,000
	Zahlung	3,000	1,500	3,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0307)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5070	Programm von Maßnahmen für Südafrika (gm-noa)			
	Verpflichtung	125,000	100,000	125,000
	Zahlung	95,000	82,000	95,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Bezeichnung soll wie folgt lauten: *Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung in Südafrika*

ERLÄUTERUNGEN:

Diese sollen wie folgt lauten:

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Programmen in Südafrika bestimmt, mit denen die Situation der ärmsten Schichten der südafrikanischen Gesellschaft verbessert werden soll, entsprechend den Prioritäten des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1993 zu den Entwicklungsperspektiven in Südafrika und im südlichen Afrika (ABl. Nr. C 20 vom 24.01.1994, S. 120) sowie im Bewußtsein des Ratsbeschlusses über Hilfe an Südafrika im Kontext des Interimsabkommens. Sie führen das ursprüngliche Programm positiver Maßnahmen für Südafrika fort, wie einst vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und bei verschiedenen Gelegenheiten vom Europäischen Rat bestätigt. Mit den Änderungen soll dem demokratischen Wandel in Südafrika nach den Wahlen vom April 1994 umfassend Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahmen umfassen die Finanzierung von:

- Entwicklungsprogrammen unter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft, die insbesondere über den Kagiso Trust, die Gewerkschaften und die Kirchen durchgeführt werden,
- Programmen zur Verbesserung des Wohnungsbaus sowie damit zusammenhängender Projekte in den ärmsten Regionen des Landes,
- Programmen zur Verbesserung des Bildungsstands und des Schulwesens in ländlichen und armen städtischen Gebieten,
- Programmen zur Unterstützung der Berufsausbildung einschließlich der Ausbildung von Lehrern sowie zur Bereitstellung von „Stipendien der Europäischen Union" und Studienauszeichnungen,
- Gesundheitsprogrammen und -projekten in ländlichen und armen städtischen Gebieten,
- Investitionsvorhaben, einschließlich Risikokapital, joint ventures und arbeitsschaffende Maßnahmen,
- sonstige Projekte, die es der Regierung gestatten, das Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm voranzubringen.

Absatz 2 a (neu)

2.000.000 Ecu sind für Sportentwicklungsprojekte in den Townships bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	69.178.115	30.000.000	2.000.000	34.000.000	3.178.115	
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	100.000.000	64.000.000	20.000.000	26.000.000		
Mittel 1995	125.000.000		73.000.000	25.000.000	27.000.000	0
INSGESAMT	294.178.115	94.000.000	95.000.000	85.000.000	30.178.115	0

(Abänderung 0308)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5071	Rehabilitierungsprogramme im südlichen Afrika (gm-noa)			
	Verpflichtung	15,000	15,000	15,000
	Zahlung	12,000	12,000	12,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Zweiter Gedankenstrich:

- zur Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen *innerhalb der SADC und zur Unterstützung von Handel, Investitionen und Vermarktung von Produkten sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region,*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wiedereinsetzung des Fälligkeitsplans aus dem HVE

(Abänderung 0309)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5076	Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	60,000	10,000	60,000
	Zahlung	30,000	23,000	30,000

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	44.800.000	25.000.000	15.000.000	4.800.000		
Mittel 1995	60.000.000		15.000.000	45.000.000	0	0
INSGESAMT	104.800.000	25.000.000	30.000.000	49.800.000	0	0

(Abänderung 0310)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5077	Dezentralisierte Zusammenarbeit in Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	pm	5,000
	Zahlung	3,500	pm	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0311)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5080	Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	10,000	10,000
	Zahlung	7,000	7,000	7,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Folgender neuer Absatz ist hinzuzufügen: *Von der Europäischen Union finanzierte Projekte sollten auf umfassenden Studien der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Regionen basieren. Zielgruppen und -gemeinschaften sollten in die Planung und Durchführung jedes Projekts einbezogen werden.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0312)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5091	Koordinierung der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung (gn-noa)			
	Verpflichtung	5,300	3,600	5,300
	Zahlung	4,500	3,000	4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Dritter Absatz:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung *und weiterführender Maßnahmen während des gesamten Zyklus von Vorbereitung, Durchführung und Funktionsweise der Entwicklungsprojekte, einschließlich von Analysen, die im Hinblick auf die Vorbereitung künftiger von der Gemeinschaft finanzierter Projekte von Nutzen sein können.*

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0313)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5096	Kontrolldienststelle für die Entwicklungszusammenarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,250	pm	0,250
	Zahlung	0,150	pm	0,150

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der vorletzte Absatz, siebter Spiegelstrich soll wie folgt lauten:

Dieser Posten dient zur Finanzierung der Kosten einer Kontrolldienststelle der Kommission, *die Kontrollen bezüglich der Regelmäßigkeit und Effizienz der Verwaltung der den Entwicklungsländern gewährten Mittel sowie der Gegenwertfonds durchführen soll.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	250.000	150.000		100.000		
Mittel 1995	250.000		150.000	100.000	0	0
INSGESAMT	500.000	150.000	150.000	200.000	0	0

(Abänderung 0314)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5200	Programm PHARE zur Förderung der Demokratie (gm-noa)			
	Verpflichtung	10,000	5,000	10,000
	Zahlung	7,000	3,000	7,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Mit diesen Mitteln können die Aktionen von Frauenverbänden unterstützt werden, die sich aktiv für die Wiederherstellung der Demokratie in der Gesellschaft der Staaten Mittel- und Osteuropas einsetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem Vorentwurf ist zu übernehmen.

(Abänderung 0315)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5201	Aktionen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Demokratie und des Friedensprozesses in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	5,000	5,000
	Zahlung	2,500	2,500	2,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

In Zeile 2 ist nach dem Wort „Demokratie" folgendes einzufügen:

„ – u.a. durch die Förderung freier und unabhängiger Medien – „

Es ist folgende Erläuterung hinzuzufügen:

Ein Teil dieses Betrags ist für die Unterstützung des Dialogs zwischen den ethnischen Gruppen, für die Medien, für die Frauen, für die demokratischen Gruppen, für die Pressefreiheit und für die Unterstützung der anfälligsten Gruppen zu verwenden.

Mit den Mitteln aus dieser Haushaltslinie werden ausschließlich Maßnahmen zur Demokratisierung und zur Achtung der Menschenrechte finanziert.

(Abänderung 0316)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-522	Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	14,000	14,000	14,000
	Zahlung	15,000	15,000	15,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Neuer Absatz 2:

Diese Mittel können auch der Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Demokratieentwicklung, der Unterstützung der Rechte von Minderheiten und gefährdeten Gruppen sowie der sachkundigen Beratung in Fragen im Zusammenhang mit Wahlverfahren, ordnungsgemäßer Regierung, Rechtsstaatlichkeit und Achtung von Menschenrechten dienen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0317)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-523	Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika (gm-noa)			
	Verpflichtung	14,000	5,000	14,000
	Zahlung	11,000	9,000	11,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem zweiten Absatz ist folgender Text einzufügen:

Außerdem sollen sie einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten des lateinamerikanischen Parlaments im Rahmen der Abkommen mit dem Europäischen Parlament leisten.

FÄLLIGKEITSPLAN:

wie HVE

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0318)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-5240	Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Organisationen, die sich für die Förderung der Menschenrechte einsetzen (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,500	4,000	5,500
	Zahlung	5,500	4,000	5,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Im dritten Absatz der Erläuterungen ist folgender neuer Gedankenstrich einzufügen:

„– Förderung internationaler Initiativen sowie von Initiativen der Gemeinschaft zur Abschaffung der Todesstrafe in allen Staaten bis zum Jahr 2000".

Am Ende von Absatz 3 ist ein neuer Gedankenstrich einzufügen:

„– Förderung des Schutzes der Menschenrechte in den Ländern, in denen die Hoheitsgewalt bald auf einen anderen Staat übergeht".

Fünfter Absatz:

250.000 Ecu dienen zur Unterstützung der Arbeit der Internationalen Beobachtungsstelle für Gefängnisse.

Folgendes ist zu ergänzen:

Die Mittel dienen zur Deckung von Zuschüssen für Organisationen, die für den Schutz der Menschenrechte arbeiten, etwa die Europäische Stiftung für Menschenrechte. 200.000 Ecu sind für die Europäische Stiftung für Meinungsfreiheit bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Wie HVE

(Abänderung 0319)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-526N	Unterstützung der freien Meinungsäußerung und insbesondere der Pressefreiheit (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel B7-526 mit der Bezeichnung „Unterstützung der freien Meinungsäußerung und insbesondere der Pressefreiheit" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Artikel J.1 des Vertrags über die Europäische Union.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. November 1993 zum Schutz der Rechte der Journalisten bei gefährlichen Missionen (ABl. Nr. C 329 vom 6. Dezember 1993).

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0320)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-527	Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer und von Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe gewähren (gm-noa)			
	Verpflichtung	5,000	2,300	5,000
	Zahlung	5,000	2,000	5,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994	2.000.000	2.000.000				
Mittel 1995	5.000.000		5.000.000	0	0	0
INSGESAMT	7.000.000	2.000.000	5.000.000	0	0	0

(Abänderung 0321)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-530	Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien im Bereich der Zusammenarbeit (gm-noa)			
	Verpflichtung	0,100	-	0,100
	Zahlung	0,100	-	0,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Art der Mittel ist wie folgt zu ändern: NGM.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Dieser Artikel dient zur Deckung der technischen Unterstützung, die die Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrügereien leistet, *sowie zur Deckung der Kosten der von der Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung durchgeführten Kontrollen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Kontrollen vor Ort, um nicht gerechtfertigte Zahlungen zu vermeiden.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	100.000		100.000	0	0	0
INSGESAMT	100.000	0	100.000	0	0	0

(Abänderung 0322)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-600	Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas (gm-noa)			
	Verpflichtung	980,000	980,000	980,000
	Zahlung	802,000	802,000	802,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Absatz 7 nach dem vierten Gedankenstrich (neu):

– Förderung des sozialen Dialogs, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte festgelegten Rechte.

Absatz 9 a (neu)

Mindestens 100.000.000 Ecu sind für Umweltvorhaben bestimmt. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament über die Verwendung dieser Mittel Bericht erstatten.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen zugunsten der Chancengleichheit der Frauen in den Bereichen Bildung und Berufsausbildung, sowohl in den großen Unternehmen als auch in den KMU, sowie zur Bereitstellung von Sozialhilfen (Gesundheitspflege, Kinderbetreuungsstrukturen).

In Absatz 7 ist ein neuer Gedankenstrich hinzuzufügen:

– kulturelle Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Integration, insbesondere durch die Unterstützung des Europa-Kollegs in Natolin (Warschau) (400.000 Ecu).

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0323)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-601	Europäische Stiftung für die Förderung der Berufsbildung (gm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	11,000	9,000
	Zahlung	9,000	11,000	9,000
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

(Abänderung 0325)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-620	Technische Zusammenarbeit mit den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (gm-noa)			
	Verpflichtung	470,000	470,000	470,000
	Zahlung	410,000	410,000	410,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Absatz 4 a (neu)

Mindestens *50*.000.000 Ecu sind für Umweltvorhaben bestimmt, insbesondere für die Stillegung von RMBK-Reaktoren. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament über die Verwendung dieser Mittel Bericht erstatten.

In den Erläuterungen ist hinzuzufügen:

Diese Aktionen werden ebenfalls im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt.

Die Mittel müssen eingesetzt werden zur Unterstützung von Maßnahmen für die Chancengleichheit der Frauen in den Bereichen Bildung und Berufsausbildung, sowohl in den großen Unternehmen als auch in den KMU, sowie zur Bereitstellung von Sozialhilfen (Gesundheitspflege, Kinderbetreuungsstrukturen).“

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der technische Fälligkeitsplan ist einzusetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0326)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-71N	Programm zur finanziellen und technischen Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne		ne
	Zahlung	ne		ne
B7-710N	Programm zur finanziellen und technischen Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
B7-4083	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO (gm-noa)			
	Verpflichtung	–	50,000	–
	Zahlung	–	28,000	–
B7-711N	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO (gm-noa)			
	Verpflichtung	50,000	ne	50,000
	Zahlung	28,000	ne	28,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel B7-71 N mit der Bezeichnung „Programm zur finanziellen und technischen Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten" zu schaffen (Wiedereinsetzung der Mittel aus dem HVE).

Es ist der neue Artikel B7-710 N mit der Bezeichnung „Programm zur finanziellen und technischen Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten" zu schaffen.

Es ist der neue Artikel B7-711 N mit der Bezeichnung „Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO" zu schaffen und die Linie B7-4083 mit der Bezeichnung „Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO" ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

Kapitel B7-71N: Die Erläuterungen aus dem Vorentwurf sind zu übernehmen und am Schluß ist hinzuzufügen:

„Beschluß des Rates vom 19. April 1994 über eine vom Rat nach Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten (ABl. Nr. L 119 vom 7.5.1994, S. 1).

Artikel B7-710N: die Erläuterungen aus dem Vorentwurf sind zu übernehmen.

Artikel B7-711N: die Erläuterungen von Posten B7-4083 sind zu übernehmen und wie folgt zu ergänzen:

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung der Tätigkeiten bestimmt, mit denen die öffentliche Meinung in beiden Lagern positiv für den Friedensprozeß gestimmt werden soll, insbesondere:

- gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,
- eine klare Unterrichtung in den beiden Sprachen,
- eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

FÄLLIGKEITSPLAN:

B7-710N: Fälligkeitsplan HVE

B7-711N: der Fälligkeitsplan von B7-4083 ist zu übernehmen.

(Abänderung 0327)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-800	Internationale Fischerei- Abkommen (gm-oa/noa)			
	Verpflichtung	221,000	221,000	221,000
	Zahlung	221,000	221,000	221,000
	Verpfl/Reserve	69,000	69,000	69,000
	Zahl/Reserve	69,000	69,000	69,000

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach Absatz 39 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Veranschlagt sind auch Mittel von 1 Mio Ecu zur Deckung der Ausgaben eines Fischereiabkommens, das die Gemeinschaft mit Rußland zur Finanzierung der Übergabefischerei bei Hering aushandeln wird.

FÄLLIGKEITSPLAN:

unverändert

(Abänderung 0328)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-812N	Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	ne	pm
	Zahlung	pm	ne	pm
	Verpfl/Reserve	3,000		3,000
	Zahl/Reserve	3,000		3,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-812N Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon vom 26.-27. Juni 1992.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.05.1993, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 1994 zur Globalen Umweltfazilität (ABl. Nr. C 44 vom 14. Februar 1994, S. 44).

Donnerstag, 15. Dezember 1994

FÄLLIGKEITSPLAN:

Es ist ein technischer Fälligkeitsplan zu erstellen.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1994	1995	1996	1997	Spätere Haush.jahre
Vor 1994 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1993						
Mittel 1994						
Mittel 1995	3.000.000		3.000.000	0	0	0
INSGESAMT	3.000.000	0	3.000.000	0	0	0

(Abänderung 0329)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Verwaltungsausgaben)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-830	Förderung des europäischen Fremdenverkehrs in Drittländern (gm-noa)			
	Verpflichtung	pm	–	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind durch folgenden Text zu ergänzen:

Die Förderungsmaßnahmen sollten sich auch auf neue, spezifische Einrichtungen für Touristen erstrecken, z.B. Einrichtungen für Behinderte sowie kulturelle und sportliche Einrichtungen und Einrichtungen für den Fremdenverkehr auf dem Land. Durchaus wichtig zu nehmen ist der Einsatz des Fernsehens – nach dem Beispiel der angekündigten ABC-Sendung „Good morning, America" – als eines zweckmäßigen Werbemittels.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0330)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-840N	Externe Aspekte des Verkehrs (gm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	ne	1,000
	Zahlung	0,500	ne	0,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist eine neue Haushaltslinie zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind für vorbereitende Maßnahmen zum Ausbau der transeuropäischen Netze und der auf Dauer tragbaren gemeinsamen Verkehrspolitik sowie für Folgeveranstaltungen zur zweiten Pan-Europäischen Verkehrskonferenz auf Kreta im März 1994 bestimmt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0331)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
B7-950N	Globalreserve für außenpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft und für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (ngm-noa)			
	Verpflichtung		ne	334,000
	Zahlung		ne	150,000
	Verpfl/Reserve	190,000		
	Zahl/Reserve	147,000		

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

B7-950N – Globalreserve für außenpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft und für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

ERLÄUTERUNGEN:

Diese Mittel sind zur Aufstockung der verschiedenen Haushaltslinien für die Durchführung der Außenpolitik der Gemeinschaft und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bestimmt.

Diese Haushaltslinie soll es der erweiterten Gemeinschaft ermöglichen, ihre Außenpolitik auf gleichem Niveau weiterzuführen.

(Abänderung 0332)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	762,722	762,722	762,722
	Zahlung	762,722	762,722	762,722
	Verpfl/Reserve	13,743		13,743
	Zahl/Reserve	13,743		13,743
A-6000	Gehälter, Zulagen, Entschädigungen und Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete auf Zeit (ngm-noa)			
	Verpflichtung	78,003	78,003	78,003
	Zahlung	78,003	78,003	78,003
	Verpfl/Reserve	2,829		2,829
	Zahl/Reserve	2,829		2,829

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Neue Planstellen

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

Es ist eine neue Fußnote zum Stellenplan einzufügen:

„210 Planstellen, die vorrangig den Dienststellen, die sich mit Anti-Dumping (59) und den neuen Politiken im Zusammenhang mit dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (30) befassen, sowie den neuen Delegationen zuzuweisen sind".

„Die für diese neuen Stellen erforderlichen Mittel sollen in die Reserve eingesetzt werden."

(Abänderung 0333)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	762,722	762,722	762,722
	Zahlung	762,722	762,722	762,722

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Umwandlung von Mitteln in Planstellen

ERLÄUTERUNGEN:

Die auf diese Weise geschaffenen Stellen werden wie folgt aufgeteilt:

	in Mannjahren
1. Binnenmarkt	29
2. Sozialraum	34
3. Flankierende Maßnahmen	18
4. Wirtschaftliche Entwicklung und Strukturmaßnahmen	7
5. Gemeinsame Politiken	5
6. Außenbeziehungen	29
7. Horizontale Dienste	
a) Koordinierung	19
b) Finanzen und Kontrolle	3
c) Verwaltung- und Datenverarbeitung	6
d) Sprachendienst	0
Kabinette und Sonstiges	–
Insgesamt in Bereich 7	*28*
Insgesamt in Bereichen 1 bis 7	**150**

(Abänderung 0334)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	762,722	762,722	762,722
	Zahlung	762,722	762,722	762,722

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Umwandlung von Planstellen auf Zeit in Dauerplanstellen

ERLÄUTERUNGEN:

99 Planstellen auf Zeit sind in Dauerplanstellen umzuwandeln.

(Abänderung 0335)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	762,722	762,722	762,722
	Zahlung	762,722	762,722	762,722

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Höherstufung von Planstellen

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Stellen sind höher zu stufen:

A) Im Interesse der Laufbahnentwicklung:
10 A4 zu A3
2 LA4 zu LA3
11 LA5 zu LA4
64 C2 zu C1
64 C3 zu C2
21 D2 zu D1

B) Technische Anpassungen zwischen dem Stellenplan der Kommission und dem Stellenplan des Amts für amtliche Veröffentlichungen
4 D3-Stellen statt 3 D1 und 1 D2-Stelle

(Abänderung 0336)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,302	5,302	4,302
	Zahlung	4,302	5,302	4,302
	Verpfl/Reserve	1,000		1,000
	Zahl/Reserve	1,000		1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0337)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-254	Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,000	1,550	2,000
	Zahlung	2,000	1,550	2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0338)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-301	Europäisches Institut für Süd- und Südostasien-Forschung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,175	pm	0,175
	Zahlung	0,175	pm	0,175

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0339)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3020	Europäisch-Lateinamerikanisches Institut (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,800	1,500	1,800
	Zahlung	1,800	1,500	1,800

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Zuschusses, der für die Sicherstellung des Dienstbetriebs des Europäisch-Lateinamerikanischen Instituts *und die gemeinsamen Programme dieses Instituts und des Lateinamerikanischen Parlaments* erforderlich ist.

(Abänderung 0340)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3021	Europäisches Zentrum für weltweite Interdependenz und Solidarität (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,400	pm	0,400
	Zahlung	0,400	pm	0,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

FÄLLIGKEITSPLAN:

nichtgetrennte Mittel

(Abänderung 0341)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3022N	Lateinamerikanische Zentrale für die Beziehungen zu Europa (CELARE) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,150	ne	0,150
	Zahlung	0,150	ne	0,150

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Aus diesen Mitteln werden Beiträge zur laufenden Tätigkeit der CELARE sowie Zuschüsse zu ihren Maßnahmen gewährt.

(Abänderung 0342)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A – (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-303N	Schutz der Stätten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,100	ne	0,100
	Zahlung	0,100	ne	0,100

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neuer Artikel A-303N „Schutz der Stätten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1993 zum europäischen und internationalen Schutz der Stätten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager als historische Denkmäler.

Mit diesen Mitteln soll die Europäische Union einen Beitrag zur Erhaltung der wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive leisten, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0343)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-304	Zuschüsse an Organisationen mit europäischer Zielsetzung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,000	1,000	4,000
	Zahlung	4,000	1,000	4,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

- 400.000 Ecu dienen als Zuschuß für die Europa-Bewegung.
- 50.000 Ecu sind bestimmt für die Organisation TEPSA - Transeuropean Policy Studies Association.
- 175.000 Ecu sind für Globe EC bestimmt.
- 200.000 Ecu sind für Euro-Citizen-Action-Service (ECAS) bestimmt.

Absatz 1 vierter Gedankenstrich (neu)

- der Arbeit der Mittelmeerinstitute bzw. -zentren, die sich für die Förderung des Schutzes der Biotope und Lebensräume einsetzen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Organisationen in Randregionen bestimmt.

(Abänderung 0344)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil A (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3058	Regionale Frauenkonferenz (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,200	pm	0,200
	Zahlung	0,200	pm	0,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Der Titel ist wie folgt zu ändern: *Welt*frauenkonferenz *in Peking*

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Diese Mittel sind zum einen für die Organisation und Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 und zum anderen für die Beteiligung der Vertreter der Europäischen Institutionen sowie der Nichtregierungsorganisationen an dieser Konferenz bestimmt.

(Abänderung 0345)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil A (Verwaltungsausgaben)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3059	Beteiligung an Messen und Ausstellungen sowie sonstigen Veranstaltungen zur Unterstützung verschiedener Tätigkeiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	pm	1,000
	Zahlung	1,000	pm	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die folgenden Erläuterungen sind hinzuzufügen:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung zahlreicher von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, und zwar über die Beteiligung an Messen und Ausstellungen für ein breites Publikum und für Fachgruppen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

technisch

(Abänderung 0346)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-306	Städtepartnerschaften in der Gemeinschaft (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,500	1,500	3,500
	Zahlung	3,500	1,500	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0347)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-307	Zuschüsse an Hochschulen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,300	1,000	2,300
	Zahlung	2,300	1,000	2,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Nach dem vierten Gedankenstrich sind die folgenden vier Gedankenstriche einzufügen:

- *ein Zuschuß für die ESST (The European Interuniversity Association on Society, Science and Technology) und ihr europäisches Ausbildungsprogramm, an dem 15 europäische Hochschulen beteiligt sind;*
- *ein Zuschuß für die Academia Europaea, die mit 1500 Mitgliedern aus 33 europäischen Ländern die europäische Forschung in allen wissenschaftlichen Bereichen fördert;*
- *ein Zuschuß für das Projekt des Zentrums für Europäische Rechtspolitik, Bremen, für die „Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft" (50.000 Ecu);*
- *ein Finanzbeitrag zum Programm des Charlemagne-Instituts.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

Zwischen dem 6. und 7. Absatz sind die folgenden Erläuterungen einzufügen:

Ein Betrag in Höhe von 200.000 Ecu ist für die Europakollegien in der Gemeinschaft und insbesondere für das Europakolleg Hamburg bestimmt.

Am Ende ist folgender Absatz einzufügen:

Mit diesen Mitteln soll der gemeinschaftliche Beitrag (50.000 Ecu) zu den Einrichtungs- und Betriebskosten des Zentrums für Höhere Europäische Studien in Straßburg finanziert werden, das zur Aufgabe hat, eine europabezogene Ausbildung für die Beamten der europäischen Länder zu konzipieren, zu koordinieren und durchzuführen.

(Abänderung 0348)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-308N	Unterstützung für das Haus Jean- Monet (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,200	ne	0,200
	Zahlung	0,200	ne	0,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist eine neue Haushaltslinie zu schaffen:

A-308N „Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus".

ERLÄUTERUNGEN:

Folgende Erläuterung ist hinzuzufügen:

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der vom Jean-Monnet-Haus organisierten Aktivitäten und Programme.

(Abänderung 0349)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3090	Sonstige Zuschüsse (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,000	0,300	1,000
	Zahlung	1,000	0,300	1,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

200.000 Ecu sind für die Jacques-Delors-Professur für EG-Recht in Oxford bestimmt.

250.000 Ecu sind für die Stiftung europäischer Journalisten bestimmt.

Diese Mittel können auch für Ausbildungsstipendien für Staatsangehörige aus Drittländern bestimmt sein.

(Abänderung 0350)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3091	Frauenforum (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,450	0,150	0,450
	Zahlung	0,450	0,150	0,450

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0351)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3092N	Europäisches Zentrum für politische Studien (EZPS) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,250	ne	0,250
	Zahlung	0,250	ne	0,250

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Aus diesen Mitteln wird ein finanzieller Beitrag zu den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für politische Studien (EZPS) geleistet

---

(Abänderung 0352)

EINZELPLAN III – KOMMISSION – Teil B (Operationelle Mittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3092Nc	Unterstützung der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs einsetzen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,300	ne	0,300
	Zahlung	0,300	ne	0,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgender neuer Posten zu schaffen:

A-3092N – Unterstützung der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs einsetzen

ERLÄUTERUNGEN:

Dieser Posten dient der Unterstützung der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs einsetzen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0353)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-322	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,250	0,450	1,250
	Zahlung	1,250	0,450	1,250

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0355)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3242	Historische Archive der Gemeinschaften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,927	0,900	0,927
	Zahlung	0,927	0,900	0,927

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0356)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3270	Gehälter und soziale Aufwendungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	70,094	74,594	70,094
	Zahlung	70,094	74,594	70,094
	Verpfl/Reserve	4,500		4,500
	Zahl/Reserve	4,500		4,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0357)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3273	Ausgaben für Ausstattung und Betrieb der Schulen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,377	4,370	4,377
	Zahlung	4,377	4,370	4,377

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0358)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil A

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3291	Internationales Zentrum für Europäische Bildung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	pm	0,500
	Zahlung	0,500	pm	0,500

BEZEICHNUNG:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0359)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-340	Amtsblatt (ngm-noa)			
	Verpflichtung	33,000	33,460	33,000
	Zahlung	33,000	33,460	33,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4.260.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0360)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3410	Allgemeine Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,500	4,000	3,500
	Zahlung	3,500	4,000	3,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4.500.000 Ecu (statt 4.000.000 Ecu) veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

(Abänderung 0361)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-342	Amt für amtliche Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	43,500	46,000	43,500
	Zahlung	43,500	46,000	43,500
	Verpfl/Reserve	2,000		2,000
	Zahl/Reserve	2,000		2,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 7.036.000 Ecu veranschlagt.

FÄLLIGKEITSPLAN:

(Abänderung 0362)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3500	Europaweit abgestimmte Konjunkturerhebungen und Auswertung der Ergebnisse (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,575	2,450	2,575
	Zahlung	2,575	2,450	2,575

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen.

FÄLLIGKEITSPLAN:

Der Fälligkeitsplan aus dem HVE ist zu übernehmen.

(Abänderung 0363)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-352	Maßnahmen im Bereich des Wettbewerbs, einschließlich Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,577	0,500	0,577
	Zahlung	0,577	0,500	0,577

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen aus dem HVE sind wiedereinzusetzen.

(Abänderung 0364)

EINZELPLAN III - KOMMISSION - Teil A (Verwaltungsmittel)

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-3530	Dienststelle zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,200	0,104	0,200
	Zahlung	0,200	0,104	0,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

1. Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: (Einführender Satz und erster Gedankenstrich)

   Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Dienststelle für die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien bestimmt, die von der Kommission damit beauftragt ist:

   - sämtliche Informationen *zur Aufdeckung und Verfolgung von* Betrügereien *aufzufinden*, zusammenzutragen, zu prüfen, *auszuwerten* und weiterzuleiten,

2. Folgende Erläuterungen sind hinzuzufügen: (neuer Absatz)

   Sie sollen ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit von der Dienststelle für die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien im Rahmen der oben genannten Zielvorgaben ergriffenen Initiativen zur Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen der Dienststellen der Kommission, zur Organisation von und Teilnahme an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen im Bereich des Informationsaustausches decken.

(Abänderung 0365)

EINZELPLAN III - KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
A-105N	Globale Reserve für die Verwaltungsausgaben (ngm-noa)			
	Verpflichtung		ne	130,000
	Zahlung		ne	130,000
	Verpfl/Reserve	87,000		
	Zahl/Reserve	87,000		

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Haushaltslinie zu schaffen:

A-105N – Globale Reserve für die Verwaltungsausgaben.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94, betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 end)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

(Abänderung 0366)

EINZELPLAN I – EUROPÄISCHES PARLAMENT

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S1-ch102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	30,000	ne	48,000
	Zahlung	30,000	ne	48,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

(Abänderung 0367)

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S4-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	44,573	44,439	44,573
	Zahlung	44,573	44,439	44,573
S4-1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,007	3,995	4,007
	Zahlung	4,007	3,995	4,007
S4-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	7,025	7,004	7,025
	Zahlung	7,025	7,004	7,025
S4-1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,778	0,776	0,778
	Zahlung	0,778	0,776	0,778
S4-1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,516	1,511	1,516
	Zahlung	1,516	1,511	1,516
S4-1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,305	0,304	0,305
	Zahlung	0,305	0,304	0,305

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Höherstufung der folgenden Dauerplanstellen: 1 A5 nach A4, 2 A7 nach A6, 1 LA5 nach LA4, 1 LA6 nach LA5, 3 B5 nach B2, 3 C5 nach C2, 3 D3 nach D2.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0368)

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-200	Mieten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	12,427	12,427	12,427
	Zahlung	12,427	12,427	12,427

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der zweite Absatz soll wie folgt lauten: *Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 1.000 Ecu veranschlagt.*

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0369)

EINZELPLAN IV - GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-202	Wasser, Gas, Strom und Heizung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,950	0,900	0,950
	Zahlung	0,950	0,900	0,950

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der zweite Absatz soll wie folgt lauten: *Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 2.000 Ecu veranschlagt.*

(Abänderung 0370)

EINZELPLAN IV - GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-203	Reinigung und Unterhaltung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,375	1,300	1,375
	Zahlung	1,375	1,300	1,375

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten: Dieser Mittelansatz soll die *Kosten der laufenden Verträge über die Reinigung und die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der technischen Einrichtungen* sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für die allgemeine Unterhaltung (*Malerarbeiten, Reparaturen usw.*) der von dem Organ genutzten Gebäude decken.

Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet können, wird auf 3.000 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 0371)

EINZELPLAN IV - GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-2204	Hardware für die Büroautomation (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,700	1,660	1,700
	Zahlung	1,700	1,660	1,700

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0372)

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,350	0,330	0,350
	Zahlung	0,350	0,330	0,350

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0373)

EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S4-ch102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	13,800	ne	20,500
	Zahlung	13,800	ne	20,500

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 mit der Bezeichnung „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0374)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-11	Personal im aktiven Dienst (ngm-noa)			
S5-1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	24,705	23,879	24,705
	Zahlung	24,705	23,879	24,705
S5-1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,490	2,407	2,490
	Zahlung	2,490	2,407	2,490
S5-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,909	3,778	3,909
	Zahlung	3,909	3,778	3,909
S5-1103	Vorgesehene Pauschalzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,160	0,154	0,160
	Zahlung	0,160	0,154	0,160
S5-1141	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,374	0,360	0,374
	Zahlung	0,374	0,360	0,374
S5-1180	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,053	0,044	0,053
	Zahlung	0,053	0,044	0,053
S5-1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,009	0,005	0,009
	Zahlung	0,009	0,005	0,009
S5-1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,249	0,189	0,249
	Zahlung	0,249	0,189	0,249
S5-1183	Umzugskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,188	0,163	0,188
	Zahlung	0,188	0,163	0,188
S5-1190	Berichtigungskoeffizienten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,204	0,191	0,204
	Zahlung	0,204	0,191	0,204
S5-1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,434	0,418	0,434
	Zahlung	0,434	0,418	0,434
S5-1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,850	0,822	0,850
	Zahlung	0,850	0,822	0,850
S5-1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,167	0,161	0,167
	Zahlung	0,167	0,161	0,167
S5-1110	Hilfskräfte (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,552	0,702	0,552
	Zahlung	0,552	0,702	0,552

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Stellenplan. Schaffung von 25 Dauerplanstellen, davon 1 A2, 6 A4, 5 A5, 7 A6, 3 A7, 3 C1 und von 6 Stellen auf Zeit, davon 4 C3 und 2 D3. Höherstufung von 12 A4-Stellen auf Zeit in 12 A3-Stellen auf Zeit sowie von 12 A6-Stellen auf Zeit in 12 A5-Stellen auf Zeit.

ERLÄUTERUNGEN:

Stellenplan: Der Stellenplan ist durch folgende Fußnote zu ergänzen: Die tatsächliche Besetzung der 12 A3-Stellen auf Zeit und der 12 A5-Stellen auf Zeit für die Kabinette der Mitglieder unterliegt bezüglich der Besoldungsgruppe denselben Einstufungskriterien wie im Falle der Beamten.

(Abänderung 0375)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-130	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,750	1,500	1,750
	Zahlung	1,750	1,500	1,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0376)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-200	Mieten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,017	0,860	1,017
	Zahlung	1,017	0,860	1,017

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0377)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-201	Versicherungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,020	0,018	0,020
	Zahlung	0,020	0,018	0,020

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0378)

EINZELPLAN V - RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-202	Wasser, Gas, Strom und Heizung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,232	0,190	0,232
	Zahlung	0,232	0,190	0,232

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0379)

EINZELPLAN V - RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-203	Reinigung und Unterhaltung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,462	0,388	0,462
	Zahlung	0,462	0,388	0,462

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Veranschlagt sind Mittel für die Reinigungskosten und die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten *gemäß den bestehenden Verträgen.*

(Abänderung 0380)

EINZELPLAN V - RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-205	Sicherheit und Überwachung der Gebäude (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,193	0,160	0,193
	Zahlung	0,193	0,160	0,193

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0381)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-209	Sonstige Ausgaben für Gebäude (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,037	0,032	0,037
	Zahlung	0,037	0,032	0,037

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0382)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-211	Datenübertragungsnetze (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,960	0,590	0,960
	Zahlung	0,960	0,590	0,960

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0383)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-2204	Hardware für die Büroautomation (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,165	0,154	0,165
	Zahlung	0,165	0,154	0,165

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0384)

EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-2210	Erstausstattung – Mobiliar (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,093	0,025	0,093
	Zahlung	0,093	0,025	0,093

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0385)

EINZELPLAN V – RECHNUNSGHOF

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S5-ch102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	5,500	ne	11,000
	Zahlung	5,500	ne	11,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 mit der Bezeichnung „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

[Vorschlag für eine] Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0386)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A11	Stellenplan (ngm-noa)			
S6-A1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	7,350	7,179	7,350
	Zahlung	7,350	7,179	7,350
S6-A1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,749	0,732	0,749
	Zahlung	0,749	0,732	0,749
S6-A1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,957	0,934	0,957
	Zahlung	0,957	0,934	0,957
S6-A1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,071	0,068	0,071
	Zahlung	0,071	0,068	0,071
S6-A1141	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,167	0,161	0,167
	Zahlung	0,167	0,161	0,167
S6-A1191	Etwaige Anpassungen der Dienstbezüge (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,124	0,121	0,124
	Zahlung	0,124	0,121	0,124
S6-A1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,250	0,244	0,250
	Zahlung	0,250	0,244	0,250
S6-A1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,048	0,047	0,048
	Zahlung	0,048	0,047	0,048
S6-C1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	24,310	24,481	24,310
	Zahlung	24,310	24,481	24,310
S6-C1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,503	2,520	2,503
	Zahlung	2,503	2,520	2,503
S6-C1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,231	3,254	3,231
	Zahlung	3,231	3,254	3,231
S6-C1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,239	0,242	0,239
	Zahlung	0,239	0,242	0,239
S6-C1141	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,544	0,550	0,544
	Zahlung	0,544	0,550	0,544
S6-C1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,445	0,448	0,445
	Zahlung	0,445	0,448	0,445
S6-C1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,833	0,839	0,833
	Zahlung	0,833	0,839	0,833
S6-C1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,168	0,169	0,168
	Zahlung	0,168	0,169	0,168

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Stellenplan: Vom Stellenplan von Teil C – Gemeinsame Organisationsstruktur – sind 4 Dauerplanstellen zu übertragen: (1 A7, 1 B1, 2 C2).

ERLÄUTERUNGEN:

(Abänderung 0387)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A1173	Sonstige Interims- Konferenzoperateure (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,015	0,004	0,015
	Zahlung	0,015	0,004	0,015

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0388)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A130	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,215	0,180	0,215
	Zahlung	0,215	0,180	0,215

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0389)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,035	0,020	0,035
	Zahlung	0,035	0,020	0,035

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0390)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A2	Gebäude, Ausstattung und verschiedene Sachausgaben (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die Mittel für die Kapitel A-20, A-21, A-22 *(mit Ausnahme der Posten A-2252 und A-2253)*, A-23 *(mit Ausnahme des Artikels A-233*, des Postens A-2352 und des Artikels A-239) und A-24 erscheinen im Teil C (Gemeinsame Organisationsstruktur).

(Abänderung 0391)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,021	pm	0,021
	Zahlung	0,021	pm	0,021
S6-C2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,021	0,042	0,021
	Zahlung	0,021	0,042	0,021

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben für die Abonnements des Wirtschafts- und Sozialausschusses auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0392)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,011	pm	0,011
	Zahlung	0,011	pm	0,011
S6-C2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,011	0,022	0,011
	Zahlung	0,011	0,022	0,011

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Abonnements des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei den Pressebüros.

(Abänderung 0393)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A233	Streitsachen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,023	pm	0,023
	Zahlung	0,023	pm	0,023
S6-C233	Streitsachen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	–	0,023	–
	Zahlung	–	0,023	–

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Dieser Artikel soll alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

(Abänderung 0394)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A239	Dienstleistungen zwischen den Organen – Gemeinsamer Dolmetscher- und Konferenzdienst (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,875	4,875	4,875
	Zahlung	4,875	4,875	4,875
S6-AC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,225		0,225
	Zahlung	0,225		0,225

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0395)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A250	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	7,493	7,193	7,493
	Zahlung	7,493	7,193	7,493

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0396)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A260	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,040	0,020	0,040
	Zahlung	0,040	0,020	0,040

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0397)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung der Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,014	0,014	0,014
	Zahlung	0,014	0,014	0,014

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Diese Mittel dienen *vor allem* zur Deckung der Kosten für Druck und Verbreitung verschiedener Veröffentlichungen.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0398)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-A272	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,045	0,032	0,045
	Zahlung	0,045	0,032	0,045

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0399)

EINZELPLAN VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-Ac102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,800	ne	8,000
	Zahlung	1,800	ne	8,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 mit der Bezeichnung „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der Finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

(Abänderung 0400)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B11	Stellenplan (ngm-noa)			
S6-B1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,799	4,130	3,799
	Zahlung	3,799	4,130	3,799
S6-B1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,387	0,421	0,387
	Zahlung	0,387	0,421	0,387
S6-B1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,502	0,546	0,502
	Zahlung	0,502	0,546	0,502
S6-B1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,041	0,043	0,041
	Zahlung	0,041	0,043	0,041
S6-B1141	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,090	0,089	0,090
	Zahlung	0,090	0,089	0,090
S6-B1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,079	0,085	0,079
	Zahlung	0,079	0,085	0,079
S6-B1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,130	0,141	0,130
	Zahlung	0,130	0,141	0,130
S6-B1831	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,027	0,029	0,027
	Zahlung	0,027	0,029	0,027
S6-C1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	24,457	24,481	24,457
	Zahlung	24,457	24,481	24,457
S6-C1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,518	2,520	2,518
	Zahlung	2,518	2,520	2,518
S6-C1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,251	3,254	3,251
	Zahlung	3,251	3,254	3,251
S6-C1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,242	0,242	0,242
	Zahlung	0,242	0,242	0,242
S6-C1141	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsort (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,549	0,550	0,549
	Zahlung	0,549	0,550	0,549
S6-C1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,448	0,448	0,448
	Zahlung	0,448	0,448	0,448
S6-C1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,838	0,839	0,838
	Zahlung	0,838	0,839	0,838
S6-C1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,169	0,169	0,169
	Zahlung	0,169	0,169	0,169

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern: zu streichen sind eine Dauerplanstelle A2, eine Dauerplanstelle A3, eine Dauerplanstelle A5, 7 Dauerplanstellen A7; umzuwandeln sind eine Dauerplanstelle A3 in A3 auf Zeit, eine Dauerplanstelle A7 in A7 auf Zeit; zu streichen ist eine Dauerplanstelle B1; zu schaffen sind eine Dauerplanstelle B3, eine B3-Stelle auf Zeit, 6 Dauerplanstellen B5; zu streichen sind 3 Dauerplanstellen C1; umzuwandeln ist eine Dauerplanstelle C3 in C3 auf Zeit; zu schaffen sind 6 Dauerplanstellen C5; zu übertragen ist 1 Dauerplanstelle D3 aus Teil C.

ERLÄUTERUNGEN:

Stellenplan: es ist folgende Fußnote einzufügen: davon *1 A3 auf Zeit, 1 A7 auf Zeit, 1 B3 auf Zeit, 1 C3 auf Zeit.*

(Abänderung 0401)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B1110	Hilfskräfte (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,450	0,100	0,450
	Zahlung	0,450	0,100	0,450

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0402)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B1175	Sonstige Aushilfsleistungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,060	0,030	0,060
	Zahlung	0,060	0,030	0,060

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0403)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,035	0,020	0,035
	Zahlung	0,035	0,020	0,035

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0404)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B2	Gebäude, Ausstattung und verschiedene Sachausgaben (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNSGPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Die Mittel für die Kapitel B-20, B-21, B-22 *(mit Ausnahme der Posten B-2252 und B-2253)*, B-23 *(mit Ausnahme des Artikels B-233*, des Postens B-2352 und des Artikels B-239) und B-24 erscheinen im Teil C (Gemeinsame Organisationsstruktur).

(Abänderung 0405)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,021	pm	0,021
	Zahlung	0,021	pm	0,021
S6-C2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,021	0,042	0,021
	Zahlung	0,021	0,042	0,021

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Dieser Posten soll die Ausgaben für die Abonnements des Ausschusses der Regionen auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen abdecken.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0406)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,011	pm	0,011
	Zahlung	0,011	pm	0,011
S6-C2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,011	0,022	0,011
	Zahlung	0,011	0,022	0,011

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Abonnements des Ausschusses der Regionen bei den Pressebüros.

(Abänderung 0407)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B233	Streitsachen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	pm	pm	pm
	Zahlung	pm	pm	pm

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen: Mit diesem Artikel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abgedeckt werden.

(Abänderung 0408)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B250	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	4,900	4,600	4,900
	Zahlung	4,900	4,600	4,900

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0409)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B260	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,040	0,020	0,040
	Zahlung	0,040	0,020	0,040

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0410)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B270	Amtsblatt (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,322	0,322	0,322
	Zahlung	0,322	0,322	0,322

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Der für eine eventuelle Wiederverwendung verfügbare Einnahmebetrag wird auf 12.000 Ecu veranschlagt.

(Abänderung 0411)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,039	0,014	0,039
	Zahlung	0,039	0,014	0,039

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0412)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-B272	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,045	0,032	0,045
	Zahlung	0,045	0,032	0,045

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0413)

EINZELPLAN VI – AUSSCHUSS DER REGIONEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-Bc102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,200	ne	4,300
	Zahlung	1,200	ne	4,300

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0414)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C11	Stellenplan (ngm-noa)			
S6-C1100	Grundgehälter (ngm-noa)			
	Verpflichtung	24,234	24,481	24,234
	Zahlung	24,234	24,481	24,234
S6-C1101	Familienzulagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,495	2,520	2,495
	Zahlung	2,495	2,520	2,495
S6-C1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,221	3,254	3,221
	Zahlung	3,221	3,254	3,221
S6-C1103	Sekretariatszulage (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,238	0,242	0,238
	Zahlung	0,238	0,242	0,238
S6-C1191	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,444	0,448	0,444
	Zahlung	0,444	0,448	0,444
S6-C1830	Krankenversicherung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,831	0,839	0,831
	Zahlung	0,831	0,839	0,831
S6-C1831	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,167	0,169	0,167
	Zahlung	0,167	0,169	0,167

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Stellenplan. Höherstufung einer Dauerplanstelle LA3 nach A2 ad personam, einer Dauerplanstelle A7 nach A5, von vier Dauerplanstellen C3 nach C1; Streichung von 6 LA4- und 5 LA6-Stellen sowie Schaffung von 5 LA5- und 6 LA7-Stellen.

ERLÄUTERUNGEN:

Stellenplan: Es sind folgende Fußnoten einzufügen: davon 1 A2 ad personam; 381 Dauerplanstellen des WSA und 76 Dauerplanstellen des Ausschusses der Regionen.

(Abänderung 0415)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C112	Berufliche Fortbildung des Personals, Umschulung und Information des Personals (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,091	0,053	0,091
	Zahlung	0,091	0,053	0,091
S6-A112	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals (ngm-noa)			
	Verpflichtung	–	0,020	–
	Zahlung	–	0,020	–

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0416)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C141	Ärztlicher Dienst (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,083	0,008	0,083
	Zahlung	0,083	0,008	0,083
S6-A141	Ärztlicher Dienst (ngm-noa)			
	Verpflichtung	–	0,075	–
	Zahlung	–	0,075	–

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0417)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C1804	Sprachkurse (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,030	0,030	0,030
	Zahlung	0,030	0,030	0,030
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,530	3,500	3,530
	Zahlung	3,530	3,500	3,530

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0418)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C200	Mieten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,750	3,000	3,750
	Zahlung	3,750	3,000	3,750
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	2,750	3,500	2,750
	Zahlung	2,750	3,500	2,750

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0419)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C203	Reinigung und Unterhaltung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1,420	1,420	1,420
	Zahlung	1,420	1,420	1,420

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sollen wie folgt lauten: Diese Mittel sind zur Deckung *aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.)* bestimmt.

(Abänderung 0420)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C211	Datenübertragungsnetze (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,275	0,275	0,275
	Zahlung	0,275	0,275	0,275

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf- *oder* Miet- und Wartungskosten für Software, Zusatzgeräte, Zubehör und Fachliteratur zu den bereits vorhandenen Kleinrechnern *gemäß den bestehenden Verträgen* bestimmt.

(Abänderung 0421)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C214	Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,300	0,300	0,300
	Zahlung	0,300	0,300	0,300

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten *gemäß den bestehenden Verträgen.*

(Abänderung 0422)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2202	Miete von Material und technischen Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,350	0,300	0,350
	Zahlung	0,350	0,300	0,350
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,450	3,500	3,450
	Zahlung	3,450	3,500	3,450

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0423)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,750	0,650	0,750
	Zahlung	0,750	0,650	0,750
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,400	3,500	3,400
	Zahlung	3,400	3,500	3,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0424)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2232	Miete von Fahrzeugen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,031	0,008	0,031
	Zahlung	0,031	0,008	0,031
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,477	3,500	3,477
	Zahlung	3,477	3,500	3,477

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0425)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,042	0,042	0,042
	Zahlung	0,042	0,042	0,042

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0426)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2253	Abonnements bei Presseagenturen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,022	0,022	0,022
	Zahlung	0,022	0,022	0,022

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0427)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C230	Papier- und Bürobedarf (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,500	0,450	0,500
	Zahlung	0,500	0,450	0,500
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,450	3,500	3,450
	Zahlung	3,450	3,500	3,450

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0428)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C233	Streitsachen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,023	0,023	0,023
	Zahlung	0,023	0,023	0,023

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Die Haushaltslinie ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0429)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C2353	Umzug von Dienststellen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,070	0,035	0,070
	Zahlung	0,070	0,035	0,070
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,465	3,500	3,465
	Zahlung	3,465	3,500	3,465

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern: Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, *auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.*

(Abänderung 0430)

EINZELPLAN VI - GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C240	Postgebühren und Zustellungskosten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,460	0,360	0,460
	Zahlung	0,460	0,360	0,460
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,400	3,500	3,400
	Zahlung	3,400	3,500	3,400

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0431)

EINZELPLAN VI - GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C241	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen (ngm-noa)			
	Verpflichtung	0,430	0,350	0,430
	Zahlung	0,430	0,350	0,430
S6-CC100	Vorläufig eingesetzte Mittel (ngm-noa)			
	Verpflichtung	3,420	3,500	3,420
	Zahlung	3,420	3,500	3,420

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: *Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 100.000 Ecu veranschlagt.*

(Abänderung 0432)

EINZELPLAN VI - GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C25	Ausgaben der Sitzungen und Einberufungen (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Dieses Kapitel ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

Donnerstag, 15. Dezember 1994

(Abänderung 0433)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C27	Ausgaben für Veröffentlichungen und Informationen (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Dieses Kapitel ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0434)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-C29	Zuschüsse und Beteiligungen (ngm-noa)			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Dieses Kapitel ist zu streichen.

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0435)

EINZELPLAN VI – GEMEINSAME ORGANISATIONSSTRUKTUR

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
S6-CC102	Erweiterung (ngm-noa)			
	Verpflichtung	9,000	ne	10,200
	Zahlung	9,000	ne	10,200

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist ein neues Kapitel 102 „Erweiterung" zu schaffen.

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über den Beitritt zur Europäischen Union vom 24.06.94 betreffend die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 – Titel IV, Schlußbestimmungen, Art. 24 – und Revision der finanziellen Vorausschau vom 13.12.94.

[Vorschlag für eine] Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 endg.)

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder zur Union bestimmt. Sie können mittels eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder einer Mittelübertragung gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 und 26 der geltenden Haushaltsordnung ausgeführt werden.

(Abänderung 0448)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
BO-450	Réserve negative (gm-noa)			
	Verpflichtung	ne		
	Zahlung	ne	-120,000	

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0445)

EINZELPLAN III – KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
BO-500N	Ausgleichszahlungen für die neuen Mitgliedstaaten (ngm-noa)			
	Verpflichtung	1547,000	ne	1748,000
	Zahlung	1547,000	ne	1748,000

EINGLIEDERUNGSPLAN:

Es ist folgende neue Linie zu schaffen:

B0-500N – Ausgleichszahlungen für die neuen Mitgliedstaaten

ERLÄUTERUNGEN:

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union vom 24.06.1994 – Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993, Artikel 24, ABl. Nr. C 337 vom 07.12.1993, und Änderung der finanziellen Vorausschau vom 13.12.1994.

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sollen den neuen Ländern ab Inkrafttreten der Beitrittsakte (01.01.1995) die Finanzierung der Unionspolitiken gestatten.

(Abänderung 0440)

GESAMTEINNAHMEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
R-400	Ertrag der Steuer auf die Gehälter (gm-noa)			
	Zahlung	394,479	393,097	394,479

Artikel 400 – Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Artikel 401 – Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Artikel 403 – Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

unverändert

(Abänderung 0441)

GESAMTEINNAHMEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
R-400	Ertrag der Steuer auf die Gehälter (gm-noa) Zahlung		393,097	

Artikel 400 – Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger.

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Der zweite Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3606/93 (ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993, S. 10), *zuletzt nochmals geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates Nr...../94 (ABl. Nr. L.... vom....., S..)*

nach der letzten Bezeichnung „Europäische Investitionsbank" ist einzufügen:

„Europäischer Investitionsfonds p.m.

(Abänderung 0442)

GESAMTEINNAHMEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
R-7001	Sonstige Verzugszinsen (gm-noa) Verpflichtung Zahlung	 pm pm	 pm pm	 pm pm

Artikel 7001 – Sonstige Verzugszinsen

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags (ABl. Nr. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- *Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),*
- *Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),*
- *(EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),*

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15

Für das Haushaltsjahr 1992 stellt sich die Aufschlüsselung der Verzugszinsen folgendermaßen dar:

Strukturfonds 2.299.980 (1)

Artikel 85 und 86 des Vertrags: Unternehmenszusammenschlüsse 427.303

(1) einschließlich der verspäteten Rückzahlung der der ehemaligen UdSSR gewährten Darlehen

---

(Abänderung 0443)

GESAMTEINNAHMEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
R-842	Verbuchung von Beträgen, die von säumigen Schuldnern verspätet zurückgezahlt werden (gm-noa) Verpflichtung			

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Wiedereinsetzung der Erläuterungen des HVE

(Abänderung 0444)

KOMMISSION

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
RR-7001	Sonstige Verzugszinsen (gm-noa) Verpflichtung Zahlung	 pm pm	 pm pm	 pm pm

GESAMTEINNAHMEN

Linie	Bezeichnung	Neue Beträge	Rat 2. Lesung	Parlament 1. Lesung
Artikel 7001	Sonstige Verzugszinsen			

Donnerstag, 15. Dezember 1994

EINGLIEDERUNGSPLAN:

unverändert

ERLÄUTERUNGEN:

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags (ABl. Nr. 13 vom 21.2.1962, S. 204), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

- *Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10.7.1962, S. 1655)*
- *Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 17.11.1963, S. 2696)*
- *(EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29.12.1971, S. 49)*

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Abl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Für das Haushaltsjahr 1992 sind die Verzugszinsen wie folgt aufzuschlüsseln:

Strukturfonds 2.299.980 (1)

Artikel 85 und 86 des Vertrags: Unternehmenszusammenschlüsse 427.303

(1) einschließlich der verspäteten Rückzahlung der der ehemaligen UdSSR gewährten Darlehen

Freitag, 16. Dezember 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 16. DEZEMBER 1994

(95/C 18/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Herr Pronk hat mitgeteilt, daß er am Vortag anwesend war, aber die Anwesenheitsliste nicht unterzeichnet hat.

Frau Trautmann hat mitgeteilt, daß sie sich bei der Abstimmung über die Berichte A4-0093/94 und A4-0108/94 über die Urugay-Runde enthalten und nicht dafür stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Wynn und Provan, dieser weist darauf hin, daß er am Vortag anwesend war, aber sein Name in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;

– Hallam, der die ELDR-Fraktion beschuldigt, an der Abstimmung über das Thema „soziale Lage in der Landwirtschaft" nicht teilgenommen zu haben;

– De Vries im Namen der ELDR-Fraktion, der die Haltung seiner Fraktion erneut verdeutlicht.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

– Féret, der mitteilt, daß seine Wohnung in Belgien am 16. November 1994 auf richterliche Anweisung durchsucht worden sei, was nach seiner Auffassung eine Verletzung seiner europäischen parlamentarischen Immunität ist; er erklärt, Klage gegen die belgischen Behörden erhoben zu haben, und bittet den Parlamentspräsidenten um Unterstützung (der Präsident antwortet, er werde dieses Ersuchen an den Parlamentspräsidenten weiterleiten);

– Cabezón Alonso, der einen Terroranschlag verurteilt, der am Vortag in San Sebastian ein Opfer gefordert hat; er ersucht den Präsidenten, der Familie des Opfers und den Stadtbehörden sein Beileid auszusprechen (der Präsident schließt sich dieser Verurteilung an und erklärt, er werde die Bitte an den Parlamentspräsidenten weiterleiten);

– Ephremidis, der den Präsidenten ersucht, für die genaue Einhaltung der am Vortag angenommenen Entschließung zur Türkei (Teil II Punkt 12) zu sorgen, in der der Rat aufgefordert wird, die Verhandlungen über die Schaffung einer Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Union auszusetzen und die für den 19. Dezember 1994 geplante Sitzung abzusagen; außerdem erinnert er daran, daß er beantragt hatte, daß der Präsident zugunsten von drei in Kairo inhaftierten griechischen Seeleuten interveniert, die dort verurteilt werden sollen, und stellt fest, daß er bisher keine Antwort erhalten hat;

– Carnero González, der sich im Namen der GUE-Fraktion der Verurteilung des Terroranschlags durch Herrn Cabezón Alonso anschließt;

– Tomlinson zu einer am Radio gehörten Nachricht, daß die Labour Party bei Nachwahlen in Dudley einen großen Sieg errungen hat;

– Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion und Imaz San Miguel, die sich ebenfalls der Erklärung von Herrn Cabezón Alonso anschließen.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

– Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien (C4-0260/94 – KOM(94)0526 – 94/0271(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: POLI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

– Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (C4-0262/94 – LET 11685/94)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 103 Abs. 2 EGV

ab) folgende Dokumente:

– Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 40/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV – Gerichtshof – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0253/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

– Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 38/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C4-0265/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Freitag, 16. Dezember 1994

b) von der Kommission:

– Fünfter periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft (C4-0095/94 – KOM(94)0322)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI

– Jahresbericht der Kommission: Beschäftigung in Europa 1994 (C4-0200/94 – KOM(94)0381)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: WIRT, nichtständiger Ausschuß für Beschäftigung

– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates und die Richtlinie 88/314/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel geänderten Fassung (C4-0263/94 – KOM(94)0431 – 94/0300(COD))

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

– Mitteilung der Kommission: Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Forschung zwischen der Europäischen Union und den Ländern Mittel- und Osteuropas einerseits und den neuen unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion andererseits (KOM(94)0420 – C4-0266/94)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: AUWI, UMWE, POLI, HAUS

c) von den Abgeordneten:

ca) einen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung (Artikel 163 GO):

– Ford zu Artikel 33 (B4-0223/94)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

cb) die Entschließungsanträge (Artikel 45 GO):

– Amadeo, Belleré und Muscardini zur Sportmedizin (B4-0208/94);

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: UMWE

– Muscardini, Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Musumeci, Parigi, Tatarella und Trizza zum Handel mit Transplantaten (B4-0209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: RECH

– André-Léonard zur Schaffung eines Binnenmarktes für europäische audiovisuelle Programme (B4-0210/94)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: HAUS, WIRT

– Kellett-Bowman, Oostlander, Pack, Robles Piquer und Sarlis im Namen der PPE-Fraktion zum Hohen Jubeljahr des Christentums in Europa im Jahr 2000 (B4-0211/94)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur politischen Unterstützung der GAP (B4-0212/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

– Muscardini, Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein (B4-0213/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, UMWE

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zu europäischen Initiativen zugunsten der Bienenzüchter (B4-0214/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, UMWE

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Förderung des Fremdenverkehrs in Weinbaugebieten (B4-0215/94)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: LAWI

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Europäischen Union und der Reform der Vereinten Nationen (B4-0216/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Ernennung der neuen Kommission (B4-0217/94)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

– De Coene zu einem koordinierten Vorgehen zur Bekämpfung des Hooliganismus unter Wahrung der Grundfreiheiten (B4-0218/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: JUGD

– Muscardini, Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur künftigen Gestalt Europas (B4-0219/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INST

– Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Muscardini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Lage in Liberia (B4-0220/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: ENTW

– Muscardini, Amadeo, Angelilli, Belleré, Cellai, Fini, Musumeci, Parigi, Rauti, Tatarella und Trizza zur Institution Familie (B4-0221/94)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

– Moorhouse zum Erfordernis einer neuen Strategie betreffend Asien (B4-0222/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: AUWI

– Van der Waal zur Computer-Pornographie (B4-0224/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: JUGD

– Ford zur Leugnung des Holocaust in der EU (B4-0225/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

– Robles Piquer zur Schaffung einer zentralen Garantiestelle für Gemeinschaftsinvestitionen in den AKP-Ländern (B4-0330/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: ENTW

– Sturdy, Arias Cañete, Böge, Kenneth D. Collins, De Clercq, Fraga Estévez, Lucas Pires, Pimenta, Sonneveld, Spencer, Theato und Wynn zu den Auswirkungen einer Renationalisierung der GAP (B4-0334/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

– Robles Piquer zu den Fluglinien der Europäischen Union (B4-0335/94)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

– Newman zu den Menschenrechten in Osttimor (B4-0336/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

– Muscardini zur europäischen Einstufung von Hotels (B4-0337/94)

Ausschußbefassung:
federführend:VKHR

– Muscardini zum Problem der Überschwemmungen in Europa (B4-0338/94)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

– Robles Piquer zu den Beziehungen der Europäischen Union mit dem Mercosur (B4-0339/94)

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: ENTW, POLI

– Pollack zu Künstlerinnen und Weiterverkaufsrechten (B4-0340/94)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: FRAU

– Fernández-Albor zur Schaffung einer europäischen Versammlung älterer Menschen (B4-0431/94)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

– Fernández-Albor zu den Treffen der Staatschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (B4-0432/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INST

3. Ausschußbefassung

Alle betroffenen Ausschüsse werden mitberatend mit der „Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996" befaßt.

Zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: INST

4. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (KOM(94)0167 – C4-0126/94 – 94/0220(CNS)).

Es sprechen die Abgeordneten Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Kellett-Bowman und Theato, Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

5. Meerbarsche und Seebrassen * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung

Freitag, 16. Dezember 1994

und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (Sparus aurata) und Seebrassen (Dicentrarchus labrax) mit Ursprung in Ceuta (KOM(94)0194 – C4-0207/94 – 94/0153(CNS)).

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: HAUS, FISH

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 4 Beitritts-V 85

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0194 – C4-0207/94 – 94/0153(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 1)*.

6. Alpen-Übereinkommen * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) (KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS)) (A4-0104/94) (Berichterstatter: Herr Kenneth D. Collins) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS):

Angenommene Änd.: 1 durch EA (80 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) und 2

Wortmeldungen: Frau Oomen-Ruijten weist darauf hin, daß ihrer Fraktion die Änd. nicht vorliegen, und Frau Aelvoet.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 2)*.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommene Änd.: 3

Herr Valverde López beantragt, daß der Juristische Dienst sich zur Zulässigkeit der gerade angenommenen Änd. äußert, da das Parlament seines Erachtens ein internationales Abkommen nicht ändern kann (der Präsident antwortet, dies werde geschehen).

Erklärungen zur Abstimmung:

– *schriftlich:* die Abgeordneten González Álvarez, Kreissl-Dörfler, Díez de Rivera Icaza und Langer.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 2)*.

7. Nachgeahmte Waren ***I (Abstimmung)

Bericht Chesa – A4-0078/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 5132/94 – C4-0066/94 – 00/0922(COD):

Angenommene Änd.: 1 (Rechtsgrundlage); 3; 18; 4 bis 10 en bloc; 17; 11 und 12 en bloc; 14 bis 16 en bloc

Abgelehnte Änd.: 2; 13 durch EA (34 Ja-Stimmen, 114 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Wortmeldungen:

Frau Oomen-Ruijten beantragt im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Änd. 13.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 3)*.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	145
Ja-Stimmen:	145
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 3).

Herr Raffarin spricht zum Ergebnis der Abstimmung und begrüßt Vertreter aus der französischen Region Cognac auf der Tribüne.

8. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras * (Abstimmung)

Bericht Moniz – A4-0091/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 4)*.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 4)*.

9. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln * (Abstimmung)

Bericht Ferrer – A4-0090/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS):

Das Parlament billigt Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 5)*.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 5)*.

10. Harmonisierung der Verbrauchsteuern * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Miller erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur

Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineröle (KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS)) (A4-0052/94).

Es sprechen Frau Lulling im Namen der PPE-Fraktion und Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

11. Beihilfen für den Schiffbau * (Aussprache und Abstimmung)

Frau García Arias erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS)) (A4-0115/94).

Es sprechen die Abgeordneten Argyros im Namen der PPE-Fraktion, Rosado Fernandes im Namen der RDE-Fraktion und Haarder, der eine Frage an die Kommission richtet, Herr Steichen, Mitglied der Kommission, sowie Herr Kellett-Bowman, der ebenfalls eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Steichen beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS):

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

12. Finanzhilfe für die Ukraine * (Aussprache und Abstimmung)

Frau Erika Mann erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS)) (A4-0114/94).

Es sprechen die Abgeordneten Posselt im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion und Langer im Namen der V-Fraktion sowie Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS):

Angenommene Änd.: 2 und 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	52
Ja-Stimmen:	52
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

(*Teil II Punkt 8*).

13. Einstellung von Beamten aufgrund der Erweiterung * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Carlo Casini erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 -C4-0251/94 – 94/0259(CNS)) (A4-0109/94).

Es spricht Herr von Habsburg im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

Es sprechen Frau Gebhardt im Namen der PSE-Fraktion und Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS):

Angenommene Änd.: 3; 1 und 2 en bloc

Freitag, 16. Dezember 1994

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

14. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge * (Aussprache und Abstimmung)

Frau Langenhagen erläutert ihren Bericht im Namen des Fischereiausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (KOM(94)0331 – C4-0118/94 – 94/0186(CNS)) (A4-0086/94).

Es sprechen die Abgeordneten McKenna im Namen der V-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion und Weber sowie Herr Steichen, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(94)0331 – C4-0118/94 – 94/0186(CNS):

Angenommene Änd.: 1

Herr Provan beantragt im Namen der PPE-Fraktion namentliche Abstimmung.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	41
Ja-Stimmen:	41
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

(*Teil II Punkt 10*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 10*).

15. Zusammensetzung der Paritätischen Versammlung AKP-EU

Auf Antrag der ELDR-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Goerens als Mitglied der Paritätischen Versammlung AKP-EU anstelle von Frau Wurth-Polfer.

16. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

- Dok. 7/94: Herr Hughes (8 Unterschriften)
- Dok. 8/94: Herr Mezzaroma (4 Unterschriften)

17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 16. bis 20. Januar 1995 stattfinden wird.

19. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.05 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH
Präsident

Freitag, 16. Dezember 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Meerbarsche und Seebrassen (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (Sparus aurata) und Seebrassen (Dicentrarchus labrax) mit Ursprung in Ceuta (KOM(94)0194 – C4-0207/94 – 94/0153(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

2. Alpen-Übereinkommen *

A4-0104/94

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) (KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 3a (neu)
	Der Schutz der Alpen fällt unter anderem in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (1).
	(1) **ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.**
	(Änderung 2)
	Erwägung 3b (neu)
	Die Einrichtung der transeuropäischen Netze muß die Umsetzung des Alpenübereinkommens unter Achtung von Artikel 130 r Absatz 2 des EG-Vertrags sicherstellen, demzufolge die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden müssen.

(*) ABl. Nr. C 278 vom 5.10.1994, S. 8.

Freitag, 16. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen) (KOM(94)0336 – C4-0152/94 – 94/0193(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates KOM(94)0336 – 94/0193(CNS) (1),
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Konvention) KOM(94)0336,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absätze 2 und 3 Unterabsatz 1 und Artikel 130 s des EG-Vertrags konsultiert (C4-0152/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0104/94),

1. billigt den Abschluß des Übereinkommens vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen am Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Unterzeichnerstaaten zu übermitteln.

(1) ABl. C 278 vom 05.10.1994, S. 8.

3. Nachgeahmte Waren ***I

A4-0078/94

Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (5132/94 – C4-0066/94 – 00/0922(COD))

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Präambel
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,	DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf *Artikel 100 a und* 113,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere auf **Artikel** 113,
auf Vorschlag der Kommission,	auf Vorschlag der Kommission,
	nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Freitag, 16. Dezember 1994

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags (1),	

(1) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28.02.1994, S. 79), gemeinsamer Standpunkt vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom (noch nicht im Amtblatt veröffentlicht).

(Änderung 3)

Erwägung 14

Anhand der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Möglichkeit zu prüfen sein, die Liste der unter diese Verordnung fallenden Rechte des geistigen Eigentums zu erweitern.	Anhand der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Möglichkeit zu prüfen sein, die Liste der unter diese Verordnung fallenden Rechte des geistigen Eigentums zu erweitern, **und zwar insbesondere auf Patentrechte**.

(Änderung 18)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a nach dem zweiten Spiegelstrich (neu)

	– **außerdem Erzeugnisse, die ohne diesbezügliche Zustimmung des Patentinhabers hergestellt wurden und daher nach dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, gegen die einschlägigen Patentinhaberrechte verstoßen;**

(Änderung 4)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

b) unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen: Waren, *welche Vervielfältigungsstücke* oder Nachbildungen *sind oder solche enthalten und* die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder ohne Zustimmung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechtsinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden, sofern die Herstellung dieser *Vervielfältigunggsstücke* oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tä+tigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt;	b) unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke und Nachbildungen: Waren oder Nachbildungen, die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder ohne Zustimmung des Inhabers eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmusterrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechtsinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt **bzw. mittelbar oder unmittelbar aus einem Gegenstand hergestellt** werden, sofern die Herstellung dieser **Waren** oder Nachbildungen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, die betroffenen Rechte verletzt;

(Änderung 5)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c

c) Rechtsinhaber: der Inhaber einer Marke im Sinne des Buchstabens a und/oder eines der Rechte im Sinne des Buchstabens b sowie jede andere zur Benutzung dieser Marke und/oder Wahrnehmung dieser rechte befugte Person oder deren Vertreter;	c) Rechtsinhaber: der Inhaber einer Marke im Sinne des Buchstabens a und/oder eines der Rechte im Sinne des Buchstabens b sowie jede andere zur Benutzung dieser Marke und/oder Wahrnehmung dieser rechte befugte Person oder deren Vertreter, **insbesondere Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften, die beauftragt sind, ihre Rechte zu vertreten und zu verwalten;**

Freitag, 16. Dezember 1994

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 6)	
Artikel 1 Absatz 3	
(3) Nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstüken oder Nachbildungen gleichgestellt sind Formen oder Matrizen, die speziell zur Herstellung einer nachgeahmten Marke oder *einer Ware*, die eine derartige Marke trägt oder zur unerlaubten Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen bestimmt *oder im Hinblick darauf angepaßt worden* sind, sofern die Verwendung dieser Formen *oder* Matrizen *nach den* Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder *denjenigen* des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, *die Rechte des Rechtsinhabers* verletzt.	(3) Nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstüken oder Nachbildungen gleichgestellt sind **Werkzeuge**, Formen, Matrizen oder **ähnliches Material (einschließlich von Druckereimaterial und von Filmen, die für die Anbringung des Warenzeichens auf den Waren verwandt werden können)**, die speziell zur Herstellung einer nachgeahmten Marke oder **eines Produkts**, das eine derartige Marke trägt oder zur unerlaubten Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen bestimmt sind, sofern die Verwendung dieser **Werkzeuge,** Formen, Matrizen **und Materialien die** Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder **diejenigen** des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, verletzt.
(Änderung 7)	
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2	
Gleiches gilt für die in Unterabsatz 1 *genannten Waren, die unter anderen als den mit den Inhabern der betreffenden Rechte vereinbarten Bedingungen hergestellt oder mit der Marke ersehen worden sind.*	Unterabsatz 1 **gilt nicht, wenn sich der Rechtsinhaber aus berechtigten Gründen einer späteren Vermarktung der Produkte widersetzt, insbesondere, wenn die Erscheinungsform dieser Produkte nach ihrem Inverkehrbringen verändert wird.**
(Änderung 8)	
Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1	
(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Zollbehörde bearbeitet diesen Antrag und unterrichtet den Antragsteller *unverzüglich* schriftlich über ihre Entscheidung.	(5) Die mit einem Antrag nach Absatz 2 befaßte Zollbehörde bearbeitet diesen Antrag und unterrichtet den Antragsteller **innerhalb von fünf Werktagen** schriftlich über ihre Entscheidung.
(Änderung 9)	
Artikel 3 Absatz 6 Einleitung	
(6) Ist dem Antrag des Rechtsinhabers stattgegeben worden oder sind nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 Maßnahmen zum Tätigwerden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ergriffen worden, so *können* die Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen,	(6) Ist dem Antrag des Rechtsinhabers stattgegeben worden oder sind nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 Maßnahmen zum Tätigwerden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ergriffen worden, so **müssen** die Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber die Leistung einer Sicherheit verlangen,
(Änderung 10)	
Artikel 6 Abatz 1 Unterabsatz 2	
Die Zollstelle setzt unverzüglich die Zollbehörde, die den Antrag nach Artikel 3 bearbeitet hat, hiervon in Kenntnis. Diese Zollbehörde oder die Zollstelle setzt unverzüglich den Anmelder sowie den Antragsteller vom Tätigwerden in Kenntnis. Die Zollstelle oder Zollbehörde, die den Antrag bearbeitet hat, teilt dem Rechtsinhaber nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von personenbezogenen Daten, von Geschäfts-	Die Zollstelle setzt unverzüglich die Zollbehörde, die den Antrag nach Artikel 3 bearbeitet hat, hiervon in Kenntnis. Diese Zollbehörde oder die Zollstelle setzt unverzüglich den Anmelder sowie den Antragsteller vom Tätigwerden in Kenntnis. Die Zollstelle oder Zollbehörde, die den Antrag bearbeitet hat, teilt dem Rechtsinhaber nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von personenbezogenen Daten, von Geschäfts-

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
und Betriebsgeheimnissen sowie Berufs- und Amtsgeheimnissen auf Antrag Namen und Anschrift des Anmelders und, soweit bekannt, des Empfängers mit, damit der Rechtsinhaber die für Entscheidungen in der Sache zuständigen Stellen befassen kann. Die Zollstelle räumt dem Antragsteller *und den von einer Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a betroffenen Personen* die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten worden sind, zu beschauen.	und Betriebsgeheimnissen sowie Berufs- und Amtsgeheimnissen auf Antrag Namen und Anschrift des Anmelders und, soweit bekannt, des Empfängers mit, damit der Rechtsinhaber die für Entscheidungen in der Sache zuständigen Stellen befassen kann. Die Zollstelle räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, die Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten worden sind, zu beschauen.
(Änderung 17)	
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung	
(1) Unbeschadet der sonstigen rechtlichen Schritte, die der Markeninhaber einleiten kann, wenn festgestellt worden ist, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, oder die die Inhaber des Urheberrechts, des verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusterrechts einleiten können, wenn festgestellt worden ist, daß unerlaubt Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen hergestellt worden sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Stellen	(1) Unbeschadet der sonstigen rechtlichen Schritte, die der Marken- **oder Sachpatent**inhaber einleiten kann, wenn festgestellt worden ist, daß es sich um nachgeahmte Waren handelt, oder die die Inhaber des Urheberrechts, des verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusterrechts einleiten können, wenn festgestellt worden ist, daß unerlaubt Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen hergestellt worden sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Stellen
(Änderung 11)	
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	
a) *in der Regel* die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren *gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften* ohne Entschädigung und ohne Kosten für die Staatskasse vernichten oder aus dem Marktkreislauf nehmen können, um eine Schädigung des Rechtsinhabers zu verhindern;	a) die als nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen erkannten Waren ohne Entschädigung und ohne Kosten für die Staatskasse vernichten. **Diese Waren können, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung des Rechtsinhabers, aus Gründen des gesellschaftlichen Nutzens aus dem Marktkreislauf genommen werden**;
(Änderung 12)	
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich	
– außer im Ausnahmefall das einfache Entfernen der Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind;	– außer im Ausnahmefall **und vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des Rechtsinhabers** das einfache Entfernen der Zeichen, mit denen die nachgeahmten Waren rechtswidrig versehen sind;
(Änderung 14)	
Artikel 11	
Jeder Mitgliedstaat setzt Sanktionen *für den Fall* fest, *daß gegen Artikel 2 verstoßen wird. Diese Sanktionen müssen so beschaffen sein, daß sie die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften bewirken.*	Jeder Mitgliedstaat setzt Sanktionen fest, **um den Zuwiderhandelnden zu bestrafen und von weiteren derartigen Handlungen abzuschrecken. Diese Sanktionen müssen eine angemessene, abschreckende Strafe darstellen**.
(Änderung 15)	
Artikel 14 Absatz 4a (neu)	
	Die Kommission gewährleistet die Koordinierung der Bekämpfung des Handels mit nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen.

Freitag, 16. Dezember 1994

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 16)
	Artikel 15
Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 14 genannten Angaben *regelmäßig* Bericht über das Funktionieren des Systems, *insbesondere über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Nachahmung*, und schlägt binnen zwei Jahren *nach dem Beginn der Anwendung* dieser Verordnung notwendige Änderungen und Ergänzungen vor.	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat anhand der in Artikel 14 genannten Angaben **innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung** Bericht über das Funktionieren des Systems und schlägt binnen zwei Jahren nach **Inkrafttreten** dieser Verordnung notwendige Änderungen und Ergänzungen vor. **Dieser Bericht wird jährlich auf den neuesten Stand gebracht.** **In ihren Bewertungen wird die Kommission bestrebt sein, die makroökonomischen und die sektoralen Auswirkungen der Nachahmung sowie deren soziale Folgen zu untersuchen und wird die für die Verfolgung dieser Entwicklung angemessenen Indikatoren vorschlagen.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (5132/94 – C4-0066/94 – 00/0922(COD))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(93)0329) ([1]),

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(94)0043) ([2]),

– in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (5132/94),

– unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags, auf den sich der vom Rat vorgelegte Entwurf stützt (C4-0066/94),

– in der Auffassung, daß die Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche Artikel 113 des EG-Vertrags ausreicht,

– in Kenntnis von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0078/94),

1. billigt den Entwurf einer Verordnung vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

([1]) ABl. C 238 vom 02.09.1993, S. 9.
([2]) ABl. C 86 vom 23.03.1994, S. 14.

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras *

A4-0091/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras (KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras (KOM(94)0349 – C4-0187/94 – 94/0191(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0349 – 94/0191 (CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 28 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0187/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0091/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

5. Antidumping-Maßnahmen für die Kanarischen Inseln *

A4-0090/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumping-Maßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Freitag, 16. Dezember 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumping-Maßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(94)0273 – C4-0182/94 – 94/0158(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0273 – 94/0158(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0182/94) und von der Kommission mündlich über die an diesem Vorschlag vogenommenen Änderungen in Kenntnis gesetzt,

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0090/94),

1. billigt den geänderten Vorschlag der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

6. Harmonisierung der Verbrauchsteuern *

A4-0052/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER 11	
Artikel 23a Buchstabe g (Richtlinie 92/12/EWG)	
g) zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren.	**g) entfällt**
(Änderung 2)	
ARTIKEL 1 NUMMER 12 BUCHSTABE b	
Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b Unterabsatz 2 (Richtlinie 92/12/EWG)	
b) Absatz 4 *Buchstabe b zweiter Unterabsatz* wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:	b) Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Datum seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen."	**„(4) a) Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses. Erforderlichenfalls ändert sie den Entwurf ihres Beschlusses. Die Kommission erläßt entsprechende Maßnahmen, die unverzüglich anwendbar sind.**

(*) ABl. C 215 vom 05.08.1994, S. 19.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	b) Die Kommission teilt dem Ausschuß mit, in welcher Weise sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat. Stimmen die angenommenen Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so kann der Rat binnen drei Monaten nach dem Erlaß der Maßnahmen durch die Kommission diese Maßnahmen ändern oder annullieren."

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (KOM(94)0179 – C4-0113/94 – 94/0155(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0179 – 94/0155 CNS) ([1]),

– vom Rat gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0113/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0052/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 215 vom 05.08.1994, S. 19.

Freitag, 16. Dezember 1994

7. Beihilfen für den Schiffbau *

A4-0115/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	Artikel 13 (Richtlinie 90/684/EWG)
Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar 1991 bis zum *31. Dezember 1995.*	Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar 1991 bis zum **Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens über normale Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Schiffbau- und -reparaturindustrie.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (KOM(94)0444 – C4-0254/94 – 94/0238(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0444 – 94/0238(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0254/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0115/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 16. Dezember 1994

8. Finanzhilfe für die Ukraine *

A4-0114/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	Erwägung 7a (neu)
	Durch die Gewährung der hier genannten Finanzhilfe will die Europäische Union die in den Anfängen stehende demokratische Entwicklung innerhalb der Ukraine, die durch die derzeitige politische und wirtschaftliche Situation auf eine harte Probe gestellt wird, unterstützen.
	(Änderung 1)
	Artikel 4 Absatz 1a (neu)
	(1a) Die Kommission trägt Sorge dafür, daß gemäß der Verordnung über die Einrichtung des Garantiefonds die entsprechenden Rückstellungen für den Garantiefonds nach Maßgabe der Auszahlungen erfolgen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(94)0487 – C4-0247/94 – 94/0256(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0487 – 94/0256(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0247/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0114/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Rat gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

9. Einstellung von Beamten aufgrund der Erweiterung *

A4-0109/94

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Einzige Erwägung
in der Erwägung, daß es erforderlich ist, im Hinblick auf den Beitritt Österreichs, Finnlands, *Norwegens* und Schwedens befristete Sondermaßnahmen zu beschließen, die vom Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abweichen	in der Erwägung, daß es **einerseits** erforderlich ist, im Hinblick auf den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens befristete Sondermaßnahmen zu beschließen, die vom Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abweichen, **und daß die Kommission andererseits zugesagt hat, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Sondermaßnahmen für das Ausscheiden aus dem Dienst von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften für die Organe vorzulegen, die dies wünschen, und daß das Europäische Parlament dringend die Vorlage eines solchen Vorschlags für eine Verordnung für sein Personal fordert**
	(Änderung 1)
	Artikel 1 Absatz 1
(1) Bis zum *31. Dezember 1999* können freie Planstellen abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 31 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bis zu der hierfür in den Haushaltsberatungen durch die zuständigen Organe festgesetzten Anzahl von Planstellen mit österreichischen, finnischen, *norwegischen* und schwedischen Staatsangehörigen besetzt werden.	(1) Bis zum **31. Dezember 1997** können freie Planstellen abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 31 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bis zu der hierfür in den Haushaltsberatungen durch die zuständigen Organe festgesetzten Anzahl von Planstellen mit österreichischen, finnischen und schwedischen Staatsangehörigen besetzt werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	Artikel 1 Absatz 2
(2) Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5, LA 3, LA 4, LA 5, B 1, B 2, B 3 und C 1 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und*/oder* Prüfungen beschlossen.	(2) Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5, LA 3, LA 4, LA 5, B 1, B 2, B 3 und C 1 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen beschlossen.
Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8, LA 6, LA 7, LA 8, B 4, B 5, C 2 bis C 5 und D 1 bis D 4 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und*/oder* Prüfungen beschlossen.	Die Ernennungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8, LA 6, LA 7, LA 8, B 4, B 5, C 2 bis C 5 und D 1 bis D 4 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen beschlossen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (KOM(94)0496 – C4-0251/94 – 94/0259(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0496 – 94/0259(CNS),

– vom Rat gemäß Artikel 24 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften konsultiert (C4-0251/94),

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0109/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 16. Dezember 1994

10. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge *

A4-0086/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (KOM(94)0331 -C4-0118/94 – 94/0186(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Artikel 1a (neu)
	Artikel 1a
	Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens vor.

(*) ABl. Nr. C 229 vom 18.8.1994, S. 10.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der EG zu dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (KOM(94)0331 -C4-0118/94 – 94/0186(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0331 – 94/0186(CNS) (1),

– vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0118/94),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0086/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 229 vom 18.08.1994, S. 10.

Freitag, 16. Dezember 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 16. Dezember 1994

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Añoveros Trias de Bes, Apolinário, Arias Cañete, Azzolini, Baldarelli, Baldini, Balfe, Bardong, Barthet-Mayer, Barton, Belleré, Bennasar Tous, Bertens, Berthu, Bianco, van Bladel, Blak, Blokland, Blot, Boogerd-Quaak, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Campos, Campoy Zueco, Carnero González, Casini Carlo, Castagnède, Castagnetti, Caudron, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cox, Crampton, Crawley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, Dankert, Daskalaki, David, De Melo, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, Dillen, Dimitrakopoulos, Dührkop Dührkop, Dybkjær, Eisma, Ephremidis, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Fabra Vallés, Falconer, Farassino, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fontaine, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gebhardt, Gillis, Girão Pereira, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graziani, Green, Grosch, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Heinisch, Herman, Hermange, Hindley, Howitt, Hughes, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Langen, Langenhagen, Langer, Larive, Lehne, Lenz, Leperre-Verrier, Lindeperg, Linkohr, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McKenna, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Manisco, Mann Erika, Marinucci, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martinez, Mayer, Megahy, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Moniz, Monteiro, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Müller, Mulder, Muscardini, Nassauer, Needle, Newman, Nicholson, Novo, Oddy, Oostlander, Orlando, Pack, Pailler, Panagopoulos, Pannella, Papayannakis, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Plooij-van Gorsel, Poettering, Pons Grau, Posselt, Pradier, Provan, Puerta, van Putten, Raffarin, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Ribeiro, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sánchez García, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Schwaiger, Seal, Seillier, Sierra González, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Spiers, Stewart, Stockmann, Striby, Tajani, Tannert, Theato, Theonas, Thomas, Thyssen, Tillich, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, van der Waal, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Wemheuer, White, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Freitag, 16. Dezember 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Nachgeahmte Waren – Bericht Chesa (A4-0078/94)

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Macartney, Sánchez García

EDN: Blokland, van der Waal

ELDR: Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Haarder, Larive, Mendonça, Mulder, Plooij-van Gorsel, Vaz Da Silva, Wiebenga

FE: Azzolini, Baldini, Malerba, Santini, Tajani

GUE: Carnero González, Gutierrez Diaz, Jové Peres, Miranda, Pettinari, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Dillen, Vanhecke

PPE: Alber, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Bianco, de Bremond d'Ars, Casini Carlo, Chanterie, Chichester, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Garriga Polledo, Gillis, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Lenz, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Martens, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Provan, Raffarin, Robles Piquer, Sisó Cruellas, Sonneveld, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valverde López, van Velzen W.G., von Wogau

PSE: Adam, Baldarelli, Balfe, Barton, Cabezón Alonso, Crawley, Cunningham, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Falconer, García Arias, Gebhardt, Hallam, Hardstaff, Hindley, Jensen Kirsten, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kuhne, Lindeperg, McGowan, Martin David W., Megahy, Miller, Miranda de Lage, Morgan, Needle, Newman, Rapkay, Read, Ribeiro Moniz, Sakellariou, Sanz Fernández, Schlechter, Seal, Sindal, Smith, Thomas, Titley, Tomlinson, Truscott, Whitehead, Willockx, Wynn

RDE: d'Aboville, Chesa, Daskalaki, Girão Pereira, Guinebertiere, Monteiro

V: Aelvoet, Ahern, Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna

---

2. Finanzhilfe für die Ukraine – Bericht Mann (A4-0114/94)

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Macartney

ELDR: Boogerd-Quaak, Cox, Dybkjær, Eisma, Haarder, Mulder, Vaz Da Silva

FE: Azzolini, Caccavale, Caligaris

GUE: Carnero González, Gonzalez Alvarez

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Bennasar Tous, Bianco, Casini Carlo, Estevan Bolea, Graziani, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Kellett-Bowman, Langenhagen, Nassauer, Poettering, Posselt, Provan, Sisó Cruellas, Sonneveld

PSE: van Bladel, Gebhardt, Hardstaff, Jensen Kirsten, Krehl, Lage, Mann Erika, Ribeiro Moniz, Schmidbauer, Schulz, Tsatsos, Whitehead, Wilson, Zimmermann

RDE: Rosado Fernandes

V: Kreissl-Dörfler, Langer, McKenna, Orlando

---

3. Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge
Bericht Langenhagen (A4-0086/94)
Vorschlag für einen Beschluß
(+)

ARE: Macartney

ELDR: Cox, Goerens, Haarder, Vaz Da Silva

GUE: Marset Campos

PPE: Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, de Bremond d'Ars, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Habsburg, Heinisch, Kellett-Bowman, Kristoffersen, Langenhagen, Nassauer, Poettering, Posselt, Provan, Robles Piquer, Sisó Cruellas, Sonneveld

PSE: Evans, Hallam, Howitt, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Kerr, Kokkola, Lage, McGowan, Schmidbauer, Watts

RDE: d'Aboville, Rosado Fernandes

V: McKenna, Ripa di Meana, Weber